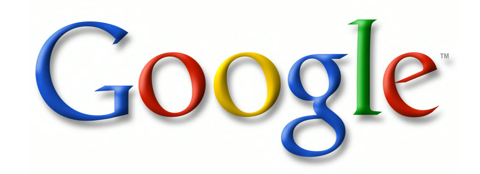




KOMMERZIELLES HANDBUCH

VON

NIEDERLÄNDISCH-INDIEN

VON

Dr F. A. SCHOEPPEL

MIT 26 TAFELN, 2 KARTEN UND 1 VERKEHRSTABELLE

ABHANDLUNGEN

DER K. K. GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN

VI. BAND, 1905-1907, No 2

WIEN 1907

R. LECHNER (WILH. MÜLLER)

K. U. K. HOF- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

Druck von ADOLF HOLZHAUSEN in Wien.
K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.

INHALT

(Gedr. 29. IX. 1907.)

BEILAGEN

SCHREIBWEISE DER HOLLÄNDISCHEN UND MALAIISCHEN BEZEICHNUNGEN

Anläßlich der Neubearbeitung des ersten Kapitels wurde von Herrn Regierungsrat Franz Heger die holländische Schreibweise der holländischen und malaiischen Ortsnamen und sonstigen Bezeichnungen durch die deutsche ersetzt. Dem Grundsatze folgend, daß geographische und ethnographische Bezeichnungen einen internationalen Charakter tragen und womöglich unverändert vom Ursprungslande übernommen werden sollen, hat sich der Verfasser diesem Standpunkte nicht anschließen können und behielt daher in den folgenden Kapiteln die offizielle holländische Schreibweise bei.

Zur Aufklärung für jene Leser, die die holländische Sprache nicht kennen, fügen wir bei, daß im Holländischen «**oe**» wie «**u**», «**ui**» wie «**eu**» und «**ij**» wie «**ai**» ausgesprochen wird. Der des Holländischen kundige Leser möge es im Hinblick auf die Schwierigkeit für den deutschen Setzer, das geschriebene «ij» vom «y» zu unterscheiden, freundlichst entschuldigen, wenn sich vielfach an Stelle eines «ij» ein «y» eingeschlichen hat.

LITERATUR

Im allgemeinen ist die Literatur über Niederländisch-Indien nicht allzu reich an tauglichen Handbüchern für praktische Zwecke. Vor allem fehlt vollständig ein kurzgefaßtes Kompendium, wo man über alle den Kaufmann, den Reisenden und Ansiedler interessierenden Verhältnisse Aufschluß erhalten könnte. Es bedarf eines eingehenden Studiums einer ausgedehnten Literatur, gepaart mit eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, um sich in diesen Verhältnissen zurechtzufinden.

Das wissenschaftlich bedeutendste Werk, welches hier in Betracht kommt, ist die «Encyclopädie van Nederlandsch-Indië», 4 Bände bei Martinus Nyhoff & E. I. Brill im Haag. Der Gelehrte und Fachmann findet hier alles, was er braucht, für gewöhnliche Menschenkinder sind die Abhandlungen aber viel zu weitläufig und wissenschaftlich geschrieben. Die beiden ersten Bände sind teilweise veraltet.

«De Oost-indische Cultures in betrekking tot Handel en Nijverheid» von K. W. van Gorkom, 3 Bände bei I. H. de Bussy in Amsterdam ist sehr brauchbar und wird hoffentlich bald in einer neuen Auflage erscheinen.

«Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief-Recht van Nederlandsch-Indië» von Mr. I. de Louter M. Nyhoff im Haag ist nur für Fachleute geschrieben. Leider fehlt ein ähnliches Werk über das übrige niederländisch-indische Recht vollständig. Diesbezüglich muß man sich mit den dickleibigen, alle Gesetze enthaltenden «Verzameling van de voornaamste Algemeene Verordeningen van Nederlandsch-Indië» von Mr. Jacobus Lion, bei Scheltema & Holkema in Amsterdam begnügen.

Sehr empfehlenswert ist Dr. J. J. de Hollander, «Handleiding der Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië», 2 Bände bei Bruse & Co. in Breda.

Der deutschgeschriebene «Führer auf Java» von L. F. M. Schulze bei Th. Grieben in Leipzig, der viele für ganz Niederländisch-Indien geltende Verhältnisse und Einrichtungen bespricht, ist mehr ein Lehrbuch als ein Führer.

Mehr entspricht diesem Zwecke der illustrierte «Reisgids voor Nederlandsch-Indië» von der Koninklyke Paketvaart Maatschappy bei I. H. de Bussy in Amsterdam.

Ein ähnliches Reisehandbuch gab neuestens der «Rotterdamsche Lloyd» heraus.

In einem im Verlage des Bibliographischen Institutes in Leipzig erst kürzlich erschienenen Reisehandbuch von Süd- und Ostasien wird Niederländisch-Indien zwar kurz, aber sachkundig besprochen.

Für den Kaufmann wichtig ist das «Nieuw Adresboek van Geheel Nederlandsch-Indië», Landesdruckerei Batavia. Es enthält auch ein Postorte- und Firmenverzeichnis, letzteres mit Angabe der Prokuristen. Es erscheint jedes Jahr im April.

Der zweibändige «Regeeringsalmanak voor Nederlandsch-Indië», Landesdruckerei Batavia, verzeichnet im ersten Bande alle für die einzelnen Verwaltungszweige geltenden Gesetze und Vorschriften inhaltlich, auszüglich oder wenigstens mit dem Titel. Der zweite Band enthält die Personalien.

Die «Statistiek van den Handel, de Scheepvaart en de In- en Uitvoerrechten (Zoll) in Nederlandsch-Indië», Landesdruckerei Batavia, bietet ein technisch sehr unvollkommenes statistisches Material. Vor allem enthält es nur Angaben über den Einschiffungsort der Güter, nicht aber über ihre wirkliche Provenienz, so daß die Angaben mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

Der «Indische Cultuuralmanak» bei I. H. Bussy, Amsterdam, ist ein vorzügliches Orientierungsbuch sowohl für den Landbau als auch für andere Verhältnisse. Es enthält auch ein Literaturverzeichnis über landwirtschaftliche Werke.

Das alle Jahre neu erscheinende «Handboek voor Handels- en Cultuur-Ondernemingen» enthält die wichtigsten Daten über die in Niederländisch-Indien tätigen Aktien-Gesellschaften und ist darum unentbehrlich.

Der «Koloniale Verslag (Berichte an das Parlament) van Nederlandsch-Indië», in der Staatsdruckerei erhältlich, enthält umfassende offizielle Rapporte über das Land und statistisches Material, ausgenommen Handelsstatistik.

Die «Verslagen» der Handelsvereinigungen in Batavia, Soerabaja und Padang und der «Kamers van Koophandel» in Semarang, Soerabaja und Makassar haben nur lokales kaufmännisches Interesse.

Wichtiger sind die Marktberichte und Preiskurante, welche durch die Handelsvereinigungen in Padang, Batavia und Soerabaja herausgegeben werden.

Von den Zeitschriften besitzen «De Indische Mercuur» und «De Indische Gids» und die «Tijdschrift voor Landbouw en Nijverheid» hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert.

Die niederländisch-indischen Tagblätter bilden ebenfalls eine reiche Fundgrube für handelswissenschaftliche Informationen.

EINLEITUNG

Es ist eine längst erwiesene Tatsache, daß der wirtschaftliche Aufschwung einer Nation zum großen Teil durch die Einnahmen hervorgerufen wird, die ihr durch überseeische Unternehmungen zuströmen. Der Nationalreichtum Spaniens und Portugals zur Zeit ihrer großen Unternehmungen jenseits des Ozeans, Englands, Frankreichs und Hollands finanzielle Macht und das rapide Anschwellen von Deutschlands wirtschaftlicher Wohlfahrt, seitdem sich seine wirtschaftlichen Beziehungen über die ganze Welt hin ausbreiten, bilden lebendige Beweise für die Richtigkeit dieses Lehrsatzes.

Der Grund hiefür ist — wenn man nur die gegenwärtigen ökonomischen Verhältnisse betrachtet — leicht gefunden. Europa ist mit Kapital überschwemmt. Wenn auch die Nutzbarmachung der Errungenschaften der modernen Technik für die Vervollkommnung der Industrie riesenhafte Kapitalien resorbiert, welche sich infolge der erhöhten Leistungen der Industrie, die sie ermöglichen, im allgemeinen gut verzinsen, so sind die Gelegenheiten zu gut rentierenden Kapitalsanlagen doch nicht zahlreich genug, um die ganze Masse des disponiblen Nationalvermögens zu versorgen. Das Kapital nimmt daher auch mit solchen Anlagen vorlieb, welche sich als weniger sicher und als weniger ertragsfähig qualifizieren. Wenn jedoch der Unternehmungsgeist eines Volkes seinen Gesichtskreis über die ganze Welt erweitert, so werden alsbald seine weniger gut rentierenden Kapitalien zu den hochrentablen Unternehmungen in jenen überseeischen Unternehmungen abfließen, welche schon infolge ihrer Fruchtbarkeit und ihres Reichtums an Mineralschätzen bei gleicher Arbeit einen viel höheren Ertrag ermöglichen als die Heimat. Diese höhere Rente von den ausgesetzten Kapitalien aber ist eine unversiegbare Quelle für das rasch anschwellende Nationalvermögen. Daher der Expansionsdrang aller vorwärtsstrebenden Nationen, daher die Jagd nach Kolonien! Und da man die fruchtbarsten und an Bodenschätzen reichsten Länderstriche in der warmen Zone vermutet, suchen sich jene Völker vor allem hier einen «Platz unter der Sonne» zu sichern.

Nicht durch koloniale Abenteuer aber erobert sich heutzutage eine Nation einen Platz am reichgedeckten Tische der Erde. Im überseeischen Land, wo die Früchte der europäischen Kapitalisten wachsen, braucht die Flagge der Nation des letzteren nicht zu wehen. Kapital ist überall ein gern gesehener Gast und für den Unternehmungsgeist gibt es keine Grenzpfähle. Die Zeit, wo Arbeit, Schaffen und Kapital eines Fremden in irgend einem Lande der Welt für rechtlos erklärt werden konnte, ist glücklicherweise für immer vorbei. Demgemäß hat sich auch die Bedeutung der Herr-

schaft über eine Kolonie wesentlich geändert. Stellte letztere früher so eine Art nationales Vermögensstück dar, aus dem sein europäischer Besitzer nach Belieben Geldeswert herauspressen konnte und welches er infolgedessen — sowie der Bauer seine Kuh — ängstlich als sein ausschließliches Eigentum behütete, so ist heute eine Kolonialmacht mehr als Verwalterin eines von der Menschheit anvertrauten Landes zu betrachten, an deren wirtschaftlicher Exploitation sich alle zivilisierten Nationen beteiligen können. Freilich haben sich noch nicht alle Völker gleich weit zu diesem modernen Standpunkt der Weltverbrüderung durchgerungen. An der Spitze der Menschheit stehen in dieser Beziehung die Engländer und Holländer. Dieser Umstand soll von der Welt nicht vergessen werden, wenn eine dieser Nationen einmal Gefahr laufen sollte, ihren kolonialen Besitz an eine Nation mit minder toleranten Grundsätzen zu verlieren!

Die wirtschaftliche Betätigung des europäischen Kapitals im Auslande, und zwar speziell in den Kolonien erscheint demnach an zwei Voraussetzungen gebunden: Erstens muß sich das Land, sei es durch seine Fruchtbarkeit, sei es durch seine Mineralschätze als besonders reich qualifizieren; zweitens muß es unter einer toleranten Regierung stehen, die dem ausländischen Unternehmungsgeiste volle Gastfreundschaft entgegenbringt.

Beide Voraussetzungen treffen bei Niederländisch-Indien im vollen Umfange zu.

Die schier unerschöpfliche Fruchtbarkeit des Landes, wo keine Jahreszeit aufhört, Früchte hervorzubringen, und die billigen Arbeitskräfte bilden die beiden Faktoren, welche die hohe Ertragsfähigkeit des indischen Landbaues bedingen. Nimmt man — nur um ein Exempel aufzustellen — an, daß hier der Boden, der erst nach jahrelanger Ausbeutung gedüngt zu werden braucht, im Durchschnitt doppelt so fruchtbar ist wie der europäische Acker und daß er — da der Winter entfällt — doppelt so lange exploitiert werden kann, so würde dies schon eine vierfache Ertragsfähigkeit ergeben. Vergleicht man dann noch den auf Java üblichen Durchschnittslohn von 20 Cent (40 Heller) mit den europäischen Taglöhnen, so ergibt sich ein Vielfaches der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Kapitalsanlagen in Niederländisch-Indien im Vergleich zu jenen in Europa.

Dieses rasche Hervorbringen neuer Werte durch den Landbau und die Wohlfeilheit der hierbei erforderlichen Arbeitskräfte sind der Reichtum Indiens.

Eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens wirkt erfahrungsgemäß stets auch auf die anderen Kapitalsanlagen renteerhöhend. Erstens müssen die nicht-landwirtschaftlichen Unternehmungen des Landes, die Kapital brauchen, durch Preisaufschlag auf das Produkt doch wenigstens dieselbe Rente zu erreichen trachten, die bei den landwirtschaftlichen Kapitalsanlagen geboten wird, sonst würde eben kein Kapital für solche Zwecke zu bekommen sein; und zweitens kommt der Überfluß landwirtschaftlicher Produkte — vor allem solcher, die in der Industrie Verwertung finden — sowie die billige Arbeitskraft (welche beide Faktoren die hohe Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Kapitalsanlagen bewirken) stets auch gewissen Branchen der

Industrie zustatten, so daß ihre höhere Rentabilität dadurch eo ipso gegeben ist.

Daß Niederländisch-Indien hinsichtlich der Rentabilität fast aller Arten von Kapitalsanlagen einen besonders hervorragenden Platz einnimmt, beweisen die im vorliegenden Werke mitgeteilten Zahlen! Sie sind gewissermaßen der mathematische Ausdruck für die gesegnete Fruchtbarkeit des Landes, plus das unvergleichliche Klima, plus die Wohlfeilheit der Arbeitskräfte, die bedingt wird durch die dichte Bevölkerung des Landes.

Erst hat sich der Unternehmungsgeist der Europäer darauf beschränkt, allein durch den vorteilhaften Handel mit dem reichen Indien von dessen Schätzen zu profitieren. Ganze Nationen — Portugiesen, Holländer und Engländer — haben sich im Laufe von drei Jahrhunderten dadurch bereichert.

Der Wettbewerb der Nationen hat jedoch die Rentabilität des Handels in den letzten Jahrzehnten stark herabgedrückt. Aber das europäische Kapital weiß sich zu helfen. Es trachtet in Indien Industrien zu schaffen, welche dank der billigen Arbeitskräfte und dank vieler Rohstoffe, die sich hier bereits vorfinden, während sie in Europa erst eingeführt werden müssen, einen viel größeren Ertrag abzuwerfen versprechen als die betreffenden Industrien in Europa. Auf diese Weise wissen sich die durch den Handel mit Indien reich gewordenen Nationen nun — da ihnen die Konkurrenz der anderen Nationen lästig wurde — durch Kapitalsanlagen in der kolonialen Industrie neue Einnahmsquellen zu verschaffen, die durch die Lieferung der durch die betreffenden industriellen Anlagen erforderlichen Hilfsmittel eine weitere Steigerung erfahren.

Erst seit etwa zwanzig Jahren begannen sich die Europäer in Niederländisch-Indien in größerem Umfange durch Landbauunternehmungen auch an der Exploitation des Bodens zu beteiligen.

So schreiten das europäische Kapital und der Unternehmungsgeist der Europäer bei ihren überseeischen Unternehmungen zielbewußt von Erfolg zu Erfolgen. Niederländisch-Indien mußte, um seinen Verbindlichkeiten an das (vorzugsweise) europäische Kapital gerecht zu werden, in den letzten fünf Jahren durch seine Ausfuhr um 26, 63, 87, 88 und 91 Millionen Gulden mehr geben, als es durch die Einfuhr empfing. Das sind Tribute, die Indien, diese Schatzkammer der Erde, an das europäische Kapital entrichten mußte.

Wenn man sich frägt, unter welchen Nationen sich diese Tribute verteilen, so müssen wir die betrübende Tatsache konstatieren, daß Österreich der Verteilung nahezu leer ausgeht. Selbst im Handel mit Indien nag Österreich infolge der unglückseligen, an den Österreichischen Lloyd geklammerten Verkehrspolitik kaum seine bisherige Position erhalten. l vollends bei Kapitalsanlagen in Niederländisch-Indien spielt Österh keine größere Rolle wie etwa Serbien oder Montenegro — nämlich keine!

Dieses Werk hat nun den doppelten Zweck: Einerseits soll der Untermungsgeist der Österreicher durch streng sachlichen Nachweis der Genaussichten angeregt werden, sich an der wirtschaftlichen Exploitation

Niederländisch-Indiens zu beteiligen; zweitens soll eine eingehende Besprechung der Verhältnisse und der bisherigen mißglückten österreichischen Unternehmungen eine Wiederholung der bei der Österreichisch-Überseeischen Handelsgesellschaft zutage getretenen Erscheinungen unmöglich machen, wo die Vertrauensseligkeit und die mangelhafte Vertrautheit mit den überseeischen Verhältnissen bei den österreichischen Kapitalgebern deren systematische Beschwindelung und Ausbeutung durch holländische Hochstapler geradezu herausgefordert hat.

Den Unternehmungsgeist zu überseeischen Unternehmungen anzuregen, ohne gleichzeitig die einschlägigen Verhältnisse genauestens zu erörtern, wäre eine gefährliche Sache. Nicht die Phantasie soll angeregt werden, sondern der Verstand. Nicht mit Träumen von goldenen Bergen, sondern nüchtern und berechnend wie der holländische oder englische Kaufmann gehe der Unternehmer an das Werk!

Darum wünschen wir im Interesse des ferneren Gelingens österreichischer Unternehmungen in den überseeischen Ländern, es möge sich in den berufenen Kreisen die Erkenntnis Bahn brechen von der unabweisbaren Notwendigkeit, auch über andere, dem österreichischen Unternehmungsgeiste zu erschließende Länder wirklich informative kommerzielle Handbücher herauszugeben!

I. DIE BEVÖLKERUNG VON NIEDERLÄNDISCH-INDIEN[1])

Übersicht: 1. Abstammung und Sprache der Eingeborenen. 2. Religion und Kultur der Eingeborenen. 3. Charakter und Lebensgewohnheiten der Eingeborenen. 4. Die Araber. 5. Die Chinesen. 6. Die Europäer. 7. Bevölkerungsstatistik von Niederländisch-Indien

1. ABSTAMMUNG UND SPRACHE DER EINGEBORENEN

Kaum ein anderes Gebiet Asiens weist in bezug auf seine Bevölkerung und deren Sprachen so viele Verschiedenheiten auf, als Niederländisch-Indien. Die Ursachen davon sind die vielen und verschiedenartigen Mischungen, welche durch die Einwanderung und Kolonisation fremder Völker in den einzelnen Teilen des Archipels stattgehabt haben.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ursprünglich die ganze ausgedehnte Inselgruppe von einer schwarzen Bevölkerung bewohnt war. Den Grund zu dieser Annahme finden die Anthropologen in dem Vorkommen verschiedener kleiner dunkelfarbiger Völkerschaften in einzelnen Teilen von Südindien, Ceylon, Malaka und Indonesien, welche auf der tiefsten Stufe menschlicher Kultur stehen und als die Reste der ehemaligen Urbevölkerung dieser Gebiete angesprochen werden. Diese Schwarzen scheinen jedoch durchaus nicht einer einheitlichen dunklen Rasse anzugehören; ist ja doch schon der Unterschied zwischen den an die Malaien unmittelbar angrenzenden kraushaarigen Papuas und den benachbarten Australnegern ein sehr bedeutender.

Der malaiische Zweig der malaio-polynesischen Rasse, welche sich heute mit einer großen Unterbrechung von Madagaskar bis zu den Sandwich-Inseln ausbreitet, dürfte erst später von jenem Teile Indonesiens Besitz ergriffen haben, welchen er heute bewohnt. Die Grenzlinie, welche diese beiden Rassen hier im Westen scheidet, liegt an der Westküste von Neu-Guinea. Von Sumatra bis zu den Inseln Halmahera und Timor wohnen heute Malaien, während sich die Papuas auf Neu-Guinea und einige umliegende Inseln beschränken. Die unmittelbar im Westen dieser Grenzlinie gelegenen Inseln, insbesondere Halmahera und Timor, weisen in der dunkleren Färbung

[1]) Die zwei ersten Abschnitte dieses Kapitels sind von dem Unterfertigten auf Grund des Manuskriptes Dr. Schoeppels ganz neu umgearbeitet worden, während der Abschnitt 3 nur einige Kürzungen und Zusätze erfahren hat. Die Abschnitte 4—7 sind im allgemeinen unverändert geblieben.

Wien, im März 1905 — Regierungsrat F. Heger

(Gedr. 13. V. 1905)

mancher ihrer Stämme auf Vermischungen der Malaien mit schwarzen Menschen hin. Während jedoch im Norden die Vermischung mit Papuablut naheliegt, wäre es nicht unmöglich, daß im Süden eine solche mit Australnegern stattgefunden hat, worüber bisher jedoch exakte Beobachtungen noch ausstehen.

Die Verschiedenheit der physischen Merkmale zwischen den Malaien und Papuas ist groß, vor allem was die Hautfarbe und den Körperbau betrifft. Die letzteren sind in der Regel von dunkelbrauner bis nahezu schwarzer Farbe; die gewöhnliche Hautfarbe der Malaien dagegen ist lichtgelbbraun, bei manchen Stämmen fast so hell wie bei den Japanern. Hinsichtlich der Größe und Körperentwicklung wird der Malaie vom Papua nicht unbeträchtlich übertroffen. Der Malaie ist im allgemeinen klein; besonders die Frauen sind meist von zierlichem Körperbau. Auch der Gesichtstypus ist bei den Papuas ein ganz anderer als bei den Malaien. Die letzteren besitzen kleine plattgedrückte Nasen mit einer niederen, oft geradezu eingedrückten Nasenwurzel und ein breites Gesicht mit ziemlich markierten Backenknochen, während die Papuas häufig starke Nasen mit sehr prononzierten Nasenflügeln haben. Schon durch diese auffallenden Merkmale läßt sich jeder Papua vom Malaien leicht unterscheiden. Der am meisten in die Augen fallende Unterschied zwischen beiden liegt jedoch im Haar. Wohl ist seine Farbe bei beiden gleich tiefschwarz; aber während jenes der Malaien wenig dicht ist und schlicht herunterhängt, besitzen die Papuas einen überaus dichten, stark gekräuselten Haarwuchs.

Auch der Charakter beider ist sehr verschieden. Während der Papua lebhaft, gesprächig und meist offenherzig ist und seine Worte gleich dem europäischen Südländer mit lebhaften Gesten begleitet, ist der Malaie einsilbig, mißtrauisch und schüchtern. Besonders dem Europäer gegenüber legt er die größte Vorsicht und Zurückhaltung an den Tag. Für seine Sinnesart ist der Umstand kennzeichnend, daß er heute noch in manchen Teilen des Archipels der Träger der kaufmännischen Beziehungen ist, wenigstens dort, wo ihm der in dieser Beziehung weit überlegene Chinese nicht allzuviel Konkurrenz macht. Dem entgegen klebt der Papua an der Scholle und zieht sich bald aus den Gebieten zurück, welche die malaiischen Kolonisten dem allgemeinen Verkehr eröffnen.

Die Invasion der Malaien im Archipel, über deren Beginn heute noch keine irgendwie sichere Angabe gemacht werden kann, scheint nicht überall kräftig genug gewesen zu sein, um die vorhandene Urbevölkerung gleichmäßig aufzusaugen und umzugestalten. Daraus erklären sich manche heute noch auffallende Verschiedenheiten in physischer und psychischer Beziehung. Auch dürfte es fraglich sein, ob die Malaien damals noch einen ganz einheitlichen Menschenstamm bildeten, oder ob sie nicht auch schon manche Differenzierung erfahren hatten. Aus der verschiedenartigen Vermischung dieser Malaien mit der auch vielleicht nicht mehr ganz homogenen Urbevölkerung dürften die oft nicht geringen Unterschiede zu erklären sein, welche sich im Körperbau und auch mitunter im geistigen Leben der verschiedenen malaiischen Stämme von heute zeigen. Wo die Malaien von vorhinein in

kompakter Masse aufgetreten sind, haben sie die Spuren der älteren Bevölkerung gänzlich zu verwischen vermocht. An mehreren, meist von jedem Verkehr weit entfernten Stellen haben sich jedoch heute noch verschiedene kleine Stämme erhalten, welche zum Teile ganz von den Malaien abweichen und als Reste der ehemaligen Urbevölkerung aufgefaßt werden können, zum Teil einen deutlichen Mischtypus aufweisen.

Das Vorkommen ganz unvermischter schwarzer Stämme, wie solches in den Negritos der Philippinen konstatiert wurde, ist im Gebiete von Niederländisch-Indien bis heute nicht ganz sicher erwiesen. Die noch vorhandenen Reste einer alten Bevölkerung scheinen vielmehr alle schon eine mehr oder weniger starke Beimengung malaiischen Blutes erfahren zu haben. Ein sehr großes Hindernis zu einer richtigen Beurteilung dieser Verhältnisse liegt in den einander oft diametral gegenüberstehenden Angaben der für einzelne Gebiete maßgebenden europäischen Reisenden. Wir brauchen hier nur auf die beiden Inseln Engano und Timor hinzuweisen. Daraus geht schon die Notwendigkeit einheitlicher anthropologischer Aufnahmen, welche sich über den ganzen Archipel erstrecken müßten, hervor. Solche vereinzelte Stämme, welche bald mehr dem braunen, bald mehr dem schwarzen Typus zuneigen, sind über den ganzen Archipel zerstreut und soll im folgenden eine kurze Anführung der wichtigsten derselben gegeben werden.

I. Auf Sumatra

1. Orang Lubu, in der Residentie Tapanuli an der Westküste, welche einen vergröberten malaiischen Typus aufweisen. Sie waren ehemals alle Heiden; heute bekennen sich schon viele zum Islam.

2. Orang Talang, zwischen den Flüssen Siak und Kampar an der Ostküste; sind Heiden, welche nur ganz äußerlich den Islam angenommen haben.

3. Orang Sakei, in Siak an der Ostküste einheimisch und mit dem gleichnamigen Stamme auf Malaka verwandt; sind heute noch Heiden, welche eine Art Ahnenkult haben.

4. Orang Akit, an den Küsten von Siak und den davorliegenden Inseln, wie Pulu Rupat u. a. Sind vorwiegend Seebewohner und heute noch Heiden.

5. Orang Rawa und

6. Orang Utan, beide in Siak ansässig.

7. Orang Mamaq, in Indragiri, von mehr malaiischem Typus; waren ehemals alle Heiden mit einer Art Geisterverehrung; heute sind sie schon vielfach zum Islam übergegangen.

8. Orang Kubu, in den Buschwildnissen zwischen Djambi und Musi Ilir; scheinen kein einheitlicher Stamm zu sein. Ein Teil von ihnen hat das Aussehen der Bewohner der Insel Nias, während wieder von einem anderen Teile das Vorkommen von krausem Kopfhaar gemeldet wird. Sie sind Nomaden und ihrer Religion nach größtenteils noch Heiden mit Geisterverehrung.

9. Orang Abung, in den Lampongschen Distrikten, welche von den anderen Bewohnern dieser Provinz abweichen.

II. Auf Banka, Billiton und den Inseln des Riouw- und Lingga-Archipels, der Natunagruppe usw.

10. Orang Laut, welche meist auf dem Meere leben und früher vielfach Seeräuberei trieben und gelegentlich auch heute noch diesem Geschäfte nachgehen. Sie kommen auch in Indragiri (Sumatras Ostküste) vor und sind teils Heiden, teils Mohammedaner. Sie scheiden sich in zwei Stämme:

10a. Orang Mantang und

10b. Orang Baro oder Barut.

11. Orang Sekah, auf Banka; verwandt mit den Orang Sakei und Orang Laut und wie diese letzteren ein ausgesprochenes Seevolk. Hervorgehoben wird ihre dunkle Hautfarbe und das etwas gekräuselte Kopfhaar.

12. Orang Rajat, leben vorwiegend auf dem Meere und sind auf Banka vorwiegend Mohammedaner, im Riouw- und Lingga-Archipel dagegen noch Heiden. Sie besitzen eine ziemlich dunkle Hautfarbe.

13. Orang Benua (Benuwa), ein nomadischer Stamm auf den Inseln des Riouw-Archipels von unbekannter Herkunft. Sie sollen von den Malaien ganz verschieden sein und sind heute noch Heiden, welche sich des Blasrohres und vergifteter Pfeile bedienen. Nahe verwandt mit ihnen sind die:

14. Orang Darat, die einheimischen Bewohner der Zinninseln Banka und Billiton, welche aber in ihrer Körperbildung schon den Malaien näher stehen sollen. Sie unterscheiden sich dagegen sehr von den mit ihnen zusammenwohnenden Orang Sakei und sind heute Mohammedaner, jedoch mit vielen heidnischen Begriffen.

15. Orang Lom (Belom), waren früher über den größten Teil von Banka verbreitet; sind heute noch meist Heiden mit Geisterverehrung. Jene von ihnen, welche sich ansässig gemacht haben und zum größten Teile zum Islam übergetreten sind, nennen sich Orang Mapor.

16. Orang Djuru, mit den Orang Sakei verwandt, sind aber schon zum Islam übergetreten und bewohnen heute Billiton.

17. Orang Tambus, auf der Insel Karimon des Riouw-Archipels; sind heute noch Heiden.

III. In anderen Teilen des Archipels

18. Orang Badjo, nomadisieren zur See in verschiedenen Teilen des Archipels. An der Nordwest- und Nordostküste von Borneo, ferner an der Nordwestküste von Celebes, auf Batjan sowie an den Küsten von Sumbawa und Flores haben sie an verschiedenen Orten vorübergehende Niederlassungen. Ein großer Teil von ihnen hat bereits den Islam angenommen. Sie scheinen aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt zu sein und keinen einheitlichen Stamm zu bilden.

19. Orang Bukit, in den Bergen von Südost-Borneo; sind Nomaden, welche aber etwas Ackerbau treiben. Sie zeigen manche Verwandtschaft mit

den benachbarten Dayak und sind größtenteils Heiden. Über ihre Herkunft ist nichts bekannt.

20. Die Bali-Aga, in verschiedenen Teilen der Insel Bali, sollen gegenüber den eigentlichen Baliërn die ursprüngliche Bevölkerung der Insel ausmachen; sie bekennen sich auch nicht wie letztere zum Hinduglauben.

21. Die Alfuren, auf Nord-Celebes, Ternate, Halmahera, Ambon, Ceram und Buru, welche in ihrem Körpertypus schon viele Anklänge an die Papuas aufweisen.

Die Angehörigen der malaiischen Rasse, unter welchen man alle nicht negroïden Völker im Archipel zusammenfaßt, sind der allgemeinen Annahme zufolge in einer nicht näher zu bestimmenden Zeit vom Festlande von Asien eingewandert. Gründe sprachlicher Natur weisen auf den Südosten von Hinterindien als den am meisten wahrscheinlichen Ausgangspunkt dieser Wanderungen hin. Es scheinen mehrere solche Invasionen zu verschiedenen Zeiten erfolgt zu sein. Von der ältesten derselben scheinen heute nur noch einzelne Völker und Völkerreste vorhanden zu sein. Zu diesen gehören die Batak auf Sumatra, die Dayak auf Borneo, welche aber nach neueren Untersuchungen in somatischer Beziehung durchaus keine Einheit darstellen, die Bewohner von Nias und der südlich davon gelegenen Inseln an der Westküste von Sumatra, die Badujs im Süden der Provinz Bantam auf Java, ferner verschiedene nichtnegroïde Stämme von Celebes, der Molukken und der kleinen Sunda-Inseln, wie die Sasak im östlichen Teile von Lombok u. a. m.

Eine zweite Invasion, welche aber auch in mehreren Etappen erfolgt sein mag und wahrscheinlich auch nicht ganz gleichartige Stämme herbeibrachte, erfolgte später, jedenfalls aber schon längere Zeit vor Beginn unserer Zeitrechnung. Dieser gehörten an: die Malaien im engeren Sinne von Sumatra, wie die Atjeher, Pediresen, Palembanger und Lampongs, ferner die Sundanesen, Javanen und Maduresen auf Java und Madura, die Baliër auf Bali und dem westlichen Teile von Lombok, die Makassaren und Buginesen und endlich die Malaien der Molukken.

Auf welche Art diese Invasionen und Mischungen mit der ursprünglichen Bevölkerung auf den kleinen Sunda-Inseln stattgefunden haben, läßt sich nach dem heute noch ziemlich mangelhaften Stande unserer Kenntnis, namentlich über die östlichen derselben, nur schwer beurteilen. Von den Hokor auf Flores wird gemeldet, daß sie in ihrem Äußeren viel Papuaähnliches an sich haben. Auch auf Timor sollen manche Stämme die Mischung mit Papuablut verraten, und zwar im Westen mehr als im Inneren, während eine solche von früheren Reisenden ganz geleugnet wurde. Nach Westen zu schwächen sich diese Erscheinungen ab, indem auf den Inseln Roti und Sawu noch Spuren davon vorhanden sind, welche jedoch auf Sumba schon fehlen. Das gleiche scheint auf Sumbawa der Fall zu sein, wo selbst die heidnischen Dongoresen in den im Westen der Bai von Bima gelegenen Bergen nur einen dunkleren Typus der malaiischen Bevölkerung darstellen. Dagegen soll sich der Einfluß der Papuas auf die Bevölkerung der im Osten

von Flores gelegenen Inseln schon ziemlich stark bemerkbar machen und scheidet hier *Riedel* ziemlich scharf die schlichthaarigen von den kraushaarigen Stämmen.

Im Westen wurden die heute schon ganz dezimierten Bewohner der kleinen Insel Engano an der Südostspitze von Sumatra früher für negroïd angesprochen, während ein neuerer Beobachter dies entschieden in Abrede stellt. Die Kalang in Mittel-Java unterscheiden sich nach verläßlichen Zeugnissen in physischer Beziehung überhaupt nicht von den umwohnenden Javanen; desgleichen sind bei den Tenggeresen in Ost-Java nur geringe Abweichungen in dieser Richtung gegenüber der anderen Bevölkerung wahrzunehmen.

Die erste kulturell bedeutsame Kolonisation im indischen Archipel ging von Indien aus. Schon im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung gründeten Hindus Niederlassungen auf Java, welche sich bald über die ganze Insel ausbreiteten. Es handelte sich aber hier durchaus nicht um starke Hindukolonien, welche durch ihre Masse auf die Bevölkerung einwirkten, sondern mehr um eine Kulturübertragung auf religiöser Grundlage, wie sich etwa eine solche noch heute in dem Einflusse der Araber auf kulturell niedriger stehende Völker zeigt. Auf diese Weise entstand die hindu-javanische Kultur, deren Einfluß sich nahezu über den ganzen Archipel erstreckte.

Dank ihrer überlegenen Kultur war es diesen fremden Ansiedlern auf Java nicht schwer, dessen einheimische Bevölkerung kulturell ganz umzugestalten. Hierdurch wurde jedoch auch der hindusche Kastengeist eingeführt, welcher auch heute noch, nachdem das Volk seit Jahrhunderten zum Islam übergegangen ist, sich in allen gesellschaftlichen Einrichtungen deutlich erkennbar macht. Von dem javanischen Adel kann man heute noch sagen, daß er vorwiegend auf den damals unter Hindueinfluß entstandenen Einrichtungen fußt; ja es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß sich bei ihm auch in physischer Beziehung noch Spuren der alten Hindukolonisten erhalten haben. Auch im javanischen Volke ist dieser Kastengeist noch nicht verschwunden. Drei Jahrhunderte europäischer Herrschaft haben die tief eingewurzelte Ehrfurcht des Volkes gegenüber den meist schon längst entthronten Nachkommen ihrer ehemaligen Herren ebensowenig gebrochen, wie sie den Stolz der alten Adelsfamilien zu beugen vermochten.

Wie tief dieser Kastengeist im Volke wurzelt, kann man daraus ersehen, daß bei den Javanen je nach dem Range verschiedene Sprachen gesprochen werden.[1]) Diese fußen freilich in einer gemeinsamen Sprache, weichen aber in den meisten Worten sehr von einander ab. Die beiden Hauptformen sind:

a) Das Ngoko, welche Sprache das gewöhnliche Volk untereinander spricht und deren sich der Höherstehende gegen den Niederen bedient; und

---

[1]) Viel weniger ausgesprochen, aber doch noch erkennbar ist eine solche Sprachverschiedenheit nach den Ständen bei den Sundanesen, den Maduresen und den Baliërn.

b) das Kromo, die Sprache der Niederen gegen die Höherstehenden sowie die Umgangssprache der letzteren. Diese ist auch die eigentliche javanische Schriftsprache.

Aus einer Vermengung dieser beiden Formen ist das Madja hervorgegangen, das heute vom Mittelstande gebraucht wird.

Als eine dritte Form endlich erscheint:

c) das Kedaton, die Hofsprache, welche nur aus einer Anzahl von Worten besteht, die man ganz hohen Personen gegenüber gebraucht und deren man sich auch bedient, wenn von den Göttern die Rede ist.

Wohl finden wir auch bei anderen Völkern, daß sich die Sprache der Eroberer zur Schriftsprache des Volkes herausgebildet hat; aber stets fand gleichzeitig eine Amalgamierung mit der ursprünglich einheimischen Sprache statt, aus welcher eine einheitliche Volkssprache hervorging. Eine derartige Ausbildung und Stagnierung des nationalen Entwicklungsprozesses aber, wie beim javanischen Volke, findet man in der Geschichte nicht leicht wieder. Dies alles läßt einen sicheren Schluß auf den Volkscharakter zu.

Bei Besprechung der holländischen Kolonialpolitik soll später auf diese Hinduismen zurückgekommen werden. Man wird den eigentümlichen Charakter dieser Politik erst verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie tief diese sozialen Einrichtungen in das javanische Volk eingedrungen sind und wie notwendig es daher ist, sie in der kolonialen Politik zu berücksichtigen.

Der Hinduismus hat auf das ganze javanische Volk einen so großen Einfluß ausgeübt, daß es vollkommen berechtigt ist, bei diesem von einer hindu-javanischen Kultur zu sprechen. Diese gelangte auch dank dieses Einflusses zu einer solchen Höhe, daß sie jener der anderen Malaien weit überlegen war, was auch für die Sprache gilt, welche von allen malaio-polynesischen Sprachen die höchste Entwicklung aufweist.

Die nächsten Verwandten der Javanen sind die Sundanesen in West-Java und die Maduresen auf Ost-Java und der Insel Madura. Erstere sprechen heute auch zwei verschiedene Sprachformen, nämlich die sogenannte Bergsprache und dann die eigentliche sundanesische Sprache. Letztere ist nahe verwandt mit dem Javanischen, andererseits aber auch mit dem eigentlichen Malaiischen. Die Sundanesen haben es auch zu keiner eigenen Schrift gebracht, sondern sie bedienen sich des javanischen Alphabetes, welches bei den letzteren auch nur unter dem Einfluß der Hindu zustande gekommen ist. Auch bei den Maduresen findet sich ein Unterschied zwischen der Sprache der höheren und jener der niederen Stände.

Bei den Baliërn auf den Inseln Bali und Lombok hat sich durch die historischen Beziehungen mit den Javanen der Hindueinfluß ebenfalls sehr stark geltend gemacht; ja die Baliër sind heute noch das einzige größere Volk im ganzen Archipel, welches sich die alte Hindureligion, allerdings in einer besonders ausgebildeten Form, erhalten hat. Die Sprache ist zwar eine andere als die javanische, wurde aber durch die letztere sehr beeinflußt. Dies betrifft auch die Schrift, welche sehr viel von der javanischen entlehnt hat. Ein so ausgesprochener Unterschied zwischen einer hohen und niederen Sprache, wie er bei den Javanen vorkommt, existiert auf Bali nicht; es

werden nur in der Sprache der höheren Stände gewisse Worte gebraucht, welche der niederen Sprache fehlen.

Sumatra finden wir meist von Malaien (im engeren Sinne) bevölkert. Von allen Sprachen des Archipels hat die wieder im engeren Sinne aufgefaßte malaiische Sprache die größte geographische Verbreitung. Man muß hier zwischen der eigentlichen malaiischen Sprache und jener unterscheiden, welche als Verkehrssprache in den meisten Küstengebieten des Archipels überall gesprochen wird und sich zu einer eminenten Verkehrssprache entwickelt hat. Letztere kann auch als das sogenannte Nieder-Malaiisch bezeichnet werden, zum Unterschiede von dem Hoch-Malaiischen, welche als solche sowie in mehreren Schwesterformen im größten Teile von Sumatra vorherrscht. Erstere ist jedoch nicht als eine besondere Sprache aufzufassen, sondern als eine vereinfachte und verdorbene Form des eigentlichen Malaiischen. Als Schrift dient die arabische, welche jedoch durch mehrere in der letzteren nicht vorkommende Schriftzeichen vermehrt ist.

Die Sumatra-Malaien haben auch von Java aus manche Beeinflussung durch den Hinduismus erfahren; andererseits hat wieder das einst mächtige Reich von Menangkabau einen großen politischen Einfluß auf einen Teil des Archipels ausgeübt, dem sich auch die hochstehenden Javanen nicht verschließen konnten. Abweichend ist die Sprache der Batak, die manche Hindueinflüsse aufweist, sowie jene der Bewohner von Nias usw.

Im südlichen Celebes haben die Makassaren und Buginesen verschiedene Sprachen. Der mittlere Teil von Celebes wird von einer Anzahl von Stämmen bewohnt, welche unter dem Sammelnamen der Toradja zusammengefaßt werden, die aber mehrere verschiedene Sprachen und eine ganze Anzahl von Dialekten sprechen. Im nördlichen Celebes (Minahassa) werden auf einem sehr beschränkten Gebiete nicht weniger als neun verschiedene Dialekte gesprochen. Überhaupt ist die Verschiedenheit und Differenzierung der Sprachen auf Celebes überaus groß.

Nicht unbedeutend ist auch die Anzahl der Sprachen, welche bei den im Inlande von Borneo vorkommenden Dayakstämmen gebraucht werden. Obwohl diese alle zu der großen malaio-polynesischen Sprachenfamilie gehören, ist es bis heute noch nicht möglich gewesen, sie genauer zu klassifizieren.

Die Sasak im östlichen Teile der Insel Lombok haben wieder ihre eigene Sprache, welche mit jener im westlichen Teile der Insel Sumbawa übereinstimmt. Im westlichen Teile dieser Insel, in Bima und in Dompo, wird die bimanesische Sprache gebraucht, welcher sich wieder die Sprache der Insel Sumba anschließt.

Sehr groß ist die Sprachverschiedenheit auf den Molukken. Hier gilt außer dem Malaiischen die Sprache von Ternate vielfach als Verkehrssprache. Wichtig sind die Untersuchungen, welche dargetan haben, daß auch die Sprachen verschiedener Papuastämme auf Neu-Guinea zur großen malaio-polynesischen Sprachenfamilie gehören.

Von den einheimischen Schriftarten sind im Gebiete von Niederländisch-Indien vier Gruppen zu erwähnen, welche alle mehr oder we-

niger ihren Ursprung dem indischen Einflusse zu verdanken haben. Es sind dies:

1. Die Schrift der Javanen und Baliër;
2. die Batak-Schrift;
3. die Redjang-Lampongsche Schrift und
4. die Schrift der Makassaren, Buginesen, Endeher (auf Flores) und der Bimanesen.

Die arabischen Schriftzeichen sind bei den Malaien im engeren Sinne, ferner in Atjeh und auf Ternate eingeführt. Einige Stämme haben auch die lateinische Schrift angenommen.

2. RELIGION UND KULTUR DER EINGEBORENEN

Dem Charakter dieser einleitenden Skizze entsprechend können die hier zu besprechenden Stoffe nur ganz im allgemeinen berührt werden.

Die allgemeine Grundlage der religiösen Vorstellungen bei den meisten Naturvölkern ist im Animismus zu suchen. Dieser tritt gewöhnlich in zwei Formen auf, welche jedoch nicht immer scharf von einander zu trennen sind und oft ineinander übergehen. Die tiefere Form ist der Fetischismus oder Fetischkult, dem die höhere Form des Spiritismus oder des Geisterglaubens gegenübersteht.

Beide dieser Formen finden wir in den verschiedenartigsten Ausbildungen bei den Völkern des malaiischen Archipels vertreten. Ehemals, bevor noch fremde Einflüsse von außen her sich verbreitet hatten, welchen Zeitraum man ziemlich sicher als vor Beginn unserer Zeitrechnung ansetzen kann, standen wohl die religiösen Begriffe aller Völker des Archipels auf dieser Grundlage. Man darf jedoch aus dieser allgemeinen Übereinstimmung durchaus nicht auf eine Rassen- oder auch nur Kultureinheit dieser Völker schließen, wie dies heute noch ziemlich häufig angenommen wird. Da der Animismus aus den primären Äußerungen des Menschengeistes entspringt, so tritt er auch überall dort auf, wo Menschen leben; ja er erzeugt sich spontan immer wieder selbst auch noch dort, wo diese bereits zu höheren Religionsformen übergegangen sind. Er kann daher nur zurückgedrängt werden, niemals aber ganz aussterben.

Die Batak auf Sumatra sind heute noch ganz beherrscht von animistischen Anschauungen. Sie glauben an verschiedene gute und böse Geister, welche zum Teile auf, zum Teile über und unter der Erde hausen. Erstere sind die Seelen der Abgeschiedenen, welche in der Luft, im Wasser, auf Bergen, in Bäumen usw. Aufenthalt nehmen und in der Regel als gute Geister, Schutzgeister, gelten. Aus dieser Vorstellung hat sich auch eine Art Ahnenkult entwickelt. Obzwar sich der Einfluß des Hinduismus auf ihre religiösen Vorstellungen nicht leugnen läßt, so war dieser doch nicht imstande, ihre Grundreligion wesentlich umzuformen. Der Batak glaubt auch an eine Seelenwanderung; doch wird diese nur als eine Strafe für die Schlechten aufgefaßt.

Bei den verschiedenen Dayakstämmen auf Borneo kommen animistische Vorstellungen in allen möglichen Formen vor. Bei ihnen findet sich dieselbe Auffassung wie bei den Dayak, daß der Mensch mehr als eine Seele habe. Eine eigentümliche Vorstellung führte sie zu der Sitte des sogenannten «Koppensnellens», d. h. das Abschlagen der Köpfe nicht nur von Feinden, sondern oft von ganz gleichgültigen Personen. Der Schädel des Menschen gilt ihnen als eine Art Fetisch, den sie als einen Schutzgeist betrachten. Selbst die Schädel des großen Menschenaffen, des Orangutan, werden bei ihnen in der gleichen Weise verehrt. Ehemals scheint diese Sitte, welche auch auf animistischer Grundlage beruht, eine größere Verbreitung im Archipel gehabt zu haben; heute huldigen ihr außer den Dayak noch einzelne andere Stämme im Archipel, wie die Bewohner der Insel Nias und der Mentaweigruppe, die Toradja im Inneren von Celebes, die Alfuren von Ceram und Timorlaut, mehrere Stämme auf Timor, ferner die Bewohner von Sumba und die Papuas von Niederländisch-Neu-Guinea. Daneben kommen an manchen Orten noch Menschenopfer vor, welche aus denselben Grundanschauungen entspringen.

Die Niaser haben die Vorstellung von der Anwesenheit von drei Seelen im Menschen. Die vornehmste derselben bleibt auch nach seinem Ableben unter der Form einer Spinne bestehen; sie zollen infolgedessen diesen Tieren eine hohe Verehrung. Sie huldigen auch dem Glauben, daß böse Geister unter Umständen Besitz von einem Menschenkörper ergreifen und dessen Seele daraus vertreiben.

Die Alfuren der Minahassa beten die Seelen der Abgestorbenen und andere Geister an; ihr Gottesdienst wird durch Zauberer besorgt. Da sie die Vorstellung haben, daß die Seelen der Abgeschiedenen in gewisse Tiere einkehren, so werden manche derselben verehrt, z. B. Affen, denen sie auch Opfer bringen. Der Geisterglaube hat sich hier schon so weit differenziert, daß unter den Geistern eine gewisse Rangordnung besteht; doch haben sich auch die höheren Klassen derselben noch nicht außerhalb der anderen gestellt.

Auch die Timoresen haben noch zum größten Teile verwandte religiöse Anschauungen. Auch hier war, namentlich in früheren Zeiten, der Glaube an eine Art Seelenwanderung ziemlich stark verbreitet und wurden sogar Krokodilen Menschenopfer gebracht. Hier wie auch auf den weiter nach Osten gelegenen Südwester-Inseln, auf Timorlaut, Aru und Kei hat sich unter dem Einflusse des regelmäßigen Wechsels zweier Jahreszeiten sogar eine besondere Verehrung der Naturkräfte herausgebildet, namentlich des den Regen und die Fruchtbarkeit bringenden Westmussons.

Bei den Papuas von Niederländisch-Neu-Guinea stehen die religiösen Vorstellungen ebenfalls auf animistischer Grundlage. Sie haben die vorwiegende Vorstellung, daß alle Gegenstände beseelt seien. Nebenbei finden sich auch Vorstellungen von einer Seelenwanderung, welche stellenweise auch zu einer Art Tierverehrung geführt haben. So wird z. B. der Kasuar verehrt und sein Fleisch daher auch nicht genossen.

Ebenso verbreitet sind animistische Vorstellungen aller Art bei jenen Völkern, die schon eine höhere Religion angenommen haben, welche aber

im Archipel immer fremden Ursprunges sind. Man kann sie, im Gegensatze zu den ersteren, den Naturreligionen, auch als Kulturreligionen bezeichnen. Ob sich die einzelnen Völker und Völkergruppen nun zum Hinduismus, zum Islam oder zum Christentume bekennen, überall dringt der ursprüngliche Glaube wieder durch. Aber nicht nur als reine Überlebsel haben wir diese Äußerungen aufzufassen, sondern häufig als eine ganz spontane Schöpfung, welche der allgemeinen Anlage des Menschengeistes entspringt.

Die Baliër, als die Anhänger der ältesten dieser Kulturreligionen im Archipel, sind auch nicht frei von dem ursprünglicheren Animismus. Als Anhänger der Lehre von der Seelenwanderung, welche sie in diesem Falle von den Hindus übernommen haben, regelt sich diese bei ihnen nicht nach Verdienst oder Schuld im Leben.

Die Javanen, ehemals Bekenner des alten Hinduglaubens, heute aber durchwegs, wenn auch sehr laxe Mohammedaner, huldigen heute noch vielfach animistischen Anschauungen. So stellen sie sich z. B. den Reis, ihr Hauptnahrungsmittel, beseelt vor und bringen daher diesem auch Opfer dar. Sie glauben an das Vorhandensein zweier Seelen im Menschen. Auch die Vorstellung von einer Seelenwanderung besteht bei ihnen, obzwar diese hier durch den Hinduismus stark beeinflußt wurde. Bei dem notorischen Kastengeiste der Javanen ist ihr ganzes Streben darauf gerichtet, bei der Wiedergeburt einen höheren Rang als im gegenwärtigen Leben zu erlangen. Auch die Tierverehrung ist infolgedessen noch heute im Schwange und steht da das Krokodil in erster Linie, dann der Tiger usw. Ersteres wird auch bei den Malaien auf Sumatra und auf Banka sehr verehrt. Im Zusammenhange mit den noch fortlebenden animistischen Anschauungen stehen die früher auf Java öfters vorgekommenen Menschenopfer, wozu auch jene von Witwen gehörten, welche jedoch heute ganz aufgehört haben, mitunter aber noch auf Bali, ja sogar auf Sumbawa vorkommen. Auf letzterer Insel ist dieser Gebrauch darum merkwürdig und beweist seinen ursprünglich rein animistischen Ursprung, weil hier von einer Beeinflussung durch den Hinduismus nicht die Rede sein kann.

Aus der animistischen Auffassung, daß alle Dinge beseelt seien, entspringt auch die Sitte der Wahrsagerei. Das Prophezeien aus dem Fluge der Vögel kommt heute noch im ganzen Archipel vor; Vögel warnen auch vor allem möglichen Unheil. Zu letzterem gehören vor allem Krankheiten und es ist daher klar, daß die Heilung derselben durch verschiedene Zauberformeln u. a. eine wichtige Aufgabe darstellt. Mit diesem Geschäfte befassen sich zumeist Frauen, mitunter aber auch Männer, welche Leute «dukun» heißen. Auf Java sind es zumeist Frauen, welche im Besitze besonders kräftiger Zaubersprüche oder auch von «pusakas» sind, mit deren Hilfe sie wirken.

Bei den Sundanesen besteht die Seele aus drei besonderen Teilen.

Die ebenfalls zum größten Teile mohammedanischen Buginesen und Makassaren schließen sich hier an. Bei ihnen herrscht vielfach die Vorstellung, daß die Seele beim Tode den Körper in Form eines Vogels verläßt, weshalb sie die Vögel verehren; daraus folgt auch die Sitte des sogenannten Reisstreuens.

Auf Ambon und Ceram werden aus dem gleichen Grunde Aale für heilig gehalten und geschont. In Süd-Celebes wird diesen Tieren von Frauen, welche gerne Mutterfreuden erleben möchten, geopfert.

Eine große Rolle im religiösen Leben der Bewohner des Archipels spielt das Pemali oder Pamali, bei den Sundanesen «bujut» genannt, die auch bei den Südsee-Insulanern bekannte Sitte (tabu), welche darin besteht, daß gewisse Personen, Gegenstände oder Orte als heilig und unantastbar erklärt werden, da sie höheren Mächten geweiht oder von diesen in Besitz genommen sind. Auch bestimmte Handlungen können mit einem solchen Verbot belegt werden. Diese Sitte ist unter den verschiedensten Namen bei den meisten Völkern des Archipels verbreitet. Die mohammedanischen und hinduischen Priester dulden nicht nur diese alten Gebräuche, sondern sie glauben selbst daran.

Wir wollen noch einen kurzen Blick auf die Kulturreligionen und ihre Verbreitung unter den Völkern von Niederländisch-Indien werfen. Sie alle stammen vom Festlande von Asien und sind an folgende Kulturvölker geknüpft, welche der Reihe nach hier aufgetreten sind: Hindu, Araber und Europäer. Dazu muß man noch die gleichzeitig mit den Hindu aufgetretenen Chinesen rechnen, welche aber auf die Religion der Eingeborenen keinen Einfluß genommen haben.

Die Hindu begannen etwa zu Beginn unserer Zeitrechnung mit Handelsbeziehungen im Archipel aufzutreten, denen dann später auch eine Kolonisation folgte, die endlich auch zur Herrschaft führte. Sie haben nicht nur ihre Religion, sondern auch Kultur, Sitte und Gewohnheiten aus ihrer alten Heimat mitgebracht und eingeführt, namentlich in Mittel- und Ost-Java, wo ihre Herrschaft im alten Reiche Madjapahit um die Mitte des 14. Jahrhunderts die größte Blüte erreichte. Zu dieser Zeit befand sich ein großer Teil des Archipels unter ihrer Oberhoheit. Mit dem raschen Rückgange dieses Reiches und seinem Ende zu Beginn des 16. Jahrhunderts verschwand auch der Hinduismus sehr rasch von Java, um hier dem siegreich vordringenden Islam den Platz zu machen.

Der Einfluß der Hindu ist in vielen Teilen des Archipels während einer langen Zeit ein sehr großer und stellenweise ein sehr tief eingreifender gewesen. Ihr Hauptsitz befand sich in Mittel- und Ost-Java, wo sich auch noch eine Reihe von alten Bauwerken, zumeist Tempelbauten u. dgl., erhalten hat. Diese stammen aus der Zeit vom 8. bis in das 17. Jahrhundert. Die Hindu haben sich hier derart mit den Javanen assimiliert, daß man in dieser Zeit tatsächlich von einem hindu-javanischen Volke sprechen kann, das eine besondere Kultur besaß, deren Einfluß auch in anderen Gebieten des Archipels maßgebend wurde. Am meisten war dies der Fall außer der benachbarten Insel Bali auf Sumatra. Auf Bali, wo sich der Hinduglaube heute noch erhalten hat, nahm er die Form des Schiwaismus an, wobei Schiwa nicht nur als schaffender, sondern auch als vernichtender Gott (Kala) aufgefaßt wird. Doch hat der Hinduismus, namentlich auf Java, durchaus nicht alle alten Rechtsgewohnheiten und Sitten ausgerottet, sondern ein Teil derselben blieb nach wie vor bestehen. Die heute noch erhaltene strenge Teilung der Javanen

in Adel und Volk ist auch noch auf das von den Hindu importierte Kastenwesen zurückzuführen.

So ziemlich gleichzeitig mit den Hindu begannen im Archipel auch die Chinesen einzudringen, um hier Handel zu treiben. Merkwürdigerweise war ihr Einfluß auf die eingeborene Bevölkerung nie sehr bedeutend, da sie sich in ihrer Nationalität immer von dieser abschlossen. Wohl traten sie mit den Einheimischen insoferne in nähere Beziehungen, als sie sich meist ihre Frauen aus diesen Kreisen holten. Infolge des ihnen eigenen Assimilationsvermögens gingen diese Frauen und die daraus hervorgegangenen Mischlinge immer wieder in den Chinesen auf und fand eine durchgreifendere physische Durchmengung der einheimischen Bevölkerung nicht statt.

Sehr bedeutend dagegen war auf die gesamte Bevölkerung der Einfluß der Araber, der allerdings erst ziemlich spät — gegen Ende des 13. Jahrhunderts — begann, sich aber dann sehr rasch ausbreitete. Zuerst wurde die Nordküste von Sumatra von ihnen besucht, wo sie bald festen Fuß faßten; erst zwei Jahrhunderte später kamen die ersten Mohammedaner nach Java, wo sie aber bald viele Anhänger gewannen, so daß sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts den Hinduismus ganz zu verdrängen vermochten. Allmählich verbreitete sich der Islam über die meisten der anderen Inseln, so daß nur das Innere der größeren von ihnen verschont blieb. Auf Borneo wurden schon im 16. Jahrhunderte die Küstenstrecken mohammedanisiert; in Süd-Celebes wurde damit erst im 17. Jahrhunderte begonnen. Dagegen wurden die Molukken schon im 15. Jahrhunderte vom Islam berührt, der aber hier sich bis heute nur auf einzelne Küstenstrecken beschränkte, während die Bevölkerung des Inneren derselben sich von ihm frei erhielt.

Ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Ausbreitung und Erhaltung des Islam waren seit jeher die Pilgerfahrten nach Mekka (Hadj), welche heute noch gewissermaßen den Kitt bilden, der die mohammedanische Welt hier zusammenhält. An Zahl ist diese arabische Kolonisation nie stark aufgetreten, weshalb sie auch in physischer Hinsicht keinen nennenswerten Einfluß auszuüben vermochten; auch heute noch ist die Zahl der wirklichen Araber im Archipel gering, die sich dazu noch immer an den Küsten und hier wieder vorwiegend in den Handelsplätzen konzentrieren. In politischer Beziehung wurde die Ausbreitung ihrer Macht nur gehindert durch das rechtzeitige Auftreten der Europäer. Die Portugiesen erschienen schon zu Ende des 15., die Holländer zu Ende des 16. Jahrhunderts im Archipel. Erstere haben hier nur verhältnismäßig geringe Spuren ihrer Anwesenheit zurückgelassen; desto größer ist aber die Einflußnahme der Holländer gewesen, welche allerdings durch ihr Prinzip der vollkommenen Glaubensfreiheit und der möglichsten Erhaltung der ursprünglichen Kultur der Eingeborenen, dem sie bis heute treu geblieben sind, auf deren Volkstum gar nicht eingewirkt haben.

Mit einigen Worten muß hier noch der außerordentlichen Bedeutung gedacht werden, welche der Adat, d. i. das Gewohnheitsrecht, auf die sozialen Verhältnisse und auf das gesamte Volksleben ausübt. Obzwar in den mohammedanischen Gebieten des Archipels, deren Bewohner fünf Sechstel der Gesamtbevölkerung ausmachen, vorwiegend dem mohammedanischen

Gesetze gefolgt wird und nach islamitischen Begriffen der Adat nur überall da einzutreten hat, wo ersteres schweigt oder ausdrücklich darauf verweist, ist die Macht des alten Gewohnheitsrechtes überall doch so groß, daß es das fremde Gesetz vielfach beherrscht. Das beiderseitige Verhältnis ist nicht überall gleich; der Adat hat aber die Eigenschaft, die Stammeseigentümlichkeiten zu wahren, welche der Islam unnachsichtlich vernichtet. So kommt es, daß auf Java heute vielfach noch Teile des alten Hindurechtes im Gebrauche stehen, während bei den Menangkabau-Malaien, den Buginesen und Makassaren noch ursprüngliche Gebräuche für das Familien- und Erbrecht gelten, welche dem islamitischen Gesetze direkt zuwiderlaufen. Andererseits hat wieder der Islam großen Einfluß auf den Adat genommen, so daß heute daraus eine Vermengung beider hervorgegangen ist. Da die holländische Regierung bei allen ihren Maßnahmen immer mit dem Adat rechnen muß, so erhellt daraus die große Wichtigkeit dieser alten Institution für alle Zweige des Lebens der Eingeborenen.

Ein großer Teil der Kultur der Eingeborenen des Archipels ist hindu-javanischen Ursprunges. Die Hindu brachten aus ihrer Heimat viele Kulturelemente mit, welche heute noch die Grundlage der Kunst und Literatur der eingeborenen Bevölkerung bilden. Die Baukunst in Stein, welche früher ganz unbekannt war, wurde durch sie nicht nur eingeführt, sondern auch mächtig gefördert. Die alten Bauwerke beschränken sich aber hauptsächlich auf Mittel- und Ost-Java, den Hauptsitz der hindu-javanischen Kultur, und auf einzelne beschränkte Gebiete von Sumatra. In Mittel-Java sind vor allem die uralten, in ihrer Größe allerdings nicht bedeutenden Bauwerke des Diëng-Plateaus, ferner der berühmte Borobudur in der Landschaft Kedu und endlich verschiedene Tempelgruppen bei Prambanan zu erwähnen. In Ost-Java sind besonders die alten Bauten von Tumpang, Singosari und Panataran hervorzuheben. Die Tempelbauten auf Bali stammen zumeist aus jüngerer Zeit, sind aber ganz vom Hindugeiste durchdrungen.

Der ganze Stil dieser Bauwerke sowie die auf ihnen vorkommenden Götterfiguren und Ornamente sind ein Kulturschatz für das javanische Volk geworden, an dem dasselbe heute noch zehrt. Das betrifft namentlich alle Seiten jener Industrien, bei welchen die Kunst Anwendung findet, vor allem in der an manchen Orten so vollendeten Holzschnitzerei — auf Java besonders in Japara, ferner in ausgezeichneter Weise auf Bali —, der Batikmalerei — besonders in den beiden Fürstenländern auf Java —, der Herstellung von Schmuck — ebenda, aber auch in Padang und bei den Batak auf Sumatra usw.

Von besonderer Bedeutung ist an vielen Orten die Kunst der Waffenschmiede. Obzwar heute in den von den Holländern direkt verwalteten Teilen — den sogenannten Gouvernementsgebieten — das Waffentragen vielfach verboten ist, so werden in den anderen Teilen von jedem freien Manne noch die nationalen Waffen getragen. Diese sind vorerst der Kris, ein langer Dolch mit gerader oder geflammter Eisenklinge, welche in der Regel damastartige Zeichnungen (Pamor) zeigt und bei den höheren Ständen oft kostbar ausgeschmückt ist. Sein Verbreitungsgebiet ist vorwiegend Sumatra, Java,

Celebes, Bali, Lombok und Sumbawa. Die zweite Hauptwaffe ist der Klewang, ein kurzes Schwert, welches unter verschiedenen Namen über den ganzen Archipel verbreitet ist. Außerdem kommen an mehreren Stellen noch Lanzen vor. Alle diese Waffen gehören schon zu den Kunsterzeugnissen und sind die Klingen immer aus Eisen verfertigt.

Im ganzen Archipel ist die Kunst der Weberei verbreitet, welche aber fast ausschließlich in den Händen der Frauen liegt. Besonders kostbare, mit Gold- und Silberfäden durchwirkte Stoffe werden auf Bali und im Padangschen Bezirke auf Sumatra erzeugt. Einfachere Stoffe, jedoch mit alten originellen Mustern, trifft man vornehmlich auf den kleinen Sunda-Inseln und bei den Dayak auf Borneo.

Von den verschiedenen einheimischen Schriftarten ist schon oben die Rede gewesen. Es bleibt noch etwas über die Literatur der Eingeborenen zu sagen.

Die älteste javanische Literatur, welche in der altjavanischen Sprache — dem Kawi — abgefaßt ist, fußt ganz im Indischen. Ihr folgte die mitteljavanische Zeit, welche etwa bis zum Falle des Reiches von Madjapahit andauerte. Die auf diese folgende neujavanische Literatur ist eine Fortsetzung der alten Zeit, welche aber erst nach Einführung des Islams während der Dauer des Reiches Mataram ihre größte Blüte erreicht, die etwa von Beginn des 17. bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts andauert.

Damit steht in engster Verbindung jene Literatur, welche durch die sogenannten Wayang-Vorstellungen gepflegt wird. Es gibt der Hauptsache nach dreierlei Arten von Wayangspielen. Die erste, «Wayang purwo» genannt, behandelt die ältesten hinduischen Stoffe, welche den alten Heldengedichten Râmajâna und Mahâbhârata entnommen sind. Zur Darstellung dienen aus Büffelleder geschnittene Puppen, deren Schatten auf einen aufgespannten weißen Vorhang geworfen wird. Der «Wayang gedog» holt seine Stoffe schon aus der hindu-javanischen Zeit und wird durch flache hölzerne Puppen dargestellt. Der «Wayang karutjil» endlich behandelt die neuere Zeit vom Reiche Madjapahit ab und wird mit wirklichen kleinen Puppen gespielt, bedarf also keines Vorhanges und keiner künstlichen Beleuchtung mehr. In Mittel-Java hat man noch eine Abart, den «Wayang beber», bei dem die Personen des darzustellenden Stückes auf einer Papierrolle aufgezeichnet sind. Die sogenannten «Ronggeng's» sind Frauen, welche in Begleitung von Musik Tänze aufführen, die sie mit Gesang begleiten. Der «Wayang topeng», welcher sundanesischen Ursprunges ist, wird dagegen ganz durch Menschen aufgeführt, die meist maskiert sind. Diesem entspricht im Osten der seltener aufgeführte «Wayang wong».

Zu den meisten dieser Aufführungen gehört ein eigenes Orchester, der «Gamelan», das aus einer Anzahl charakteristischer Schlaginstrumente aus Metall, Holz und Fell besteht, wozu noch Pfeifen und eine zweisaitige Geige arabischen Ursprunges, der «Rebab», kommen.

An die javanische Literatur schließt sich jene von Bali an, welche zu der reichsten im indischen Archipel gehört. Von mehr untergeordneter Bedeutung ist die Literatur der eigentlichen Malaien sowie jene der Buginesen.

Im ganzen Archipel hat aber der Islam auf die Entwicklung der Kunst und Literatur einen geradezu ertötenden Einfluß ausgeübt. Während zur hindu-javanischen Zeit beide einen hohen Grad von Entwicklung erreichten und heute noch auf Bali eine gewisse Kunstblüte herrscht, ist in den anderen Ländern durch den Islam schon vieles zugrunde gegangen. Man kann wohl sagen, daß dieser wie ein versengender Hauch über den ganzen Archipel hinweggegangen ist und auch heute noch das Volk an der Entfaltung jeder freien Kunstübung hindert.

Leider ist in diesen Verhältnissen keine wesentliche Besserung zu erwarten. So viel Mühe sich auch die holländische Regierung um die Hebung des einheimischen Kunstgewerbes gibt, so läßt sich ein aus dem Innern des Volkes hervorgehendes Kunststreben nicht erwarten. Zudem nimmt der Mohammedanismus von Jahr zu Jahr an Ausdehnung noch zu. Die christliche Lehre hat sich ihm gegenüber als ganz ohnmächtig erwiesen und nur unter den Heidenstämmen hat sie einige Erfolge aufzuweisen, wie z. B. unter den Alfuren der Minahassa auf Nord-Celebes.

Für die Schulbildung der Inländer wird in neuerer Zeit von Seite des Gouvernements viel getan. Dem letzten offiziellen Jahresberichte zufolge bestehen in Niederländisch-Indien 555 Elementarschulen, wo die Kinder der Eingeborenen teils umsonst, teils gegen ein geringes Schulgeld Unterricht erhalten. Der Unterricht ist ein weltlicher, wiewohl auch für einen abgesonderten Religionsunterricht Sorge getragen ist. Im Gegensatze zu dem in den englischen Kolonien befolgten System beschränken sich die Schulen auf den Gebrauch der Muttersprache.

Außerdem bestehen ausschließlich für die Inländer drei Handelsschulen, eine höhere Schule für inländische Beamte, eine höhere Schule für die Söhne vornehmer Inländer, sechs Lehrerseminare, drei Bürgerschulen, ein christliches und fünf mohammedanische Priesterseminare. Hier muß auch die «Doktor-Djawa-Schule» in Batavia erwähnt werden, welche Inländer mit entsprechender Vorbildung nach gründlichem Unterrichte in der europäischen Heilkunde zum «Doktor-Djawa» promoviert.

3. CHARAKTER UND LEBENSGEWOHNHEITEN DER EINGEBORENEN

Der großen Verschiedenartigkeit der Bevölkerung Niederländisch-Indiens entsprechend läßt sich über Charakter und Lebensgewohnheiten wenig Allgemeines berichten.

Was vorerst den Charakter anbelangt, so wird man Treue, Wahrheitsliebe, Ehrlichkeit und Menschlichkeit bei den Angehörigen der malaiischen Rasse vergebens suchen. Eine rühmliche Ausnahme hiervon machen jene Stämme der Urbevölkerung, welche bisher möglichst wenig mit den Malaien zusammengetroffen sind. Je mehr diese aber der Handel mit malaiischen, chinesischen und arabischen Handelsleuten zusammenführt, desto mehr verlieren sie von ihren früheren guten Eigenschaften. So mißbrauchen diese

Händler die Vertrauensseligkeit der Eingeborenen oft in der schändlichsten Weise. In vielen Gegenden ist es nämlich üblich, daß die Händler jene Waren, welche sie gegen Buschprodukte eintauschen wollen, an bestimmten Plätzen in der Nähe von Ansiedelungen der Eingeborenen ausbreiten, worauf sie auf einer Trommel ein Zeichen geben und sich darauf zurückziehen. Dann kommen die Eingeborenen und legen ihrerseits zu jeder Sache jene Menge von Produkten, welche sie dafür geben wollen. Darauf verschwinden sie in den Wald. Nun kommt es häufig vor, daß die Händler sowohl die Buschprodukte als auch ihre Sachen zusammenpacken und davongehen, oder daß sie sich sonst irgendwelche Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen. Die Folge davon sind feindliche Angriffe seitens der Eingeborenen auf die Handelskarawanen, was oft das Eingreifen der Gouvernementsregierung erforderlich macht. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Eingeborenen durch solche Vorkommnisse nicht besser werden.

Trotzdem kann man sagen, daß die Sicherheit in den nichtkultivierten Gegenden meistens größer ist, als in den sogenannten kultivierten Gebieten. Während in letzteren die sogenannten Rampok-Partien, d. s. Raubzüge, an denen sich eine größere Anzahl vermummter Leute beteiligen, trotz aller Bemühungen der Polizei nicht verschwinden wollen; während sogar in den großen Städten solche nächtliche Überfälle keine Seltenheit sind, reist man in der Regel unter den meisten wilden Stämmen ganz sicher. Die Hauptbedingung für ein friedliches Einvernehmen mit den Eingeborenen ist freilich, daß man ihre Frauen in Ruhe läßt, was seitens der Europäer leider nicht immer geschieht. Weniger sicher ist nur der Aufenthalt in jenen Gegenden, wo das bereits erwähnte «Koppensnellen» noch gebräuchlich ist.

Die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung steht im allgemeinen bei den Malaien tiefer als bei den doch kulturell viel niederer stehenden Papuas. Der Malaie ist sehr sinnlich veranlagt und legt sich in dieser Beziehung auch nicht den mindesten Zwang auf. Überall findet man weibliche Kinder von 8—9 Jahren, welche bereits Frauen sind. Zwar ist die Vielweiberei wenig gebräuchlich; umso häufiger macht der Mann von dem ihm nach dem Koran zustehenden Rechte Gebrauch, seine Frau aus dem Hause zu jagen und sich eine andere zu nehmen.

Nirgends wüten die Geschlechtskrankheiten mehr als hier. Kinder im zartesten Alter leiden oft schon an den häßlichsten Übeln. Auf der Insel Engano ist im Laufe eines Menschenalters ein großer Teil der Eingeborenen an eingeschleppten Geschlechtskrankheiten zugrunde gegangen. Eine lobenswerte Ausnahme von der allgemein verbreiteten geschlechtlichen Sittenlosigkeit machen nur einige wenig kultivierte Stämme, so die Batak auf Sumatra und die schon angeführten Papuas von Neu-Guinea. Dagegen sind die Dayak und insbesondere die Alfuren in hohem Grade sittenlos. Bei den ersteren treiben die sogenannten Priester und Priesterinnen oft die ärgste Unzucht. Bei den letzteren wieder bestehen eigene gottesdienstliche Feste, bei denen jung und alt die häßlichsten Orgien feiert.

Die Trunksucht ist bei den Eingeborenen Niederländisch-Indiens nicht in dem Maße verbreitet wie z. B. in manchen Ländern Europas. Fast allge-

mein wird nur bei Festlichkeiten getrunken. Die Mohammedaner nennen dann den Wein Limonade und den Hamburger Fuselkognak Medizin. Bei den wenig kultivierten Stämmen, besonders auf Sumatra, Borneo und Celebes, wird bei festlichen Gelegenheiten Palmwein getrunken. Berühmt ist der Palmwein der Alfuren, der aus der Arengpalme gewonnen wird.

In der Kleidung zeigen die Bewohner Niederländisch-Indiens eine bemerkenswerte Gleichartigkeit. Ein wesentlicher Unterschied besteht hier nur in der höheren oder tieferen Kulturstufe des betreffenden Volkes oder bei einem und demselben Volke in der Verschiedenheit der Stände, obwohl im letzteren Falle die Kleidung des gewöhnlichen Volkes immer nur die Vereinfachung jener der höheren Gesellschaftskreise darstellt.

Das Kopftuch, welches aus einem viereckigen bunten, bedruckten oder gebatikten Tuche besteht, dient auf Java den Männern dazu, um die langen Haare in einem Bündel festzuhalten und zu bedecken. In Sumatra, wo das Kopfhaar kurz geschnitten wird, trägt man das Kopftuch derart um das Haupt gewickelt, daß der oberste Teil desselben freibleibt. Die gleiche Kopftracht findet man auch auf den Inseln der Riouw-Lingga-Gruppe. Bei den Dayak und Alfuren ist das Kopftuch nicht allgemein im Gebrauche. Auf Bali fehlt dasselbe überhaupt und auf Lombok wird ein solches nur von den Männern der Sasak getragen.

Der untere Teil des Körpers wird in Java bei beiden Geschlechtern mit einem breiten Streifen aus Zeug bekleidet, welcher um den Körper geschlagen wird und dann wie ein Rock aussieht. Sind die Enden der Höhe nach zusammengenäht, so heißt dieses Kleidungsstück Sarong. Besonders beliebt sind die gebatikten Zeuge, für welche der Inländer viel Geld ausgibt. Festgehalten wird dieses Kleidungsstück durch einen Gürtel, der auch zur Aufnahme von Waffen und zur Verwahrung von Geld dient. Unter dem Sarong trägt man auf Java häufig eine weite Kniehose aus weißem Zeug, welche länger oder kürzer sein kann.

Bei den Malaien von Sumatra ist die Kleidung die gleiche. Der Sarong heißt hier Kaïn; die Unterhose ist hier länger und wird in Nord-Sumatra meist aus Seide verfertigt.

Anders ist die Kleidung der Malaien auf Riouw. Die Männer tragen hier eine weite, bis über die Knie reichende Hose aus Seide oder aus Baumwolle; die Frauen dagegen auch hier den Sarong.

Die Dayak des Binnenlandes sind in der Regel nur mit einem um die Lenden geschlagenen und zwischen den Beinen durchgezogenen breiten Bande aus Bast bekleidet, während die Frauen einen kurzen Sarong tragen. Wo sie dagegen häufiger mit fremden Händlern in Berührung kommen, passen sie sich immer mehr der allgemeinen malaiischen Kleidertracht an.

Die Kleidung der Alfuren stimmt mit jener der Dayak überein; auch sie finden nach und nach an der malaiischen Kleidung Geschmack.

Den Oberkörper bekleiden die Bewohner von Java mit einer Jacke aus Tuch oder aus Leinen; die Frauen verwenden hierzu auch häufig schwarzen Samt. Die Jacken sind stets kurz, in der Form aber sehr verschieden. Darunter tragen sie meistens ein kurzes Hemd, gegenwärtig aber schon oft

europäische Unterleibchen. Die javanischen Frauen tragen gewöhnlich eine mit Indigo dunkelblau gefärbte, am Halse ausgeschnittene Jacke. Als Unterkleid verwenden sie gerne einen Leinwandstreifen, der unter den Armen durchgeschlagen wird.

In Sumatra ist bei beiden Geschlechtern eine kurze Jacke mit langen Ärmeln gebräuchlich, welche vorne offen ist. Außerdem tragen die Männer einen viereckigen bunten Schal über der linken Schulter, die Frauen den Slendang, ein längeres Stoffstück, das zu den verschiedensten Zwecken gebraucht werden kann. Bei der Arbeit und auch häufig außer dem Hause ist bei beiden Geschlechtern der Oberkörper meistens nackt.

Auf den Riouw-Lingga-Inseln tragen die Malaien dasselbe Jäckchen, nur daß dieses bei den Frauen bis zum Halse geschlossen ist. Auch bei den Dayak und Alfuren ist das Jäckchen bekannt, doch wird es bei ihnen meistens aus Bast hergestellt. Auf Bali und Lombok haben beide Geschlechter den Oberkörper meistens unbedeckt.

Als Fußbekleidung bedienen sich die höheren Stände der Sandalen; das gewöhnliche Volk trägt die Füße unbekleidet.

Hüte irgendwelcher Art werden überhaupt von den Frauen nur selten getragen; auf Sumbawa werden von ihnen große, aus dem Blatte der Lontarpalme kunstvoll gearbeitete Hüte aufgesetzt. Aus demselben Materiale werden auf Timor oft sehr phantastisch geformte und verzierte Kopfbedeckungen getragen. Die Männer bedienen sich auf Java, Sumatra und an anderen Orten häufig eines großen runden, verschieden geformten Deckels aus Palmblattstreifen.

Hinsichtlich der Arbeitsamkeit stehen die Malaien nicht sehr hoch. Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, arbeitet der Malaie überhaupt nicht und er beeilt sich sehr, wieder mit der Arbeit auszusetzen, sobald er genügend erworben zu haben glaubt.

Der Malaie ist nicht ungerne in Diensten der Europäer. Wenn schon gearbeitet werden muß, so übernimmt er lieber irgend eine bestimmte Arbeit, welche einen geregelten Lohn abwirft, als daß er sich mit den Sorgen belastet, welche der selbständige Erwerb des Lebensunterhaltes mit sich bringt. So genügsam er in der Arbeit ist, so bescheiden ist er auch in seiner Lohnforderung. Er braucht ja auch nichts als einige Hände voll Reis und Früchte, welche ja hier ohnehin sehr billig zu haben sind.

Als Gewerbetreibende spielen die Malaien keine große Rolle. Sie werden in dieser Beziehung meistens durch die fleißigen und geschickten Chinesen ersetzt. Nur auf Java steht das Kunstgewerbe im allgemeinen auf einer ziemlich hohen Stufe.

Der inländische Ackerbau wird nur in Java sowie auf Bali und auf Lombok in wirklich rationeller Weise betrieben. Hier sind überall noch die Bewässerungssysteme in Gebrauch, welche die Hindu eingeführt haben. Auch im Anbau sowie in der Verwendung der Werkzeuge ist der Javane streng konservativ. Nichts ist imstande, ihn von seinen oft sehr umständlichen Arbeitsgewohnheiten und den von altersher geübten Methoden abzubringen. Mit Ausnahme einiger ganz wilder Stämme wird auch außerhalb der ge-

nannten Inseln der Ackerbau überall gepflegt. Einzelne kleine Anlagen ausgenommen, findet man aber sonst nirgends jene kunstvolle Terrassenbewässerung, welche auf Java, Bali und Lombok unser Staunen erregt.

Eine anziehende Beschäftigung war für den Malaien stets der Handel. Heute, wo sie in den Chinesen und Arabern ihre Meister gefunden haben, müssen sie sich schon mit dem Klein- und Hausierhandel sowie mit dem Einkaufen von Buschprodukten bei den wilden Völkerschaften begnügen.

Das ehedem so beliebte und allgemein geübte Kriegerhandwerk gerät nach und nach bei der durch die Europäer eingeführten geordneten Verwaltung ganz in Verfall. Heute können nur mehr wenige Völker demselben ungestört nachgehen, wie die Batak, die Niaser, die Dayak und Alfuren, die Papuas und verschiedene kleinere Völkerschaften auf den östlichen Inseln. Der einzige malaiische Stamm, der den Holländern schon seit mehr als 30 Jahren hart zu schaffen macht und der gegen diese einen unerbittlichen Guerillakrieg führt, sind die Atchinesen und diesen verwandte Völker im nördlichen Sumatra, welche bis heute noch nicht vollständig unterjocht sind.

Die Sklaverei steht in vielen unkultivierten Teilen Niederländisch-Indiens in voller Blüte. Nur sehr langsam und ohne jede Überstürzung hat die Regierung selbst in den kultivierten Teilen mit dieser im europäischen Sinne barbarischen Einrichtung aufgeräumt. Dabei ließ sie aus Achtung vor der Tradition des Volkes manche verwandte Einrichtungen — wie jene der «Pfändlinge» — bestehen, welche sich von der Sklaverei nicht viel, von der Leibeigenschaft gar nicht unterscheidet. Offene Sklaverei wird heute noch getrieben bei den Batak in Sumatra, auf Nias, auf Borneo und Celebes, bei den Dayak und Alfuren und vor allem bei den Papua auf Neu-Guinea.

In der Nahrung zeigen alle Malaien große Genügsamkeit und Mäßigkeit. Auf Java lebt die Bevölkerung größtenteils von Reis, welcher in einem geflochtenen Trichter über siedendem Wasser gedünstet wird, das sich in einem Gefäße aus Ton oder Metall befindet. Salz oder Fett werden als Zugaben nicht verwendet. Dieser trockene Reis, welcher ihnen unser Brot ersetzen muß, macht den Hauptbestandteil jeder Nahrung aus. Als Zutat verwendet man irgend eine scharfe Brühe, bei der die brennenden Gewürze, welche das Land in großer Menge hervorbringt, eine große Rolle spielen. Gewöhnliches Fleisch wird nur selten genossen, dagegen umsomehr getrocknete Fische.

In Ost-Java, auf Madura, Sumatra, Celebes und auf Timor wird viel Mais genossen; derselbe wird geröstet und gekocht. Die Verarbeitung zu Mehl ist nicht gebräuchlich.

Außer diesen Hauptnahrungsmitteln werden noch Kassave, Kartoffel und verschiedene Früchte, vor allem die überall wachsende Banane (pisang) genossen.

Auf den Molukken, auf Celebes und den meisten der östlichen Inseln gilt Sago als Hauptnahrungsmittel, desgleichen auch auf Borneo, wo man auch eine Art Hirse pflanzt.

In allen kultivierten Teilen des Archipels hat sich die chinesisch-japanische Sitte, die bereiteten Speisen von eigenen Speisenhausierern zu kaufen, eingebürgert. Wir haben es hier mit einer bis ins häusliche Leben fortgesetzten Arbeitsteilung zu tun, d. h. der Malaie findet es praktischer, seine Arbeitskraft ganz in den Dienst einer einzigen Sache zu stellen und sogar die Speisen nicht selbst zu bereiten, als seine Berufsbeschäftigung mit häuslichen Arbeiten zu teilen. So kommt es selbst vor, daß der Reisbauer seinen Reis verkauft, um seinen täglichen Unterhalt von den Speisenhausierern zu kaufen.

Diese Sitte hat die interessante ökonomische Begleiterscheinung zur Folge, daß sich der Bedarf an Scheidemünzen außerordentlich vermehrt. Das geht so weit, daß man aus dem Zufluß und Abfluß von Scheidemünzen bei den Zentralkassen direkt die jeweilige wirtschaftliche Lage des Landes beurteilen kann.

Für den Bau von Wohnhäusern besitzt der Malaie ein besonderes Geschick. Man findet in Niederländisch-Indien selbst in Gebieten, die zu den weniger kultivierten gehören, reine und nette Hütten, welche sicherlich besser aussehen als die Bauernwohnungen in manchen Teilen unserer Monarchie. Freilich ist die Ausführung viel einfacher, da das Klima keine dichten Wände erfordert; ein weiterer Vorzug liegt in dem vortrefflichen Baumaterial. Dieses zähe, feste und doch leicht zu bearbeitende Material liefert ausgezeichnete Balken und widerstandsfähiges Fachwerk. Es ist auch vor den alles zerstörenden Termiten (sogenannten weißen Ameisen) sicher und sieht immer sauber und wohlgefällig aus. Die inländischen Zimmerleute führen aus Bambus die kühnsten Dachstuhl- und Brückenkonstruktionen aus und verraten dabei ein großes Geschick.

Mit Ausnahme der Städte, ferner bei den Javanen, auf Bali und auf Lombok, werden die Häuser fast überall auf Pfähle gesetzt. Das geschieht in erster Linie, um den Boden vor dem Einflusse der Bodenfeuchtigkeit zu bewahren. Die Höhe dieser Pfähle variiert von einem bis zu einigen Metern. Letzteres findet man vor allem in jenen Gegenden, welche häufig von Königstigern heimgesucht werden. Dieses gefährliche Raubtier pflegt nämlich bei geringerer Höhe auf das Dach des Hauses zu springen, welches unter seiner Last durchbricht, worauf es sich dann einen Bewohner aus dem Hause herausholt. Als Wände, Fußboden und Decke dient ein Geflecht von gespaltenem und breitgeklopftem Bambu. Häufig ist dieses gemustert und ebenso widerstandsfähig wie von gefälligem Ansehen.

Das Dach wird meist mit den Blättern der Nipahpalme, ferner mit den zähen schwarzen Fasern aus der Blattscheide der Lontarpalme (idjuk) oder endlich mit dem schilfartigen Alang-Alang (einer hohen Grasart) gedeckt; auf Sumatra wird dazu auch der Bast vom Brotfruchtbaume verwendet.

Die Häuser sind ohne schließbare Fenster und weisen meistens eine Vorgallerie auf. In allen besseren Häusern besteht eine vom Wohnhause abgesonderte Küche. Tische und Stühle sind nicht gebräuchlich; die Malaien hocken auf Matten, die ihnen auch zum Schlafen dienen.

4. DIE ARABER

Obwohl die Zahl der in Niederländisch-Indien wohnenden Araber viel geringer ist als jene der Europäer, so ist ihr Einfluß auf das Volk — wenn auch nicht der politische und wirtschaftliche, so doch der geistige — bei weitem größer als der Einfluß, den die eigentlichen Herren des Landes besitzen.

Derzeit wohnen kaum 28.000 Araber in ganz Niederländisch-Indien und dieses kleine Häuflein übt auf die tausendmal stärkere inländische Bevölkerung einen Einfluß aus, der geradezu als ein faszinierender bezeichnet werden kann. Jeder Araber ist ein geborener Ausbeuter und Betrüger. Sein Wucher geht ins Fabelhafte. Mit kaltem Herzen preßt er den letzten Cent aus seinem Opfer heraus. Aber für alle diese Leiden hat er das Volk durch die Lehre vom Fatalismus, nach welchem keiner seinem Schicksale entgehen kann, vollkommen anästhesiert. Dieses sieht im Araber nur den Stammesgenossen des Propheten, dessen Lehre es umso williger angenommen hatte, als es die eigene Religion nicht über Bord zu werfen brauchte.

Die Araber Niederländisch-Indiens entstammen fast ausschließlich dem Lande Hadramaut an der Südküste Arabiens, dessen Hafenplätze Makalla und Sjihr sind. Die dort herrschende Armut nötigt sie, das Vaterland zu verlassen. Ihr angeborener Trieb, die Nebenmenschen zu bewuchern, findet dort keine Gelegenheit zur Betätigung.

Niemals wandern aber die in Hadramaut geborenen Frauen mit aus. Daher sind die Araber Niederländisch-Indiens ausschließlich auf die Frauen der Eingeborenen und die Halbbluttöchter ihrer dortigen Landsleute angewiesen. Die Muttersprache aller in Niederländisch-Indien geborenen Araber ist infolgedessen die malaiische. Erst in späteren Jahren lernen die Jünglinge die Sprache ihres Vaters — meistens verbringen sie einige Jahre in Hadramaut. Das hindert aber nicht, daß in einigen Generationen die Vermischung mit den Eingeborenen eine vollständige wird, gewiß nicht zum Vorteile der letzteren, welche sie mit jenem Fanatismus vergiften, dessen nur ein Araber fähig ist. Der Inländer findet sich sonst gerne mit jeder fremden Religion ab, am liebsten nimmt er die fremden Gottheiten in seinem Götterhimmel gastfreundlich auf. Wo er sich aber mit arabischen Kolonisten amalgamisiert hat, da wird er ein fanatischer Mohammedaner. Das gilt vor allem von Atjeh an der Nordwestspitze von Sumatra und von Bantam, der westlichsten Provinz von Java.

Merkwürdig ist, daß die Mitglieder des geistlichen Adels von Hadramaut, welche nach Indien auswanderten, auch hier ihren Adelstitel (Sajjid) reklamieren. Ja im Laufe der Zeit avancieren sie sogar zu Sjarîfs, auf welchen Titel sonst nur die Nachkommen von Mohammed Anrecht besitzen. Bei der Einführung der mohammedanischen Religion in Niederländisch-Indien ist manche vornehme arabische Familie sogar auf den Thron gelangt. So besassen Bantam und Cheribon arabische Fürsten und heute noch sind in Siak, Palawan, Atjeh, Pontianak und Kubu arabische Dynastien seßhaft. Im

malaiischen Volke ist das Ansehen selbst der gewöhnlichen Araber so groß, daß reiche inländische Familien viel Geld dafür opfern, um mit einer solchen Familie in verwandtschaftliche Beziehungen zu treten.

Die Araber unterscheiden sich schon in ihrer Kleidung von der übrigen Bevölkerung. Sie tragen Hose (sirwâl) und Rock (futah) und darüber einen langen Talar aus weißem Zeug (qanûç), außerdem als Überrock eine lange Jacke aus Tuch (djubbah). Das wohlgeschorene Haupt ist mit einem arabischen Turban bedeckt. Die Füße sind stets mit Sandalen bekleidet. Gewöhnlich ist der Araber äußerst schmutzig.

Die Häuser der Araber sind kahl und leer und unglaublich unrein. Bares Geld ist niemals im Hause. Wo sie das Geld anlegen, welches sie beim Wuchern erübrigen, ist ein Rätsel. Vielleicht fließt es in ihre Heimat ab.

Wie schon erwähnt, beschäftigen sich diese geborenen Aristokraten mit Vorliebe mit einem wenig adelnden Gewerbe — dem Wucher. Da Mohammed aber so unklug war, jede Art von Zinsennahme zu verbieten, so bedienen sie sich verschiedener Aushilfsmittel, welche aber deshalb für den Schuldner nicht weniger drückend sind.

Am beliebtesten ist der Kauf mit dem Rechte des Wiederkaufes. Der Inländer verkauft etwas an den Araber, behält sich aber das Recht vor, die Sache wieder zurückzukaufen. Hundert Prozent Zinsen und mehr sind keine Seltenheit. Im Kapitel über den ökonomischen Zustand Niederländisch-Indiens soll darüber eingehender gesprochen werden.

Neben dem Darlehenswucher widmen sich die Araber auch gerne dem Handel. Man trifft sie in ganz Niederländisch-Indien als Einkäufer von Produkten, weniger als berufsmäßige Verkäufer. Wenn sie als Verkäufer fungieren, so spielt dabei die Kreditgewährung mit Wucherzinsen eine große Rolle.

Dem chinesischen Handelsmanne sind sie nicht an Geschäftstüchtigkeit, wohl aber an brutaler Betrügerei überlegen. Kein Chinese dürfte sich das erlauben, was bei den Arabern auf der Tagesordnung ist. Der Inländer wagt es nicht, sich dagegen zu verteidigen.

Besonders früher, als der europäische Küstendienst mittels der Dampfboote noch nicht bestand, hatten die Araber die Segelschiffahrt nach den kleinen Plätzen des Archipels vollständig in den Händen. Dadurch übten sie in denselben eine Art Handelsmonopol aus, welches ihnen ebenso vorteilhaft als der Bevölkerung nachteilig war. Heute können sie mit den großen Dampfern vielfach nicht mehr konkurrieren. Sie beschränken daher ihre Handelsfahrten hauptsächlich auf jene kleinen Plätze, welche in den europäischen Handelsverkehr noch nicht einbezogen sind.

Gewerbliche Tätigkeit, Ackerbau, überhaupt jede anstrengende Arbeit vermeiden die Araber. Sie sind im vollsten Sinne des Wortes Parasiten. Das gilt nicht allein von den gewöhnlichen Wucherern und Händlern, sondern auch von jenen «adeligen» Arabern, welche aus ihrer angeblichen Abstammung vom Propheten dadurch Kapital schlagen, daß sie sich von irgendeinem eingeborenen Fürsten aushalten lassen. Sie sind das leuchtende Vor-

bild für die vielen Angehörigen des minderen arabischen «Adels», welche ihr Prestige auf ähnliche Weise gegenüber den minder wohlhabenden Kreisen der eingeborenen Bevölkerung ausnützen.

5. DIE CHINESEN

In Niederländisch-Indien wohnen mehr als eine halbe Million Chinesen. Die chinesische Einwanderung reicht über tausend Jahre zurück. Chinesische Geschichtsbücher aus dem 8. und 9. Jahrhunderte weisen eine Bekanntheit mit Java auf, welche lebhafte Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern vermuten läßt.

Die ersten Kolonisten scheinen — nach dem noch heute gebräuchlichen Dialekt zu urteilen — aus der Provinz Fokiën (Distrikt Tschang-tschou) gekommen zu sein, während die gegenwärtige Einwanderung vorzüglich aus den Hafenplätzen Tsinan-tschou und Hing-hua (ebenfalls in der Provinz Fokiën) erfolgt.

Auch die Chinesen nehmen für gewöhnlich keine Frauen nach ihrer neuen Heimat mit. Außer den neu eingewanderten Chinesen (Sin-kheh, d. i. der neue Gast) finden wir in Niederländisch-Indien eigentlich nur Halbblutchinesen, welche von malaiischen Müttern stammen; jedoch ziehen sie überall, wo ihnen Halbblutchinesinnen zur Verfügung stehen, diese den malaiischen Frauen vor. Die Vermischung der Chinesen mit den Eingeborenen ist daher keine so starke als bei allen anderen Kolonisten; ja man muß sich wundern, wie dieses Volk trotz eines jahrhundertelangen Zusammenlebens mit anderen Völkern seine Nationalität bewahrte. Das gilt auch bezüglich der chinesischen Sprache und Schrift, welche heute noch von den Chinesen gesprochen und geschrieben wird, wenn auch das Malaiische einen zweiten Platz neben der Muttersprache gefunden hat. Eine nationale Vermischung mit den Malaien in der Zukunft ist nicht wahrscheinlich.

Merkwürdig ist, wie dieses zähe Volk seine Religion und Sitten selbst in der Fremde bewahrt. Nur wenige werden Christen, gar keine Mohammedaner.

Vor allem gilt ihre religiöse Verehrung den Verstorbenen. Letzteren wird beständig geopfert, damit ihnen im Jenseits nichts abgeht. Der Chinese hält viel darauf, sich gegen diese Gefahr zu versichern. Wenn er das Unglück hat, weder von seiner eigentlichen Frau, noch von den Kebsweibern, die er sich nehmen darf, einen männlichen Nachkommen zu bekommen, so adoptiert er sich einen Sohn. Hat er diese Vorsicht versäumt, so setzen ihn die Hinterbliebenen nachträglich zum Vater irgend eines Chinesen ein.

Der Verehrung der Ahnen entsprechend ist auch die Verehrung der noch lebenden Eltern durch die Kinder. Es gibt kein größeres Verbrechen, als daß sich das Kind gegen die Ehrfurcht vor den Eltern vergeht. Und wenn der Vater stirbt, so gebietet die Sitte, daß der Sohn zwei Jahre lang trauert und in dieser Zeit keine Hochzeit feiert. Freilich wissen sich die schlauen Chinesen in solchen Fällen zu helfen. Sie begraben den Vater

einfach nicht, stellen ihm alle Tage das Essen auf den geschlossenen Sarg, kurz, sie ignorieren seinen Tod.

Die Feier der chinesischen Feste (das Neujahrs-, das Gräber- und das Essenfest der Verstorbenen) hat sich bei den niederländisch-indischen Chinesen überall erhalten. Ebenso sind sie den Zeremonien bei der Heirat und beim Begräbnisse treu geblieben. Die chinesischen Gräber sind ganz so angelegt, wie dies in ihrer Heimat geschieht. Selbst die Fest- und Zeremonienkleidung ist die original-chinesische, wenn auch die Alltagskleidung den veränderten Verhältnissen entsprechend umgestaltet worden ist.

Heute bekleiden sich die Chinesen in Niederländisch-Indien mit einer weiten, blauen oder weißen Hose und einer verschnürten weißen oder einer offenen kurzen schwarzen Jacke, welche das entweder nach chinesischem oder nach europäischem Schnitt gemachte Hemd sehen läßt. Die Frauen tragen über dem Sarong ein langes Hemd mit weiten Ärmeln.

Dem Zopfe bleiben die Chinesen allezeit treu. Bei Trauerfällen flechten sie weiße, sonst rote oder blaue Fäden hinein.

Als Kopfbedeckung verwenden sie europäische Hüte, als Fußbekleidung Schuhe oder Sandalen.

Die Häuser der Chinesen werden — wenn es nur irgendwie angeht — in chinesischem Stile gebaut. Die Einrichtung ist chinesisch. Da fast alle Möbeltischler in den Städten chinesische Handwerker sind, so können die Chinesen ihrem Geschmacke bei der Einrichtung ihres Hauses vollauf Rechnung tragen.

Im gesellschaftlichen Leben nehmen die Chinesen eine Mittelstufe zwischen Europäern und Inländern ein. Sie bilden eine Gesellschaft für sich, einen festgeschlossenen Ring, der sich infolge der staatsrechtlichen Ausnahmsstellung, in welcher sich die Chinesen in Niederländisch-Indien befinden, nur noch verstärkt.

Auf Borneo, Banka und Billiton bilden die Chinesen förmlich abgesonderte Gemeinwesen; im übrigen Teile Niederländisch-Indiens weist ihnen das Gouvernement eigene Straßen und Stadtteile (Kampong Tjina) als Wohnsitze zu. Sie dürfen ihren Wohnsitz ohne behördliche Bewilligung nicht verlassen. In vielen Gebieten, wo das Gouvernement die Ausbeutung der Bevölkerung befürchtet, ist ihnen der Aufenthalt überhaupt nicht gestattet. Es ist den Chinesen verboten, sich wie Europäer zu kleiden. Sie unterstehen einer eigenen chinesischen Behörde, dem Leutnant und Major der Chinesen, welche immer Chinesen sind. Ihre Aufgabe ist, die Chinesen zu schützen und zu beaufsichtigen.

Diese weitgehenden Beschränkungen stehen im schreiendsten Widerspruche zu den Freiheiten, welche die Chinesen unter der englischen Herrschaft genießen. Man kann aber nicht leugnen, daß die holländische Politik für die Inländer und die Europäer vorteilhafter ist als der englische Liberalismus.

Selbst diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die holländischen Gesetze hat es nicht verhindern können, daß sich in den Händen der chinesischen Gesellschaft ein bedeutendes Kapital angesammelt hat.

Das verdanken die Chinesen in erster Linie ihrer hervorragenden kaufmännischen Befähigung und dann nicht zum geringsten Teile auch ihrer Skrupellosigkeit beim Gelderwerben. An kaufmännischen Fähigkeiten, an Organisationstalent und allgemeiner Bildung ist der Chinese dem Araber weit überlegen. Dagegen verfügt er nicht über jenes Maß brutaler Niederträchtigkeit im Handel und bei Geldgeschäften, welche der Araber bekundet. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb haben die Chinesen die Araber im Handel weit überflügelt.

Die Chinesen schicken sich in jede Beschäftigung. Auf Sumatra — besonders in den Tabakkulturen von Deli — finden wir viele tausende eingeführter chinesischer Kulis als Landarbeiter beschäftigt. Viele von ihnen bleiben, wenn ihre Kontraktzeit um ist, als Speisenhausierer und Krämer im Lande. In den Zinnminen von Banka und Billiton sind ausschließlich Chinesen beschäftigt. In West-Borneo und auf den Inseln des Riouw-Archipels treffen wir sie als Bauern. In Borneo bauen sie Reis und andere Nahrungsfrüchte, auf den vorgenannten Inseln besonders Gambir und Pfeffer. Im Handwerke sind sie Meister. Es gibt kein Handwerk, bei dem größere Kunstfertigkeit erforderlich ist, welches sie in Niederländisch-Indien nicht monopolisiert hätten.

Am liebsten beschäftigen sich die Chinesen mit dem Handel. Die besseren Detailgeschäfte aller Zweige sind in Niederländisch-Indien fast ausschließlich in den Händen der Chinesen. Sie machen den europäischen Detailisten eine schwere Konkurrenz. Auch im Produkten- und Ausfuhrhandel spielen sie eine bedeutende Rolle. Dagegen haben sie sich an den Großhandel noch nicht gewagt. Es müßte aber geradezu ein Wunder geschehen, wenn sie bei der fortgesetzten Ausbreitung ihrer Erfahrungen später nicht auch dieses Feld okkupieren würden.

Der Chinese ist ein äußerst geschickter Kaufmann. Man kann nicht behaupten, daß er direkt auf den Betrug ausgeht so wie der Araber. Wir glauben vielmehr, daß es hauptsächlich die Verhältnisse sind, welche viele Chinesen zu unredlichen Geschäftsleuten gemacht haben. Da ist es in erster Linie der maßlose Kredit, den die europäischen Handelshäuser den Chinesen gewähren, welcher sie korrumpiert. Fast scheint es, als ob die Europäer glaubten, daß die Chinesen im Handel Wunder wirken können. Durch den Kredit, den sie bekommen, werden sie zu Geschäftsgründungen und zur Ausbreitung bestehender Geschäfte angeeifert, für welche weder der Bedarf, noch die finanzielle Grundlage vorhanden ist. Das unvermeidliche Fehlschlagen solcher Unternehmungen führt die betreffenden Handelsleute naturgemäß auf die abschüssige Bahn kaufmännischer Unehrlichkeit, auf der sie es später freilich viel weiter bringen, als zur bloßen Insolvenz. Wenn der chinesische Händler aber in korrekten Verhältnissen arbeiten kann, so bleibt er in den meisten Fällen ein reeller Geschäftsmann und man kann ihm unter Umständen mehr vertrauen als manchem Europäer. Trotzdem ist im geschäftlichen Verkehr mit den Chinesen die äußerste Vorsicht geboten und die richtige Regulierung des Kredites ihnen gegenüber wird stets eine Sache sein, welche viel Erfahrung und Platzkenntnis erfordert.

Als Wucherer und Geldverleiher spielen die Chinesen nicht jene hervorragende Rolle, welche die Araber in Anspruch nehmen. Ob ein Rest von Gewissen oder der Umstand die Ursache ist, daß sie sich der Bevölkerung gegenüber nicht so viel erlauben dürfen, als die gottbegnadeten Araber, bleibe dahingestellt. Immerhin ist der wirtschaftliche Einfluß der zahlreichen Krämer, die über das ganze Land zerstreut sind, auf die Bevölkerung traurig genug. Besonders das viele Kreditieren von Ware gegen Verpfändung eines Teiles und schließlich oft der ganzen Reisernte erweist sich als verhängnisvoll. Freilich muß der chinesische Kaufmann am Lande allezeit gewärtig sein, daß ihm irgend eine «Rampok»-Partie (inländische Räuberbande mit vermummten Gesichtern) seine Ersparnisse abnimmt.

Die zahlreichen Regale, über welche das niederländisch-indische Gouvernement verfügt, würden kaum ihre Pächter finden, gäbe es keine Chinesen. In der Führung der Gouvernements-Opiumverschleiße sind sie unerreicht. Das erhellt am besten daraus, daß das Gouvernement viel weniger Opium verkauft, seitdem es in einem Teile Javas den Verschleiß selbst in die Hand genommen hat. Freilich wird deshalb nicht weniger Opium geraucht als früher.

Die Gouvernementspfandhäuser sind fast alle an Chinesen verpachtet und tragen ihnen reichen Gewinn. Die Ausbeutung der Gouvernements-Djatiholzwälder[1]) wird fast nur von Chinesen übernommen. Es findet sich nicht leicht jemand anderer, der über das Kapital verfügt, welches zum Pachten von Holzparzellen erforderlich ist. Auch bei der Pachtung aller übrigen Gouvernementsmonopole spielen die Chinesen die hervorragendste Rolle.

In der Industrie sind die Chinesen ebenfalls hervorragend beteiligt. Wir finden sie als Zuckerfabrikanten, als Erzeuger von Sodawasser und in vielen kleineren Industrien.

Ein großer Teil der sogenannten privaten Ländereien ist ferner in ihren Händen. In den Städten sind sie Eigentümer vieler Wohnhäuser, deren Vermietung stets als eine vorteilhafte Sache betrachtet wird.

Die bedeutenden Kapitalien, welche den chinesischen Handelsleuten zur Verfügung stehen, gestatten ihnen die Unterhaltung eigener chinesischer Schiffsverbindungen. Wie in Singapore finden wir auch in Niederländisch-Indien eine Anzahl chinesischer Rheder, deren Schiffe auf verschiedenen Linien einen allerdings nicht geregelten Paketdienst unterhalten.

6. DIE EUROPÄER

Die ersten Europäer, welche in den Archipel eindrangen, waren die Portugiesen. Unter dem tapferen Anführer Alfonso d'Albuquerque besetzten sie im Jahre 1511 das damals sehr mächtige Reich Malakka. Von hier aus erforschten sie Java, Sumatra und die Molukken und setzten sich 1521 — einen Krieg zwischen Ternate und Tidor benützend — in Tidor fest. Nun

[1]) Djatiholz = Teakholz (*Tectona grandis* Lf.).

gelang es ihnen in kurzer Zeit, mit allen Teilen des Archipels in Beziehungen zu treten und besonders den Handel mit Spezereien — darum war es ihnen hauptsächlich zu tun — zu monopolisieren.

Indessen machten sich die Portugiesen bald überall verhaßt. Dazu kam es, daß die schon vor den Portugiesen auf Tidor angesiedelt gewesenen Spanier — Genossen Magelhaens — den Eingeborenen aus Spanien Verstärkungen brachten. So kam es im Jahre 1536 zur sogenannten «Molukkschen Vesper», wobei gegen hundert Portugiesen der Wut des Volkes zum Opfer fielen.

Gelang es auch dem neuen portugiesischen Statthalter Galvano, das Einvernehmen mit dem Volke vorübergehend wieder herzustellen, so brach der alte Haß doch aufs neue wieder aus, als dieser 1540 zurückberufen und durch einen Mann ersetzt wurde, dessen Regierung nur Grausamkeiten, Willkürsakte und Mißerfolge zu verzeichnen hat. Auch als Portugal 1580 durch Philipp II. erobert und die bisherigen Gegner Bundesgenossen wurden, änderte sich die Lage nicht. Die verräterische Gefangennahme und grausame Hinrichtung Baäb Ullahs, des Fürsten von Ternate, machte jeden Friedensschluß mit den Eingeborenen unmöglich.

Infolge des völkerrechtswidrigen Verbotes Philipps II. an die abgefallenen Holländer, die Häfen Spaniens, Portugals und seiner Kolonien zu besuchen, wodurch ihnen der Handel mit Spezereien unmöglich gemacht werden sollte, rafften sich diese auf und entsendeten — nachdem sie eine «Maatschappy van Verre Landen» gegründet hatten — eine Flotte von vier Schiffen nach Indien.

Durch verräterische Überfälle seitens der Eingeborenen dezimiert, kehrten die Seefahrer unverrichteter Sache in die Heimat zurück. Trotzdem entsendete die «Alte Kompagnie» 1598 eine neue Flotte von acht Schiffen. Der Erfolg dieser Handelsexpedition war so groß, die mitgebrachten Waren so wertvoll, daß sie die holländische Handelswelt geradezu in ein «überseeisches Fieber» versetzte. In rascher Aufeinanderfolge entstanden verschiedene Kolonialgesellschaften, welche alle mehr oder weniger erfolgreiche Handelsexpeditionen nach Indien veranstalteten. Eine neue Ära aber begann für Holland, als sich 1602 alle die Gesellschaften vereinigten und die «Geoctroyeerde Oost-Indische Compagnie» zustande kam, welche die Portugiesen aus Indien bald nahezu gänzlich verdrängte.

Zwei Jahrhunderte lag die Regierung der Kolonie, die sich immer mehr und mehr ausbreitete, in den Händen dieser Gesellschaft und man kann sagen, daß diese Periode der holländischen Handelswelt das ehrendste Zeugnis ausstellt.

Die Kompagnie genoß — wie schon der Name zeigt — die Garantie und den Schutz des Staates. Dafür war sie zur zehnjährigen Rechnungslegung verpflichtet, eine Bestimmung, welche übrigens nur am Papiere stand. Die Leitung selbst lag in der Hand eines 17gliedrigen Komitees in Holland, welches nach Indien einen Generalgouverneur entsendete.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts verlor die Gesellschaft infolge der eingetretenen Mißwirtschaft allen Kredit. Es trat Geldmangel ein und es hätte

ein schlimmes Ende genommen, hätte sich der Staat nicht entschlossen, die Kolonien selbst zu übernehmen. Seit dieser Zeit (1800) unterstehen die Besitzungen der Verwaltung des Staates.

Man muß sich die Geschichte der holländischen Herrschaft in Indien vergegenwärtigen, wenn man den Einfluß, welchen hier das Europäertum ausgeübt hat, verstehen will. Er gestaltet sich ganz anders als der Einfluß des Engländertums in den englischen, des Franzosentums in den französischen Kolonien usf.

Die Engländer und Franzosen verfolgen in ihrer Kolonialpolitik ein politisches Interesse und dementsprechend richtet sich ihr Bestreben auf die Nationalisierung der Kolonie. Die holländische Kompagnie dagegen konnte naturgemäß nur Handelsinteressen verfolgen. Sie betrachtete sich daher gewissermaßen nur als Schutzherrin der inländischen Reiche, deren Nationalität und Verfassung sie nach Möglichkeit aufrecht erhielt. Die holländische Regierung blieb diesem Prinzipe treu und so kam es, daß eine dreihundertjährige holländische Herrschaft das Europäertum in der Kolonie höchstens numerisch gestärkt hat, während es sonst ohne Einfluß auf die Nationalität der eingeborenen Völker geblieben ist.

Eine Ausnahme bildet das Inslebenrufen einer zahlreichen Klasse von Mischlingen, eine Tatsache, welche den Europäern übrigens keineswegs zur Ehre gereicht. Ein großer Teil der Mischlinge, deren Mütter vom Erzeuger ihrer Kinder früher oder später fortgejagt wurden, verliert sich unter den Eingeborenen. Der kleinere Teil sind jedenfalls jene Glücklichen, welche von ihrem europäischen Vater — eine Paternitätsklage gibt es in Holland nicht — freiwillig anerkannt wurden. In vielen von den Europäern zahlreich bewohnten Orten ist die außereheliche Vermischung mit den Eingeborenen so stark, daß sie auf die Hautfarbe und den Typus — leider aber auch auf die Sinnesart — bereits einen sichtbaren Einfluß ausgeübt hat. Wenn man behauptet, daß diese Mischlinge nur die schlechten Eigenschaften von Vater und Mutter erben, so ist dies vielleicht übertrieben, aber es kennzeichnet diese Anschauung den Ruf, welchen diese Leute allenthalben genießen.

Die Ursache dieser starken Vermischungen ist hauptsächlich der Mangel an europäischen Frauen. Die ersten Kolonisten waren ausschließlich auf die eingeborenen Frauen angewiesen und später standen ihnen größtenteils auch nur Halbblutmädchen zur Verfügung. Aber auch heute ist es keineswegs nur die Klasse der letzteren, welche den Europäern die Frauen liefert. Viele Europäer, vor allem die unteren Stände, begnügen sich mit Inländerinnen, welche ihnen anfangs als Haushälterinnen dienen, um sie später, wenn auch nicht förmlich zu heiraten, so doch wenigstens als Mutter ihrer Kinder anzuerkennen. Auf diese Weise werden aus solchen Verbindungen hervorgehende Mischlingskinder zu Europäern.

Europäische Mädchen, welche einem den unteren Ständen angehörigen Manne die Hand reichen würden, gibt es nicht. Sie gehören ausnahmslos den besseren Ständen an. Eine Klasse von europäischen Dienstmädchen, jene unerschöpfliche Quelle, welche in Europa die mindersituierten Männer mit Frauen versorgt, existiert leider nicht. So bleibt den zahlreichen minder-

bemittelten europäischen Männern, vor allem den Soldaten, nichts anderes übrig, als ihre Gunst den inländischen Mädchen zuzuwenden.

Vom Gouvernement wird dieser Unfug in ganz überflüssiger Weise dadurch gefördert, daß es den Soldaten (noch dazu in der Kaserne) gestattet, mit einem Weibe im Konkubinate zu leben. Daß unter solchen Umständen das Treiben in den Schlafsälen kein mustergültiges ist und daß dadurch die Disziplin auch nicht gerade gefördert wird, brauchen wir nicht erst auseinanderzusetzen.

Die gesellschaftliche Stellung der Mischlinge ist bei den Holländern eine ganz andere, als bei den Engländern. Letztere schließen diese von der Gemeinschaft der Europäer aus und lassen sie nicht zu den höheren Ämtern zu. Die Holländer hingegen betrachten sie als völlig gleichwertig und legen ihnen kein Hindernis in den Weg, auch zu den höheren Ämtern zu gelangen. So erhalten sich denn auch die Europäer in Niederländisch-Indien viel weniger rein als in den englischen Kolonien.

Ethnographisch interessant sind die Volksschichten, welche sich noch von der Vermischung mit den ersten Herren des Landes, den Portugiesen, her erhalten haben. Diese portugiesischen Kolonisten sind im Laufe der Jahrhunderte völlig in ihrer Umgebung aufgegangen, nicht ohne aber dem entstandenen neuen Elemente viel von ihrem nationalen Charakter aufgeprägt zu haben.

Solche Portugiesenmischlinge treffen wir vor allem in Batavia, wo sie in der unteren Stadt unter sich eine Gemeinde bilden. Noch vor hundert Jahren bedienten sie sich ausschließlich der portugiesischen Sprache und hatten einen portugiesischen Priester. Heute sind sie mehr Malaien als Europäer und kleiden sich auch so wie die ersteren.

Einen nicht unbedeutenden Prozentsatz der Bevölkerung machen die akklimatisierten Portugiesen auf Ternate, Ambon, Banda und auf den Molukken überhaupt aus. Hier, auf einem Gebiete, welches den festesten Stützpunkt der portugiesischen Herrschaft bildete, entstanden zahlreiche portugiesische Ansiedlungen, welche heute noch nicht ganz verschwunden sind. Die Portugiesen, welche hier Serani heißen, unterscheiden sich nur wenig von den Eingeborenen, reklamieren aber noch mit Stolz den Namen «Europäer». Ihre Sprache ist ein mit portugiesischen und holländischen Elementen vermischtes Malaiisch. Sie leben wie die Eingeborenen und sind Katholiken.

Desgleichen findet man Portugiesen in der Minahassa auf Celebes und vor allem auf Timor, welches heute noch zur Hälfte unter portugiesischer Herrschaft steht.

Hier heißen die Nachkommen der Portugiesen «schwarze Portugiesen» und nicht mit Unrecht, denn fast scheint es, als ob ihre Hautfarbe die der Eingeborenen noch an Dunkelheit übertreffen würde. Dieser Volksstamm, den wir auch auf Ost-Flores treffen, bildet auf Timor das Reich Oikussi — eine Art Republik, welche nur in sehr losem Verhältnisse zur portugiesischen Regierung steht.

Eine viel höhere Stufe als die Portugiesenmischlinge nehmen die bastardisierten Holländer ein. Wir finden diese in allen größeren Orten des Ar-

chipels und sie machen hier bereits einen belangreichen Faktor in der Bevölkerung aus. Sie unterscheiden sich in Sprache, Gewohnheiten und Beschäftigung wenig von den Europäern, während ihr Äußeres aber nichts weniger als germanische Abstammung verrät.

Unter den Europäern nehmen die Holländer den ersten Platz ein. In Java und Madura wohnen 25.111 Männer und 26.268 Frauen indisch-holländischer Abstammung; in den Außenbesitzungen 4701 Männer und 4913 Frauen. Europäische Holländer leben in Java und Madura 5953 männlichen und 2798 weiblichen Geschlechtes; in den Außenbesitzungen 1656 Männer und 589 Frauen.

Von den übrigen weißen Nationen heben wir folgende hervor: Es stammen aus Österreich 98 Männer, 24 Frauen; aus Deutschland 1142 Männer, 240 Frauen; aus England 235 Männer, 106 Frauen; aus Italien 64 Männer, 20 Frauen; aus Frankreich 187 Männer, 45 Frauen; aus Belgien 293 Männer, 57 Frauen. Die übrigen Nationen sind nur schwach vertreten.

Die rein europäische, d. h. unvermischte Bevölkerung, deren Zahl nicht angegeben werden kann, weil die Statistik auch die Mischlinge zu den Europäern zählt, ist keineswegs eine stabile. Die übergroße Mehrzahl der Beamten und Handelsleute, welche in Indien ansässig sind, gehen später wieder nach ihrer Heimat zurück. Eigentlich seßhaft sind nur die Pflanzer und jene Personen, welche mit in Indien ansässigen Familien in nähere Verbindung getreten sind.

Über die Berufszweige, welche den Europäern als Erwerb dienen, wird an einer anderen Stelle die Sprache sein.

Der Religion nach sind in Niederländisch-Indien 55.188 Protestanten und 23.647 Katholiken. Hierbei sind jedoch auch die inländischen Christen mitgerechnet, während viele Europäer bei keiner Religionsgenossenschaft angemeldet sind.

Über den Charakter der in Indien lebenden Europäer läßt sich nichts hervorheben, wodurch sie sich von den in Europa lebenden Landsleuten unterscheiden würden. Was am Ärztetag in Kairo im vorigen Jahre über die moralische Depression gesprochen wurde, welcher der Europäer in den Äquatorländern angeblich verfällt, ist zwar sehr interessant, aber nicht wahr. Der Europäer bleibt auch in den Tropenländern so, wie er in Europa ist, vielleicht mit dem einzigen Unterschiede, daß er hier nicht jene Schranken findet, welche ihn in der Heimat daran hindern, sich ganz frei zu entfalten.

Der Nationalcharakter der Holländer, welcher dem Europäertum in Indien seinen Stempel aufdrückt, ist besonders dem stammverwandten Deutschen sehr sympatisch. Anfangs zwar mißtrauisch und verschlossen, hält der Holländer an der einmal geschlossenen Freundschaft fest und scheut kein Opfer, wenn es gilt, einem Freunde zu helfen. Die gegenseitige Hilfe in der Not ist eine Tugend, in welcher der Holländer allen anderen Nationen voranleuchtet.

Der Holländer besitzt viel Unternehmungsgeist; er ist arbeitsam und zeichnet sich durch kaufmännische Fähigkeiten aus. Wenn er auch nicht

jenen Schwung besitzt, mit dem der Amerikaner und Engländer seine Unternehmungen entwirft und ausführt, so arbeitet er dafür umso solider.

Was die Holländer in Niederländisch-Indien geleistet haben, ist kein modernes, über die Nacht gebautes Kartenhaus, sondern ein fester, wohlgefügter Bau. Die Holländer haben sich ihre Besitzung sauer erworben und man müßte an der Gerechtigkeit des Schicksals verzweifeln, wenn ihnen dieselben einmal verloren gehen sollten.

Der Deutsche geht im Holländertum Indiens fast ohne es zu merken auf. Er lernt mit Leichtigkeit die holländische Sprache und selbst so lange er noch deutsch spricht, wird er überall verstanden. Fast jeder gebildete Holländer ist der deutschen Sprache mächtig; diese wird in den Schulen gelehrt und deutsche Literatur wird vom Holländer beim Studium mit Vorliebe benützt.

Bei seiner Lebensweise ist der Europäer genötigt, sich an die Anforderung zu halten, welche das Klima an ihn stellt. Das gilt sowohl von Kleidung, Wohnung, als auch von Nahrung, Schlaf und sonstigen Lebensgewohnheiten.

Die Kleidung des Europäers besteht für gewöhnlich aus einem leichten weißen Anzug aus Drill oder Zeug. Als Kopfbedeckung dient der Tropenhelm; die Schuhe sind häufig ebenfalls aus weißem Stoff. Die Frauen benützen für ihre Kleider waschbare weiße Stoffe; weite, einfach gehaltene Prinzeßkleider, steif gestärkt, sind sehr beliebt. Es ist Sitte, sich des Abends und für Gesellschaften europäisch zu kleiden.

Die europäischen Wohnhäuser in Niederländisch-Indien sind meistens ebenerdig und meist in antikem Stile gehalten. Sie unterscheiden sich wesentlich von den Wohnhäusern in Britisch-Indien. Die geräumige Säulengalerie an der Vorderseite, die reine weiße Farbe der Mauern, welche zu dem üppigen Grün des umgebenden Gartens angenehm kontrastiert, machen einen äußerst vornehmen Eindruck.

In Orten, wo keine genügende Kanalisation besteht, ist es üblich, die Wohnhäuser auf steinerne oder hölzerne Pfähle zu bauen. Zur Füllung des Fachwerkes wird das bereits besprochene Bilik — geflochtener Bambu — verwendet. Eine Schichte Mörtel macht dasselbe zu einer elastischen Mauer, welche sich besonders in Gegenden, wo viele Erdbeben herrschen, sehr widerstandsfähig erweist.

In seiner Nahrung hat der in Indien lebende Holländer stark das Beispiel der inländischen Bevölkerung nachgeahmt. Bei den meisten von ihnen ist die sogenannte «Reistafel» in Gebrauch, d. i. ein auf inländische Art zubereiteter Reis mit allerlei scharfen Saucen und Fleischspeisen als Zutaten. Der europäische Gaumen findet diese Genüsse minder «lecker», wie der Holländer sagt. Als Getränke erfreuen sich Sodawasser, Wiskysoda, Soda mit Fruchtsäften usw. großer Beliebtheit. Weniger in Gebrauch sind Bier und Wein. Der Kornbranntwein (Genever) ist leider überall zu finden, wo Holländer wohnen.

Eine Eigentümlichkeit der Tropen ist das große Bedürfnis nach Schlaf. Ein eigentliches Nachtleben ist in den indischen Städten nicht zu finden.

Die Damenwelt und jene, die nicht an die Amtsstunden gefesselt sind, huldigen der Gewohnheit, die heißesten Stunden des Nachmittags zu verschlafen. Diese die Körperfülle sehr befördernde Sitte ist so allgemein, daß viele Geschäfte in diesen Stunden (2 4 Uhr nachmittags) während welcher Zeit jeder anständige Mensch schläft, geschlossen sind.

Über die Gesundheitsverhältnisse Niederländisch-Indiens läßt sich nicht viel Günstiges sagen. Die Cholera ist hier zuhause und fordert in manchem Jahre viele Opfer. Sobald die Regenzeit beginnt, hört die Epidemie auf und in Jahren, wo es viel regnet, stellt sie sich überhaupt nicht ein.

Sonst gibt es Typhus, Blattern und vor allem viel Malaria. Unter letzterer hat eigentlich jeder Europäer zu leiden; bei den meisten tritt sie aber in einer sehr milden Form auf.

Ein wahres Glück ist es, daß sich in allen Teilen der großen Inseln hohe Gebirge befinden, in welchen auch zahlreiche Gesundheitsstationen eingerichtet sind.

Das Leben ist in Niederländisch-Indien sehr teuer, viel teurer als in Singapore und in vielen anderen Teilen Britisch-Indiens.

Für ein besseres Familienwohnhaus mit vier bis fünf Zimmern wird in den Städten 70 – 100 fl. an monatlicher Miete und auch noch mehr bezahlt. Europäisches Gemüse, Mehl usw. kosten das Drei- bis Vierfache von dem Preise, den man in Wien dafür bezahlt. Milch kostet doppelt so viel wie in Wien; Butter 70 Cents bis 1 fl. das Pfund. Alle sonstigen Lebensbedürfnisse sind fast unerschwinglich.

Dem teuren Leben entsprechend hoch sind auch die Gehalte. Aber trotzdem wird es wenige Beamte geben, welche sich in Indien etwas ersparen. Ein Gehalt von 500 fl. monatlich reicht nicht weiter als in Wien ein solcher von 150 fl. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die in Indien ansässigen Beamten europäischer Handelsinstitute Gehaltsforderungen erheben, welche nach europäischen Begriffen allerdings oft als unbescheiden scheinen.

7. BEVÖLKERUNGSSTATISTIK NIEDERLÄNDISCH-INDIENS

a) Java

Bezirk	Europäer	Chinesen	Araber	Andere Fremde	Inländer	Totale 31. Dez. 1900	Totale 31. Dez. 1895
Bantam . . .	427	2 422	43	43	809 235	812 170	699 185
Batavia . . .	13 653	89 064	3 063	252	1 831 974	1 938 006	1 691 550
Preanger . .	3 795	6 936	99	30	2 424 722	2 435 582	2 195 109
Cheribon . .	1 149	22 705	2 089	120	1 634 616	1 660 679	1 556 285
Pekalongan	1 726	15 256	1 639	54	1 874 501	1 893 176	1 746 261
Samarang .	8 402	32 701	916	1 316	2 641 680	2 685 015	2 449 458
Rembang .	956	17 171	431	62	1 451 905	1 470 525	1 328 895
Fürtrag .	30 108	186 255	8 280	1 877	12 668 633	12 895 153	11 666 743

Bezirk	Europäer	Chinesen	Araber	Andere Fremde	Inländer	Totale 31. Dez. 1900	Totale 31. Dez. 1895
Übertrag .	30 108	186 255	8 280	1 877	12 668 633	12 895 153	11 666 743
Surabaya .	11 217	24 433	4 014	376	2 320 869	2 360 909	2 181 332
Pasuruan .	5 059	10 507	1 607	131	1 807 163	1 824 467	1 620 622
Besuki . . .	1 806	3 507	1 867	114	830 177	837 081	743 352
Banjumas .	993	5 986	18	41	1 361 260	1 368 298	1 251 963
Kedu	2 491	11 972	188	54	2 343 840	2 358 545	2 198 286
Djokjakarta	2 145	4 974	113	102	1 076 993	1 084 327	814 959
Surakarta .	3 637	9 265	171	262	1 499 438	1 512 773	1 210 740
Madiun . . .	1 537	4 293	19	43	1 227 761	1 233 653	1 111 490
Kediri . . .	2 737	11 692	—	3	1 498 489	1 512 921	1 267 704
Madura. . .	747	4 381	1 774	111	1 751 498	1 758 511	1 630 510
	62 477	277 265	18 051	3 114	28 386 121	28 746 638	25 697 701

Die Zahl der Inländer hat in dem Quinquennium 1895—1900 um 3 015 186 Seelen zugenommen. Die Zunahme der Zahl aller Nichtinländer zusammengenommen betrug 33 751 Seelen.

b) Die Außenbesitzungen

Bezirk		Europäer	Chinesen	Araber	Andere Fremde	Inländer	Totale 31. Dez. 1900
Sumatra-Westküste	Padangsche Unterlande	1 345	9 462	244	1 433	354 653	367 137
	Padangsche Oberlande	953	1 799	17	435	832 968	836 172
	Tapanuli	369	1 695	72	543	321 309	323 988
Benkulen		214	804	34	159	161 185	162 396
Lampongsche Distrikte		121	879	53	9	141 364	142 426
Palembang		618	8 958	2 194	189	792 340	804 299
Sumatra-Ostküste		2 079	103 768	365	8 843	306 035	421 090
Atjeh usw.		701	5 139	43	470	104 451	110 804
Riouw usw.		238	13 737	1	246	71 964	86 186
Banka usw.		269	39 849	246	41	65 900	106 305
Billiton		84	11 577	7	4	31 714	43 386
West-Borneo		314	41 440	1 300	514	369 499	413 067
Süd- und Ost-Borneo		696	6 426	1 878	411	707 411	716 822
Celebes		1 525	5 309	495	94	446 945	454 368
Menado	Minahassa	897	3 145	319	8	314 161	318 530
	Gorontalo	228	1 344	208	14	109 449	111 243
Amboina		1 927	957	724	14	271 484	275 106
Ternate		439	640	229	6	133 770	135 084
Timor usw.		225	1 547	284	41	?	2 097
Bali und Lombok		114	1 576	635	62	1 039 309	1 041 696
Totale . . .		13 356	260 051	9 348	13 536	6 575 911	6 872 202

Im Jahre 1900 machte die nichtinländische Bevölkerung nur 1·28 % der Gesamtbevölkerung aus. Im Jahre 1892 betrug dieser Prozentsatz fast 1·3. Die inländische Bevölkerung vermehrt sich also im Verhältnis stärker als die fremden Ansiedler. Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Europäer 0·22 % der Gesamtbevölkerung, im Jahre 1892 machte sie kaum 0·20 % aus. Der Prozentsatz der Europäer ist also in schwachem Steigen begriffen.

Die Zahl der Europäer vermehrte sich innerhalb zwanzig Jahren (1872 bis 1892) um 61 %, jene der Chinesen um 53 % und jene der Araber um 66 %.

Die inländische Bevölkerung nahm von 1880—1885 um 10·9 % zu, von 1885—1890 um 11·4 %.

II. DAS LAND UND SEINE PRODUKTE

Übersicht: 1. Geologische, orographische und hydrographische Beschaffenheit des Landes. 2. Pflanzen- und Tierreich. 3. Mineralschätze. 4. Klima

1. GEOLOGISCHE, OROGRAPHISCHE UND HYDROGRAPHISCHE BESCHAFFENHEIT DES LANDES

Niederländisch-Indien, die Philippinen und Japan bilden wohl den unruhigsten Winkel der Erde. Gegen 200 tätige und ausgebrannte Vulkane reihen sich hier aneinander. Man könnte diese Doppelreihe feuerspeiender Berge mit Rissen in der Erdoberfläche vergleichen. Die eine Kette zieht sich vom Boekit-Barisan auf Sumatra über Java und den kleinen Sunda-Inseln bis Timor, um sich schließlich in den Molukken zu verzweigen und in Halmahera zu endigen. Die zweite beginnt mit den Gebirgen von Nord-Celebes, das seine Ausläufer über die Sangi-Inseln und anderseits bis nach den Philippinen und Japan entsendet. Neu-Guinea und die umliegenden Inseln gehören in geologischer und orographischer Beziehung zu Australien.

Neben diesen vulkanischen Höhenzügen finden wir auf Sumatra, Borneo und Celebes sowie auf vielen kleineren Inseln des Archipels Überreste eines Urgebirges aus Schiefer, welches in den frühesten Perioden bereits festes Land gewesen sein muß. Dieser alte Gebirgsstock, welcher infolge der Tätigkeit des Wassers viele Veränderungen erfahren haben dürfte, läuft von Süd-Sumatra über Palembang und Telok-Betong an der Sunda-Straße nach den Inseln der Riouw-Lingga-Gruppe, weiters nach Banka und Billiton, von wo es sich nach Borneo und Celebes wendet. Wie die in den Flüssen von Borneo und Celebes gefundenen Rollsteine beweisen, besteht das Zentralgebirge dieser beiden Inseln — vor allem die höchsten Teile desselben — aus dem gleichen Gestein wie das Urgebirge Sumatras.

Von da ab verflacht sich das Urgebirge, doch treten in den Molukken und in den benachbarten Inseln noch eine Anzahl von Urgebirgsüberresten zutage; so auf den Inseln Kisser, Letti, Babber, Boeroe, Ceram, Ambon und Timor. Auf Java kommen Spuren dieses alten Gebirges nur auf ein-

zelnen isolierten Punkten vor, doch scheint das Zentralgebirge von Flores dem gleichen Gebirgszuge anzugehören.

Dieses Vorgebirge muß sich bereits vor dem Ende der paläozoischen Periode aus dem Meere erhoben haben. Nur zum Teile, z. B. in West-Sumatra wird sein Gestein von Sedimenten überzogen, welche sich am Ende dieses Zeitalters bildeten. Das zwischen ihnen liegende Land ist späteren Ursprungs. Der weitaus größte Teil gehört zur Tertiärformation.

Auf diese Weise verwandelten sich die zahlreichen aus dem Meere ragenden schroffen Spitzen des Urgebirges in zusammenhängende ausgebreitete Eilande, ein geologischer Entwicklungsprozeß, welcher bei Sumatra, Java und Borneo weiter vorgeschritten ist als bei Celebes und Halmahera. Während bei ersteren — den Gebirgszügen — ausgedehnte Niederungen vorgelagert sind, in welchen sich — besonders in Java — ganze Ketten vulkanischer Bergkegel erheben, ist bei den Inseln Celebes und Halmahera der Raum zwischen den strahlenförmig weitauslaufenden Gebirgszügen noch Meer. Man kann sich vorstellen, daß Borneo in der Urzeit, bevor sich seine Niederungen gebildet haben, ungefähr ebenso ausgesehen hat.

Merkwürdig ist, daß fast auf allen Inseln das Flachland auf der nordöstlichen Seite des Gebirges lagert, während der südwestliche Abhang teilweise schroff in das Meer abfällt. So besonders bei Sumatra und Java und mehr oder weniger auch bei anderen Inseln des Archipels. Erklärt wird diese Erscheinung durch die gewaltigen Meeresströmungen, welche, aus der Südsee kommend, am Südufer der Inseln anprallen.

Inseln, welche nachweisbar durch Korallenbildung entstanden sind, findet man nur im östlichen Teile des Archipels und an der Westküste Sumatras. Die zahlreichen paläontologischen Funde, welche in allen Teilen Indiens gemacht werden, weisen nicht jene große Divergenz mit der heutigen Tier- und Pflanzenwelt auf wie in Europa. Das leitet sich wohl von den geringen Veränderungen im Klima her, welche in den Äquatorländern seit der Urzeit eingetreten sind.

Das Gebirge Sumatras erreicht nicht die Höhe der javanischen Vulkane. Nur der Indrapoera an der Grenze von Padang und Palembang und der Dempo im Westen Palembangs erreichen eine Höhe von mehr als 3000 *m*. Außerdem ist der unruhige Vulkan Merapi zu erwähnen (2891 *m* hoch), welcher aus drei verschieden alten Spitzen besteht.

Die Nordwestspitze Sumatras, Atjeh, ist durchaus gebirgig. Nur im Südosten konnte sich ein kleiner Streifen Flachland bilden. Die Berge sind isoliert und haben offenbar einen vulkanischen Charakter. Der höchste von ihnen ist der Goldberg (2100 *m*), welcher von den Schiffen aus, die auf der gewöhnlichen Route nach Ostasien fahren, weithin gesehen werden kann.

Längst der Nordküste zieht sich das Salawa- und das Samalanga-Gebirge hin. Von Goenoeng-Taboean auf der Insel Samangka aus zieht sich eine Vulkankette bis nach Java hin. Hier finden wir auch den Krakatau an der Sunda-Straße, dessen furchtbarer Ausbruch vor 22 Jahren die Hälfte des Berges und ganze Inseln im Meere verschwinden ließ.

Nach Westen findet das Gebirge von Sumatra Fortsetzungen in einigen Vulkanketten, welche zahlreiche, jedoch nicht hohe Inseln bilden. Die höchsten Punkte sind der Matojoewa auf Nias (645 *m*) und das Gebirge von Engano (480 *m*).

Der Lauf der Gebirge ist von großem Einfluß auf die Formation der Küste. Die Westküste von Atjeh-hoofd bis Tandjoeng-Blimbing fällt steil ins Meer ab und bietet zwar tiefe Ankerplätze; da die Baien aber fast durchwegs offen sind, macht besonders während des West-Mussons das Landen beträchtliche Schwierigkeiten. Eine günstige Ausnahme bildet die Bai von Tapanoeli und die Rhede von Siboga, welche durch vorgelagerte Inseln und Landzungen geschützt sind. Auch die Rheden von Singkel, Bintoehan und Atjeh sind einigermaßen geschützt, wogegen die Bai von Bengkoelen ein recht unruhiger Ankerplatz ist.

An der Südküste Sumatras finden wir zwei gute Baien: die Semangka- oder Kaiserbai und der Meerbusen von Telok-Betong.

Die weitausgedehnte flache Ostküste von Sumatra besitzt durchwegs seichte, sandige Baien, welche für die Schiffahrt völlig ungeeignet sind. Der brauchbarste Ankerplatz ist noch die Amphitrite-Bai gegenüber der Insel Lingga. An der Nordküste befindet sich Telok Semawé, ein tiefer, aber schlecht geschützter Ankerplatz.

Das Gebirge von Java ist zum größten Teile vulkanisch. Ein Fünftel seiner Oberfläche ist mit Vulkanen bedeckt. Ein weiteres Fünftel besteht aus Alluvium, der Rest aus Gesteinen der tertiären Periode. Die Vulkane sind in zwei Ketten geordnet, von denen die eine — nördliche — vom Berge Rakata (Krakatau) der Insel entlang läuft, um im Osten im Idjén-Plateau zu enden. Ihr höchster Punkt ist der Seméroe (3672 *m*), welcher fortgesetzt große Verwüstungen anrichtet. Außer ihm sind noch hervorzuheben: der Soembing (3336 *m*) in der Mitte der Insel, der Slamat (3427 *m*) in Banjoemas, der Meraboe (3116 *m*) und der Lawoe (3254 *m*). Außerdem befinden sich auf Java nicht weniger als 14 Berge von einer Höhe über 3000 *m*. Darunter zählt auch der gewaltige Gedeh, eine Eisenbahnstunde von Batavia entfernt, dessen waldige Abhänge wie geschaffen sind, um Erholungsorte und Gesundheitsstationen mit ewigem Frühling aufzunehmen.

Südlich vom Gedeh breitet sich das Preanger-Gebirge aus, ein Paradies, was landschaftliche Schönheit, Klima und Fruchtbarkeit anbelangt. Desgleichen erhebt sich in Mittel-Java das Diëng-Gebirge, auf dessen Plateau sich eine Ruinenstadt voll hinduischer Altertümer befindet; in Ost-Java das Tengger-Gebirge. Letzteres haben wir als Zufluchtsstätte des Hinduismus bereits genannt. Hier finden wir auch den berühmten Bromo, jenen Berg, auf welchem die hinduschen Götter wohnen sollen, und die sogenannte Sandsee (Dasar), die sich in einem riesigen alten Krater gebildet hat. Ein 4000 Fuß hoher Kurort — Tosari — bietet den Europäern Ost-Javas einen angenehmen Aufenthalt.

Was landschaftliche Schönheit anbelangt, so findet man in Java nicht jene großartigen wildromantischen Gebirgsgegenden, welche wir auf Sumatra, besonders im Hinterlande von Padang antreffen. Die Berglandschaften

Javas sind freundlicher und sanfter. Die Konturen der Berge sind nicht so zerrissen wie in Sumatra. Die Abhänge tragen bis zu bedeutender Höhe Kulturen.

Wie Sumatra ist auch Java an der Nordküste stark abgeflacht, während die Südküste steil in das Meer abfällt. Die Südküste weist nur wenige geschützte Hafenplätze auf. Der für den Handel wichtigste ist Tjilatjap, während die günstig gelegene Wijnkoops-Bai heute für die Schiffahrt kaum noch in Betracht kommt. Die Nordküste Javas besitzt eine Reihe guter, von Natur aus aber seichter Hafenplätze, so Batavia, welches in Tandjong-Priok einen tiefen künstlichen Hafen bekam, Cheribon, Tegal, Pekalongan und Soerabaya, denen die Regierung unberechtigterweise keine so große Fürsorge zuteil werden ließ.

Auf Borneo finden wir keine Vulkane, obwohl ein Teil des Gebirges vulkanischen Ursprungs ist. Überhaupt ist der Charakter des Gebirges hier ganz anders als auf Java und Sumatra. Wie auf Celebes gehen von einem Knotenpunkte, welcher auf Borneo vom Anga-Anga gebildet wird, fünf verschiedene, sich strahlenförmig verzweigende Höhenzüge aus, welche schließlich, ohne bedeutende Höhen gebildet zu haben, im Alluvium verlaufen. Bedeutend höher sind die Bergspitzen im Zentralgebirge von Celebes. Der «Piek van Bonthain» erhebt sich auf 3070 *m*, der Goenoeng Toekala bei der Bai von Tomori auf 2600 *m*, während eine ganze Reihe von Bergen über 1500 *m* hoch ist. Celebes besitzt auch viele Schwefelbrunnen und warme Quellen, was auf das Vorhandensein von Vulkanen schließen läßt.

Dem Charakter der Gebirge entsprechend ist auch das Flußsystem der Inseln gestaltet. Große Flüsse finden wir auf Sumatra nur im Osten, wo sie gewaltige, tief in das Land eindringende Einschnitte bilden. Viele Meilen breit, haben sie für die Seeschiffahrt doch keine Bedeutung, da sie seicht und für größere Schiffe nicht befahrbar sind. Umso wertvoller sind sie für die Flußschiffahrt, welche bis an das Herz Sumatras, so bis nach Siak, Djambi und Palembang vordringen kann. Die wichtigsten Flüsse sind: der Moesi, welcher am Bukit Oeloe-Moesi entspringt und nicht weniger als 750 *km* weit durch größere Schiffe befahren werden kann, der Batang-Hari, längs dessen Laufes sich zahlreiche Seen befinden und welcher 900 *km* weit befahren werden kann. Weitere große Flüsse Ost-Sumatras sind: der Si-Poetih, der Toelang-Bawang, der Masoedji, der Banjoe-asin, der Indragiri, der Kampar und der Siak. Den Mündungen der meisten dieser Flüsse sind mächtige Sandbänke vorgelagert. Selbst die eigens für den Verkehr mit den Hafenplätzen der Ostküste gebauten Boote mit geringem Tiefgange können nur bei Flut diese Sandbänke passieren.

Zahlreich sind auf Sumatra die Gebirgsseen. Das von Padang aus leicht erreichbare, wunderschön gelegene Manindjau-Meer besitzt eine Länge von 16·6 und eine Breite von 8 *km*. In der nächsten Nähe — im Gebiete der Ombilien-Kohlenfelder liegt das 21 *km* lange Singkarah-Meer. An den Gestaden des zirka 100 *km* langen Toba-Meeres, etwa 780 *m* über dem Meeresspiegel lebt der mehrfach genannte Volksstamm der Bataker.

Die Flüsse Javas bieten wenig Bemerkenswertes. Für Schiffe sind sie durchwegs unbrauchbar; dagegen werden der Solo, Brantas, Seraju, Manoek und der Taroem weit ins Binnenland mit inländischen Flößen (Prauwen) befahren.

Auf Borneo ist das Flußsystem reich entwickelt. Das Zentralgebirge entsendet nach allen Seiten hin große Ströme, welche nahezu bis zum Gebirge fahrbar sind. Der bedeutendste von ihnen ist der Barito. Derselbe mündet bei Bandjarmasin, von wo aus er selbst mit größeren Schiffen 200 Meilen weit befahren werden kann. Durch den Mengkatib und den Poeloe Petak, zwei natürlichen Binnenlandskanälen, steht er in Verbindung mit dem kleinen Dájak-Flusse, der sich in einer Breite von $1^{1}/_{2}$ *km* ins Meer ergießt.

Außer letzterem befinden sich in West-Borneo noch folgende große Flüsse: der Sambas, Kapoeas, Sempang, Djelei usf. An der Ostküste finden wir den Batoe-Litjin, den Sampanahan, den Kendilo und den Mahakam, welch letzterer an seiner Mündung ein unter dem Namen Poeloe-Pomarang oder Dondrekin-Eiland bekanntes Delta bildet. Nicht fern von der Mündung liegen die großen Petroleumgebiete von Koetei und Samarinda. Nord-Borneo besitzt folgende große Ströme: der Kina-Batangan, der sich mit einem reichentwickelten Delta in die Sandakan-Bai ergießt, der Limbang und der Serawak, der diesem englischen Vasalenstaate den Namen gegeben hat.

Als Eigentümlichkeit vieler Flüsse Borneos verdient das eigentümliche singende Geräusch erwähnt zu werden, welches an vielen Stellen der großen Flüsse aus dem Wasser hervorzudringen scheint. Man hat dies früher den «singenden Fischen» zugeschrieben, jedoch scheinbar ohne Grund. Die Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung dürfte vielmehr der Umstand sein, daß an den betreffenden Stellen eine Vermischung verschieden kalten und infolgedessen verschieden schweren Wassers erfolgt.

Die Beschaffenheit und die Ausdehnung der Flüsse Borneos berechtigen zu den besten Hoffnungen auf die Entwicklung des Landes. Keine andere Insel des Archipels weist so vorzügliche natürliche Wasserstraßen auf. Abgesehen davon, daß sich die Ströme nach allen Seiten hin verteilen, hat die Natur sogar für natürliche Kanäle gesorgt, welche teils die Flüsse untereinander verbinden, teils die vielfach gekrümmten Flußläufe am kürzesten Wege abschneiden. Die Dajaks nennen diese Kanäle Antasan oder Trusan. An der Westküste sind viele Kanäle — dort Bentasan genannt — von den Eingeborenen selbst gegraben, um die Verbindung zwischen den verschiedenen Orten zu verkürzen. Durch diese bei halbwilden Völkern gewiß seltene Betriebsamkeit geben sie dem holländischen Gouvernement, das noch ziemlich wenig dafür getan hat, um die günstigen natürlichen Verhältnisse Borneos auszunützen, ein nachahmenswertes Beispiel.

Im Gegensatze zu den Flüssen Sumatras zeichnen sich jene von Borneo durch bedeutenden Tiefgang und Wasserreichtum aus. Sie würden daher Flußdampferverbindungen auf die weitesten Entfernungen gestatten. Stromschnellen kommen nur im gebirgigen Teile vor.

Celebes weist, wie es bei seiner Bodengestaltung nicht anders erwartet werden kann, nur kurze Flußläufe auf. Dagegen befinden sich auf der Insel eine Reihe belangreicher Binnenseen.

Wir finden hier das «Meer von Tempé», welches der Tjenrana das Wasser gibt; dann das «Meer von Tafoeti», dessen Ausfluß Bahoe-Solo heißt; in Minahasa das berühmte «Meer von Tondano», dessen Abfluß bei Menado das Meer erreicht, weitaus im Norden das «Meer von Limbotto» mit dem Bolango und im Zentralgebirge der größte aller Seen von Celebes: das «Meer von Poso».

Für die Schiffahrt haben die Flüsse Celebes' kaum eine Bedeutung. Im allgemeinen ist ihr Gefälle groß und ihr Wasserreichtum in der Regenzeit enorm. Sie führen kolossale Mengen Gerölle mit sich — offenbar wollen sie das erreichen, was den Gebirgsströmen von Borneo schon längst gelungen ist — die Ablagerung von Land am Fuße der Gebirgszüge. Wenn sie einst dieses Werk vollendet haben werden, werden auch sie jene imposante Höhe eingebüßt haben, in welcher sie heute noch die Gebirge von Borneo so gewaltig überragen.

2. PFLANZEN- UND TIERREICH

Die außerordentliche Fruchtbarkeit des Inselreiches ist bekannt. Fast überall sind dem Gebirge flache Niederungen vorgelagert, welche, aus Alluvium und Diluvium bestehend, den zahlreichen Gebirgsströmen ihre Existenz verdanken. Die jahrtausendlange üppige Vegetation hat bis zu den höchsten Bergspitzen hinauf eine dichte Lage Humus gebreitet; stellenweise ist dieselbe 30—40 *m* tief. Das bildet ein schier unerschöpfliches Kapital von Fruchtbarkeit — und wenn die Kulturen nicht immer dieselben Stoffe aus dem Boden ziehen, wie dies bei dem langjährigen Anbau derselben Frucht der Fall ist, so braucht der Bauer an Düngung nicht zu denken.

Allerdings nimmt die Fruchtbarkeit in dem Maße ab, als man sich Australien nähert. Die Wälder werden dünner und beherbergen nicht mehr jenen Reichtum an kostbaren Holzsorten, welcher sich auf den Sunda-Eilanden findet. Das hat seine hauptsächlichste Ursache in dem Umstande, daß der Nordost-Passat bei seinem Eintritte in den Archipel noch nicht jene schwere Menge Wasserdünste in sich aufgenommen hat, welche er später aufweist. Er erzeugt daher in der Jahreszeit des «Ost-Moesson» [1]) eine für den Vegetationsprozeß verhängnisvolle Trockenheit. Auf diese Weise hat sich im Archipel eine asiatische (westliche) und eine australische (östliche) Zone gebildet, welche der Pflanzen- und Tierwelt ziemlich verschiedenartige Existenzbedingungen bieten und sich darum in den Erzeugnissen derselben außerordentlich unterscheiden. So eignet sich der Boden der östlichen Inseln des Archipels z. B. sehr schlecht zum Anbau von Getreide und anderen

[1]) Moesson (vom arabischen *musim*) ist die holländische Bezeichnung für den Wind, der in den Äquatorländern einer Jahreszeit eigen ist. Er gibt der letzteren Name und Charakter. In Niederländisch-Indien wird die Zeit von November bis April West-Moesson, von Mai bis Oktober Ost-Moesson genannt.

Kulturfrüchten, welche eine lange Trockenheit nicht vertragen. Dieser Umstand übt natürlich auf die Lebensgewohnheiten der Bewohner den größten Einfluß. Und daß sich die Tierwelt noch weniger dem Einflusse der Vegetation entziehen kann, versteht sich von selbst.

So finden wir den Elefant (gadjah), Bären (beroewang), Tapir (babi aloe), das ein- und zweihornige Rhinozeros (badak und badak karban) und endlich den Tiger (hariman) in großer Menge auf Sumatra vertreten, auf Borneo kommt davon nur mehr der Elefant, der Tapir, der Bär und das zweihornige Rhinozeros vor, während man auf Celebes keines der genannten Tiere mehr findet. Ebenso verhält es sich mit Java, wo der Elefant, Bär und Tapir vollständig fehlt. Auf der benachbarten Insel Bali kommen nur mehr einige kleinere Tigersorten vor, welche auf den östlicher gelegenen Inseln ganz verschwinden.

Umgekehrt umfaßt die Fauna der australischen Zone verschiedene charakteristische Tiere, welche man auf den westlichen Inseln vergebens sucht. Dazu sind in erster Linie zu zählen: die Paradiesvögel, Papageien, Eisvögel, Beuteltiere usf.

Wir wollen nachstehend die wichtigsten Typen aus dem Pflanzenreiche besprechen, welche in Niederländisch-Indien sei es als Nahrungsmittel oder Handelsartikel hauptsächlich in Betracht kommen.

Von den Getreidearten sind im Archipel in bemerkenswerter Weise nur Reis, Mais und auf Borneo und Celebes eine in Europa unbekannte Art Hirse vertreten. Andere europäische Getreidearten scheinen nicht recht zu gedeihen, sonst könnte man sich nicht erklären, warum sie nicht im größeren Umfange kultiviert werden, umsomehr als z. B. Weizenmehl in Niederländisch-Indien ein sehr gangbarer Handelsartikel ist.

Der Reisbau wurde bekanntlich von den Hindus auf Java eingeführt. Von hier aus fand er auf Bali, Lombok und Sumatra Eingang, während er auf Borneo und Celebes — wie man aus manchen Verschiedenheiten in der Kultur schließen kann — durch andere Kolonisten importiert worden zu sein scheint. So erklärt es sich auch, daß die Reiskultur in den erstgenannten Ländern auf viel höherer Stufe steht, was sich besonders in der Anlage kunstvoller Wasserterrassen zeigt, welche es ermöglichen, daß der Reis selbst auf hügeligem Terrain auf nassem Wege gebaut werden kann. Auf Borneo und Celebes hingegen wird der Reis stets trocken gebaut.

Der Mais (Djagoeng) soll von den Portugiesen eingeführt worden sein und wird nun auf Java, besonders Ost-Java und Madoera, Nord-Celebes und in den Molukken gebaut. Auf Timor bildet er die Hauptnahrung der Bevölkerung. Es haben sich mehrere Spielarten gebildet, welche für die verschiedenen Vegetationsverhältnisse verschieden geeignet sind. Daraus ergibt sich die ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit dieser Pflanze, welche in manchen Teilen des Archipels noch in einer Höhe von 1500 *m* angebaut wird.

Erdfrüchte, sowohl einheimische als auch eingeführte, kommen in Niederländisch-Indien in zahlreichen Arten vor. Nicht allein die wilden Völker genießen viele Wurzelarten; auch die höher kultivierten Eingeborenen bereiten aus manchen Wurzeln, welche in Europa unbekannt sind,

Zuspeisen zum Reis. Eine hervorragende Rolle im Ackerbau einiger Teile Javas spielen heute bereits die Kartoffeln. Sie dienen nicht bloß für den inländischen Konsum; die javanischen Kartoffeln sind vielmehr auch in den Straits-Settlements und in den europäischen Ansiedlungen Sumatras, Borneos und Celebes' sehr geschätzt. Es werden verschiedene Sorten gezogen, die zum Teile in Europa unbekannt sind. Besonderer Beliebtheit erfreut sich eine Art süßer Erdäpfel (hier Katèla genannt). Wiewohl die Europäer Erdäpfel in Java eingeführt haben, so scheinen doch einige Sorten auf Java bereits heimisch gewesen zu sein.

Dasselbe gilt von der Kassawa, mal. Maniok, einer anderen Knollenfrucht, welche heute auf West-Java allgemein kultiviert wird. Es besteht kein Zweifel, daß eine Art Kassawa in manchen Gegenden Niederländisch-Indiens bereits heimisch war, bevor die Holländer (um 1850) aus West-Indien Kassawapflanzen eingeführt haben. Vielleicht ist sie ursprünglich aus China importiert worden. Man unterscheidet eine rote und eine süße Kassawa. Im frischen Zustande ist besonders erstere stark blausäurehältig, jedoch verflüchtigt sich das Gift schon in kurzer Zeit.

Die Kassawa, welche man auf Java ausnahmslos mit Setzlingen pflanzt, besitzt eine außerordentliche Vegetationskraft. Sie überwuchert selbst die gefürchtetsten Unkräuter, so daß man sie mit Vorliebe als erste Frucht auf frisch ausgerodetem Grund verwendet, wo es gilt, tief in die Erde eingewurzelte Wucherpflanzen zu beseitigen. Sonst wird die Pflanze häufig als zweite Frucht auf den Reisfeldern kultiviert, freilich nicht zum Vorteile der Felder, welche durch die Pflanze in hohem Maße ausgesogen werden.

Die Kassawa wird gebraten und gekocht genossen, häufig auch in gegorenem Zustande. In diesem Stadium wird die Frucht auch getrocknet und zu Kassawamehl vermahlen. Jedoch fällt dasselbe wegen seines Fermentgehaltes dem Verderben bald anheim. Widerstandsfähiger ist das Tapiokamehl, welches durch Trocknen des ausgepreßten Saftes der Knollen gewonnen wird. Es ist außerordentlich stärkemehlreich und erfreut sich in Europa einer steigenden Beliebtheit.

Die Zahl der in Niederländisch-Indien einheimischen Gemüse ist Legion. Für den europäischen Gaumen sind sie allerdings nicht geeignet; die Inländer aber finden sie schmackhaft. Besonders geschätzt ist eine Art Brunnenkresse, welche am Wasser wächst und die in Bündelchen gebunden, zum Reis roh genossen wird.

Auch die europäischen Gemüse finden immer mehr Eingang. In den kühleren Gebirgsgegenden in der Nähe der Städte bestehen viele Gemüsegärten.

Von den Hülsenfrüchten, mal. Katjang, sind K. idjo, K. kadelé und K. tanah am beliebtesten. Es sind dies den europäischen Hülsenfrüchten nahe verwandte Gattungen, welche die ersteren jedoch an Zartheit und Größe nicht erreichen. Übrigens werden gegenwärtig vielfach auch europäische Hülsenfrüchte gezogen.

Das Zuckerrohr (Tebu) wird in Ost- und Mittel-Java stark gebaut. Es bildet eine der hervorragendsten Einkunftsquellen des Landes. Besonders seit der Einschränkung der Zuckerprämien und der Besserung der Markt-

preise hat sich die Rentabilität der Zuckerpflanzungen gewaltig gehoben. Die fortschreitende Degeneration der Pflanze wird dadurch behoben, daß man die Setzlinge aus den javanischen Gebirgen kommen läßt.

Auch die Verwendung des Zuckerrohres selbst als Genußmittel ist allgemein. Zur Zeit der Ernte begegnet man auf den Straßen zahlreichen Hausierern mit in kurze Stäbe zerschnittenem Zuckerrohr.

Die Teekultur breitet sich auf West-Java immer mehr aus. Die ältere (aus China importierte) Java-Teepflanze hat der aus Birma eingeführten Assam-Teepflanze weichen müssen. Auch in der Bereitung ist man von der chinesischen Methode (wobei das Blatt nur halb fermentiert und noch halbgrün getrocknet und parfumiert wird) abgekommen und hat die indische Methode akzeptiert. Dabei wird dem gepflückten Blatte Zeit gelassen, sein Tannin ganz umzusetzen und in ätherische Öle und Alkaloide zu verwandeln. Das Blatt verliert dabei seinen Grünstoff vollständig und gibt schwarzen Tee, dem keinerlei Parfum beigesetzt wird.

Eine andere für Java wichtige Kulturpflanze ist der Kaffee. Man unterscheidet den edleren Javakaffee und den ergiebigeren Liberia. Die gegenwärtigen schlechten Marktpreise haben zur Auflassung vieler Kaffeepflanzungen geführt.

Das gleiche Schicksal hat die Indigokultur ereilt, seitdem man auf chemischem Wege viel billiger denselben Farbstoff herzustellen vermag.

In den aufgelassenen Kaffee- und Indigogärten nehmen häufig die Chinapflanzungen Platz, welche Kultur auf Java von Jahr zu Jahr größere Ausbreitung erfährt. Die Frage ist nur, ob sich im gleichen Maße auch die Patienten vermehren werden, welche die Unmengen Chinin vertilgen.

Die Kautschukkultur ist in Niederländisch-Indien noch wenig verbreitet. Der Holländer liebt keine Unternehmungen, wo man Jahre lang warten muß, bevor sich der Ertrag einstellt.

Dem Tabakbau verdankt Medan-Deli mit seinen zahlreichen, zumeist durch deutsches Kapital und deutschen Unternehmungsgeist gegründeten Pflanzungen seinen Reichtum. Dieser Tabak, der ausschließlich durch chinesische Arbeiter gepflanzt wird, ist ebenso vorzüglich wie die Aktien der betreffenden Tabakbau-Unternehmungen, die zuzeiten schon 500 % Dividende abwarfen.

Eine sehr hervorragende Stelle unter den Nahrungspflanzen Niederländisch-Indiens nimmt die Sago- oder besser Sagoepalme ein. Sie kommt auf den meisten Sunda-Inseln vor. Aber nirgends gewinnt sie eine so große Bedeutung für die Ernährung des Volkes als auf den Celebes, Neu-Guinea und den Molukken.

Die Kultur der Sagoepalme erheischt nicht viele Sorgfalt. Ebenso einfach gestaltet sich die Gewinnung, welche man allgemein als «Sagoeklopfen» bezeichnet. Zu diesem Zwecke wird der 14—15jährige Baum, der entweder wild wächst oder angepflanzt wird, gefällt, seiner Rinde beraubt, in Stücke geschnitten und derart geklopft, daß das Mark in Stücken herausfällt. Dieses feine Mark, Serampie genannt, wird mit Wasser versetzt, mit den Füßen geknetet, während der ausfließende Saft in einem bereitstehen-

den Bottich aufgefangen wird. Das niedersinkende Mehl gibt getrocknet das ordinäre Sagomehl. Um Perlsago zu gewinnen, muß das Mehl gewaschen und auf einer Matte ausgebreitet werden, wo es sich bei fortwährendem Schütteln zu kleinen Körnern formt.

Es gibt verschiedene Palmen, aus deren Mark Sago bereitet wird. Die ergiebigsten sind zwei Sorten *Metroxylon*, die *Rumbia duri*, welche Dornen besitzt und die *Rumbia bamban* mit einem glatten Stamme. Letztere liefert mehr Mehl, da die Stacheln jedoch die zahlreichen wilden Schweine abhalten, wählt man lieber die erstere zur Kultur.

Eine andere sehr wertvolle Palme ist die Kokospalme oder der «Klapperboom», wie er bei den Holländern heißt. Sie kommt im ganzen Archipel und zwar in den Niederungen massenhaft vor, gegenwärtig wird sie an vielen Orten, wo günstige Verfrachtungsgelegenheiten bestehen, auch gepflanzt. Der Mangel an einer billigen Transportmöglichkeit läßt in vielen ausgedehnten Gebieten das Einsammeln der Früchte nicht als rentabel erscheinen. Eine Gesellschaft, welche gleichzeitig mit diesem die Eröffnung geeigneter Transportwege ins Auge fassen würde, hätte die besten Chancen.

Die Früchte der Kokospalme werden mannigfaltig verwertet. Vor allem wird aus dem hohlkugelförmig gestalteten Fruchtfleisch das Kokosnußöl, holländisch Klapperolie, gepreßt. Dasselbe wird im Inlande als Lampenöl und in der inländischen Küche als Fett zum Rösten und Backen verwendet. Sein großer Gehalt an freien Pflanzensäuren verleiht ihm einen äußerst widerlichen Geruch und einen ranzigen Geschmack. Dr. Schilinck in Ludwigshafen hat nach langjährigen Experimenten ein Verfahren gefunden, das Öl von diesen unangenehmen Bestandteilen zu befreien und hat dadurch den Grund zu einer für die Kokoskultur bedeutsamen Industrie gegeben. Dr. Lerner in Wien wies nach, daß diese Kokosnußbutter frei von allen Bestandteilen ist, welche die Naturbutter und die tierischen Fette zu geeigneten Trägern von Bakterien machen. Sie soll daher besonders für Magenleidende gesünder sein als die übrigen Fette.

Die Ausfuhr von Kokosnüssen aus Niederländisch-Indien und ihre Verwertung in der europäischen Industrie wollen wir an anderer Stelle eingehender besprechen.[1])

Eine andere nützliche Palmenart ist die Arèn- oder Arèng-Palme, welcher die Inländer den goela djawa, den javanischen Palmzucker verdanken. Seit alters her ist auf Java sozusagen eine eigene Kaste — ihre Mitglieder heißen Tiang-dèrès — damit betraut, diese Kultur und Industrie auszuüben. Sie sind es, welche die Anpflanzung der ergiebigsten Spielart — es ist dies die Arèn idjoe — besorgen und welche die althergebrachte Bereitungsweise nicht in Vergessenheit geraten lassen. Der zuckerhältige Saft wird aus den traubenförmigen, reichlich vorhandenen Blumenkolben durch Schlagen und Pressen ausgeschieden. Der gewonnene gelbliche Saft

[1]) Vergleiche unsere Schrift: «Die Kokoskultur als europäische Kapitalsanlage». Handels- und Gewerbekammer in Wien.

wird gekocht und durch Abschöpfen geläutert, bis eine rötliche leimige Masse entsteht, welche in runden Broten gegossen wird.

Eine andere Verwendung des Saftes stellt die Bereitung von Palmwein dar. Dieser Sagoeweer, wie er auf den Molukken heißt, geht rasch in geistige und dann in Essiggährung über. Letztere wird jedoch durch Hinzufügen gewisser Wurzeln verhindert. Der Palmwein ist ein schäumendes Getränk von sauerem Geruch und nicht unangenehmem Geschmack. Er enthält etwa 10°/₀ Alkohol und jedenfalls sonst noch verschiedene andere Alkohol- und Ätherarten, welche Ursache sind, daß der reichliche Genuß einen an Tobsucht grenzenden Rausch erzeugt. Durch Destillation gewinnt man eine Art Arak, wohl zu unterscheiden vom javanischen Arak, welcher gewöhnlich aus Zuckermelasse hergestellt wird.

Andere Palmsorten aus denen Palmwein — zum Teile durch Anzapfen des Stammes — gewonnen wird, sind: die Kokos, die Nipa, die Lontar usf.

Viele Palmen liefern wertvolle Materialien zum Hausbau, zur Verfertigung von Seilen, Kleidern, Hüten usf. So dient das «Doek» oder «Indjoek» der Arènpalme, bestehend aus den dichten schwarzen Fäden, die den Blattstengel einhüllen, überall im Archipel als gesuchte Dachbedeckung. Die gleiche Verwendung finden auf Sumatra die Blätter verschiedener Palmen.

Das auf Bali und Süd-Celebes heute noch gebräuchliche Schreibpapier stammt von der Lontar-Palme, deren zähe, weiche Blätter sich für diesen Zweck ausgezeichnet eignen.

Andere Pflanzen, welche sich zur Herstellung von Geweben, Seilen und Flechtwerken eignen, sind: die überall an den Stranden Javas wild wachsenden Pandanen, deren lange Blätter zum Flechten von Matten sehr gesucht sind. Die Sundanesen drehen ihre Seile aus den zähen Basthaaren der Kasoengha, die Bewohner Sumatras aus jenen der Benda, einer Art von Brotfruchtbaum. Eine Gattung Flachs, der sich vorzüglich zum Weben eignet, liefert die *Boehmeria sanguinea.* Sie wird besonders auf Sumatra (Palembang) und Java stark verwendet.

Die Katunpflanze ist in Niederländisch-Indien in verschiedenen Sorten zu finden. Eine intensive Kultur hat jedoch außer in Palembang nirgends statt, nur auf Java hat dieselbe einige, wenn auch sehr geringe Bedeutung. Eine wilde Sorte, die sehr gute Wolle liefert, aber von den Eingeborenen nicht viel beachtet wird, ist die Widoeri.

An pflanzlichen Farbstoffen ist Java außerordentlich reich. An erster Stelle steht das Indigo. Auf Sumbawa und Flores wächst der Sepanstrauch (Mal sepang), dessen Holz, abgekocht, einen braunroten Farbstoff liefert. Das wertvolle, wohlriechende Sandelholz des Tjendanabaumes, den man auf der Insel Soemba findet, gibt einen schönen roten Farbstoff. Eine schöne und haltbare rote Farbe liefern die Wurzeln des Bengkoedoe oder Mengkoedoe-Baumes, der in ganz Niederländisch-Indien wild wachsend angetroffen wird. Dem gleichen Zwecke dienen der Sogabast, vorzüglich auf den kleinen Sunda-Inseln heimisch, und das Kasoemba, welches von der Saffloerpflanze gewonnen wird. Die pulverisierten, wohlriechenden Blätter des Pat-

jar-Kuku (Nagelbaum) dienen zum Rotfärben der Fingernägel, welche Sitte in vielen Gegenden des Archipels zu Hause ist.

Sowohl als roter Farbstoff, als auch als Medikament wichtig ist das Drachenblut, welches in Niederländisch-Indien von einer Art Rotanpalme (*Calamus Draco* W.) gewonnen wird. Diese Schlingpflanze, welche auf Malaiisch Djernang genannt wird, kommt in Palembang, Djambi, Priaman und in anderen Teilen Sumatras, dann auf Java, Borneo und einigen kleinen Sunda-Inseln vor. Die reifen Früchte sind mit rotem Harz bedeckt, welches durch Abklopfen der in einem Sacke eingebundenen Früchte gewonnen wird. Mit der Anpflanzung einer auf den Kanarischen Inseln heimischen Palme — *Dracaena Draco* L., die ebenfalls Drachenblut liefert, wurden auch Versuche gemacht.

Diese roten Farbstoffe erfreuen sich zumeist einer großen Beständigkeit, wenn sie auch, was die Grellheit der Farben anbelangt, die Anilinfarben nicht erreichen. Gerade diese erstere Eigenschaft, welche sie zur Verwendung bei Zeugen, die dem Einflusse der Tropensonne unterliegen, geeignet macht, sowie ihre Billigkeit machen sie auch für den europäischen Fabrikanten beachtenswert.

Schwarze Färbestoff liefern die tanninreichen Schalen der Früchte vom Manggistan- und dem Ketapangbaume.

Gelbe Farbe wird gewonnen aus dem Harze des Getah-Kambodja (Guttegombaum), der hin und wieder im Archipel vorkommt. Zum gleichen Zwecke lassen sich die Wurzeln des Tjampedak verwenden. Am gebräuchlichsten aber ist der Pflanzenfarbstoff von der Kurkema, bei den Javanen Koenjit genannt. Derselbe dient auch zur Bereitung des javanischen Schönheitsmittels Borèh, welches der Haut eine gelbliche Farbe verleiht — also die wunderbare Eigenschaft besitzt, selbst einen Mohren reinzuwaschen.

Zahlreich und den Europäern größtenteils noch unbekannt sind die Arzneien und Geheimmittel, welche die Eingeborenen, insbesonders die Volkspriester der Javanen und Sundanesen, aus vielen Pflanzen gewinnen. Manchen werden geheimnisvolle Eigenschaften zugeschrieben, so z. B. die Fähigkeit, Liebe zu erwecken und zu unterdrücken. Auch viele, lange in Indien lebende Europäer glauben daran.

Ein bisher unerreichtes Werk über die inländische Medizinalbotanik ist das Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienene «Amboinsch Kruidboek» von Rumphius (Rumpf). Auch ein 1829 im Amsterdam erschienenes Medizinalwerk von Dr. F. A. C. Waitz, eines Arztes in Semarang verdient Beachtung. Wir haben keinen Anlaß, auf dieses gewiß interessante Thema weiter einzugehen, sondern beschränken uns darauf, auf jene Pflanzen hinzuweisen, welche zur Bereitung von medizinalen Ausfuhrartikeln dienen.

Der Kampferbaum, aus dessen Stamm der Kapoer baroes (Kampfer) gewonnen wird, wird besonders in Nord-Sumatra in großer Zahl angetroffen. Kajoe-Poetih wird auf den Ambonschen Eilanden gewonnen.

Von großer Wichtigkeit für die europäische Nahrungsmittelindustrie — besonders in einer Zeit, wo man nach wohlfeilem und der Gesundheit zuträglichem Ersatze der tierischen Fette sucht — sind die verschiedenen

Pflanzenfette und Öle, welche viele tropische Gewächse reichlich liefern. Außer dem Minjak-Kalapa (holländisch Klapperolie, deutsch Kokosnußöl) verdienen noch folgende Pflanzenfette hervorgehoben zu werden: das Katjangöl aus den Erdnüssen (katjang tjina), das sehr gute Öl aus dem Samen des Kapok und insbesondere der Melebakan, welcher auf Sumatra, besonders Palembang sehr verbreitet ist und dem die Holländer nicht mit Unrecht den Namen «Butterbaum» gegeben haben.

Die Fruchtbäume Niederländisch-Indiens haben einen von den europäischen Fruchtbäumen völlig verschiedenen Charakter. Im allgemeinen läßt sich sagen — es mag bei diesem Urteil vielleicht der Geschmack des Europäers mitsprechen —, daß die indischen Obstsorten die europäischen an Wohlgeschmack und Appetitlichkeit keineswegs erreichen.

An erster Stelle stehen die Bananen, von den Malaien Pisang genannt. Sie kommen überall sowohl wild — mit kleinen nichteßbaren Früchten —, als auch in verschiedenen kultivierten Gattungen vor. Die besten von letzteren sind p. radja, p. idjo, p. soesoe, p. mas, p. ambon usf. Die Bananenpflanze wird überall in den Gärten und Feldern gepflanzt oder sie pflanzt sich selbst. Sie hat eine außerordentliche Vegetationskraft und erreicht schon nach wenigen Monaten eine gewaltige Höhe. Die reifen abgenommenen Früchte müssen einige Tage fermentieren, bevor sie genossen werden können. Da die Pflanze keinerlei Kultur beansprucht, sind ihre Früchte sehr wohlfeil. Sie bilden für den Eingeborenen gewissermassen das Brot und schon den Säuglingen werden sie auf sehr energische Weise in den Mund gestopft, so etwa wie man in Europa die Gänse mästet.

Die Bananen werden auch getrocknet, gebraten und gebacken; auf den östlichen Inseln geschieht letzteres unter Beifügung von Seewasser. Man wird kaum einen Krämer finden, der nicht Pisang in seinem Laden hängen hätte und kaum eine inländische Mahlzeit, wo die Bananen fehlen. Sie reifen das ganze Jahr hindurch, jedes Dorf und Haus ist von Bananenpflanzen umgeben. Wenn eine — da sie Früchte getragen — umgeworfen wird, so ist ein halbes Dutzend anderer so freundlich, an ihrer Stelle zu erscheinen.

Die Pisangblätter werden von den Krämern allgemein als Emballagepapier verwendet. Einige Arten geben sogar Zigarettenpapier. Solche Zigaretten werden allgemein geraucht.

Unter Djamboe versteht man mehrere äußerlich ganz verschiedene Spielarten der Iambosa, Geschlecht *Eugenia* L., Familie *Myrtaceae.* Die Djamboe bol täuscht dem Europäer auf den ersten Blick einen rotbackigen Apfel vor. An Saftigkeit steht er diesem gewiß nicht nach. Die quastenförmige Djamboe ajer zählt zu den wasserreichsten und erfrischendsten Früchten. Als Gelee beliebt ist die Djamboe bidjie.

Die Rambutans sind Früchte, deren äußere rote Schale ähnlich jener der Kastanie ist. Der Kern ist mit einer weißen, wässerigen süßen Schichte umgeben, welche sehr schmackhaft ist.

Sehr «lecker», wie sich die Holländer ausdrücken, finden die Inländer und die akklimatisierten Holländer die kopfgroßen, stacheligen Doerians, deren Kerne mit einer gelblichen, schmierigen, recht unappetitlichen Schichte

umgeben sind, von der ein Geruch ausströmt, gegen den der Duft von faulen Fischen noch als Parfum bezeichnet werden kann. Es ist unbegreiflich und merkwürdig, wie man an dieser Frucht Geschmack finden kann; umsomehr als auch der Magen durch langdauerndes übelriechendes Aufstoßen gegen den Genuß laut protestiert und die Wirkung desselben eine derartige sein soll, daß sorgsame Mütter den jungen Herren und Fräuleins das Essen dieser Früchte lieber verbieten. In Nord-Sumatra, im Lande der Bataker kommen ganze Wälder von Durianbäumen vor.

Sittsamer sind die Mangistans, angeblich die besten indischen Früchte. Wenn die äußere lederartige Schale aufgebrochen wird, zeigt sich in einem roten Futteral ein vier- bis siebenteiliger weißer Apfel, der herrlich schmeckt.

Die Orange und Zitrone wird in Indien durch die Djeroeks vertreten. Sehr beliebt ist eine den Mandarinen ähnliche, dünnschalige grüne oder gelbliche Pomeranze von süßem, erfrischendem Geschmack. Riesenorangen sind die Djeroek-besar. Gleich Zitronen werden kleine, runde, grüne oder gelbe Djeroeks verwendet, welche in den verschiedensten Variationen, auch als winzig kleine Zwerg-Djeroeks überall vorkommen.

Die Doekoe sind kleine, gelbe, süß schmeckende Früchte mit bitteren Kernen und ebensolchen Schalen. Die Kerne werden wie Chinin verwendet. Beim Abschälen der Frucht sollen arabische Schriftzeichen erscheinen.

Sehr beliebt sind die ockergelben, aromatischen Manggas. Eine Sorte davon ist die Mangga-koewèni, deren übelriechender Geschmack in den Augen der Eingeborenen einen besonderen Vorzug bedeutet.

Die Ananas (Nanas) und die Melone wurden nach Indien erst eingeführt. In der Nähe der Städte ist besonders die Kultur der ersteren sehr verbreitet. Melonenähnlich in Aussehen und Geschmack ist die Papaya. Der Papayabaum besitzt ein erstaunlich schnelles Wachstum. Die Blätter gelten als Konservierungsmittel.

Die Grasvegetation Niederländisch-Indiens umfaßt vorzüglich folgende Sorten: Alang-Alang *(Imperata arundinacea)*, dessen breiten langen Blätter hauptsächlich zur Dachdeckung verwendet werden; Udoelan *(Hymenachne interrupta)*, Roempoet kebo *(Dactyloctenium Aegyptiacum)*, Roempoet malele *(Panicum limnaceum)*, Roempoet bengala *(Paspalum mollicomum)* kasoeran *(Isachne miliacea)*, welch letztere drei besonders als Pferdefutter geeignet sind; Djampang koeda *(Eleusine Indica)* und viele andere verwandte Gattungen. Im Nährwert als Viehfutter stehen sie keineswegs auf gleicher Stufe. Einige sind sogar schädlich. So z. B. Lampoejangan, Roempoet pait und viele Gräser in den Sümpfen.

Den indischen Nutzhölzern widmen wir eine eigene Schrift.

Über die Tiergattungen, welche in Niederländisch-Indien vertreten sind, haben wir einiges bereits gesagt. Der Elefant kommt nur in Sumatra vor, wo der Handel mit Elfenbein eine belangreiche Rolle spielt. Von den Tigern treffen wir auf Java und Sumatra den gewaltigen Königstiger, dem alljährlich noch immer viele Menschenleben zum Opfer fallen. Minder gefährlich, vor allem nicht bei Tag und nicht dem Europäer sind der gefleckte und der schwarze Panther, der Leopard und verschiedene kleine

Tigersorten, die auf Borneo heimisch sind. Eine Bärenart, der Bintoerong, ein gefährliches nächtliches Raubtier, kommt auf Sumatra vor.

Für den heiteren Teil in der Tierwelt kommen die massenhaft verbreiteten Affen auf. Schon wenn man mit der Eisenbahn von Tandjok-Priok nach Batavia fährt, sieht man in den Wäldern zahlreiche Affen. Die verbreitetsten sind der schwarze langarmige Loetoeng, der fuchsfarbige Kowi und der zu den Meerkatzen gehörige graue Monjet, auf Sumatra Kera genannt. Auf Java nicht anzutreffen sind einige in Sumatra und Borneo heimische Sorten, wie der Orang-oetan oder Majas, wie er bei den Inländern heißt. Auf Sumatra kommt auch der «Klapperaffe» vor. Manche Affengattungen haben eine verblüffende Ähnlichkeit mit dem Menschen. Hieraus leitet sich wohl auch das Märchen von den Affenmenschen auf Sumatra und Borneo ab, von denen übrigens nur jene etwas wissen, die diese Gegenden noch nicht bereisten. Auch in der Frechheit tun es manche Affen den Menschen nach. Sie überfallen friedliche Leute, welche Früchte durch den Wald tragen, rudelweise, und vor ihren langen Fingern bleibt nichts verschont.

In den Gebirgen Javas, Borneos und den kleinen Sunda-Inseln haust der Bantèng oder wilde Stier. Hier kommt auch noch das Rhinozeros vor, wohl das gefährlichste wilde Tier, welches aber glücklicherweise so kurzsichtig ist, daß man sich vor ihm leicht verbergen kann.

Hirsche, Rehe und Hasen kommen nahezu auf allen Inseln des Archipels vor. Besonders hervorzuheben ist der Roesa (Edelhirsch) und der winzig kleine Pelandoek (Zwerghirsch), dessen Fleisch hoch geschätzt wird.

Das Geschlecht der Schweine (babi) ist am Archipel durch viele Arten vertreten. Besonders häufig ist das wilde Schwein, welches den Pflanzungen häufige Besuche abstattet.

Auf Borneo wird von den Dajaks das wilde Pferd gejagt, welches durch Verwilderung der vor nahezu 400 Jahren von den Portugiesen ausgesetzten Pferde entstanden ist.

Allgemein gejagt und gerne gegessen wird der Kalong (fliegende Hund). Er mästet sich mit den Früchten der Obstbäume fett und hängt tagsüber in den dichten schattigen Bäumen. Er zeichnet sich durch hervorragenden Mangel an Reinlichkeit aus und ist über und über mit Läusen und Milben bedeckt.

Der wilde Hund kommt in den Gebirgen Javas noch zahlreich vor. Der einheimische Haushund zeigt mit seinen vorstehenden Ohren und seinem buschigen Schweif eine auffallende Ähnlichkeit mit demselben. Mit Unrecht wird diese ziemlich reine, schöne Rasse mißachtet, so daß ihre Bezeichnung (Gladakker) zum ärgsten Schimpfworte herabgesunken ist.

Ein interessantes Tier, welches auch im Kaffeehandel eine Rolle spielt, ist der schwarze, lange, marderähnliche Loeak. Er betrachtet es als ein Pläsier, die roten Kaffeebeeren von den Bäumen herunterzuholen und besorgt gegen das Honorar der süßen äußeren Umhüllung der Kaffeebohnen die Fermentation der letzteren in vortrefflicher Weise. Vollkommen sauber,

zum Exporte reif, deponiert er die Kaffeebohnen in kleinen Häufchen. Leider besitzt er noch nicht genügend Ordnungssinn, um für dieses Geschäft die Magazine der Kaffeepflanzer zu benützen; immerhin verdient es aber Anerkennung, daß er mit Vorliebe wenigstens die Wege in der Nähe der Kaffeegärten dazu benützt, so daß sich das Aufsuchen dieser Schätze nicht allzuschwierig gestaltet. Der Loeakkaffee ist zweifellos besser als der künstlich fermentierte und es ist schade, daß man ihn gewöhnlich unter den übrigen Kaffee mischt.

Die Küsten werden unsicher gemacht durch die Haie (hijoe), die Flußmündungen durch die Krokodile (Kaaimans). Leguane trifft man überall in den Gärten. In den Häusern und Zimmern befinden sich viele Eidechsen, an deren Anwesenheit niemand Anstoß nimmt. Sie fangen eine unglaubliche Menge Mosquiten und sind ebenso nützlich als die vielen Ameisen, welche die Eier des Ungeziefers aus den Betten hinweg in ihre Magazine tragen. Nur die weißen Ameisen (Termiten) sind weniger dienstbereit. Sie verzehren oft in einer Nacht Holzkoffer und Kleider. In den Magazinen der Österreichisch-Überseeischen Handelsgesellschaft scheinen sie besonders schlimm gewirtschaftet zu haben; denn es wurde eine große Menge verschwundener Waren auf ihr Konto gesetzt. Ja sogar Papiergeld wird von ihr verzehrt, ohne daß davon etwas übrigbleibt, ein Umstand der für Kassiere, die sich in Verlegenheit befinden — solche gibt es auch in Indien — oft ganz vorteilhaft ist.

Von Schlangen, großen und kleinen, giftigen und nichtgiftigen, wimmelt es im Archipel. Besonders Borneo zeichnet sich durch seine gewaltigen Schlangen aus.

Die Vernichtung der schädlichen Tiere wird durch den bereits besprochenen noch überall lebendigen Aberglauben der Inländer — den Glauben, daß die Seelen der Abgestorbenen in wilde Tiere fahren — sehr erschwert. Solange noch niemand von seinen Angehörigen aufgefressen wurde, glaubt der Inländer, daß das betreffende wilde Tier — die Seele irgend eines verstorbenen Familienmitgliedes enthält. Erst wenn dies geschehen ist, weiß er, daß es nur die Seele des verstorbenen Nachbarn, der verstorbenen Verwandten seiner Frau oder gar der Schwiegermutter gewesen sein kann, und er geniert sich nicht, das Tier zu töten.

Von den vielen Gattungen Vögel, welche den Archipel bewohnen, nennen wir: die Pfauen, welche sich mit Vorliebe bei den Tigern aufhalten, deren Losung sie verzehren; die Schwalben, wovon besonders die Boerung walet, welche die eßbaren Vogelnester bauen, sehr nützlich sind. In dem Maße, als sie aus den Grotten, die das Gouvernement zur Ausbeutung verpachtet, vertrieben werden, siedeln sie sich in den menschlichen Wohnungen an, und in Soerabaya gibt es Hausbesitzer, welche es rentabler finden, diesen Schwalben in ihren Häusern eine ungestörte Unterkunft zu gewähren, als das Risiko zu übernehmen, daß ein menschlicher Mieter die Wohnungsmiete schuldig bleibt. Im Stiegenhause des Zollamtes von Soerabaga haben sich — offenbar in Unkenntnis ihrer Handlungsweise — ebenfalls hunderte Schwalben angesiedelt, zur großen Freude des Fiskus, der

auch die Ausbeutung dieser Ansiedlung — Ordnung muß sein — im Offertwege verpachtet.

In den australischen Zonen kommen weiter vor: der Paradiesvogel, der Kasuar, die Kronentaube etc. Papageien, Tauben, Krähen, Raben, Reiher, wilde Hühner und Fasanen findet man im ganzen Archipel. Dagegen sind Singvögel selten. Eine Ausnahme machen die Inseln der Riouw-Lingga-Gruppe.

Eigenartige Fischsorten sind: der Bauchfisch (Ikan proet) von Cheribon. Sein Bauch gilt als besonderer Leckerbissen. Der an den Küsten Javas und Ost-Sumatras zahlreich vorkommende Troeboek liefert eine Art Kaviar, welcher einen bei den Chinesen besonders beliebten Handelsartikel bildet. Ein anderer für den Handel wichtiger Fisch ist der Tripang, eine Art Seequalle, welche in getrocknetem Zustande in den Handel kommt. Besonders in den östlichen Gewässern kommt er reichlich vor. Im Binnenlande Javas und Sumatras wird vielfach eine Art Goldfische gezüchtet, welche eine bedeutende Größe erreichen und frisch und getrocknet verwendet werden.

An Haustieren treffen wir im Archipel fast alle europäischen Gattungen an; doch ist für alle von Malaien bewohnten Gegenden der graue, träge, indische Büffel (Karban) und für Neu-Guinea das Schwein charakteristisch. Milch und Butter gewinnt der Malai gewöhnlich nicht.

Wir wollen dieses Kapitel nicht schließen, ohne einer eigentümlichen, im ganzen Archipel heimischen Sitte Erwähnung zu tun. Wir meinen die Tiergefechte, welche der Malaie besonders liebt. Schon die Kinder auf der Gasse sieht man mit kämpfenden Heimchen, die in Bambusrohren eingeschlossen sind, spielen. Besonders auf Sumatra sind die Hahnengefechte sehr beliebt. Ein aufregendes Schauspiel sind die Tigergefechte, wobei die Tiere inmitten eines Kreises ausgelassen werden, der von hunderten, ja selbst tausenden mit Lanzen bewaffneten Leuten gebildet wird. Häufig genug ereignet es sich, daß das gehetzte Tier in kühnem Sprung das Hindernis übersetzt und sich aus den Reihen der im Hintergrunde stehenden Zuschauer ein Opfer holt.

Häufig wird ein Tiger gegen einen Büffel losgelassen. Auch läßt man Hunde oder Böcke gegen wilde Schweine kämpfen.

3. MINERALSCHÄTZE

Für den internationalen Handel kommen von den ausbeutungsfähigen Mineralschätzen Niederländisch-Indiens nur Gold, Zinn, Kohlen und Petroleum in Betracht. Wir können uns hier auf die notwendigsten mineralogischen Daten umso eher beschränken, als wir später bei Besprechung der Einkunftsquellen des Landes auf die betreffenden Zweige des Bergbaues näher eingehen werden.

An edlen Metallen ist Niederländisch-Indien arm. Das wurde durch das böse Ende der vielen Goldminen zur Evidenz bewiesen, welche im Laufe der letzten Jahre zugrunde gegangen sind, nicht ohne weite Kreise, die

dem Goldfieber zum Opfer fielen, finanziell in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Fabel vom Goldreichtum der Sunda-Inseln ist keineswegs neu. Wiesen doch die neuesten Forschungen mit Sicherheit nach, daß Sumatra das Goldland Soewarna-dwîpa der Kathâsarit sâgara ist. Auch der Name des Vulkans Ophir auf Sumatra erinnert noch heute an das fabelhafte Goldland der Alten. Selbst Java, wo sich nur Spuren von Gold finden, wird in einer Sanskritinschrift vom 8. Jahrhundert n. Chr. als Goldinsel bezeichnet.

Was das Vorkommen dieses Metalles anbelangt, so findet es sich auf primären Liegplätzen in Quarz eingesprengt, teilweise auch in Schiefer und alten Eruptivgesteinen. Die ungleichmäßige Verteilung in den Gesteinen wirft oft alle Berechnungen und Hoffnungen über den Haufen.

Auf Banka kommt Gold in Sandstein, in Melassan (West-Borneo) in Tonschiefer, im Gebiet von Soengei Tabenian in Serpentinen und bei Tambang Salida in Augit-Andesit vor. Das Gold ist teils gediegen, teils mit Schwefel- und Kupferkies gebunden.

Ganz anders tritt das Gold in Celebes auf. Hier befindet sich das Gold in goldhältigen Granitgängen, welche in anderen Granitarten eingesprengt sind.

In den genannten Ländern sowie auf Sumatra und Timor kommt das Gold in sekundären Lagern, und zwar sowohl in alluvialen, als auch diluvialen Absetzungen vor. Diluvial findet sich das Gold in Berg- und in Talseifen. Letztere werden durch Konglomerate oder Sandlagen gebildet, die zumeist auch Magneteisensand und Platinkörner enthalten.

Alluvial kommt Gold an den Küsten von Banka vor, wo es durch die Wellen angespült wurde, nachdem es die Flüsse in das Meer getragen hatten.

Die Goldgewinnung lag früher ganz und noch jetzt liegt sie zum großen Teile in den Händen von Inländern, welche jeder für sich mit äußerst primitiven Mitteln arbeiten. Das Gleiche läßt sich von den Chinesen sagen, welche jedoch zumeist Gesellschaften gebildet haben. Erst in den letzten Dezennien hat sich das europäische Kapital — nicht zu seinem Vorteil — auf die Goldgewinnung in größerem Maßstabe geworfen.

Silber kommt im Archipel in Begleitung von Gold, jedoch nirgends in größerer Menge vor.

Kupfer, Eisen und Blei findet man auf Sumatra, Celebes und den kleinen Sunda-Inseln; Eisen auch auf Borneo. Außer einem kleinen Jod-Kupferbergwerk bei Soerabaya, wo vergangenes Jahr etwas über 1000 *kg* Jod-Kupfer gewonnen wurden, wird in Niederländisch-Indien keine einzige der auf Gewinnung dieser Metalle verlehnten Konzessionen ausgeübt. Dagegen beschäftigen sich die Eingeborenen auf Sumatra, Borneo, Celebes und anderen kleineren Inseln häufig auf eigene Faust mit der Gewinnung dieser Metalle, welche sie zum Teile ausgezeichnet zu verarbeiten verstehen.

Umso größere Bedeutung hat in Niederländisch-Indien der Bergbau auf Zinn. Auf Billiton und Banka befinden sich schier unerschöpfliche Lager. Desgleichen auf den Inseln der Riouw-Gruppe und in Ost-Sumatra.

Auf Banka befinden sich die Zinnerzlager auf dem alten Seeboden in sumpfigem Grund, wohin es durch die Flüsse aus den Bergen gebracht wurde. Desgleichen liegen auf Billiton die reichsten Zinnlager unter dem Alluvium.

Primär kommt das Erz als zinnhältige Quarzgänge vor, welche in den Granitfelsen eingesprengt sind. Diese Granitberge, welche scheinbar von einer Eruption in der spät-devonischen Periode stammen, sind um das alte Schiefergebirge gruppiert, welches wie auf Sumatra das Massiv der ältesten Inseln bildet.

Steinkohlen kommen in bester Qualität in den Ombilinminen an der Westküste Sumatras vor. Auch auf Ost-Borneo und der Insel Poelo Laut scheint eine bessere Kohle vorhanden zu sein. Die anderen bekannten Kohlenlager — z. B. in den Lampongschen Distrikten, bei Palembang und an anderen Plätzen von Ost-Sumatra, dann im Preanger, in Bantam, Djokjakarta (Java) und auf vielen kleinen Inseln des Archipels liefern nur eine minderwertige, nicht abbauungswürdige Braunkohle. Hingegen scheint Neu-Guinea brauchbare Kohlen zu besitzen.

Dagegen nimmt die Petroleumindustrie in Niederländisch-Indien von Jahr zu Jahr an Bedeutung zu. Auf Java wird aus den Kalk- und Mergelhügeln von Soerabaya, Semarang und Rembang Petroleum gewonnen; desgleichen auf der benachbarten Insel Madoera.

Die ersten Petroleumfunde auf Sumatra wurden 1876 in den Padangschen Oberlanden gemacht; kurz darauf in Perlak an der Sumatra-Ostküste und an verschiedenen Punkten von hier bis an die Grenze von Atjeh. In Langkat besteht seit 1883 eine blühende Petroleumindustrie. Außerdem wird auf der Ostküste Sumatras in Palembang seit 1898 Petroleum gewonnen.

Auf Borneo wurde Petroleum gefunden im Distrikt Riam Kiwa am Fuße des Berges Pakken, bei Rantoe Boedjoer; desgleichen an Koetei an mehreren Stellen.

Auf Neu-Guinea wurden bisher unseres Wissens keine Petroleumfunde gemacht.

Von den Edelsteinen, die in Niederländisch-Indien gefunden werden, verdient nur der Diamant erwähnt zu werden. Bislang ist derselbe auf keinem anderen Eilande des Archipels gefunden worden außer auf Borneo. Man fand ihn daselbst bisher noch niemals in seinen primären Lagern, sondern stets nur sekundär im Gerölle und Sand der Flüsse. Die diamanthältige Lage besteht — wie es scheint — aus braunem sandigen Ton oder aus Quarzsandkonglomerat. Die Entstehungsperiode dieser Lagen scheint die diluviale zu sein.

Anfänglich lag die Diamantwäscherei ganz in den Händen von Inländern, welche sie auf äußerst primitive Weise betrieben. Später bemächtigten sich die Chinesen der Industrie, wodurch sich dieselbe wesentlich hob. In neuerer Zeit bildeten sich europäische Gesellschaften, welche die Produktion mit allen Mitteln der modernen Technik verbesserten. Hoffentlich erleben sie nicht dieselben Enttäuschungen, welche die niederländisch-indischen Goldminengesellschaften erfuhren.

4. KLIMA

Niederländisch-Indien hat nur zwei Jahreszeiten, welche aber nicht — wie in der gemäßigten Zone — von der Deklination der Sonne abhängig sind, sondern vielmehr durch die beiden Passatwinde bestimmt werden, die verschieden sind, je nachdem sich die Sonne dem Wendekreis des Krebses oder des Steinbocks nähert. Durch die ungleiche Erwärmung der beiden Hemisphären und durch die verschiedenartige Erwärmung der Luft über Wasser und Land entstehen zwei entgegengesetzte große Luftströme, der eine von Osten und der andere von Westen kommend. Von April bis Oktober herrscht der erstere — er heißt Ost-Moesson und gibt der Jahreszeit den Namen. Von Oktober bis April hingegen weht der West-Moesson.

Bei ersterem wiegt nördlich vom Äquator die südöstliche Richtung, südlich von demselben die nordöstliche desto mehr vor, je weiter man sich vom Äquator entfernt.

Bei letzterem geht die Richtung analog in eine nordwestliche, beziehungsweise südwestliche über, je weiter man sich vom Äquator nach Süden, beziehungsweise Norden begibt.

Die verschiedenartige Beschaffenheit der Gebiete, aus denen die Luftströme kommen, bringt es mit sich, daß der Ost-Moesson trocken, der West-Moesson hingegen mit Wasserdünsten gesättigt ist. Dadurch gestaltet sich die Ost-Moesson-Saison zur Trocken- und die West-Moesson-Saison zur Regenzeit, obwohl die Deklination der Sonne eine ganz andere Einteilung erwarten lassen würde.

Diese Winde haben im Archipel selbst verschiedenartige Verhältnisse geschaffen, nämlich die Scheidung in eine westliche (asiatische) und eine östliche (australische) Zone. Bedingt wird dies durch den Umstand, daß die regenreichen westlichen Winde zuerst ihre Wassermengen über den im Westen gelegenen Teilen des Archipels entladen und erst dann mit unvermindertem Wasserreichtum nach Osten kommen, wenn die ersteren Gebiete mit Wasser bereits übersättigt sind. So kommt es z. B., daß man sich in Süd-Sumatra bereits inmitten der Regenzeit befindet, während auf Flores, Timor u. dgl. noch furchtbare Hitze und Trockenheit herrscht.

Umgekehrt übt der trockene Ost-Moesson auf den östlichen Inseln einen geradezu versengenden Einfluß aus, während er in den westlichen Teil erst eintritt, wenn er durch Aufnahme von großen Wassermengen das Schlimmste von seiner auftrocknenden Wirkung bereits verloren hat.

Dieses einfache Naturgesetz hat nicht allein den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Inseln, sondern auch ihrer Fruchtbarkeit und Vegetation den Stempel aufgedrückt. Man kann sich mit jenem Schlüssel die genannten Verhältnisse für jedes Gebiet im Archipel einzig aus seiner Lage selbst konstruieren.

Die Beschaffenheit des Ost-Moesson (Trockenzeit) ist nicht allein in den einzelnen Teilen des Archipels, sondern auch in den einzelnen Jahren sehr verschieden. So galt z. B. das vorige Jahr (1902) als ein sehr trockenes Jahr. Es hat selbst in vielen hochgelegenen Gebirgsgegenden 3—4 Monate

nicht, in Batavia hingegen 6 Monate nicht geregnet. Heuer hat man sich in Java und Sumatra über Mangel an Regen selbst in der gegenwärtigen Trockenzeit nicht zu beklagen. Seit April bis jetzt (Ende September), wo ich — zur Ausarbeitung dieser Schrift — in verschiedenen kühlen Gebirgsorten geweilt habe, regnete es fast jeden Tag. In den gleichen Teegärten, welche voriges Jahr infolge einer dreimonatlangen Trockenheit kein Blatt mehr gaben, ist an 2—3 Tagen in der Woche das Pflücken ganz unmöglich, da es in Strömen regnet. In der gleichen Zeit, da auch in Europa die verheerenden Unwetter eintraten, ergab auf West-Sumatra und Java die Atmosphäre einen ganz ungewöhnlichen Feuchtigkeitgrad, der in den höheren Lagen wochenlang trübes Wetter erzeugte, was sonst selbst in der Regenzeit eine Seltenheit ist. Ich unternahm zur selben Zeit eine Bergpartie auf einen der höchsten Punkte West-Javas, den Tjekoray. Wir standen weit ober den Wolken und konnten daher beobachten, wie weit sich das Wolkenmeer ausbreitete. So weit unser Blick über die Südsee schweifte, woher sonst der trockene Ost-Moesson kommt, sah man damals nichts als Wolken. Wohl viele hundert Kilometer weit zeichnete die aufgehende Sonne den Schatten des Tjikoray auf der schneeweißen Fläche, welche über der Südsee lag.

Ebenso unverläßlich ist zeitweise der West-Moesson. Oft gibt es bis Dezember keinen Regen, zeitweise tritt er schon Ende September ein. Jedenfalls darf man sich nicht vorstellen, daß es in der Regenzeit tagelange Landregen gibt, wie in Europa. Die Regenniederschläge sind stets heftig, aber gewöhnlich nicht länger dauernd als 2—3 Stunden. Die Wassermenge ist groß, Hagel gibt es niemals, wohl aber schwere Blitzschläge. Morgens regnet es selten. Am häufigsten tritt der Regen nachmittags ein; abends klärt es sich fast immer wieder auf.

Der erste Regen nach einer längeren trockenen Zeit schafft stets einen neuen Tropenfrühling. Alles grünt und blüht in wenigen Stunden auf, so daß man abends den Zauber des Frühlings genießen kann, wo morgens noch alles ausgetrocknet war und abgestorben schien.

Über die Temperatur der Äquatorländer macht man sich in Europa meistens ganz ungerechtfertigt schlimme Vorstellungen. Niemals erreicht dieselbe im Archipel jene Höhe wie z. B. im Roten Meere, Arabien, Bombay, Rangoon und anderen Stellen jener Himmelsstriche. Das kommt davon, weil die Tage in den Äquatorländern nicht im Sommer lang und im Winter kurz sind wie an den Wendekreisen, sondern sich vielmehr um so weniger verändern, je näher man dem Äquator kommt. Es fehlen daher die langen Tage, wo die Sonne zu Mittag senkrecht steht und 14 Stunden lang auf die Erde niederbrennt, wie es im Sommer an den Wendekreisen der Fall ist.

Demgemäß herrscht im Archipel das ganze Jahr so ziemlich dieselbe nicht allzuhohe, mittlere Temperatur, höchstens macht sich während des West-Moesson etwas größere Wärme fühlbar. Jedenfalls ist aber der Unterschied sehr gering, wenn auch die Wärme im West-Moesson infolge der größeren Feuchtigkeit der Luft unangenehmer ist.

Die mittlere Temperatur in den einzelnen Teilen des Archipels beträgt 25° C bis 32° C. Pontianak, wohl der heißeste größere Ort des Archipels, weist eine mittlere Temperatur von 28·5° C auf; ziemlich nahe kommt Padang auf Sumatra. Soerabaya hat um einen ganzen Grad, Batavia um 1 1/4° C weniger. Die niederste durchschnittliche Wärme zeigt Timor (25° C).

Die Tagesschwankungen der Temperatur sind in den einzelnen Gegenden und Jahreszeiten sehr verschieden. Im allgemeinen gilt die Regel, daß diese Schwankungen umso geringere sind, je näher sich der Ort beim Meer befindet. Sonst sind dem Ost-Moesson gewöhnlich kühle Nächte eigen, ja es kommt vor, daß man in Batavia, Soerabaya oder Padang während dieser Zeit in der Nacht eine warme Wolldecke zuhilfe nehmen muß. Nirgends aber in den bewohnten Höhenlagen sind diese Schwankungen so groß wie z. B. in Südafrika und Arabien.

Es ist also keineswegs die große Wärme, welche das indische Klima zeitweise unangenehm macht. Singapore, welches eine höhere Durchschnittstemperatur hat als Batavia, scheint dem Reisenden erheblich gemäßigter zu sein, weil die starken Seewinde, welche unaufhörlich wehen, die hohe Temperatur nicht allzu fühlbar machen. Dagegen gibt es viele Orte in Niederländisch-Indien, deren Klima infolge des stockenden Dunstkreises, welcher über ihnen gewöhnlich lagert, geradezu berüchtigt sind. Da ist vor allem das kaum eine Tagreise von Singapore entfernte Banka, wo man den größten Teil des Jahres in einer Atmosphäre leben muß, die einem das Atmen behindert und den Schweiß aus den Poren treibt.

Noch schädlicher für die Gesundheit sind Sümpfe, die sich nicht bloß an den Küsten finden, sondern auch auf vielen Hochplateaus. Besonders Ost-Sumatra, Borneo und Neu-Guinea sind dadurch berüchtigt. Ob es die Mosquiten sind, die die in diesen Gegenden herrschende Malaria verbreiten, oder ob diese Tierchen nützlich sind, weil sie nur 3 Tage ihres 29tägigen Lebens die Menschen stechen und die übrige Zeit zum Auffressen schädlicher Substanzen verwenden; ob es die den Sümpfen entströmenden Gase sind, die den Menschen vergiften, ist eine rein akademische Frage, deren Entscheidung weder die Sümpfe weniger stinkend, noch die Mosquiten weniger blutdürstig machen wird. Das eine steht fest: daß weite Länderstriche, in welche man Österreich-Ungarn 1—2 mal hineinstecken könnte, infolge ihres morastigen Bodens ein mörderisches Klima aufweisen, welches sich so lange nicht bessern wird, bis nicht die segnende Kultur von ihnen Besitz ergriffen und die jetzt so schädlich wirkende Moddererde einem nützlichen Zwecke dienstbar gemacht haben wird.

Die glückliche Bodengestaltung der Inseln sorgt aber dafür, daß der im Flachlande vergiftete Mensch von fast allen Hafenstädten aus in wenigen Eisenbahnstunden in Gebirgsgegenden gelangen kann, wo sich die Reize des Gebirges mit einem ewigen Frühling vereinigen. Hier kann man an Temperatur und Vegetation alle Zonen bis zur nördlich gemäßigten Zone unterscheiden.

Ich fand am Gipfel des Tjikoray und Gedeh die wohlbekannten, heimatlichen Schwarzbeeren wieder. Als ehrwürdige 1 *m* hohe Bäum-

chen hatten sie von einem Teile des Gipfels unbeschränkten Besitz ergriffen.

Was die Temperatur anbelangt, so beobachtete ich (2962 *m* hoch) um 12 Uhr mittags in der Sonne 37°. Im Schatten jedoch betrug die Temperatur nur 20°. Als die Sonne unterging, sank die Temperatur innerhalb weniger Minuten auf 7° herab. Bis Mitternacht fiel sie um einen weiteren Grad, um morgens zwischen 3 und 4 Uhr eine weitere Erniedrigung auf 2° C zu erfahren. Trotzdem wir uns eine Hütte bauen ließen, froren wir in einer Weise, daß wir glaubten, wir würden den Morgen nicht erleben.

Wie andere Touristen meldeten, fanden sie am Gedeh des Morgens Eis und kürzlich las ich in den Zeitungen, daß man auf einer hochgelegenen Teeplantage bei Bandoeng noch morgens um 8 Uhr — 2° C beobachtete. Übrigens befindet sich auch auf den hohen Gebirgen Neu-Guineas, deren Höhenziffer man noch nicht kennt, während des ganzen Jahres Schnee und Eis.

III. POLITIK UND ÖFFENTLICHES RECHT

Übersicht: 1. Holländische und englische Kolonialpolitik. 2. Regierungsform der indischen Besitzung. 3. Staatsbürgerliche Rechte. 4. Agrarrecht.

1. HOLLÄNDISCHE UND ENGLISCHE KOLONIALPOLITIK

In Niederländisch- und Britisch-Indien — bezüglich letzterem haben wir vor allem die Straits-Settlements im Auge — finden wir zwei verschiedene, man könnte sagen entgegengesetzte koloniale Systeme realisiert, deren Vergleich umso interessanter ist, als in beiden Kolonien nicht sehr verschiedene Vorbedingungen gegeben sind, und darum umso besser der Erfolg beider Systeme beobachtet und verglichen werden kann.

Es gibt keinen Staat, der den wirtschaftlichen und politischen Liberalismus in allen seinen Einrichtungen so konsequent durchgeführt hätte, wie England. Auch sein Kolonialsystem trägt dieses Gepräge — ihm verdankt England seine Macht und koloniale Kraft. Es verkörpert sich in ihm das Bewußtsein, daß die individuelle Kraft des englischen Volkes im unbehinderten sozialen Kampf überall den Sieg davontragen muß. Die Beschirmung des Schwachen durch den Staat wäre ein Hindernis für seinen Siegeslauf. Und wenn die gegenwärtige Chamberlainsche Strömung mit der Einführung einer Beschirmungspolitik enden würde, so wäre das nicht allein ein offenes Bekenntnis, daß das englische Volk das Vertrauen in seine unüberwindliche wirtschaftliche Kraft verloren hat; es wäre dies schon deshalb ein verhängnisvoller Schritt, weil es nicht verhindert werden könnte, daß — wenn sich einmal die Reichsregierung dieses Systems bedient — auch die Kolonien anfangen, sich gegen die Konkurrenz des Mutterlandes zu schützen.

Bis dahin ist es aber noch weit und es ist mehr als fraglich, ob sich das politisch wohlgeschulte englische Volk dazu hergeben wird, ein har-

monisches, wirtschaftliches und politisches System so ohneweiters der schönen Augen des Herrn Chamberlain zuliebe über den Haufen zu rennen.

Dem liberalen Kolonialsystem Englands entgegengesetzt ist die konservative holländische Kolonialpolitik. Sie zeichnet sich durch ein seltenes Festhalten an den übernommenen Einrichtungen aus; übernommen aus einer Periode und von einem Volke, wo der staatlichen Fürsorge die weitesten Rechte eingeräumt waren. Es gibt kaum ein Land in der ganzen Welt — vielleicht mit Ausnahme von China — wo so viele patriarchale Einrichtungen vorhanden sind wie in Niederländisch-Indien. Fast scheint es, als ob der moderne Geist am indischen Staatsrecht spurlos vorübergegangen wäre. Holland hat an den patriarchalen Einrichtungen der ostindischen Staaten sehr wenig geändert, sondern im Gegenteil seine Kolonialpolitik den vorgefundenen orientalischen Einrichtungen angepaßt. Das ist nicht die moderne europäische, sondern die spezifisch orientalische Auffassung vom Staat, welche uns hier begegnet: die stark pointierte absolute Staatsgewalt, bei welcher der freie wirtschaftliche und soziale Kampf durch allerhand wohlgemeinte Staatskünste und Künsteleien in allen Ecken und Enden eingeschränkt wird.

Man darf sich nicht wundern, wenn Holland vom Pfade der konservativen Kolonialpolitik, die alle hergebrachten Privilegchen und Rechte oft in übertriebener Weise respektiert, nicht abweichen will. Erstens steht es auf Java einem 30 Millionen starken, hochentwickelten Volke gegenüber, über dessen Einrichtungen das kleine Holland nicht so ohneweiters zur Tagesordnung übergehen darf. Zweitens ist Niederländisch-Indien stets eine Handelskolonie gewesen, vor allem während der zweihundert Jahre, wo es von der Ostindischen Kompagnie verwaltet wurde — die nationalisierenden, politischen Interessen traten infolgedessen naturnotwendig in den Hintergrund. Es ist aus beiden Gründen begreiflich, daß die holländische Kolonialpolitik die englische Politik der offenen Tore ohne Preisgebung der wirtschaftlichen Interessen nicht akzeptieren könnte.

Niederländisch-Indien wird heute noch genau ebenso absolutistisch regiert wie vor 300 Jahren, nur daß die Herren des Landes andere geworden sind. Selbstherrscher ist heute der holländische Staat und da sich die Krone und das Parlament in der Regierung teilen, so sind diese beide als absolute Beherrscher des Landes zu betrachten. Es besteht hier also der eigentümliche Fall, daß ein konstitutionelles Parlament über ein Land, welches in dasselbe keine Vertreter entsendet, absolutistisch regiert.

Ganz anders ist die englische koloniale Verfassung. Die Kolonien haben — so weit es die Verhältnisse gestatten — ihre eigene Konstitution. So besitzen auch die Straits-Settlements ihren eigenen Gemeinde- und Provinzialrat, während im gegenüberliegenden Niederländisch-Indien erst in diesem Jahre ein zaghafter Schritt zur Einführung von lokalen und provinzialen Vertretungskörpern gemacht wurde, wo die europäische, inländische und chinesische Bevölkerung im bescheidensten Maße vertreten erscheint. Der Rat von Indien, der dem Generalgouverneur beigegeben ist, hat keinen repräsentativen Charakter.

Das Abhängigkeitsverhältnis Niederländisch-Indiens zum Mutterlande geht so weit, daß es lange Zeit nicht einmal die fiskalische Selbständigkeit genoß. So kam es, daß im Laufe der Zeit bedeutende Summen Staatsgelder — wohl mehrere Hundert Millionen — nach dem Mutterlande abgeflossen sind, ohne daß sich daraus ein Schuldverhältnis konstruieren läßt. Erst die neueste Gesetzgebung hat die willkürliche Verfügung über den niederländisch-indischen Staatsschatz seitens der Zentralregierung eingeschränkt; doch bleibt die Feststellung des Voranschlages für Niederländisch-Indien, der Einnahmen und Ausgaben nach nie vor Sache des Zentralparlamentes.

Der Geist des patriarchalen Absolutismus, welcher das holländische Kolonialsystem beherrscht, prägt sich auch in den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes aus. Sie bilden gewissermaßen ein von europäischen Beamten ausgeübtes orientalisches Regime. An Stelle der in der Verfassung der englischen Kolonien zum Ausdruck gelangenden unbedingten Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger tritt hier die patriarchale Anschauung, daß der Staat alles tun kann und darf, was er für das Gedeihen seiner Untertanen notwendig erachtet. Das ist freilich mehr orientalische als europäische Staatsweisheit; man würde aber den Holländern ein schweres Unrecht zufügen, wenn man deswegen ihr koloniales System herabsetzen würde, so drückend es sich für die Europäer teilweise auch gestaltet.

Die bürgerlichen Gesetze der Settlements, wie jene Britisch-Indiens überhaupt, kennen keinen Unterschied zwischen Europäer, Asiaten oder Eingeborenen, zwischen Engländer und Nichtengländer. Für alle gilt ein und dasselbe Straf- und Zivilgesetz. Es gibt keine Beschränkung der Erwerbstätigkeit für einzelne Gruppen der Bevölkerung. Der Grunderwerb und jedes Gewerbe — sogar die ärztliche Praxis ist frei. Der Staat beschränkt seine Fürsorge auf die allgemeinen öffentlichen Interessen und auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Das ist der moderne Staat, der die Befugnisse der Staatsgewalt zugunsten der individuellen Rechte auf das äußerste beschränkt.

Man gewinnt auf den ersten Blick keinen guten Eindruck, wenn man dem gegenüber die holländische Kolonialverfassung betrachtet. Da ist vor allem ein tiefer Gegensatz zwischen Europäer und Inländer statuiert. Die Europäer stehen unter einer eigenen europäischen Verwaltung, während die Inländer eigene Gemeinde-, Distrikts- und Provinzialbehörden besitzen, in denen ausschließlich inländische Beamte amtieren. Die Europäer haben ihr eigenes Zivil- und Strafgesetz, ebenso die Inländer, bei denen auf die lokalen religiösen Sittengesetze in übertriebener Weise Rücksicht genommen wird. Die theoretische Gleichheit aller Staatsbürger, welche die englische Staats- und Kolonialpolitik zum Prinzip erhebt, hat hier der praktischen Erwägung weichen müssen, daß auf so verschiedene Verhältnisse nicht die gleichen gesetzlichen Normen angewendet werden können.

Besonders die Chinesen unterliegen weitgehenden Ausnahmsbestimmungen, welche nicht allein ihre Freizügigkeit, sondern sogar ihre privaten Verhältnisse, Wohnplatz, Erwerb etc. tangieren. Das ist umso auffälliger,

als die englische Kolonialregierung den Chinesen vollkommene Freiheit gewährt, ja selbst keine kommunale Ehrenstelle verschließt.

Konsequenterweise greift die Staatsgewalt in den niederländisch-indischen Besitzungen auch in das wirtschaftliche Leben absolutistisch ein. Nur solche Personen und Gesellschaften können Grund und Boden erwerben, welche in Niederland oder Niederländisch-Indien ansässig sind. Alle freien Ländereien wurden als Staatsdomänen erklärt, viele, gewiß nicht die schlechtesten werden für die Gouvernementskulturen reserviert und bezüglich der übrigen gibt es bei der Erwerbung tausend Schwierigkeiten eines überaus schleppenden Amtsverfahrens. Ins Eigentum werden solche Ländereien überhaupt nicht gegeben, sondern nur in Erbpacht, wobei es dem Gouvernement nach einer bestimmten Zeit vorbehalten bleibt, die Kulturen um einen sicher nicht sehr hohen Preis abzulösen oder die Pachtsumme willkürlich hinaufzutreiben.

Der Grundbesitz der Eingeborenen, sowohl Erbpacht, als Eigentum wird durch die weitgehendsten Schutzgesetze den bösen Europäern gegenüber beschirmt. Es ist bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages verboten, den Grund an letztere zu verkaufen; es können keine Rechte an solchen Grundstücken erworben werden, außer die Hypothek, selbst ihre Vermietung an Europäer ist auf einige Jahre beschränkt. Wenn es anderseits nicht so hohe Steuern gäbe, die die Lebensbedürfnisse unerträglich verteuern, so könnte man sagen, es ist dies eine empfindsame Humanität des Staates. So aber muß man es als verfehlte Spekulation bezeichnen, wenn man dem Volke einerseits europäische Steuern auferlegt und anderseits aber dem europäischen Gewerbefleiß, Unternehmungsgeist und Kapital, welche den Ertrag des Bodens vervielfältigen könnten und in dessen Diensten es dem Volke gewiß nicht schlechter gehen würde als jetzt, Türen und Tore verschließt.

Das entgegengesetzte, gewiß auch zu weitgehende Extrem verfolgte die englische Kolonialpolitik. Hier läßt man allein die ehernen Gesetze des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses walten. Allerdings geschieht das nicht aus bloßer Begeisterung für die graue Theorie der englischen Nationalökonomen, sondern aus der ganz nüchternen Erwägung, daß es doch nur das englische Kapital sein kann, welchem die Siegespalme in diesem Kampfe zufallen wird.

Die gastfreundschaftliche Aufnahme, welche jeder Europäer und Chinese in Britisch-Indien findet, steht einigermaßen im Gegensatz zu mancherlei Bestimmungen der niederländisch-indischen Gesetze. Die Vorschrift, daß der Fremde binnen 3 Tagen die Erlaubnis erwirken muß, sich in Niederländisch-Indien aufhalten zu dürfen, ist nicht so bös gemeint. Es hat noch keinem Europäer den Kopf gekostet, wenn er sich in den vorgeschriebenen Amtsstunden bei 35° C im Schatten und mit frischgewaschener Leibwäsche bei der hohen Behörde einfinden mußte. Etwas weiter hinaus hat die Regierungsvorlage der neuen Grundgesetze für Niederländisch-Indien geträumt, welche von den armen Ausländern, die sich ohnedies gewiß nicht aus purer

Vergnügungssucht in Niederländisch-Indien aufhalten, auch noch verlangte, daß sie der Königin den Eid der Treue leisten. Es wird kaum eine Nation geben, welche dem strebsamen holländischen Volke die Freundschaft und seinem allgemein beliebten Oberhaupte die Ehrerbietung versagt; aber der Eid der Treue ist ein staatsrechtlicher Akt, den kein Land — ohne sich gegen das Völkerrecht zu versündigen — einem Ausländer aufdrängen darf. Man ließ die Bestimmung natürlich fallen, aber man darf sie mit Recht registrieren, wenn man den Geist der holländischen Kolonialpolitik beleuchtet.

In das gleiche Kapitel gehören die niederländisch-indischen Gesetze über die Bürgerwehr (Schutterij). Während das Freiwilligenkorps von Singapore nur aus solchen Menschenkindern zusammengesetzt ist, denen die Freude, eine Uniform anzuziehen und sich mit kriegerischen Dingen zu beschäftigen, aus einer früheren Lebensperiode noch geblieben ist, betrachten die niederländisch-indischen Militärgesetze diese Angelegenheit keineswegs als bloßen Spaß. Das Sonderbarste dabei ist, daß bis vor kurzem auch die Ausländer dazu verhalten wurden, sich 3 Monate lang abrichten zu lassen, womit das Vergnügen verbunden ist, 2mal wöchentlich 2 Stunden lang auf dem Exerzierplatze herumzugehen und auf die belehrenden Worte eines wirklichen Unteroffiziers zu hören. Nach dieser sorgenvollen Zeit tritt einige Erleichterung in der Ausübung der militärischen Pflichten ein, aber erst mit dem 45. Lebensjahre tritt der «Schutter» in den wohlverdienten Ruhestand. Es gibt Menschen, welche nicht daran glauben, daß die Schutterij in einem kommenden Kriege eine große Rolle spielen werde. Es ist kaum anzunehmen, daß es in einem solchen Falle, wo es sich bei den Ausländern darum handeln würde, zum Schutze der holländischen Herrschaft ihre Haut zum Markte zu tragen, so ganz ohne Zwischenfälle abgehen würde.

Man wird es begreiflich finden und verzeihen, wenn der Verfasser als Ausländer und Europäer bei der Besprechung dieser Verhältnisse sein subjektives Empfinden zum Ausdruck gebracht hat. Wenn übrigens der Geist der holländischen Kolonialpolitik als — den Europäern keineswegs freundschaftlich gesinnt bezeichnet werden muß, so wollen wir doch nicht unterlassen festzustellen, daß es keineswegs engherzige nationale Eifersucht bei den Holländern ist, welche diese Animosität hervorbringt. Im Gegenteil: die Tendenz richtet sich gegen das Europäertum im allgemeinen — es gibt zwar genug Fälle, wo die Holländer gegenüber den anderen Europäern begünstigt erscheinen. Es ist aber über alle Zweifel erhaben, daß die holländische Regierung bei allen diesen Maßnahmen lediglich das aufrichtige, ehrliche Bestreben hat, den wirtschaftlich schwächeren Eingeborenen der überlegenen europäischen Konkurrenz gegenüber zu beschützen. Wir glauben nur, daß der Anteil, der den Eingeborenen zufallen würde, wenn der europäische Erfindungs- und Unternehmungsgeist den Ertrag des blühenden Landes vervielfältigen würde, ein größerer wäre, und daß die holländische Regierung durch minderes Festhalten an patriarchalen Einrichtungen ihre Aufgabe als Kulturnation zuverläßlicher erfüllen würde, als dies gegenwärtig geschieht.

Besonders auffällig tritt der Unterschied zwischen der englischen und holländischen Kolonialpolitik im Verhalten gegenüber der Nationalität der Eingeborenen zutage. In den englischen Kolonien äußert sich im gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen eine signifikante Anglisierungstendenz. Selbst die katholischen Priester und Missionen, welche in den englischen Kolonien Ost-Indiens tätig sind, müssen sich dieser Tendenz fügen, obwohl sie durchwegs — von der Mission Etrangère in Paris ausgesandte Franzosen sind. Man kann daher das englische Kolonialsystem auch ein «nationales» nennen.

Ganz anders sind die Verhältnisse in Niederländisch-Indien. Wir haben schon erwähnt, daß bei den Javanen, Sundanesen, Madoeresen, Balinesen etc. eine eigene Sprache der Höheren und eine solche des Volkes besteht. Diese vom Hinduschen Kastensystem abstammende Einrichtung wurde von den Holländern auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen. Sie glauben es ihrer Superiorität schuldig zu sein, daß die sprachliche Verschiedenheit zwischen ihnen und den Inländern aufrecht erhalten bleibt. Sie tun nichts, um die Inländer zu holländisieren; wohl aber kommt es häufig vor, daß ihre eigenen Kinder früher malaiisch sprechen lernen als holländisch.

Hier gibt es auch keine Sprachenfrage für den Amtsverkehr. Man hört in den Ämtern viel mehr malaiisch als holländisch; ja es konnte geschehen, daß erst ein Gouverneurserlaß herausgegeben werden mußte, der die holländischen Beamten aufmerksam machte, daß sie nicht das Recht besitzen, den inländischen Beamten zu verbieten, mit ihnen holländisch zu sprechen! Umgekehrt würde es ein Europäer — besonders aber ein Mischling — als die höchste Beleidigung betrachten, wollte man mit ihm in der malaiischen Sprache verkehren. Diese Verhältnisse sind so fremdartig und den englischen Grundsätzen so entgegengesetzt, daß man erst die geschichtliche Entwicklung kennen lernen muß, um sie zu begreifen.

Ein prinzipieller Unterschied zwischen dem englischen und holländischen Kolonialstaat äußert sich endlich in der Beteiligung des Staates am öffentlichen Erwerb. Es entspricht dem absolutistisch erweiterten Begriff der Staatsgewalt, wenn im Programm der holländischen Kolonialpolitik der Domanialwirtschaft der weiteste Spielraum eingeräumt ist. Zum Unterschied von der englischen Kolonialregierung, welche sich mit keinerlei Privatunternehmungen befaßt, finden wir in Niederländisch-Indien den Staat als Eigentümer von Kohlen- und Zinnbergwerken (nun will er es auch mit dem Petroleum versuchen), dann als Eigentümer großer Kaffee- und Chinaplantagen, ja er hat sich sogar ein gewisses Handelsmonopol für den Javakaffee zu sichern gewußt, das die Eingeborenen verpflichtet, den Kaffee, den sie von den eigenen Gärten ernten, in die staatlichen Kaffeedepots abzuliefern.

Wir können uns aber nicht damit begnügen, die äußeren Erscheinungen, welche die beiden genannten Systeme unterscheiden, aufzuzählen. Zu einer richtigen Wertschätzung beider Systeme ist vielmehr die Würdigung der Motive und ihrer praktischen Erfolge erforderlich.

Betrachten wir die soeben besprochene Frage der nationalen und sprachlichen Tendenz beider Richtungen. Welche Motive leiten die Anglisierungsbestrebungen der englischen Kolonialpolitik? Bei der Beantwortung dieser Frage kommt uns das spezifisch englische Verhalten gegenüber jenen anglisierten Mischlingen und Eingeborenen zu Hilfe, welch erstere in die Welt zu setzen sich leider auch die stolzen Engländer nicht scheuen. Keinem Engländer fällt es ein, sie als Engländer zu betrachten. Sie sind gesellschaftlich boykottiert, höhere Stellen sind ihnen verschlossen. Man sieht daraus, daß die englische Politik nicht anglisiert, um den kolonialen Völkern die englische Nationalität zu geben, sondern sie anglisiert, um zu entnationalisieren, um nationale Kastraten zu schaffen, welche nicht verhindern können, wenn England mit einer Handvoll englischer Kolonisten seinen Kolonien einen englischen Charakter gibt. Und auf diese Anglisierung laufen doch tatsächlich alle kolonialen Bestrebungen der Engländer hinaus.

Geradezu den entgegengesetzten Weg schlägt die holländische Kolonialpolitik ein. Die Holländer tasten grundsätzlich die nationale Integrität der Eingeborenen nicht an. Sie regieren die Eingeborenen durch Eingeborene und machen sich dabei den angestammten Respekt zunutze, den dieselben vor den Mitgliedern der alten einheimischen Adelsgeschlechter haben. Auf diese Weise fühlt die Masse kaum das fremde Regime und tatsächlich ist ja auch der ganze Staat so eingerichtet, daß die Europäer nur als geduldete Gäste erscheinen, denen höchstens die Gnade zugestanden wird, für die Eingeborenen sorgen zu dürfen. Es ist die Anschauung der Inländer, daß sie in ihrem eigenen nationalen Reiche leben und die Holländer haben ihnen bis heute noch nicht erfahren lassen, daß die Gewalt der Unterjochung durch höher stehende Nationen ein Sturmwind ist, der die Geschichte von den rückständigen Nationen säubert.

Es ist wohl wahr, daß das holländische System imstande war, ein so großes Volk auf einem so ausgedehnten Territorium 300 Jahre lang ohne besonders große Störungen zu beherrschen; es ist wahr, daß Spanien, welches Mexiko, Cuba und die Philippinen spanisierte; England, das Nordamerika englisierte; Portugal, welches Brasilien portugiesierte, in der gleichen Zeit ihre Besitzungen verlieren mußten, weil das koloniale Element, trotzdem es derselben Nation angehörte, vom Mutterlande nichts mehr wissen wollte. Man sieht daraus, daß das nationale Band keineswegs imstande ist, die Verschiedenheit der Interessen zum Schweigen zu bringen, welche sich früher oder später zwischen Mutterland und Kolonien geltend machen muß. Ja im Gegenteil! Solange die superiore Nation des Mutterlandes in der Kolonie einem kulturell schwächeren Volke gegenübersteht, so lange sich nämlich die nationale Assimilation noch nicht vollzogen hat, wird das Mutterland dank seiner kulturellen Überlegenheit eine größere Macht über das koloniale Volk ausüben, als wenn das letztere durch Nationalisierung auf die gleiche kulturelle Machtstufe gehoben wird, auf welcher das Mutterland steht. Es ist immer gefährlich, seinen natürlichen Gegner mit den modernsten Waffen auszustatten und Instruktionsoffiziere zu senden. Und

diejenigen Nationen, welche der Versuchung nicht widerstehen können, alle unterjochten Völker zu adoptieren, damit ihre eigene Familie umso stärker werde, werden keine Freude an ihren Kindern erleben.

Staatsklüger ist die holländische Politik gewiß. Es gibt aber ein Konto in der Geschichte, wo aufgezeichnet steht, was jede Nation zur Beseitigung des Rückständigen und zur Vervollkommnung der Menschheit geleistet hat. Da wird nicht gefragt, welche Nation die klügere war, sondern welches Volk mehr hergegeben hat. Da kann es einer Nation noch so schlecht gehen — wenn sie nur ein großes Guthaben in der Geschichte stehen hat — dann ist sie reich und besitzt die Mittel, um in der Menschheit fortzuleben.

Was die Motive und den Erfolg der von beiden Kolonialsystemen verfolgten Wirtschaftspolitik anbelangt, so haben wir später Gelegenheit, uns speziell über die holländische Wirtschaftspolitik ausführlich zu äußern.

Niemand wird den Engländern zumuten, daß sie an etwas anderes denken als an ihre Geldbörse, wenn sie vom Ideale der wirtschaftlichen Freiheit sprechen. Niemand wird glauben, daß die Engländer auch nur einen Augenblick länger Freihändler bleiben werden, wenn es irgend einer national-ökonomischen Koryphäe gelingen sollte, sie vom Nutzen der Schutzzölle ebenso glänzend zu überzeugen, wie es den englischen Klassikern des Freihandels bezüglich des letzteren gelang. Dazu ist Chamberlain freilich nicht der Mann.

Wir haben daher gar keinen Grund, die Engländer wegen ihres Großmutes zu preisen — ob uns nun ihr System vorteilhaft ist oder nicht. Im Gegenteil tut man gut, solch sonderbaren Idealisten gegenüber auf der Hut zu sein. Die Frage der Vorzugszölle in den Kolonien für Waren aus dem Mutterlande spukt in den Köpfen der Engländer immer mehr und mehr und eines Tages kann es passieren, daß die fremden Kaufleute, welche nach den englischen Kolonien kommen, um die goldene Handelsfreiheit zu genießen, die berühmten «offenen Tore» abgesperrt finden.

Ein solcher Grad von wirtschaftlichem Egoismus ist den Holländern fremd. Es gereicht der holländischen Nation zur größten Ehre, daß die Regierung in erster Linie das wirtschaftliche Gedeihen der ihr anvertrauten kolonialen Völker im Auge hat. Ob nun der Weg, den sie einschlägt, der richtige ist; ob ihre Maßnahmen den Europäern vorteilhaft sind oder nicht, kommt hier nicht in Betracht, selbst der Umstand, daß das Mutterland oft den Staatsschatz der Kolonie angegriffen hat, ändert nichts an dem Zeugnisse, das man der Regierung ausstellen muß. Die früheren Herren des Landes haben sicher viel kräftigere Griffe in den Staatssäckel getan und es ist für den guten Geist in der öffentlichen Meinung immerhin bezeichnend, daß man sich über diese Affairen, über die man in England kein Wort verlieren würde, so übermäßig ereifert.

Die Sorge um die wirtschaftliche Wohlfahrt der Kolonien geht so weit, daß selbst die Interessen des nationalen Handels ihnen gegenüber verstummen müssen. So ist z. B. bei der niederländisch-indischen Zollpolitik lediglich der fiskalische Gesichtspunkt der Kolonie maßgebend. Die inlän-

dische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, liegt kein Anlaß vor, weil von einer solchen Industrie kaum gesprochen werden kann. Den reichen landwirtschaftlichen Schätzen des Landes entsprechend richtet die Wirtschaftspolitik ihr Hauptaugenmerk auf die Agrikultur und tut nichts, um eine inländische Industrie zu erwecken.

Der Zoll nimmt daher die tendenzlose Form einer Verbrauchssteuer an, welche keinen anderen Zweck verfolgt, als dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Demgemäß macht die Zollpolitik auch keinen Unterschied in der Herkunft der Ware und sie kann auch keinen machen, ohne die Zolleinnahmen, auf welche der Staat angewiesen ist, empfindlich zu schmälern.

Die Einführung von Vorzugszöllen für Waren holländischer Provenienz ist bei der herrschenden Richtung der holländischen Kolonialpolitik fast unmöglich. Dieses vollständige Fehlen jeder einseitigen Begünstigung des nationalen Handels macht die Beschränkungen, welche allen Nichteingeborenen in den holländischen Kolonien auferlegt werden, reichlich wett. Man darf wohl sagen, daß eine solche Situation dem europäischen Handel für die Zukunft mehr Sicherheit und Aussichten bietet als alle freihändlerischen Theorien der Engländer.

Im augenblicklichen Effekt reicht das holländische System an die englische Politik der offenen Tore freilich bei weitem nicht heran. In den Straits-Settlements hat England geradezu Wunder gewirkt. Penang und insbesondere Singapore gehen mit Riesenschritten einer Bedeutung als Weltstädte entgegen. Dagegen ruhen selbst die günstigst gelegenen Handelsplätze Niederländisch-Indiens in süßem Schlummer. Kein gewaltiges Anschwellen des Handels, keine vielversprechende Zunahme der städtischen Bevölkerung verspricht hier eine Wendung zum Besseren. Alles klagt über die Verhältnisse und niemand tut etwas, um sie zu bessern.

Allerdings ist es hier schwer, einen guten Rat zu geben. England hat das Emporblühen der Straits-Settlements mit einem Preise erkauft, der den Holländern mit Recht zu teuer erscheint. Die Stadt Singapore zählt heute neben 4000 Europäern und 36.000 Eingeborenen — 164.000 Chinesen. Sie ist also eine Chinesenstadt und wird es auch bleiben, selbst wenn sämtliche Chinesen englisch lernen. Was aus diesen anglisierten Chinesen, die die Schlauheit der Mongolen und die Bildung der Europäer besitzen, einst noch werden wird, das mag die Geschichte lehren.

Es ist lediglich als ein Effekt der holländischen Kolonialpolitik zu betrachten, wenn anderseits Niederländisch-Indien — welches infolge seiner reichen Natur sonst genug Anziehungskraft für die Söhne des Reiches der Mitte besitzen würde — nicht mehr als 1 Prozent Chinesen aufzuweisen hat. Daß dieser Umstand keine bloß nebensächliche Bedeutung hat, wird jeder zugeben müssen, der die raffinierte Schlauheit gepaart mit Fleiß, Ausdauer und Genügsamkeit kennt, welche die Chinesen zu den gefährlichsten Konkurrenten der Europäer machen. Früh genug wird das unerschöpfliche Völkerbassin von Mittel-Asien überströmen. Da sollte man lieber Schutzdämme errichten, als die natürlichen Hindernisse hinwegräumen. Eine Politik der offenen Tore ist in solchen Fällen verhängnisvoll.

2. REGIERUNGSFORM DER NIEDERLÄNDISCH-INDISCHEN BESITZUNG

Das staatsrechtliche Band, wodurch eine Kolonie im weiteren Sinne mit dem Mutterlande verbunden sein kann, weist zwei Hauptformen auf.

Die Kolonie im engeren Sinne, präziser Niederlassung genannt, ist ein nach dem unterworfenen Lande verpflanzter Zweig des Stammvolkes, dessen koloniales Staatswesen auch nichts anderes als einen Zweig des Vaterstaates bildet.

Die Besitzung hingegen ist ein selbständiger nationaler Staatskörper, dessen oberste Gewalt jedoch vom besitzenden Staate ausgeübt wird.

In der Niederlassung liegt das Schwergewicht im Europäertum, welches dahin verpflanzt wurde, und in der von demselben mitgebrachten Staatsform. Ob dasselbe numerisch überwiegt oder nicht, ist irrelevant.

Ebenso hört die Besitzung nicht auf, bloße Besitzung zu sein, so lange der besitzausübende Staat die einheimische Regierungsform bestehen läßt und sich mit der Ausübung der obersten Gewalt begnügt. Es kommt gar nicht in Betracht, ob die Inländer oder Europäer in der Mehrheit sind; die Tatsache, daß das Schwergewicht in erstere gelegt wird, was letztere als Fremdlinge im Staate erscheinen läßt, entscheidet allein.

Auch das Maß der staatsrechtlichen Freiheit, welches der Kolonie zugestanden wird, kommt bei der Unterscheidung zwischen Niederlassung und Besitzung gar nicht in Betracht. Es ist ein Irrtum, wenn man darin das Hauptgewicht legt. Das ist lediglich eine Verwaltungsangelegenheit, welche für den Umfang des Besitzrechtes irrelevant erscheint. So sind die Kolonien der englischen Krone durchwegs «Niederlassungen», obwohl sie sich der größtmöglichen Selbständigkeit erfreuen; während Niederländisch-Indien eine «Besitzung» ist, obwohl es vom Mutterlande aus absolut regiert wird. Diese absolute Herrschaft ist aber nichts anderes als die Ausübung der nationalen Regierungsgewalt des unterworfenen Staatswesens, nur daß die ausübenden Gewalthaber europäische Personen sind.

Die Irrelevanz der Verwaltungsform für den Umfang des staatsrechtlichen Besitztitels geht so weit, daß der beherrschende Staat sogar die einheimische Regierungsform bestehen lassen kann — wie es England einigen Kolonien gegenüber tut, ohne daß der Charakter der Niederlassung beeinträchtigt wird. Wie gesagt, sind dies bloße Verwaltungsformen, welche vom Beherrscher der Kolonie gegeben und genommen werden können, wie der unbeschränkte Eigentümer einer Sache die Ausübung der Besitzrechte vergeben kann. Für die Bestimmung des staatsrechtlichen Bandes, das die Kolonie mit dem Mutterlande verbindet, ist einzig maßgebend, ob der animus rei sibi habendi beim beherrschenden Staate vorhanden ist, d. h. ob er die Kolonie als volles Eigentum der Nation und des Staates betrachtet, oder ob er sich mit dem bloßen Besitze, d. h. mit der Ausübung der staatlichen Gewalt in der Besitzung begnügt. Daß im ersteren Falle das Schwer-

gewicht im Europäertum und im Staatsgedanken des Vaterstaates liegt, versteht sich von selbst. So ist es bei den englischen Kolonien der Fall.

Die Holländer hingegen üben in Niederländisch-Indien nur Rechte eines Besitzenden aus. Wenn man erwägt, daß die Herrschaft über dieses Land 200 Jahre lang in den Händen einer Handelskompagnie lag, welche — da sie kein Staatskörper war — eo ipso nicht befähigt war, das volle staatsrechtliche Eigentum der Kolonie zu erwerben, so wird man die Gründe einsehen, warum der niederländische Staat dieser Kolonie gegenüber keine andere Rolle spielt.

Die souveränen Rechte über Niederländisch-Indien kommen dem Könige (derzeit der Königin) der Niederlande zu. Nach Maßgabe der konstitutionellen Regierungsform dieses Landes teilt er die Regierung und Gesetzgebung mit den beiden Kammern, von denen die erste von den Höchstbesteuerten, die zweite von den Besteuerten überhaupt beschickt wird. Niederländisch-Indien entsendet in diese Körperschaften keine Vertreter — es wird also absolut regiert.

Die Verwaltung dieses Landes ist ganz in den Regierungsapparat des Mutterlandes eingeschaltet. Die oberste Behörde ist das Kolonialministerium, dem der Generalgouverneur, der die Königin in Niederländisch-Indien repräsentiert, direkt untersteht.

Dem letzteren zur Seite steht der «Rat von Indien», dessen 5 Mitglieder die Krone ernennt. Im allgemeinen hat diese Körperschaft nur konsultative Befugnisse; doch sind einzelne Fälle festgesetzt, wo der Generalgouverneur gehalten ist, ihre Meinung einzuholen und den Gegenstand der Krone zur Entscheidung zu unterbreiten, wenn sich ein Einvernehmen nicht erzielen läßt.

Das Budget wird im Verwaltungswege durch die niederländisch-indischen Behörden ausgearbeitet und dem Generalgouverneur vorgelegt. Dieser holt das Gutachten des Rates von Indien ein, ist aber an dessen Beschlüsse nicht gebunden. Die endgültige Redaktion erfolgt im Ministerium der Kolonien, welches den Voranschlag in den Kammern zu vertreten hat.

Ungefähr denselben Weg machen auch andere Regierungsvorlagen, welche Niederländisch-Indien betreffen, durch; doch kann die Kammer und die Regierung auch aus eigener Initiative Anträge stellen.

Der große Einfluß, den die gesetzgebende Körperschaft der Niederlande auf das Wohl und Weh der Besitzung ausüben darf, bringt mancherlei Nachteile mit sich. Es darf wohl gesagt werden, daß die große Mehrzahl der Vertreter von den Verhältnissen, über welche sie entscheiden, keine Ahnung hat. Die Sachkenntnis wird auch nicht größer, wenn ein oder der andere pflichteifrige Deputierte eine Vergnügungsreise nach den größten Städten des Archipels macht, um die Verhältnisse zu «studieren».

Infolgedessen hat sich das Verordnungsrecht des Generalgouverneurs in der Praxis naturnotwendig zu einer Provinzlegislative erweitern müssen, welche sich keineswegs auf die Exekutive der von den Kammern beschlossenen Gesetze beschränkt, sondern auch selbständige Gesetzvorwürfe behandelt. Diese «Ordonnanzen», welche der Gouverneur «nach Anhörung»

des Rates von Indien erläßt, erhalten schon dadurch einen legislativen Charakter, daß die Grundgesetze den Kammern das Recht der Aufhebung vorbehalten.

Aber auch bei den von den Kammern beschlossenen Gesetzen schiebt sich der Generalgouverneur als belangreicher Faktor zwischen die Reichsgesetzgebung und der Exekutive ein. Abgesehen davon, daß dieselben erst gültig sind, wenn sie der Generalgouverneur im indischen Staatsblatte publiziert, liegt es in seiner Hand, durch Nichterlassung der Durchführungsverordnungen die praktische Einführung der Gesetze zu verzögern oder zu verhindern. Oft genug tritt der Fall ein, daß ein Gesetz wieder aufgehoben wird, bevor es überhaupt in Wirksamkeit trat.

Große Befugnisse stehen dem Gouverneur im Falle außerordentlicher Ereignisse (Aufstand, Krieg etc.) zu. Hier wird derselbe unabhängiger Gesetzgeber — ja er hat sogar das Recht, inländischen Fürsten den Krieg zu erklären.

Der Wirkungskreis der indischen Kolonialregierung wird durch das «Regierungsreglement» vom Jahre 1854, welches im Jahre 1899 und 1901 einer Revision unterzogen wurde, genau umschrieben. Man nennt dieses Gesetz auch das «Grundgesetz» Niederländisch-Indiens, weil es auch die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Bewohner Niederländisch-Indiens enthält.

Dem Generalgouverneur steht — wie es sein weitausgedehnter Wirkungskreis nicht anders erwarten läßt — ein umfangreiches Sekretariat zur Verfügung. Die Verwaltungsbehörden sind in den Ministerien ähnliche Departements geteilt, an deren Spitze Direkteure stehen. Der Sitz des Generalgouverneurs und seines Sekretariates ist Buitenzorg, jener der obersten Verwaltungsbehörden Weltevreden bei Batavia.

Das niederländisch-indische Verwaltungsrecht teilt die mit der Verwaltung betrauten Beamten in «Ordonnteurs» und «Comptable» ein. Erstere sind zur Anweisung, letztere zur Verrechnung bestimmt. Jede Amtshandlung finanzieller Natur verlangt das Zusammenwirken beider Faktoren.

Niederländisch-Indien ist in Provinzen, sogenannte «Gewesten», eingeteilt. Die Chefs derselben heißen in Java und Madura — Residenten, sonst Hoofden van Gewestelyke Bestuur. Manche von letzteren führen den Titel Gouverneur, so auf Sumatra-Westküste, Atjeh und Celebes. Sie alle sind Beamte und werden von der Regierung ernannt. Derzeit haben sie noch keinerlei Vertretungskörper zur Seite, doch ist eine derartige Organisation geplant.

Manche Regierungsbezirke stehen nur unter einem Assistent-Residenten. In größeren Bezirken sind letztere dem Residenten beigefügt und nehmen die Agenden von Polizeichefs wahr. In Orten, wo sich kein Notar befindet, vertritt der Assistent-Resident dessen Wirkungskreis.

Die Kontrolleure sind den österreichischen Bezirkshauptleuten gleichzuachten. Soweit sie nicht höheren politischen Behörden zugeteilt sind, führen sie die Geschäfte des «Plaatselijk Bestuur».

Die Europäer sind unmittelbar diesen politischen Behörden unterstellt. Für die Angelegenheiten der Eingeborenen hingegen besteht ein eigener, lediglich aus eingeborenen Beamten gebildeter Verwaltungsapparat, der die europäischen politischen Behörden bei den Verwaltungsgeschäften wesentlich unterstützt.

Diese Spaltung der Verwaltungsbehörden ist dadurch entstanden, daß die Holländer die staatlichen Einrichtungen der Eingeborenen nach Möglichkeit bestehen ließen; sie ist der Grundzug der holländischen Kolonialpolitik und das Geheimmittel, wodurch es möglich ist, mit verhältnismäßig geringem Kraftaufwand eine so zahlreiche andersnationale Bevölkerung zu regieren.

Je nach dem Grade der Selbständigkeit dieser Apparate lassen sich vier verschiedene Stufen unterscheiden: An erster Stelle stehen die sogenannten «unabhängigen» Länder auf Sumatra — die unabhängigen Bataklande, dann die «bundesgenossenschaftlichen Länder» von Celebes, deren bedeutendste die «Reiche» Gowa, Sidenreng, Sawietto, Alitta, Mandar, Kaili, Loewoe, Bima und Wadjo sind. Hier erkennt das Gouvernement die innere Unabhängigkeit durch Staatsverträge an und begnügt sich mit dem Protektorat, d. h. mit der äußeren Souveränität, welche auszuüben, es übrigens an Gelegenheit fehlt. An zweiter Stelle stehen diejenigen Länder, wo vom Gouvernement die Regierungsgewalt faktisch nicht ausgeübt wird, wo also eine stillschweigend geduldete Unabhängigkeit besteht. Viele Bezirke auf Sumatra, Borneo, Celebes und Neu-Guinea gehören hierher. Drittens läßt das Gouvernement verschiedene einheimische Fürstentümer bestehen, deren sonst selbständige Regierung auch in den inneren Angelegenheiten der Kontrolle der holländischen politischen Behörden unterworfen ist. Stets werden aber die ansäßigen Europäer der letzteren unterstellt.

Die bedeutendsten dieser einheimischen Staaten sind das «Kaiserreich» Surakarta (Solo) und das Sultanat Djokjakarta, beide auf Java.

Der Kaiser von Solo wird vom holländischen Staat mit 804.772 Gulden, seine Prinzen werden mit 208.000 Gulden jährlich besoldet. Dem Kaiserreich, das 1 Million Einwohner zählt und 113 Quadratmeilen groß ist, untersteht das erbliche Lehen des Prinzen Mangkoe Negara, der 86.000 Gulden jährlich bezieht.

Das Sultanat Djokjakarta ist 56 Quadratmeilen groß und besitzt dreiviertel Millionen Untertanen. Sein Fürst bekommt vom Gouvernement 471.600 Gulden jährlichen Gehalt als Vergütung für den abgenommenen Grundbesitz.

Diese beiden Staaten stehen unter eigener inländischer Regierung, jedoch unter Aufsicht der holländischen Beamten, welche der Verwaltung zugeteilt sind.

Auf Sumatra genießt der Sultan von Siak, der jährlich zirka 250.000 Gulden Gehalt bezieht, einige Unabhängigkeit. Hier besteht auch noch eine Art Reichsrat. Viele Große des Reiches sind hier arabischer Abkunft.

Früher waren abhängig von Siak die Sultanate Asahan, Serdang, Déli, Kota Pinang etc.

Auf Borneo finden wir die alten Sultanate von Koetei, Pontianak und Sambas; dann die Fürstentümer (Panembahan) Mampawa, Landak, Matan etc. Viele besitzen noch einen Reichsrat.

Auch auf Celebes bestehen ähnlich verwaltete «lehnpflichtige» Fürstentümer, so: das von einem Fürsten regierte Bôni und Tanêtte, an dessen Spitze ein weiblicher Aroe steht.

An vierter Stelle stehen die sogenannten Gouvernementslande, das sind die unter direkter holländischer Verwaltung stehenden Gebiete. Hierzu gehören die Küstenstrecken von Sumatra; ganz Java, außer den genannten Sultanaten; endlich die Hauptplätze auf Borneo, Celebes und den übrigen Inseln.

Vom Gouvernement werden die Häupter der einheimischen selbständigen Gemeinden nach Tunlichkeit anerkannt. Solange sie keinen Gehalt beziehen und infolgedessen keine Verpflichtungen übernommen haben, mag man diese Gemeinwesen als unabhängig betrachten.

Dieser Zustand ist aber nur ein Vorstadium für jene staatliche Einrichtung, welche die koloniale Staatskunst der Holländer als das Ziel der politischen Organisation betrachtet. Wie schon erwähnt, haben die Holländer in Niederländisch-Indien ein doppeltes System von Verwaltungsbehörden eingeführt: eines für die Eingeborenen und eines zur Aufsicht über die inländischen Behörden und für die Europäer. Die Behörden der Eingeborenen aber gehen über den Rang von Provinzialbehörden nicht hinaus. Die zentralen Stellen sind rein-europäisch. So ist es möglich, daß eine nationale Verwaltung der Eingeborenen im weitesten Umfang fortbestehen kann, ohne daß sie die Hoheitrechte der Holländer beeinträchtigt.

Der Prozeß der Einfügung von unabhängigen inländischen Gemeinde- und Staatswesen in dieses Verwaltungssystem vollzieht sich auf schmerzlose, ja für die letzteren sogar angenehme Weise.

Unabhängige Fürsten werden durch Bezahlung eines — gewöhnlich sehr bedeutenden Jahresgehaltes in holländische Beamte verwandelt. Die Mitglieder alter einflußreicher Adelsfamilien werden zu Chefs der inländischen Kreis- und Provinzialbehörden ernannt, während die inländischen Gemeindehäuptlinge den Gehalt und Charakter von Gemeindebeamten bekommen.

Erstens trachtet das Gouvernement den staatlichen Verwaltungsapparat möglichst bis zur Gemeinde herab durchzuführen und die unabhängige Verwaltung der anerkannten Fürsten immer mehr zu beschränken. Zweitens ist die Regierung natürlich bestrebt, die Erblichkeit jener inländischen Ämter immer mehr zu beseitigen, um durch das freie Ernennungsrecht ihre Hoheitsrechte zu erweitern.

Die inländische Verwaltung ist die Hauptstütze der holländischen Herrschaft. Es war schon öfters von der Beseitigung dieses Systems die Rede und im Bezirk Batavia wurde sie tatsächlich abgeschafft; aber man kann es sich auf den fünf Fingern abzählen, daß es sonst dem kleinen Holland nicht gelingen würde, die 30 Millionen Malaien im Zaume zu halten. Holland hat nicht die unerschöpflichen Hilfsmittel wie England, um sich den holländisierenden Aspirationen zuliebe in so gefährliche Experimente einlassen zu können.

Auf Java bildet der Regent die höchste Würde, welche ein inländischer Beamter erreichen kann. Er steht im Range eines Majors, Oberstleutenants und höchst selten höher. Der Regent ist der Chef der inländischen Verwaltung einer Provinz, er ist für die letztere das, was der Regent für die europäische Verwaltung darstellt. Die Regenten gehören durchwegs dem alten javanischen Adel an.

Unter ihnen stehen die Distriktshäupter oder Wedanas, denen wieder die Unterdistriktshäupter oder Assistent-Wedanas untergeordnet sind.

Den letzteren Amtspersonen fällt die Aufgabe zu, den Verkehr mit der Bevölkerung zu vermitteln. Sie sind auch am ehesten geeignet, der Regierung wahrheitsgetreue Stimmungsberichte zur Verfügung zu stellen. Die Polizei, Steuereintreibung und vielfach auch die Post liegt in ihren Händen.

Auf den sogenannten Partikulieren Ländereien (Privatgütern) werden die Häupter von den Landeigentümern ernannt und von der Regierung bestätigt.

In Sumatra-Westküste liegt die inländische Verwaltung in den Händen von Radjas (Fürsten), weiters von Regenten, Distrikts- und Negariahäuptern (panghoeloe Kapala), welch letztere eine Art Gemeindevorsteher vorstellen.

In Benkoelen bestehen die zu Dolmetschern der Kontrolleure herabgesunkenen Abteilungs-Mantris, denen die Distrikts- oder Margahäupter (Pasirah) und die Datoeqs oder Passerhäupter untergeordnet sind; in Lampong Distriktshäupter mit dem Titel Demang; in Palembang führen sie den Titel Pasirah oder Dipati. In Atjeh heißen die Distriktshäupter Hoeloebalangs, ihnen sind die Kamponghäupter (Ketjehik) untergeordnet. In den übrigen Teilen Sumatras besteht noch die unabhängige Verwaltung der eingeborenen Fürsten.

Auf Riouw, Banka und Billiton gibt es Distrikts- und Kamponghäupter, welche Demang oder Ngabehi, beziehungsweise Batin heißen.

In West-Borneo gibt es keine besoldeten Häuptlinge, in Süd- und Ost-Borneo hingegen einen Regenten (Ronggo), Distrikts- und Unterdistriktshäupter und Demangkoelis.

Auf Celebes gibt es Regenten, unter denen Soeloewatangs und Kamponghäupter stehen. In Minahasa bestehen außerdem noch Distrikts- und Unterdistriktshäupter (Hoekoem).

Auf Amboina befindet sich ein nichtbesoldeter Regent, unter dem Negoryhäupter stehen.

Auf Bali und Lombok, wo nebst den Mohammedanern auch Hindus wohnen, besitzt jede der beiden Volksgruppen eigene Distriktshäupter.

Die Eingeborenen haben vielfach noch einige Reste politischer Rechte aus der Zeit, wo sie noch nicht die Segnungen europäischer Bevormundung genossen, herübergerettet. So wählen sich die Eingeborenen Javas heute noch ihre Desahäupter selbst. Unter «Desa» versteht man die alte Dorfgenossenschaft mit ursprünglich gemeinsamem Grundeigentum und anderen patriarchalen Einrichtungen. Sie werden vom Gouvernement nach Möglichkeit toleriert.

Eine ähnliche gesellschaftliche Einrichtung ist die Soekoe-Verteilung bei den Menangkabau-Malaien auf Sumatra und Riouw. Es gibt etwa 40 Soekoes, von denen jede die von einer Mutter (dieser malaiische Stamm leitet die Abkunft von der Mutter her) abstammenden Familien umfaßt. Das Oberhaupt wird nach dem malaiischen Erbrecht bestimmt.

Bei den Dajaks finden wir Räte der Stammhäupter, desgleichen bei den Alfoeren, außerdem bestehen hier landwirtschaftliche Dorfgenossenschaften, ähnlich den Desas mit selbständiger Verwaltung.

Für den Geist der holländischen Kolonialpolitik ist es bezeichnend, daß die Eingeborenen mit diesen Resten einer politischen Freiheit noch immerhin mehr besitzen als die europäischen Ansiedler. Dieselben nehmen selbst dort, wo sie sich in größerer Zahl befinden, an der Verwaltung in keiner Weise teil.

Bis heute lag die ganze Verwaltung in den Händen von Beamten. Selbst die großen Gemeinden wie Batavia und Soerabaya wurden lediglich nach der amtlichen Schablone administriert.

Diese unhaltbaren Zustände führten dazu, daß die holländischen Kammern endlich einen Gesetzentwurf betreffs Dezentralisation zum Beschluß erhoben haben, welcher folgenden Zweck verfolgt: Es werden nach und nach lokale oder provinziale Vertretungskörper geschaffen, welche über eigene Umlagen im öffentlichen Interesse verfügen und das Recht besitzen, lokale Verordnungen zu erlassen. Wie das Gesetz verspricht, «nur anfangs» wird der größte Teil der Mitglieder von der Regierung aus den Beamtenkreisen ernannt, welches Verfahren vorderhand auch bezüglich der eingeborenen Mitglieder Platz greifen soll. Dagegen wird den Europäern das Recht versprochen, ihre Vertreter selbst zu wählen.

Der Entwurf ist im Geiste der vom britisch-indischen Vizekönig Lord Mayo im Jahre 1870 erlassenen Konstitution geschrieben und bedeutet den ersten Schritt zur Modernisierung der etwas rückständigen niederländisch-indischen Verfassung. Warum das Gouvernement dabei mit solcher Zaghaftigkeit vorgeht, statt sofort eine frei wählbare repräsentative Vertretung einzuführen, scheint dem Uneingeweihten rätselhaft. Wenn man aber einmal die Macht der niederländisch-indischen Bureaukratie kennen gelernt hat, findet man es begreiflich, daß es mit der Einführung einer vernünftigen Konstitution nicht vorwärts gehen will.

3. STAATSBÜRGERLICHE RECHTE

Das öffentliche Recht Niederländisch-Indiens unterscheidet zwei Klassen von Staatsbürgern: die Eingeborenen (Inländer) und die mit ihnen gleichgestellten Personen und die Europäer, denen ebenfalls bestimmte Nichteuropäer gleichgeachtet werden.

Im allgemeinen sind den Inländern beizuzählen: Araber, Neger, Chinesen und andere Mohammedaner oder Heiden.

Den Europäern gleichwertig gelten: die Europäer (wozu auch die stammverwandten Nationen anderer Weltteile gerechnet werden), die Japanesen und überhaupt alle Christen (auch die inländischen).

Diese allgemeine Regel wird jedoch durch viele Ausnahmen unterbrochen.

Beide Gruppen gehören verschiedenen Verwaltungsapparaten an; jedoch unterstehen die inländischen Christen nicht der europäischen, sondern der inländischen Verwaltung, während die Chinesen und teilweise auch die Araber eigene, unter der Aufsicht des Gouvernements amtierende nationale Obrigkeiten haben.

Die Steuergesetzgebung ist für beide Gruppen verschieden, doch werden die inländischen Christen auch in diesem Falle den inländischen Gesetzen unterworfen.

Standesregister werden nur für Europäer und Gleichgestellte geführt, sie sind amtlich und öffentlich. Die Inländer unterliegen diesbezüglich der Aufsicht ihrer Priester.

Strafgesetz besteht ein eigenes für Europäer und Gleichgestellte (vom Jahre 1898) und eines für Inländer und die Personen, die ihnen zugerechnet werden (vom Jahre 1872 – ein neues ist in Bearbeitung). Der Strafvollzug erfolgt in getrennten Strafanstalten. Diese Bestimmungen gelten auch für inländische Christen.

Bürgerliches Recht. Die Europäer und Gleichgestellte, ferner Chinesen und nichtmohammedanische Inländer unterliegen dem Bürgerlichen Gesetzbuche für Europäer (von den Jahren 1848, 1851, 1854, 1856 etc. 1902). Für die Inländer besteht ein eigenes Kompendium der wichtigsten mohammedanischen Gesetze.

Das Handelsrecht gilt für Europäer, Chinesen und andere fremde Asiaten.

Ein Inländer oder mit ihm Gleichgestellter (also auch ein Chinese) kann durch Bewilligung seitens des Generalgouverneurs den Europäern gleichgestellt werden und einen europäischen Namen bekommen.

Umgekehrt kann ein Europäer auch Inländer werden.

Zu den Europäern wird auch das von einer inländischen Mutter einem europäischen Vater geborene Kind gerechnet, wenn es vom letzteren anerkannt wird.

Bezüglich der Europäer unterscheidet das Gesetz drei Grade von Staatszugehörigkeit:

1. Fremde. Jeder Fremde, der Niederländisch-Indien betritt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft unter Vorlage seiner Papiere bei der nächsten politischen Behörde eine Zulassungskarte zu lösen, welche zunächst für 6 Monate ausgestellt wird, nach Ablauf dieser Zeit jedoch verlängert werden kann.

2. Ansässige (Ingezetene). Wer 18 Monate im Reiche oder in einer Besitzung gewohnt hat, wird als Ansässiger betrachtet. In Niederländisch-Indien wird die Ansässigkeit auch ohne diese Bedingung auf Ansuchen durch den Generalgouverneur (außerhalb Java durch die politischen Behörden) verliehen.

3. Niederländer. Als solche werden alle von niederländischen oder im Reiche ansässigen Eltern geborenen Kinder betrachtet.

Die Naturalisation kann erfolgen, wenn man 5 Jahre lang im Reiche oder seinen Besitzungen gewohnt und die frühere Staatsbürgerschaft zurückgelegt hat. Die Taxe beträgt 100 Gulden.

In Niederländisch-Indien besteht keine allgemeine Wehrpflicht; doch ist jeder in einem Garnisonsort der Bürgerwehr wohnende Holländer vom 18. bis zum 45. Lebensjahre verpflichtet, sich an den Übungen der Bürgerwehr (Schutterij) zu beteiligen. Im Falle seiner Untauglichkeit wird ihm eine Steuer auferlegt, die zwischen 1.50 Gulden bis 112 Gulden variiert. Die Disziplinargewalt übt ein Kriegsrat aus.

Die inländische Bevölkerung ist zum Teile noch zur Leistung von «Herrendiensten» verpflichtet. Dies ist vor allem auf dem sogenannten Partikulieren Ländereien (Privatgroßgrundbesitz) der Fall. Teilweise bekommen sie eine Entschädigung von einigen Cent (5 Cent) pro Arbeitstag. Sonst ist auf Java und Madura der Herrendienst auf den Gouvernementslanden seit 1882 abgeschafft, wofür die Gemeinden pro Herrendienstpflichtigen 1 Gulden bis 1.50 Gulden im Jahre zu bezahlen haben. Jedoch werden zum Zwecke der Durchführung öffentlicher Werke wie Straßen-, Wasserbauten usf. alle Jahre neue Ausnahmen statuiert, so daß nun schon in einem beträchtlichen Teile Javas die Herrendienste ihre Auferstehung gefeiert haben. Die Zahl der jährlichen Arbeitstage pro Herrendienstpflichtigen schwankt zwischen 12 und 52 Tagen. Herrendienstpflichtig ist jeder Inländer innerhalb eines bestimmten Alters.

In Riouw, West-Borneo, Ternate, Timor, Banda und Amboina gibt es keinen Herrendienst. In West-Sumatra, Benkoelen, Lampong, Palembang, Banka, Billiton, Süd- und Ost-Borneo und in den unterworfenen Teilen von Celebes werden zur Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Brücken, Wachthäusern, Meilenzeigern, weiters zum Wachtdienst bei Gefängnissen etc., Überbringen von Briefen, Verführen von Gouvernementsgütern und Reisenden Herrendienste gefordert.

Als eine Art Herrendienst kann auch das Beistellen der zahlreichen Nachtwachen betrachtet werden, wozu die Eingeborenen allenthalben verpflichtet sind.

In Niederländisch-Indien herrscht Religionsfreiheit in vollstem Sinne des Wortes. Reibungen konfessioneller Art sind eine Seltenheit.

Die Preßfreiheit, welche die niederländisch-indischen Gesetze verkünden, wird durch die maßlos strengen richterlichen Urteile gegen Redakteure, die über gewisse Maßnahmen der Regierung abfällig urteilen, arg gefährdet. Niederländisch-Indien zeichnet sich durch eine gute, unabhängige Presse aus, um die manches europäisches Volk das Land beneiden müßte. Es heißt den Zweck der Presse vollkommen verkennen, wenn jedes scharfe Wort über die Regierung als Hochverrat gestempelt wird. Es wäre besser, die Preßfreiheit aufzuheben und eine dem absolutistischen Geiste der Verwaltung angepaste Zensur einzuführen, als derart gegen die Vertreter der öffentlichen Meinung vorzugehen.

Das Ausweisungsrecht wird von der Regierung in erster Linie gegen solche Fremde angewendet, welche ohne Zulassungskarte im Lande an-

getroffen werden. Dann ist es gegenüber solchen nicht in Niederländisch-Indien geborenen, wenn auch ansässigen Personen anwendbar, welche für die öffentliche Ruhe als gefährlich zu betrachten sind.

Die Auslieferung über Requisition ausländischer Staaten erfolgt mit Ausnahme wegen politischer Vergehen stets, wenn der Auszuliefernde nicht in den Niederlanden oder Niederländisch-Indien geboren oder sich hier naturalisiert hat; nur wenn das Verbrechen nach niederländisch-indischen Gesetzen verjährt ist (10 bis 20 Jahre nach der Begehung), wird die Auslieferung verweigert.

4. AGRARRECHT.

In Niederländisch-Indien kann man alle Stadien des Entstehens von Grundrechten beobachten.

In den Bataklanden, im nördlichen Teile der Lampongschen Distrikte, im Westen Palembangs, im Binnenlande und in den Bergdistrikten von Borneo und Celebes und auf Neu-Guinea werden die Gründe, nachdem sie 2—3 Jahre bepflanzt wurden, wieder verlassen. Von einem Grundrechte kann hier nur insoferne die Rede sein, als der Grund so lange dem Bebauer gehört, als er denselben benützt.

Dagegen hat sich bei allen diesen Nomaden eine Art Grundrecht der Gemeinde (des Stammes) ausgebildet, welches darin besteht, daß die Stämme (welche — jeder für sich — gemeinschaftlich wohnen und gemeinsam ihren Wohnplatz verändern) untereinander, erst stillschweigend, dann ausdrücklich die Gebiete abgrenzten, innerhalb welcher jeder einzelne Stamm nomadisiert. Die Grenzen, welche auf diese Weise um das Land eines Stammes gezogen werden, gelten nicht bloß als politische Grenzen, sondern auch als Grenzen eines kommunalen Grundbesitzes, den die Gemeinde (der Stamm) in erster Zeit wenigstens gemeinschaftlich exploitiert. Man kann an den einzelnen Entwicklungsstadien, die man in verschiedenen Teilen Niederländisch-Indiens antrifft, den Prozeß genau verfolgen, welchen der kommunale Grundbesitz von diesen Uranfängen aus durchgemacht hat.

Als sich der Stamm festigte und immer dieselben Felder zu bebauen anfing, blieb natürlich ein großes Territorium übrig, welches man nun nicht mehr unmittelbar benötigte. Die alten Grenzen aber blieben bestehen und mit ihnen der Rechtsanspruch der Gemeinde auf den Grund.

Auf diese Weise bildete sich ein von keinem Gemeindeangehörigen bebauter, daher auch keinem von ihnen gehöriger kommunaler Grundbesitz heraus, der heute noch überall im Archipel angetroffen wird. Auch das Gouvernement muß die Anschauung der Gemeinden, daß der umliegende Grund bis an eine bestimmte Grenze ihnen gehört, respektieren.

Neben dem Begriff des kommunalen Grundbesitzes findet man bei allen Eingeborenen des Archipels selbst bei den Papuas, die Rechtsanschauung, daß der Grund und Boden durch die Bebauung Besitz des Bebauers wird und so lange bleibt, als Frucht darauf steht oder als durch Erhaltung der Anlagen (besonders der Bewässerungsterrassen) die Wiederbenützung vermutet werden kann. In Java heißt dieses übrigens erbliche Recht sehr

bezeichnend: Jasan, d. i. was aus dem Grunde durch Arbeit gemacht wurde.

Aber auch dieses Besitzrecht wird durch den Negara oder Negora, d. i. das Hoheitsrecht des Stammes, beziehungsweise Fürsten beschränkt, so daß durch diese Institution des Privatbesitzes der kommunale Charakter der Volkswirtschaft nicht beeinträchtigt wird.

Ein persönliches und erbliches Recht auf Grund und Boden, auf andere Weise erworben als durch die Bearbeitung desselben, findet sich nirgends in den ursprünglichen Rechtsinstitutionen des Volkes. Ein nichtbenützter Grund gilt als verlassen und fällt dem Eigentum der Gemeinde zu.

Auf diesen Rechtsanschauungen sind heute noch mehr oder minder alle Bauerngemeinden des Archipels aufgebaut.

In Java heißen dieselben Desas. Es bestehen deren noch etwa 30.000 mit einer Bevölkerung von rund 23 Millionen. An ihrer Spitze steht immer ein Haupt, stets von einem zahlreichen Gemeindeausschuß umgeben. Die Bevölkerung ist dem ganzen Ausschuß herrendienstpflichtig, das Haupt bekommt außerdem von den eingetriebenen Abgaben einen Anteil.

Viele Desas haben noch ihr eigenes bürgerliches und sogar Strafrecht. Obwohl der ordentliche Rechtsweg ihren Mitgliedern offen steht, werden Erb-, Grund- und Besitzstreitigkeiten fast ohne Ausnahme innerhalb der Desas ausgetragen.

Die Naturalisierung von Desafremden in der Desa ist zwar nicht ausgeschlossen, aber sehr erschwert. Übrigens bestehen sowohl in dieser, als auch in allen anderen Beziehungen in den einzelnen Desas verschiedene Bestimmungen.

Etwas mehr als die Hälfte der Desas hat noch die Kommunalwirtschaft beibehalten. In diesem Falle werden die Felder nach einer Reihe von Jahren neu aufgeteilt, oft begnügt man sich, so viele neue Parzellen herauszuschneiden, als neue Desamitglieder zu versorgen sind. Der Verkauf des Grundstückes an Desafremde ist jedenfalls ausgeschlossen, ebenso die Häufung von Besitz in einer Hand. Stets läuft aber mit der Kommunalwirtschaft der Privatbesitz an den selbstangelegten Sawas (Reisfelderterrassen) mit. Die Erfüllung der Herrendienstpflicht wird stets als Bedingung des Besitzrechtes betrachtet. Verjährung und Ersitzung sind den Rechtsbegriffen der Eingeborenen unbekannt.

Ähnlich den Desas auf Java sind die Soekoes der Malaien von West-Sumatra, doch haben letztere viele Rechte, unter anderem den Besitz des nichtbebauten Grundes an die Negris (Fürstentümer) abstehen müssen. Von Interesse ist, daß sich hier der Grund in weiblicher Linie vererbt und daß die Familiengemeinde, welche ihn gemeinschaftlich bewirtschaftete, nur aus den weiblichen Familienmitgliedern bestand.

In Benkoelen, Lampong und Palembang heißen die Dorfgemeinden Margas. Sie sind weniger exklusiv, beanspruchen aber stets die umliegenden unbebauten Gründe als Gemeindeeigentum.

Dasselbe ist im allgemeinen in den malaiischen Staaten an der Küste von Borneo der Fall. Hier wird Grund unschwer abgestanden gegen Zehente, Kriegsdienst usw.

Auf Celebes hat sich der adelige Familienbesitz vielfach in individuelles Eigentum aufgelöst. Auch sonst ist erblicher, individueller Besitz Regel in Binamoe, Bangkala und auf Sallijer, und zwar nicht allein betreffs der selbstangelegten Sawas, sondern in bezug auf jede Art von Grund.

Auf Minahasa wird durch die Bearbeitung des Grundes ein erblicher Besitz (pasini) erzielt, der entweder der Familie oder dem Individuum gehört. Er ist verkäuflich und verpfändbar.

Auf Ambon ist kommunale Wirtschaft Regel, individueller, erblicher Besitz Ausnahme.

Auf Timor gehören die unbebauten Gründe der Gemeinde, seltener einer Familie. Der bebaute Boden ist im individuellen Besitz.

Die niederländisch-indische Regierung hat das Bestreben, die — wie man sieht — äußerst losen Besitztitel der eingeborenen Bevölkerung nach Möglichkeit zu festigen.

Sie rückte vor allem der Kommunalwirtschaft an den Leib und gab agrarische Gesetze heraus, welche die Aufteilung des Gemeindebesitzes in feste Anteile sehr erleichterten. Aber es sind nur ganz wenige Gemeinden diesem Lockrufe gefolgt und von diesen wenigen ist etwa der dritte Teil zur Kommunalwirtschaft schon wieder zurückgekehrt. So ist denn der individuelle, erbliche Grundbesitz der Eingeborenen in Niederländisch-Indien noch nicht sehr ausgebreitet. Auf Java ist das Verhältnis zwischen diesem und dem kommunalen Besitz wie 48·6 zu 51·4.

Für Java haben die jüngsten agrarischen Gesetze außer dem individuellen, erblichen Gebrauchsrecht des Grundes für die Eingeborenen auch eine Art Eigentumstitel eingeführt. Man nennt ihn: Agrarisches Eigentum. Er wird durch richterliches Urteil begründet, nachdem der Besitzer sein Gebrauchsrecht nachgewiesen und dies nach öffentlicher Kundmachung von niemandem bestritten worden ist. Die Formalitäten sind sehr einfach, doch scheint die Bevölkerung noch kein Verständnis für diesen Akt zu besitzen.

Der Unterschied zwischen beiden Titeln ist nicht unwesentlich. Beide schließen den Verkauf an Nichteingeborene (nicht aber die Hypothek) aus. Jedoch kann Grund in agrarischem Eigentum besessen, auf 20 Jahre auch an Nichteingeborene vermietet werden, während die längste Dauer eines Mietkontraktes bei erblich individuellem Besitz auf 12, bei kommunalem auf 5 Jahre festgesetzt ist. In letzterem Falle ist die Zustimmung von Zweidrittel der Anteilhaber erforderlich. Jedenfalls unterliegt jeder Mietkontrakt auf inländischem Grund der behördlichen Aufsicht und Registrierung. Jede Überschreitung der gesetzlich gestatteten Vermietungsdauer hat, da letztere Beschränkung ein Bestandteil des Besitz- beziehungsweise Eigentumstitels ist, natürlich die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

Neben den genannten Formen des inländischen Grundbesitzes finden wir noch auf den sogenannten Partikulieren Landen (privater Großgrundbesitz) eine Art Gebrauchsrecht — ebenfalls eine Verkörperung des alten Jasanrechtes der Javanen. Die inländischen Anleger und Bebauer von

Sawas auf Partikulieren Landen, denen dies gegen eine gewisse Abgabe (die ein Fünftel des Ertrages nicht übersteigen darf) gestattet wird, haben nach der Rechtsanschauung der Eingeborenen, welcher auch die Regierung beigetreten ist, ein sachliches, erbliches Recht erworben, welches bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wohl gerichtlich exekutiert, aber nicht vom Grundherrn eigenmächtig entzogen werden kann.

Als Ausnahmsfall läßt das Gesetz auch den Erwerb von vollem Eigentum an Grund und Boden durch Inländer zu. Dies betrifft jedoch nur kleine Parzellen, welche in den Hauptplätzen liegen.

Der europäische Grundbesitz in Niederländisch-Indien weist zwei Formen auf: der Erbpacht (emphyteusis) und das volle Eigentum.

Die Agrargesetze vom Jahre 1870 erklären allen Grund, wo nicht durch andere das Eigentum bewiesen wird, als Staatsdomäne. Bezüglich der oben besprochenen nichtbekannten Gemeindegründe, welche die bäuerlichen Gemeinden auf Grund alter Traditionen in Anspruch nehmen, geht der Staat mit größter Rücksicht vor. Er räumt den Gemeindemitgliedern verschiedene Nutzungsrechte auf diesen Grundstücken ein und verfügt darüber nur dann, wenn es nicht geboten scheint, sie für den inländischen Landbau zu reservieren.

Alle anderen Staatsgründe werden nach Ausscheidung der für die Ausbreitung der Gouvernementskulturen zu reservierenden Teile von Fall zu Fall in Parzellen von zirka 500 Bouws (1 Bouw = 7096 m^2) geteilt und nach ihrer Ertragsfähigkeit eingeschätzt. Bei der Ausschreibung wird ein Mindestpacht angegeben, welchen aber die Anbote gewöhnlich überbieten. Der Pacht wird je nach der Ertragsfähigkeit mit —.50 Gulden bis 2·50 Gulden pro Jahr und Bouw festgesetzt. Die ersten 10 Jahre ist das Gut grundsteuerfrei.

Eine zweite Form der Erwerbung von Erbpachtrechten — gegenwärtig weitaus die häufigere — besteht darin, daß der Private aus eigener Initiative um die Überlassung einer noch nicht auf eben besprochene Weise vom Gouvernement ausgemessenen und ausgeschriebenen Parzelle, sogenannter «wüster Grund», einschreitet. Die Ausmessung und Beschreibung geht dann auf seine Rechnung. Solche Einschreiten führen keineswegs immer zu einem Erfolg. Selbst im Falle der Bewilligung kann es Jahre dauern, bis das Gesuch Erledigung findet.

Der Erbpacht dauert nur 75 Jahre, nach welcher Zeit dem Pächter das Grundstück (vielleicht gegen eine unbedeutende Entschädigung für die Kulturen und Inädifikationen) entweder abgenommen oder — wohl gegen einen höheren Pachtschilling — weiters überlassen wird. Übrigens gibt es darüber noch keine Bestimmungen und die Regierung bemüht sich (vielleicht mit Absicht) nicht, diese Unsicherheit zu beseitigen. Das Erbpachtrecht ist übertragbar.

Erbpächter können nur Niederländer, Ansässige von Niederländisch-Indien oder der Niederlande oder solche Gesellschaften werden, die ihren Sitz im Reichsgebiete haben.

Für das Jahr 1901 gibt der «Coloniale Verslag» 682 Erbpachtplantagen in einer Ausgestrecktheit von 622.081 Bouws auf Java und 174 Plantagen mit 610.800 Bouws in den Außenbesitzungen an.

Viel einfacher gestaltet sich die Erwerbung von Grund und Boden in den zahlreichen Ländern des Archipels, wo die einheimische Selbstverwaltung noch fortbesteht. Das Gouvernement begnügt sich hier mit der Aufsicht über die Vertragsschließungen und es kann daher noch manch vorteilhafte Transaktion durchgeführt werden.

Vollständiges Grundeigentum wird heute vom Gouvernement nicht mehr abgestanden. Eine Ausnahme statuiert das Gesetz betreffs kleiner Parzellen, nicht über 10 Bouws groß, wenn dieselben zur Anlage oder zur Erweiterung europäischer Ansiedlungen oder Fabriksunternehmungen dienen.

In früherer Zeit gab die niederländisch-indische Regierung — wenn sie Geld nötig hatte und das war nicht selten — große Länderstrecken samt der darauf sitzenden Bevölkerung um geringen Preis Europäern ins Eigentum. Diese Ländereien, welche «Partikuliere Lande» heißen, bestehen noch heute und erfreuen sich in vieler Beziehung einer Ausnahmsstellung. Hier ist die Bevölkerung dem Gutsherrn noch herrendienstpflichtig und hat eine Abgabe von 10—20% des Ertrages der von ihr bebauten Felder zu entrichten. Die Polizei wird vom Gutsherrn ausgeübt.

Auf Java bestehen 434 Partikuliere Lande mit einer Gesamtgröße von 1,600.000 Bouws. Die Zahl der Hörigen beträgt mehr als eine und eine halbe Million.

In den Außenbesitzungen gibt es: in den Padangschen Oberlanden 1 Land, in Benkoelen 4, in Ternate 11 Länder und auf Bali auch 1 Land.

Die Partikulieren Lande, welche — dem unbeschränkten Eigentum entsprechend — frei veräußerlich sind, weisen sehr verschiedenartige Besitzer auf. Von den Partikulieren Landen Javas besitzen Aktiengesellschaften 622.000 Bouws, Europäer 557.000 Bouws, Chinesen 369.000 Bouws und andere fremde Asiaten 19.000 Bouws. Der Grundbesitz der Chinesen wächst in erschreckender Weise. Dies ist zum Teile in der fortschreitenden Verarmung der Europäer und im zunehmenden Reichtum der Chinesen begründet, die an Bedürfnislosigkeit und Erwerbsfähigkeit den Europäern weitaus überlegen sind. Dann aber läßt sich nicht leugnen, daß die großen europäischen Banken, allen voran die staatlich privilegierte Javabank, keine Mühe tun, um den Grundbesitz in den Händen der Europäer zu erhalten. Auch hinter den Aktiengesellschaften verbirgt sich häufig chinesisches Kapital. Viele Aktiengesellschaften dieser Art verdanken ihr Entstehen nur dem Umstande, daß bei der Übertragung von Grundbesitz an eine Aktiengesellschaft keine Gebühr zu bezahlen ist, wenn dafür nur Aktien empfangen werden. Daß letztere aber dann sogleich ihren Besitzer wechseln, scheint der Steuerfiskus nicht zu wissen.

Die Schwierigkeiten, welche das Gesetz den Europäern und Ausländern bei der Erwerbung von Grund und Boden bereitet, nötigten dem freien Realitätenverkehr zwar verschiedene Auskunftsmittel auf, ohne jedoch dem gutgemeinten Zwecke dieser agrarischen Ausnahmsgesetze auch nur im ent-

ferntesten zu dienen. Heute ist in Niederländisch-Indien allgemein, Grund und Boden auf den Namen anderer hierzu berechtigter Personen zu erwerben, während man sich durch eine Schulderklärung, die von Zeit zu Zeit erneuert wird, dessen versichert, daß der nominelle Eigentümer oder Besitzer seine Scheinrechte nicht ernstlich reklamiert.

Es ist in der Geschichte noch nicht dagewesen, daß eine natürliche Institution durch Gesetze und Verordnungen abgeschafft worden wäre. Das muß man auch jenen wohlmeinenden holländischen Agrarpolitikern ins Stammbuch schreiben, welche meinen, daß man in die natürliche wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes nach Belieben eingreifen kann und daß die Zeit stille steht, wenn man die Taschenuhr nach rückwärts dreht.

4. PROZESSORDNUNG, BÜRGERLICHES RECHT UND HANDELSRECHT

Übersicht: 1. Allgemeines. 2. Gerichtliches Verfahren bei der Einklagung von Forderungen. 3. Exekutionsverfahren. 4. Einige Bestimmungen über Familien- und Erbrecht. 5. Verträge, Kauf und Verkauf. 6. Grundbücher. — Verjährungsfristen. 7. Auktionsämter. 8. Fallimente. 9. Fabriksmarken. — Autorsrecht.

1. ALLGEMEINES

Die wichtigsten im bürgerlichen Leben und Handel in Betracht kommenden Gesetze für Niederländisch-Indien sind:

Het Reglement op de Rechterlijke Organisatie en het Beleid der Justitie vom Jahre 1853 mit zahlreichen Veränderungen bis 1902.

Het Burgerlijk Wetboek (Gesetzbuch) voor Nederlandsch-Indië vom Jahre 1848 mit zahlreichen Veränderungen bis 1902.

Het Wetboek van Koophandel voor Nederlandsch-Indië vom Jahre 1854 mit Veränderungen von den Jahren 1867, 1875, 1876 und 1891.

Het Reglement op de Burgerlijke Rechtsvordering voor de Raden van Justitie op Java en het Hooggerechtshof van Nederlandsch-Indië vom Jahre 1847 und Veränderungen bis 1901.

Het Reglement op de Uitoefening der Politie, de Burgelijke Rechtspleging en Strafvordering onder de Inlanders etc. op Java en Madoera vom Jahre 1848 mit Veränderungen bis 1901.

Het Wetboek van Strafrecht voor Europeanen vom Jahre 1867 mit Veränderungen bis 1902. Das neue Strafgesetz vom Jahre 1898 ist bis Schluß der Redaktion dieses Kapitels noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Het Wetboek van Strafrecht voor Inlanders vom Jahre 1873 mit Veränderungen bis 1902. Ein neues Strafgesetz ist in Bearbeitung.

Het Reglement op de Strafvordering voor de Raden van Justitie op Java en het Hooggerechtshof van Nederlandsch-Indië, mitsgaders (ferner) voor de Residenten op Java en Madura rechtsprekende in zaken van overtredingen tegen Europeanen en daarmede gelijkgestelde (gleichgestellte) personen vom Jahre 1847.

Die Verordnungen über die Uitlevering (Auslieferung) vom Jahre 1883.

Endlich wollen wir in unsere Abhandlung einbeziehen:

Die Verordnungen über die Weeskamers (Waisenämter) vom Jahre 1872 usf. und über die Boedelkamers (Nachlassenschaftsämter) vom Jahre 1828 usf.

Das Gesetz über das Auteursrecht (Auktorsrecht) vom Jahre 1881 und jenes über das recht tot uitsluitend gebruik (ausschließlichen Gebrauch) van een merk (Marke) ter onderscheiding van iemands fabrieks- of handelswaren van die anderen (industrieëlen eigendom) vom Jahre 1893.

Durch die Verschiedenheit des Rechtes bei den einzelnen Rassen wird die Prozeßführung sehr erschwert. Im allgemeinen gelten hierbei folgende Regeln:

Das bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetz gilt eigentlich allgemein, also für Europäer, Chinesen, Inländer usf., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Chinesen und andere fremde Asiaten behalten ihr eigenes Eherecht (Heirat, Pflichten und Rechte der Gatten, Gütergemeinschaft, Scheidung, Auflösung der Ehe) und Familienrecht (Abstammung, Verwandtschaft, väterliche Gewalt, Erbfolge). Die Bestimmungen der europäischen Gesetze über Großjährigkeit und Vormundschaft gelten jedoch auch für sie.

2. Für Inländer gelten in allen Punkten, wo die genannten Gesetze mit den einheimischen (lokalen) religiösen Vorschriften und Vorstellungen, weiters mit den Sitten und Gebräuchen des Volkes in Widerspruch stehen, allein die letzteren. Man nennt diese an verschiedenen Orten verschieden beschaffenen, größtenteils ungeschriebenen Gesetze adat. Das Gesetz verlangt jedoch, daß der adat feststeht und nicht der allgemeinen Billigkeit und Rechtlichkeit widerstreitet.

Der Inländer kann sich jedoch mit Notariatsakt den europäischen Gesetzen für ein oder mehrere bestimmte Rechtsgeschäfte freiwillig unterwerfen, was Regel ist, wenn eine inländische Person einen Europäer heiratet.

Das europäische Strafgesetz ist nur in einem Falle für alle Nichteuropäer geltend, und zwar in den Bestimmungen über Vergehen bei Bankbruch und Zahlungsunvermögen.

Betreffs Organisation der Gerichte unterscheidet das Gesetz folgende Instanzen:

1. Das Residentie-gerecht, eine Art Bezirksgericht, an jedem Hauptplatze befindlich. Es entscheidet über Forderungen bis 500 Gulden, über Schadenvergütungen wegen Verletzung von Land und Pflanzung, über alle Streitigkeiten aus dem Miets- sowie aus dem Dienstverhältnisse entstehend, wenn die jährliche Miete beziehungsweise der Lohn 600 Gulden nicht überschreitet, endlich über Besitzstörungen.

2. Alle übrigen Rechtssachen gegen Europäer kommen vor den Raad van Justitie, der sich mit den österreichischen Kreisgerichten vergleichen läßt. Er besteht wie diese aus Kollegien von gelehrten Richtern. Der Staatsanwalt heißt hier Offizier van Justitie, die Staatsanwaltschaft Openbaar

Ministerie; die Gerichtskanzlei liegt in den Händen des Griffiers, dessen Personale auch die Protokollführung besorgt. Der Untersuchungsrichter wird Rechter-Commissaris genannt.

Der Raad van Justitie ist auch die höhere Instanz für Urteile des Residentiegerichtes. Appellabel sind jedoch nur solche Urteile, wo es sich um eine 75 Gulden übersteigende Summe handelt. Bei Mietsstreitigkeiten muß in diesem Falle die jährliche Miete wenigstens 120 Gulden betragen.

3. Die Berufungsinstanz für Urteile des Raad van Justitie ist der Hoog-gerechtshof in Batavia. Über ihn steht noch der

4. Hooge Raad der Nederlanden im Haag.

Die Gerichte für die Inländer sind:

1. das Districts-gerecht;
2. das Regentschaps-gerecht;
3. die Politie-rol (nur für Strafsachen) und
4. der Landraad.

Forderungen, worin Europäer gegen Inländer als Kläger auftreten, kommen stets vor den Landraad, während bei Rechtssachen der Eingeborenen der Landraad nur für schwere Verbrechen und wichtige Zivilsachen zuständig ist. Die Berufungsinstanz für Urteile des Landrates ist der Raad van Justitie. Auch ist die Appellation auf solche Fälle beschränkt, wo der Wert des Streitgegenstandes 100 Gulden übersteigt.

Nachfolgend sollen die für den Handel wesentlichsten Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes sowie des exekutiven Verfahrens kurz skizziert werden.

2. GERICHTLICHES VERFAHREN BEI DER EINKLAGUNG VON FORDERUNGEN

Für Forderungen von nicht mehr als 500 Gulden ist das Residentie-Gericht kompetent, wo die Parteien sich selbst vertreten können. Leider bestimmt das Gesetz nur, daß der Richter «befugt» ist, den Parteien die notwendigen Rechtsbelehrungen zu erteilen, eine Befugnis, auf welche die Richter gewöhnlich gerne verzichten.

Die Klage wird schriftlich eingebracht in Form eines «Rekest». Bei Forderungen über 100 Gulden ist ein Stempel von 1 fl. 50 kr. fällig. Gleichzeitig mit der Vorladung des Klägers und des Geklagten durch den Richter wird letzterem eine Abschrift der Klage übermittelt, welche er bis zum Verhandlungstage schriftlich beantworten kann. Jede Partei ist gehalten, ihre Zeugen und Beweisstücke mitzubringen.

Die Prozeßführung durch Laien wird durch das Formelwesen sehr behindert, welches sich in der niederländisch-indischen Rechtspflege eingenistet hat. Z. B. folgender Fall: A klagt B auf 400 Gulden. B gesteht, erklärt aber, 200 Gulden bereits zurückgezahlt zu haben. Da nun «ein Bekenntnis zum Nachteile desjenigen, der es abgelegt hat, nicht geteilt werden darf», wie das Gesetz bestimmt, so ist das mit der Einschränkung der gemachten

Abzahlung deponierte Geständnis des B, die 400 Gulden erhalten zu haben, nicht zu beachten, sondern A bleibt auch wegen der restierenden 200 Gulden beweispflichtig. Da er den Beweis anzubieten versäumt, wird B gänzlich freigesprochen. Urteile dieser Art sind in Niederländisch-Indien keine Seltenheit.

Beim Landraad ist dasselbe Verfahren vorgeschrieben wie beim Residentie-Gericht. Hier hat der Präsident die Pflicht womöglich einen Vergleich herbeizuführen. Dies geschieht unter Aufnahme eines Protokolles (proces verbaal), welches an Exekutions- und Beweiskraft dem Urteile gleichsteht.

Bei Prozessen vor dem Raad van Justitie muß der Kläger den Geklagten zuerst «gesommeerd» (eingemahnt) und letzterer muß die Mahnung «in gebreke gesteld» haben. Die Mahnung geschieht auf Veranlassung des Klägers durch den Deurwaarder (Torwart) des Gerichtes (also durch keine richterliche Person), und zwar gewöhnlich gleichzeitig mit der «Dagvaarding» (Vorladung) des Geklagten.

Die Parteien müssen durch einen Advokaten vertreten sein, welcher bei Zivilprozessen auch einen Procureur (eine Art Sollizitator) zur Verhandlung entsenden kann. Die Parteien selbst dürfen sich nur dann an der Verhandlung aktiv beteiligen, wenn sie ausdrücklich vorgeladen sind, was «zur Vereinfachung des Verfahrens» sehr selten geschieht. Eine ohne Advokaten erschienene Partei gilt als abwesend und wird kontumaziert. Diese Bestimmungen geben — da die Vertreter doch selten gut in der Angelegenheit bewandert sind — Anlaß zu sehr oberflächlichen Urteilen.

Niederländisch-Indien kann nach unseren österreichischen Begriffen als ein Eldorado der Advokaten gelten. Ihre Expensnoten sind nicht bescheiden, und es ist einer im Auslande befindlichen Partei auf das entschiedenste abzuraten, sich ohne Beihilfe eines am Platze wohnenden rechtskundigen Bekannten eines Advokaten zu bedienen. Vorsichtige Leute pflegen nämlich mit dem Advokaten vorher die Honorarbedingungen festzustellen, und es ist noch das vorteilhafteste, wenn dasselbe bloß in einem prozentualen Anteil des allfällig hereingebrachten Betrages besteht. Außerdem berechtigt das Gesetz den Advokaten, sich einen Vorschuß von 200 Gulden auszahlen zu lassen.

Die Armenvertretung kommt nur holländischen Staatsbürgern zugute, und es empfiehlt sich vielleicht, die maßgebenden Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß z. B. der zwischen Deutschland und Holland geschlossene Vertrag auf Gewährung aller Rechtswohltaten zugunsten der gegenseitigen Untertanen im niederländisch-indischen Staatsblatt zu publizieren versäumt wurde und infolgedessen hier nicht gültig ist.

3. EXEKUTIONSVERFAHREN

a) «Provisioneele executie.» Nach niederländisch-indischem Recht kann der Richter in besonderen Fällen verfügen, daß die Exekution des Urteils ohne Verzug — unbeschadet der Ergreifung weiterer Rechtsmittel durch den

Verurteilten — vollzogen werden kann. In diesem Falle wird dem Urteil die Bemerkung «by voorraad» hinzugefügt.

Um aber den Verurteilten gegen die Eventualität zu schützen, daß der Gewinner in erster Instanz — nachdem er in der höheren Instanz angenommenen Falles den Prozeß verlor — aus irgend welchen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Streitgegenstand wieder herauszugeben, so werden solche Urteile mit der Bedingung ausgestattet, daß der begünstigte Prozeßteil durch Kaution, Hypothek oder Bürgschaft die eventuelle Zurückgabe dessen sichert, was er mittels der Exekution «by voorraad» erwirbt.

Die «provisioneele executie», wie sie gewöhnlich genannt wird, hat den Zweck, das mutwillige Hinausziehen des Prozesses zum Zwecke der Wegschaffung von Gütern zu verhindern. Wenn sich diese Absicht nachweisen läßt, muß der Richter dem bezüglichen Antrag stattgeben; in allen dringlichen Fällen ist er nach eigenem Ermessen hierzu befugt, insbesondere kann er in Handelssachen allezeit Exekution «by voorraad» bewilligen.

b) «Executie op roerende goederen» (auf bewegliche Güter). Um ein Urteil zu exekutieren, bedarf es — außer bei der Exekution «by voorraad» — vor allem einer Bestätigung des Griffiers, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Die Urteile des Residentie-Gerichtes und des Landrates werden von dessen Präsidenten selbst zur Ausführung gebracht. Nur die Exekution von Urteilen höherer Instanzen geht von der Partei aus.

Als Exekutionstitel gelten: rechtskräftige Urteile und Urteile «by voorraad», Hypothekakte, notariell errichtete Schulderklärungen, eigenhändig geschriebene Gutscheine, welche der gesetzlichen Form entsprechen (zu textieren: «Goed voor . . .» etc.), Wechsel und schließlich schiedsgerichtliche Erkenntnisse, die vom Präsidenten des Raad van Justitie «executoir» erklärt wurden. Bei schiedsrichterlichen Erkenntnissen des Raad Agama (Priesterrat) wird diese Erklärung durch den Landraad abgegeben.

Urteile von niederländischen Gerichten sind in Niederländisch-Indien exekutionsfähig, ebenso umgekehrt; bezüglich anderer ausländischer Gerichte ist dies aber nicht der Fall.

Der Vorgang bei der Exekution ist wie folgt:

Erst wird dem Verurteilten eine Abschrift des Urteiles mit dem richterlichen Befehl übermittelt, den Inhalt desselben binnen zwei Tagen zu vollziehen. Hierauf erscheint der «Deurwaarder» des Gerichtes mit einem Substitut-Griffier oder einem anderen Beamten und zwei Zeugen. Wenn die Bezahlung diesen oder spätestens den nächsten Tag nicht erfolgt, erfolgt die pfandweise Beschreibung der Güter, welche von da ab dem Exekutierten nur zur Verwahrung und zum Gebrauche zur Verfügung stehen. Es können auch Wachen aufgestellt werden. Die exekutionsführende Partei ist bei der Exekution nicht vertreten.

Frei von der Exekution sind: Betten und Kleider der Familie des Exekutierten, die zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Werkzeuge, Lebensmittel für einen Monat, die notwendigsten Haus- und Arbeitstiere mit Futter

für einen Monat. Außerdem kann er nach eigener Wahl von folgenden Gütern bis zum Werte von 200 Gulden zurückbehalten: zum Berufe gehörige Bücherwerke, Werkzeuge und Gerätschaften, die dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft dienen. Wenn die exekutierte Forderung jedoch aus der Lieferung von Lebensmitteln oder der Vermietung der Realität entstanden ist, wo jene Güter verwahrt sind, endlich wenn sie der Exekutionführende selbst geliefert hat, so sind auch die genannten bevorzugten Güter exekutierbar. Die Exszindierungsklage des rechtmäßigen Eigentümers verpfändeter Güter ist statthaft.

Die Feilbietung hat zwischen dem zehnten und dreißigsten Tage nach der Pfändung zu geschehen. Die Feilbietung erfolgt durch Vermittlung des «Vendukantoor» (Auktionshalle), welches in Niederländisch-Indien eine staatliche Einrichtung ist.

c) «Executie op onroerende goederen» (auf liegende Güter) kann zum Gegenstand haben: Fruchtgebrauch, Gebäude, Erbpacht, Grundrenten und Abgaben, Anteile von Erbschaften in liegenden Gütern — deren Ausscheidung jedoch gefordert werden muß — und andere Rechte auf liegenden Gütern.

Wenn der Beklagte nachweist, daß der einjährige Ertrag der Sache zur Bezahlung der Schuld hinreicht, kann der Raad van Justitie, wenn dem Kreditar dadurch kein Nachteil erwächst, die Einstellung der Exekution verfügen. Dieselbe lebt jedoch bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung sofort wieder auf.

Die Exekution kann erst 30 Tage nach Erlassung des richterlichen Vollzugsbefehls (siehe oben) und muß spätestens nach einem Jahre vollzogen werden, widrigenfalls ein neuer Befehl erforderlich ist.

Aller Ertrag nach erfolgter Pfändung fällt der Masse zu.

20 Tage nach der Verständigung des Hypothekkontors (Grundbuch) erfolgt die erste, 30 Tage später die zweite Kundmachung im «Javaschen Courant» und in 30 Tagen die Feilbietung.

Der Exekutierte kann nicht Käufer sein, der Gläubiger bleibt Käufer für die Schuld, wenn kein höheres Anbot stattfindet.

d) «Arrest onder derden of derde-arrest» (Arrest auf von dritten verschuldigte Güter oder Gelder). Der Gläubiger kann mittels eines gültigen Exekutionstitels direkt die Schuldner des Schuldners pfänden. Zu diesem Zwecke ergeht an die ersteren der richterliche Befehl, die Abzahlung der Schuld einzustellen, bei sonstiger Nichtigkeit. Wenn keine Einsprache erfolgt, so werden sie vom Richter vorgeladen, um sich über die Schulden zu äußern, was mittels Manifestationseid geschehen kann. Bestehen die Forderungen zu Recht, so werden die Schuldner verurteilt, die verschuldigten Summen oder Güter an den Exekutionführenden abzustatten, welcher damit wie gewöhnlich zu verfahren hat.

Jedoch Gelder, welche der Dritte zufolge gerichtlichen Urteils oder eines Testamentes dem Exekutierten zu dessen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, sind nicht exekutierbar. Das Testament muß aber die Beschlagnahme jener Rente ausdrücklich ausschließen.

Die Gehalte und Pensionen von Beamten unterliegen nicht der Exekution.

c) «Conservatoir beslag» (vorläufiger Arrest auf Güter) kann vor Eröffnung der Streithandlung und dann in allen Stadien des Prozesses auf das Eigentum des Schuldners gelegt werden, wenn die Verschleuderung der Güter oder die Übersiedlung des Schuldners nach dem Auslande zu erwarten steht. Da ein ausreichendes Anfechtungsgesetz in Niederländisch-Indien nicht besteht, so ist dies in vielen Fällen der einzige Weg, um das Prozeßführen nicht völlig wertlos werden zu lassen.

Binnen acht Tagen nach dem Beschlage muß der Arrestant den Arrestierten «tot vanwaardeverklaring van het beslag» (zur Erklärung der Rechtmäßigkeit des Beschlages) «dagvaarden», d. h. vor Gericht rufen lassen, was so viel bedeutet, als daß der Kläger den ordentlichen Prozeßweg betritt, um die Rechtmäßigkeit seiner Forderung nachzuweisen. Gleichzeitig ersucht der Kläger um Zu-Recht-Erklärung des nur vorläufigen Arrestes.

Die Beschlagnahme erfolgt durch Vermittlung des Präsidenten jenes Gerichtshofes, welcher für die Forderung selbst kompetent erscheint.

Sie wird in folgenden Fällen bewilligt:

1. Wenn der Kläger der Eigentümer der zu arrestierenden Sache zu sein erklärt (reivindicatio) oder sonst das Recht besitzt, sie zu reklamieren.

2. Der Vermieter oder Verpächter kann die Möbeln des schuldenden Mieters, weiters die geernteten Früchte mit Beschlag belegen, auch wenn sie schon weggeführt sind.

3. Beschlag kann ferner gelegt werden auf Grund von Wechselschulden und von Verbindlichkeiten aus dem Akzepte von Wechseln, im letzteren Falle vorausgesetzt, daß der Akzeptant zur Zeit der Unterzeichnung Kaufmann war;

4. auf Grund aller Handelsschulden, sobald begründete Furcht besteht, daß der Schuldner seine Güter veräußern oder verschleppen will.

5. Wenn der Debiteur keinen bekannten Wohnplatz innerhalb der Landesgrenzen hat.

6. Stets, wenn nachgewiesen wird, daß der Debiteur mit der Entäußerung seiner Güter bereits begonnen hat.

7. Auch ein Conservatoir derde-arrest (vorläufiger Arrest der von einem Dritten an den eigentlichen Debiteur verschuldigten Gelder oder Güter) ist möglich, wenn bezüglich eines der beiden die obigen Voraussetzungen zutreffen.

4. EINIGE BESTIMMUNGEN ÜBER FAMILIEN- UND ERBRECHT

Inländer und fremde Asiaten unterliegen in Beziehung auf das Familien- und Erbrecht allein ihren Sitten und religiösen Gebräuchen, mit der einzigen Ausnahme, daß der Staat die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwal-

tung des Vermögens der Waisen und den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit auch bei ihnen zur Anwendung bringt.

Die Heirat ist bei den Inländern eine sehr einfache Sache. Die paar Gulden, oft nicht einmal soviel, für die Gebühren aufzubringen, welche die inländische Obrigkeit für den Akt der Eheschließung fordert — das ist der schwierigste Teil der Vorbedingungen, welche zu erfüllen sind. Bezüglich des Alters bestehen keinerlei Grenzen und oft genug werden Kinder von acht Jahren geheiratet, — was bei letzteren häufig die nachteiligsten Folgen für die Gesundheit hat.

Ebenso einfach ist die Scheidung. Sie kostet noch weniger und wird gewöhnlich sofort von einer zweiten Verheiratung gefolgt. Polygamie kommt bei den Inländern fast gar nicht vor; der häufige Wechsel der Frauen ist aber gewiß nicht moralischer.

Für die Europäer gilt die Zivilehe und ist es den Priestern der Religionsgemeinschaften verboten, ohne vorhergegangene zivile Trauung eine Eheschließung zu vollziehen. Für die Trauung und Auflösung der Ehe kommen allein die staatlichen Gesetze in Betracht.

Für die Eheschließung ist bei der Frau ein Alter von 15, beim Manne von 18 Jahren erforderlich. Auch ist bei Minderjährigkeit die Zustimmung der Eltern und bis zum 30. Lebensjahre — wenn die Eltern die Zustimmung versagen — die Bewilligung des Raads van Justitie bedungen. Auch können die Eltern ein Veto einlegen, wenn eine der beiden Parteien nicht im vollen Gebrauche des Verstandesvermögens ist oder unter Kuratel steht oder zu einer entehrenden Kerkerstrafe verurteilt wurde.

Die Akte, welche bei der Eheschließung verlangt werden, sind: 1. die Geburtsakte; 2. authentische Akte über die Zustimmung der Eltern (beziehungsweise des Raades van Justitie) oder über deren bereits erfolgtes Ableben — beides nur, wenn die Partei das Alter, wo die Zustimmung der Eltern gefordert wird, noch nicht überschritten hat. 3. Ehescheidungsakte, beziehungsweise Totenschein des verstorbenen allfälligen früheren Gatten. 4. Zeugnis über zwei an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen ohne Protest abgelaufene Verkündigungen am letzten Wohnplatz jeder Partei.

Die Ehe wird aufgelöst: 1. durch den Tod eines Gatten; 2. nach 10jähriger Abwesenheit eines Gatten, ohne daß er eine Nachricht gegeben hat; 3. nach vorhergegangener Scheidung von Tisch und Bett durch richterliches Urteil; 4. auf Verlangen des gekränkten Teiles durch richterliches Urteil, wenn Ehebruch, böswilliges Verlassen, Verurteilung zu entehrender Strafe oder schwere Verwundung oder Mißhandlung vorliegt.

Die Volljährigkeit tritt nach niederländisch-indischen Gesetzen mit dem 23. Lebensjahre ein; mit Zustimmung des Generalgouverneurs kann aber schon nach dem 20. Lebensjahre die Volljährigkeitserklärung erfolgen.

Die Aufsicht über die Vormundschaft und die Vermögensverwaltung im Falle ihrer Enthebung wird von der Weeskamer (Waisenamt) besorgt.

Bezüglich der Erbfolge erkennen die niederländisch-indischen Gesetze den Blutsverwandten der väterlichen wie jenen der mütterlichen Familie

gleiches Erbrecht zu, außer wenn nur der Vater oder nur die Mutter lebt und wenn auch keine Geschwister vorhanden sind, in welchem Falle dem überlebenden Elternteil der ganze Nachlaß zufällt.

Natürliche Kinder erben, wenn neben ihnen legitime Kinder als Erben auftreten, ein Drittel, mit erbberechtigten Geschwistern des Verstorbenen die Hälfte und sonst drei Viertel dessen, was sie als legitime Kinder erben würden; das Erbrecht der Blutsverwandten setzt sich bis zum 12. Grade fort.

Der Pflichtteil besteht bei legitimen Kindern: wenn nur eines vorhanden ist, in der Hälfte; wenn zwei vorhanden sind, in zwei Drittel; wenn drei und mehr Kinder vorhanden sind, in drei Viertel dessen, was sie in gesetzlicher Erbfolge erben würden. Alle anderen erbberechtigten Blutsverwandten haben Anspruch auf die Hälfte ihres Erbteiles bei gesetzlicher Erbfolge.

Das Testament ist nur gültig, wenn es vor einem Notar errichtet oder einem Notar verschlossen übergeben wurde.

Die gesetzliche Verlassenschaftsbehörde ist in Niederländisch-Indien die Boedelkamer, welcher auch die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens bis zur Aufteilung obliegt. Die Erfahrungen, welche man mit dieser bureaukratischen Institution, welche dem Notariate die wichtigsten Agenden genommen hat, gemacht hat, sind nichts weniger als günstig. Es wird viel über den schleppenden und kostspieligen Geschäftsgang und über die Mängel bei der Vermögensverwaltung geklagt.

5. VERTRÄGE, KAUF UND VERKAUF

Verträge müssen, um nach niederländisch-indischem Recht gültig zu sein, nur die allgemeinen Bedingungen, welche jeder Vertrag naturgemäß zur Voraussetzung hat, erfüllen. Die Zustimmung der Kontrahenten muß eine freiwillige, sie müssen zur Vertragschließung gesetzlich berechtigt, der Gegenstand des Vertrages muß umschrieben und erlaubt sein. Es ist weder die notarielle Zwischenkunft, noch die Schriftlichkeit erforderlich. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Stempelung hat nur eine Gefällsstrafe, aber für die Gültigkeit des Vertrages selbst keine nachteilige Folge.

Dagegen sind die Bestimmungen der niederländisch-indischen Gesetze über die Fähigkeit, Verträge einzugehen, wohl zu beachten. Verheiratete Frauen bedürfen in den meisten Fällen der Gegenzeichnung des Mannes. § 118 B. G. lautet: «Die Frau, selbst außer Gütergemeinschaft verehelicht oder geschieden, kann ohne Beistand ihres Mannes im Akte selbst oder ohne seine schriftliche Zustimmung nichts geben, veräußern, verpfänden, erwerben, es sei umsonst oder unter einem belastenden Titel. Wenn der Mann seine Frau ermächtigt hat, um bestimmte Rechtsgeschäfte oder Verbindlichkeiten einzugehen, so ist die Frau darum noch nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Mannes Bezahlung zu empfangen und dafür Quittung zu geben.»

Ebensowenig sind Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen gesetzlich berechtigt, für sich allein Vertragsverbindlichkeiten einzugehen.

Im Falle von Zweifel wird der Vertrag zum Nachteile dessen gedeutet, der für sich im Vertrage etwas bedungen hat, und zum Vorteile des Verpflichteten.

Bezüglich Kauf und Verkauf kommen noch folgende Bestimmungen in Betracht:

Die Kosten der Errichtung von Kaufverträgen gehen auf Rechnung des Käufers, wenn nichts anderes bedungen ist.

Der Kauf gilt schon nach der Willenseinigung als vollzogen. Das Eigentum an der verkauften Sache geht aber erst nach der Lieferung über.

Der Verkäufer haftet für den richtigen rechtmäßigen Besitz der Sache und für die verborgenen Mängel und ist, im Falle seine Haftpflicht zur Geltung kommt, nicht allein verpflichtet, den Kaufpreis herauszugeben, sondern muß auch allen Schaden samt Interessen vergüten, den der Käufer bis zur Geltendmachung seines Rechtes erlitten hat.

Wenn der Kaufpreis nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet wird, kann der Verkäufer die Aufhebung des Kaufvertrages und die Zurückgabe der Güter vor Gericht ansprechen.

Bedingung ist, daß die Güter noch unvermischt mit anderen sind, und wird der Beweis auch zugelassen, wenn sie sich nicht mehr in der Emballage befinden.

Das niederländisch-indische Wechselrecht — enthalten im I. Buch des Handelsgesetzes — enthält wenig bemerkenswerte Verschiedenheiten vom österreichischen und deutschen, so daß wir die Besprechung desselben unterlassen können.

Der gesetzliche Zinsfuß ist in Niederländisch-Indien bei gewöhnlichen Zahlungsversäumnissen mit 6%, wenn es sich hierbei um Handelspapiere handelt, mit 9% festgestellt.

6. GRUNDBÜCHER. — VERJÄHRUNGSFRISTEN

Mit Hypothek kann in Niederländisch-Indien sowohl volles Eigentum und Erbpacht, als auch das agrarische Eigentum der Inländer belastet werden.

Das Grundbuch wird vom Griffier des Raads van Justitie geführt und ist öffentlich. Die Eintragung erfolgt auf Grund von Notariatsakten.

Eine Art Grundbuch wird von den inländischen Behörden zur Aufzeichnung des nicht eigentumsfähigen Besitzes der Inländer geführt.

Öffentliche Register, die sachliche Rechte verzeichnen, sind auch die Landvermietungsrollen bei den politischen Behörden, wo jeder Vermietungskontrakt registriert werden muß.

Hierzu gehören auch die öffentlichen Bücher der Belehnungen von Kulturen, eine Krediteinrichtung, ohne welche die meisten indischen Plantagen nicht bestehen könnten.

Diese merkwürdige Institution, welche als eine Art Hypothek betrachtet werden muß, heißt Oogstverband (Ernteverpfändung). Das Gesetz darüber

stammt aus dem Jahre 1886. Die betreffenden Bücher werden vom Griffier des Raads van Justitie geführt und sind öffentlich.

Das Gesetz erklärt den Oogstverband, der sich nur auf die gepflanzte Frucht bezieht, als nicht im Widerstreit mit der Hypothek. Beide sachlichen Rechte laufen ungestört nebeneinander fort. Nur wenn der Oogstverbandskontrakt Überschreitungen zum Nachteile der Hypothek enthält, werden diese nichtig.

Im Falle des Zugrundegehens der Ernte hört der Oogstverband auf. Er bleibt aber fortbestehen auch nach der Separation der Früchte vom Boden, selbst nach deren Verarbeitung, und ist der Verbundene verpflichtet, das Produkt an den Pfandbesitzer abzuliefern, soferne über die Art der Verwertung keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Der Verbundene bleibt zivilrechtlich verbunden, für die gehörige Kultur, Einsammlung, Versorgung, Verarbeitung und Ablieferung zu sorgen. Strafgesetzlich haftbar ist er bei wissentlichen Beschädigungen und Entäußerungen der Pflanzen und Früchte.

Den Oogstverband kann auch der Mieter und überhaupt jeder Inhaber des Bodens eingehen; natürlich findet die gerichtliche Registrierung nur bei Belehnungen von großen Unternehmungen statt. Die Institution ist übrigens auch bei den bäuerlichen Besitzern, und zwar von altersher in Brauch. Entsprechend der Rechtsanschauung vom Jasanbesitz an Grund und Boden bildete sie die erste und bis in die neueste Zeit die einzige Hypothek, welche der Bauer aufzunehmen imstande war.

Die Verjährung sachlicher Rechte, die nicht ausgeübt werden, ist im Gesetze mit 30 Jahren festgesetzt. Das gleiche gilt für persönliche Forderungen.

Ein Verzicht auf die Verjährung kann — nach dem bekannten Rechtsgrundsatz, daß niemand über etwas verfügen kann, das er nicht besitzt — erst dann geleistet werden, wenn die Verjährung bereits eingetreten ist.

Weiters verjähren:

In einem Jahre: Forderungen von Wirten für Wohnung und Kost, von Arbeitern für Lohn;

in zwei Jahren: Forderungen für Leistungen von Ärzten, Apothekern, Advokaten, Notaren und Dienstboten;

in fünf Jahren: Forderungen von Zimmerleuten, Mauerern für Lohn und Materiale und von Kaufleuten für gelieferte Waren.

7. AUKTIONSÄMTER

Eine staatliche Einrichtung, welche sich gut bewährt und welche die Beachtung interessierter Kreise verdient, sind die niederländisch-indischen «Vendukantoors». Ihr Wirkungskreis geht über jenen der gerichtlichen Auktionshallen in Österreich weit hinaus und sie werden von Privaten und Kaufleuten gleich gern benutzt. An der Spitze jedes Institutes steht ein Vendu-meester, welcher auch die Feilbietungen leitet. Er ist Staatsbeamter

mit festem Gehalt, ohne an den Erträgnissen der Lizitationen durch Prozente interessiert zu sein. Alle diese Beamte des Landes stehen unter der Aufsicht eines Superintendenten.

Wer etwas zur Auktion bringen will, meldet es dem Vendu-Meister an. Es können dies sachliche Rechte, Wertpapiere, Realitäten, Schiffe, Hauseinrichtungen, Werkzeuge, Kunstwerke, Haustiere, ja sogar Waren aller Art, sowohl in größerer Menge, als auch einzeln sein. Letztere müssen jedoch vom Fabrikanten oder Produzenten oder wenigstens vom ersten Käufer selbst angeboten werden.

Der Verkauf erfolgt entweder in öffentlicher Feilbietung, und zwar per Höchstanbot oder aber per Einschreibung. Der Verkäufer kann darüber entscheiden und den Verkauf auch sistieren. Das Gouvernement tritt selbst als Verkäufer auf und bleibt daher für die Hereinbringung des Kaufpreises verantwortlich.

Der letztere wird nämlich — einer in Indien allgemeinen Gepflogenheit entsprechend — gewöhnlich nicht bar bezahlt, sondern kreditiert. Trotzdem stellt das Gouvernement — unter Abzug der Kosten und Prozente — sofort einen Wechsel auf den Betrag des Erlöses aus, was besonders für den Handel, der sonst langfristige Kredite gewähren müßte, sehr wichtig ist.

Die Kosten der Feilbietungen werden den Käufern angerechnet. Sie betragen per Feilbietung in Batavia, Semarang, Soernbaya 25 Gulden, in anderen Städten 50 Gulden. — Außerdem wird 0·1 % «für die Armen» dazugeschlagen.

Bei nicht sicheren Käufern wird Bezahlung verlangt. Bei Waren beträgt der Kredit 10 Tage, sonst drei Monate. Der gewährte Kredit kann die beträchtliche Höhe von 25000 Gulden erreichen. Darüber hinaus ist Sicherstellung erforderlich. Wird dem Käufer der Kredit geweigert, dann kommt die Sache neuerdings auf die Auktion.

Das Gesetz räumt den «Vendu»-Schulden preferentielle Rechte ein.

Der Verkäufer bekommt an Zahlungsstatt einen Gouvernementswechsel (Mandat) auf vier Monate, bei Waren auf vier Wochen Sicht. Dieselben werden überall eskomptiert.

Auch außerhalb des Standortes eines Vendu-meester können Auktionen stattfinden, in welchem Falle jedoch der Verkäufer für die Reisekosten aufkommen muß.

Beim Verkauf von liegenden Gütern, großen Schiffen, Anteilen oder Aktien und Waren kann der Verkäufer verlangen, daß man ihm direkt bezahlt. Dann übernimmt das Gouvernement keine Verantwortung für die Hereinbringung, rechnet dafür aber viel geringere Spesen an.

8. FALLIMENTE

Das Falliment oder Faillissement, wie die Holländer sagen, spielt im kaufmännischen Leben Niederländisch-Indiens leider eine so große Rolle, daß es der Mühe wert erscheint, die gesetzlichen Bestimmungen darüber eingehender zu besprechen.

Das kurz vor der Schlußredaktion dieses Werkes im Staatsblatt publizierte (aber noch nicht in Kraft getretene) neue Gesetz über das Falliment, welches das Buch III des alten Handelsgesetzes ersetzt, konnte im nachfolgenden noch berücksichtigt werden.

Die Anzeige vom Zahlungsunvermögen ist an den Griffier des Raads van Justitie oder die nächste Amtsstelle zu richten.

Die «Boedel» (Konkursmasse) wird der Verwaltung der (mit der Weeskamer verbundenen) Boedelkamer (eine Art staatlicher Massenverwaltung) unterworfen. Die Rechte der Pfandinhaber von Gütern, die dem Falliten gehören, laufen unbekümmert um die Eröffnung des Konkurses fort; mit der einzigen Beschränkung, daß der Pfandinhaber zur Ausübung des Pfandrechtes innerhalb 2 Monaten verhalten ist. Den Erlös, den die Versteigerung, die auf gewöhnlichem Wege statthat, ergibt, verrechnet der Pfandgläubiger mit der Wees- en Boedelkamer. Reicht er zu seiner Befriedigung nicht hin, so tritt er als konkurrierender Gläubiger der Masse ein.

Das «Reclame»-Verfahren — die Zurückforderung nichtbezahlter Güter, dessen wir im Abschnitt 5 Erwähnung taten — erleidet im neuen Gesetze über das Falliment eine dem Lieferanten gewiß nicht erwünschte Einschränkung. Während im alten Gesetz das vor Anmeldung der Insolvenz begonnene Verfahren gegen die Masse fortgesetzt werden konnte, ist diese Bestimmung im neuen Gesetze nicht enthalten. Dagegen kann die Ausscheidung von Waren, die dem Schuldner nur anvertraut waren, gefordert werden.

Nach den neuen Bestimmungen bleibt es der Wees- en Boedelkamer überlassen, ob eine im Zuge befindliche Exekution gegen den Schuldner nach der Insolvenzanzeige fortgesetzt wird. Jedenfalls aber geschieht dies stets auf Rechnung der Masse — außer wenn es sich um einen Pfandgläubiger handelt.

Auch bezüglich der Anfechtung der durch den Schuldner unmittelbar vor seiner Insolvenz vollzogenen Vermögensverfügungen enthält das neue Gesetz viel schwächere Bestimmungen. Die Abzahlung nichtfälliger Schulden ist Gegenstand der Anfechtung, wenn dieselbe 40 Tage vor der Insolvenzanzeige erfolgte und wenn Schuldner und Gläubiger wußten, daß sie dadurch die anderen Gläubiger benachteiligen. Schenkungen im gleichen Zeitraum getan, sind nichtig. Ist der Beschenkte ein Blutsverwandter bis zum 3. Grad, so verdoppelt sich diese Frist.

Nach dem neuen Gesetze erscheint ein «Rechter-Commissaris» mit der Aufsicht betraut. Er führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung, in der auch die Wees- en Boedelkamer vertreten ist. Auf Wunsch dieser Versammlung ernennt er einen Gläubigerausschuß, der der Wees- en Boedelkamer bei der Masseverwaltung zur Seite steht, ohne daß letztere aber an seine Beschlüsse gebunden ist.

Nach der Aufstellung der Bilanz werden über richterlichen Befehl die Gläubiger zu einer Versammlung einberufen, wo vor allem die Prüfung und Verifikation der einzelnen Posten erfolgt. Es kann jedem Gläubiger

die Eidesleistung über die Tauglichkeit seiner Forderung zugeschoben werden, eine Bestimmung, welche besonders bei den chinesischen, für alle Schwindeleien zu habenden Kaufleuten sehr oft zur Anwendung kommt.

Bei der zweiten Gläubigerversammlung, zu welcher alle Inhaber von Schuldforderungen schriftlich zu entbieten sind, wird über einen vom Falliten allfällig angebotenen Akkord beraten. Dies kann übrigens schon in der ersten Gläubigerversammlung geschehen, wenn der Antrag rechtzeitig (acht Tage vorher) beim Griffier angemeldet war. Stimme haben nur diejenigen Gläubiger, deren Forderung nicht durch Pfand, Hypothek oder gesetzlichen Vorrang bevorzugt erscheint. Der Akkord kann nur mit Zweidrittel-Majorität, welche drei Viertel der nicht bevorzugten Forderungen repräsentiert, angenommen werden. Er ist dem Raad van Justitia zur «Homologatie» vorzulegen. Kommt kein Akkord zustande, so wird die Boedel insolvent erklärt und die Liquidation erfolgt.

Die Durchführung der Liquidation durch die Wees- en Boedelkamer wird von den Gläubigern mit Recht gefürchtet. Nirgends ist der Amtsschimmel gefährlicher als hier, wo jeden Augenblick Verhältnisse eintreten, für welche das dickste Reglement nicht Vorsorge treffen kann. Vermutlich weil es dieser Behörde an der kaufmännischen Tüchtigkeit fehlt, um den Erfolg von Prozessen zur Hereinbringung von Forderungen annähernd sicher vorauszusehen, geht sie ihnen überhaupt aus dem Wege, so daß die Liquidation fast immer mit einem beispiellos schlechten Ergebnisse endet. Die Gläubiger von Handelsgeschäften ziehen es daher — wenn kein günstiger Ausgleich erwartet werden kann — oft lieber vor, das Geschäft selbst zu übernehmen und weiterzuführen, was allerdings die Zustimmung des Schuldners zur Voraussetzung hat.

Das niederländisch-indische Strafgesetz bestraft den Bankbruch mit Gefängnis von einem Monat bis fünf Jahren im Falle, als dem Falliten Verschwendung, Spiel und gewagte Unternehmungen, Verschleuderung unbezahlter Waren oder Wechselmißbrauch nachgewiesen wird oder wenn der Wert der Aktiven geringer ist als 50% der Passiven. Betrügerischer Bankbruch wird mit 5—10 Jahren Zuchthaus bestraft.

Warenverschleppung wird mit drei Monaten bis fünf Jahren Gefängnis und 300 bis 5000 Gulden Geldstrafe geahndet.

Das niederländisch-indische Gesetz hat auch noch die Schuldhaft (Lejfsdwang) beibehalten.

Sie kann zur Anwendung kommen:

1. Gegen Kaufleute wegen Handelsschulden aller Art, auch wenn der Gläubiger selbst kein Kaufmann ist.

2. Gegen alle Personen, welche einen nicht eingelösten Wechsel als Aussteller, Akzeptant, Endossant oder auch nur als Bürge (nach niederländisch-indischem Recht kann die Wechselbürgschaft [aval] auch in einem Briefe verbindlich erklärt werden) unterzeichnet hat.

3. Gegen alle Personen, die sich in Handelssachen verbunden und ihre Verpflichtungen nicht eingelöst haben.

4. Gegen Personen ohne Unterschied, welche einen mit Landbau- und Schiffahrtsunternehmungen geschlossenen Kontrakt nicht erfüllen.

5. Gegen Fremde wegen Schulden aller Art an Ansässigen von Niederländisch-Indien.

Frauen, welche kein Geschäft betreiben, können nicht in Schuldhaft genommen werden.

Die Schuldhaft wird unmittelbar auf Antrag verhängt, ohne daß ein Rekurs eine aufschiebende Wirkung besitzt. Sie kann wegen derselben Schuld nicht länger als drei Jahre dauern.

Der Gläubiger hat für die Verpflegung des Schuldhäftlings in monatlich voraus zu entrichtenden Zahlungen aufzukommen.

Derzeit wird die Verpflegung des Häftlings mit 2 Gulden per Tag berechnet.

Der Schuldhäftling wird nach dem neuen Fallimentgesetze sofort aus der Haft entlassen, sobald das Falliment beginnt. Die Merkwürdigkeit dieser Bestimmung wird verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß man die Schuldhaft (die sich den chinesischen Kaufleuten gegenüber sehr bewährt) leider überhaupt abzuschaffen gedenkt.

Bei Verdacht eines strafbaren Fallimentes kann der Fallite übrigens aus diesem Titel in Verwahrungshaft genommen werden, die jedoch nicht länger als 2 Monate dauern darf. Diese erstaunliche Rücksicht gegenüber dem Herrn Falliten hat in den Kreisen der europäischen Importeure viel Aufsehen erregt.

Im allgemeinen hat das neue Gesetz über die Fallimente die Stellung des europäischen Großhändlers keineswegs verbessert. Gerade dem chinesischen Händler gegenüber sollten schärfere Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden können. Wenn man bedenkt, daß z. B. Soerabaya, obwohl kleiner, eine nicht weniger als zehnmal höhere Verlustziffer durch Fallimente aufweist, als Singapore, so kommt man zur Überzeugung, daß schon die bisherigen Zwangsmittel nicht zureichend waren.

Der einzige Vorteil, der dem neuen Gesetz nachgerühmt werden muß, ist der Umstand, daß nun das Falliment auch über Privatpersonen verhängt werden kann, und daß die Gehalte der Staatsbeamten keine so bevorzugte Stellung genießen, wie bisher.

Das niederländisch-indische Handelsrecht kennt auch eine Surseance van Betaling, d. i. eine Stundung der Zahlungen durch richterliches Urteil.

Sie wird vom Raad van Justitie nach Anhörung der Gläubiger dann bewilligt, wenn der Schuldner nachweisen kann, daß er durch irgend ein Unglück in zeitliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

9. FABRIKSMARKEN — AUTORSRECHT

Wer sich in Niederländisch-Indien des ausschließlichen Gebrauches einer Fabriksmarke versichern will, sendet drei Exemplare einer deutlichen Beschreibung und Abbildung der Marke, beziehungsweise Verpackung, die

geschützt werden soll, nebst Angabe der Warensorte, zu deren Schutz dieselben dienen, an das Departement van Justitie in Batavia.

Die Einsendung kann auch durch einen schriftlich dazu Bevollmächtigten geschehen.

Namen von Personen und Firmen gelten niemals als Teil der Marke, außer sie bestehen in einer Handzeichnung. Sie darf weder ausschließlich aus Lettern bestehen, noch einem öffentlichen Siegel oder Wappen nachgebildet sein.

Die Registrierungstaxe beträgt 10 Gulden.

Das Departement stellt über die erfolgte Registrierung ein Dokument aus.

Die Behörde läßt sich in keine Markenprüfung ein. Wer sich durch die Registrierung einer Marke infolge ihrer Ähnlichkeit mit der eigenen benachteiligt sieht, muß binnen Jahresfrist nach der Publizierung der Marke im «Javaschen Courant» seine Beschwerde beim Raad van Justitie in Batavia anbringen.

Das ausschließliche Recht auf eine Marke dauert 15 Jahre und kann erneuert werden. Die Erneuerung geht auf die gleiche Weise wie die Neuanmeldung vor sich.

Die Verletzung des Markenrechtes eines anderen wird mit acht Tagen bis drei Monaten Gefängnis mit oder ohne Geldstrafe von 25 bis 600 Gulden geahndet. Im Falle der Wiederholung innerhalb fünf Jahren wird die Strafe verdoppelt.

Musterschutz und Patente werden in Niederländisch-Indien nicht gewährt.

Auktorsrecht ist das Recht, Schriften, Bilder, Karten und Musikwerke durch den Druck oder durch öffentliche Aufführung zu verbreiten. Nach dem Gesetze vom Jahre 1881 bleibt dasselbe ausschließlich dem Auktor gesichert. Der Auktor braucht auf dem Druckwerke nicht genannt zu sein. Auch das Übersetzungsrecht bleibt ihm vorbehalten; jedoch muß in diesem Falle der Vorbehalt auf der ersten Ausgabe des Druckwerkes und zwar unter ausdrücklicher Benennung der Sprache ersichtlich gemacht sein.

Das Auktorsrecht bei Druckwerken übt nur derjenige aus, der zwei Exemplare seines Werkes einen Monat nach der Ausgabe mit Angabe seines Wohnplatzes und dem Zeitpunkte der Ausgabe an das Departement van Justitie in Batavia einsendet und gleichzeitig eine Erklärung eines im Reiche wohnhaften Buchdruckers vorlegt, daß das Werk in seiner Offizin hergestellt wurde. Der «Neederlandsche Staatscourant» enthält alle Monate ein Verzeichnis der also geschützten Werke und Übersetzungen.

Das ausschließliche Aufführungsrecht musikalisch-dramatischer Werke geht durch die Veröffentlichung durch den Druck verloren.

Das Auktorsrecht auf Druckwerke dauert 50 Jahre nach dem ersten Erscheinen, im Falle der Auktor diese Zeit überlebt — lebenslang; wenn das Werk nicht durch Druck veröffentlicht wurde, außerdem 30 Jahre nach seinem Tode. Dramatisch-musikalische Werke genießen das gleiche Recht, wenn sie nicht durch Druck veröffentlicht wurden; sonst dauert das Recht nur 10 Jahre lang nach ihrer Deponierung.

V. FINANZWIRTSCHAFT

Übersicht: 1. Die Staatsfinanzen. 2. Direkte Steuern. 3. Indirekte Steuern. 4. Verpachtete Abgaben. 5. Monopole. 6. Staatsdomänen. 7. Zolltarif. 8. Die Valuta Niederländisch-Indiens. 9. Maße und Gewichte.

1. DIE STAATSFINANZEN

Die Staatshaushalts-Bilanzen Niederländisch-Indiens 1898—1903

Jahr	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Überschuß	Fehlbetrag
1898	139 722 904	148 072 630	. . .	8 349 726
1899	133 036 514	142 850 664	. . .	9 814 150
1900	141 989 008	147 366 255	. . .	5 377 247
1901	150 653 041	150 266 060	386 981	. . .
1902	152 186 414	159 577 466	. . .	7 391 052
1903	154 063 940	166 046 365	. . .	11 982 425
1904	154 985 696	167 040 384	. . .	12 054 688
1905	146 757 506	161 366 932	. . .	14 609 426

Wie man sieht, steht es mit den Staatsfinanzen Niederländisch-Indiens nicht am besten. Das ist umsomehr zu verwundern, als Niederländisch-Indien ein selten reiches und fruchtbares Gebiet ist, als das zu erhaltende Heer verhältnismäßig viel geringer ist als bei den europäischen Militärstaaten und als die Steuern eine Höhe erreicht haben, die kaum mehr überschritten werden kann.

Als Ursachen der ungünstigen Finanzlage müssen folgende Momente betrachtet werden:

Erstens: die teuere Verwaltung, und zwar der doppelte (europäische und inländische) Verwaltungsapparat und die enormen Gehalte der europäischen Beamten. So bezieht ein Resident, Chef eines Landesteiles, an Gehalt und Repräsentationsgeldern bis fl. 24 000 im Jahre. Auch im Vergleich zu Britisch-Indien sind die Gehalte sehr hoch, und zwar mindestens doppelt, wenn nicht dreimal so hoch. Die Verwaltungspraxis ist antiquiert und äußerst umständlich und erfordert zu viele Beamte. Auch fällt für Niederländisch-Indien der Umstand schwer ins Gewicht, daß fast alle höheren Beamten ihren Ruhegehalt und ihre Ersparnisse in Europa verzehren. Das gleiche ist übrigens auch beim größten Teil aller jener Europäer der Fall, die sich durch irgend welche Unternehmungen in Indien Reichtümer sammeln.

Dazu kommen noch die hohen Auslagen (3 201 137 Gulden im Jahre 1905) für die Erhaltung der inländischen Fürstenhöfe und der abgesetzten Fürsten; eine Auslage, zu der sich die Regierung wohl oder übel verstehen

muß, da sie nicht Lust hat, auf die moralische Stütze zu verzichten, welche ihr die gut dotierten — beim Volke in hohem Ansehen stehenden Fürsten gewähren.

Zweitens: die fortwährenden Kriege und Expeditionen. Die Auslagen für das Landheer waren im Jahre 1905 mit 34122762 und für die Marine mit 8986674 Gulden veranschlagt, wo jedoch die Kosten für den Feldzug nach Celebes noch nicht eingerechnet sind. Das Mutterland wälzt alle Militärlasten, welche ihm aus der Erhaltung und Ausbreitung seines Besitzes in Indien erwachsen, auf die Kolonie ab. Wie würde es wohl mit der Finanzlage der deutschen Kolonien aussehen, wenn dieses Verfahren auch hier geübt würde; und was würden die Holländer in Südafrika dazu sagen, wenn sie die Kosten des englischen Feldzuges in Südafrika selbst bezahlen müßten!? Dieses Prinzip Hollands ist umso unbilliger, als Holland durch seinen Handel, durch die privaten Unternehmungen in Indien und endlich durch die tausende Beamten, die durch die Kolonie eine gute Versorgung finden, der Kolonie einen großen Teil seines Nationalreichtums verdankt und daher die Sorge um die Erhaltung dieser Goldquelle wohl mit seinen eigenen Mitteln bestreiten könnte.

Drittens: die über die Aufgabe eines Staates weit hinausreichende Domanialwirtschaft; die Sucht, alle möglichen Betriebe unter die Regie des Staates zu bringen. Dadurch nimmt der Staat dem Privatkapital die besten Erwerbsgelegenheiten weg und verliert dadurch gerade die ergiebigste Steuerquelle — die großkapitalistischen Unternehmungen —, ohne daß er es — trotz der enorm günstigen Vorbedingungen — zu einem ausschlaggebenden Erfolg bringen kann. Die Gründe, welche gegen den Staatssozialismus ins Treffen geführt werden: daß der Bureaukratismus nicht befähigt ist, die Geschäfte eines Privatunternehmens zu führen, gelten auch hier. Den glänzendsten Beweis dafür hat Niederländisch-Indien selbst geliefert, als es den unter der Staatsregie stehenden Teebau wegen gänzlicher Unrentabilität an Privatunternehmer abgeben mußte. Niemand wird daran zweifeln, daß der Staat jetzt aus diesem blühenden Kulturzweig mehr Nutzen zieht als damals.

Mit der Kaffeekultur von Staatswegen wurden die gleichen trüben Erfahrungen gemacht. Im Voranschlag für 1905 finden wir die Kaffeekultur mit einer Ausgabe von 4298341 Gulden vertreten, während die Einnahmen mit 3282187 Gulden beziffert werden. Auch wurden vom unverzinslichen Vorschuß, den das Mutterland der Kolonie gewährte, im Jahre 1904 ein Betrag von 400000 Gulden für dieselbe Kultur geopfert. Trotz aller Bemühungen ist der Verfall dieser Staatsunternehmungen nicht aufzuhalten. Traurig ist nur, daß die unglückseligen Landbauspekulationen des Staates dem lebensfrischen Unternehmungsgeist der Staatsbürger die besten Gründe vorenthält.

Viertens: die verkehrte Agrarpolitik, welche die den Ertrag vervielfältigende europäische Bodenexploitation auf alle mögliche Weise behindert, um die inländische Agrikultur zu erhalten, welche total unfähig ist, größere

Staatslasten zu tragen. Hier sind auch zu erwähnen die Erschwerungen bei der Ausgabe von zu kultivierendem Grund.

Holland sollte an den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Brasilien, Australien, ja selbst an der Kolonisierung der an der Sibirischen Bahn gelegenen Landstrecken lernen, wie ein Land durch Freigabe des Grundes an europäische Ansiedler in wenigen Jahren zu blühendem Wohlstand gelangen kann. Statt einer planmäßigen Förderung der Kultivierung des vielen unbenützt daliegenden Landes, begegnet der europäische Ansiedler, der Kapital und Arbeitskraft dem Lande widmen möchte, seitens der holländischen Beamten nur Schwierigkeiten und Schikanen aller Art.

Fünftens: der Mangel einer zielbewußten Tarif- und Verkehrspolitik. Die Eisenbahnen und Dampfschiffslinien setzen enorme, die Industrie und den Handel unterbindende Tarife an, um ihren Aktionären 10—20% Dividende erteilen zu können. Außerhalb Javas liegt das Eisenbahn- und Kanalwesen überhaupt noch im argen. Während das Gouvernement von Britisch-Nordborneo daran geht, eine das ganze Land durchziehende Bahn zu bauen, tut Niederländisch-Indien nichts, oder fast nichts, um die reichen Landschaften von Sumatra, Borneo und Celebes durch Eisenbahnen zu erschließen. Die vorhandenen Bahnen von Padang nach dem Hinterlande und die Tramway in Nordwest-Sumatra sind Sekundärbahnen, für den Schnell- und Durchzugsverkehr nicht geeignet; die Deli-Privatbahn hat mörderische Tarife.

Sechstens: Von einer Industrie ist in Niederländisch-Indien so gut wie keine Sprache. Statt Erleichterungen für die Errichtung industrieller Unternehmungen stellen sich hier jedem derartigen Unternehmen Schwierigkeiten über Schwierigkeiten in den Weg. Der Vergleich mit Britisch-Indien, wo eine blühende Industrie besteht, zeigt, was der Mangel an Verständnis für eine weitblickende Industriepolitik und das Übermaß an hinderlichem Bureaukratismus in Niederländisch-Indien verbrochen hat.

Alles leidet unter dem Drucke enormer Steuern, ohne daß der Staat für die Erfüllung der Vorbedingungen aufkommt, welche bei einer blühenden und steuerkräftigen Volkswirtschaft zu berücksichtigen sind.

Neuerdings hat sich die niederländische Kammer veranlaßt gesehen, Niederländisch-Indien unverzinsliche Vorschüsse zur Verfügung zu stellen, und zwar 2188800 Gulden für das Jahr 1904. Mit solchen homöopathischen Mitteln wird die Finanzlage des Landes nicht geheilt. Das ganze System der holländischen Kolonialpolitik bedarf der Modernisierung; der europäische Unternehmungsgeist muß eine gastlichere Heimstätte finden als bisher, dann wird auch die Steuerkraft des Landes wachsen. Es ist ganz verfehlt, das Heil Indiens in Beitragsleistungen seitens des Mutterlandes zu suchen. Auch die berühmte Hundertmillionenschuld, welche das Mutterland auf die Kolonie abgewälzt hat, ohne daß Indien von der Valuta etwas gesehen hat, bildet nicht den Schwerpunkt der Situation. Bei einem guten Brunnen darf man auch etwas schöpfen und es ist sicher nicht unmoralisch,

wenn sich der Souverän seine Herrschaft gut bezahlen läßt. Unsinnig aber ist es, wenn man die reichen Bodenschätze eines Landes — wo es nur geht — unbenutzt ruhen läßt und auch sonst der weniger produktiven bäuerlichen Exploitationsweise stets den Vorzug gibt.

Es wurde in den letzten Jahren in der Presse des öfteren behauptet, Niederländisch-Indien befinde sich im status cridae, und der Staatsbankerott stehe vor den Toren. Das ist entschieden nicht wahr, und wenn das Gouvernement eine kaufmännische Bilanz errichten wollte, wozu es — da es so viele Privatunternehmungen betreibt, eigentlich verpflichtet wäre — so würde man sehen, daß das Land trotz aller zeitlichen Schwierigkeiten in einer geradezu günstigen finanziellen Situation verkehrt.

Der Anteil Niederländisch-Indiens an der allgemeinen Staatsschuld beträgt nicht viel über 100 Millionen, wozu noch eine schwebende Schuld von etwa 25 Millionen gerechnet werden muß. Dem gegenüber stehen die reichen ausgebeuteten und nicht ausgebeuteten Zinn- und Steinkohlenbergwerke im Werte von sicher mehr als 300 Millionen Gulden. Dann folgen die ausgebreiteten kultivierten und noch nicht kultivierten Staatsdomänen — aller herrenlose Grund ist Staatseigentum — deren Wert sich nicht einmal annähernd beziffern läßt; endlich die Staatsbahnen, für die allerdings eigene Anlehen bestehen, und die zahlreichen Industrieunternehmungen des Staates (Salz-, Opiumfabriken etc.).

Wenn man von allem der Verteidigung und Verwaltung sowie dem öffentlichen Verkehr dienenden Eigentum des Staates absieht, so bleibt in diesem Falle noch ein so kolossaler, frei veräußerlicher staatlicher Besitzstand übrig, daß derselbe selbst für eine Staatsschuld von einer halben Milliarde reichlich Deckung bieten würde. Niederländisch-Indien brauchte daher keineswegs seinen — sehr problematischen — Staatskredit in Anspruch zu nehmen, um eine ausreichende Anleihe zu kontrahieren, sondern es würde mit einer rein kaufmännischen Belehnung seines veräußerlichen Besitzes reichliches Auskommen finden.

Hätte das Land aber Geld zur Verfügung, so könnte es — abgesehen von einer ernst zu nehmenden Rüstung zur Verteidigung des Landes — durch Förderung der Industrie- und Landbauunternehmungen, durch Erschließung des Landes mittels neuer Verkehrswege den Wohlstand des Landes derart heben und die Steuerkraft so beleben, daß sich die gegenwärtige Krisis mit einem Schlage zum besseren wenden würde.

2. DIREKTE STEUERN

De personeele belasting (Personalsteuer). Diese seit 1879 bestehende Steuer belegt die Europäer und die mit ihnen gleichgestellten Aus- und Inländer sowie die fremden Asiaten mit einer jährlichen Abgabe

von 5% des jährlichen Mietwertes der von ihnen bewohnten und bewirtschafteten Gebäude;

von 2% des Wertes der Möbel und Wagen;

von 6 fl. für jedes Pferd, von 8 fl. für das 3. Pferd, von 10 fl. für das 4., von 12 fl. für das 5., von 15 fl. für das 6., von 20 fl. für jedes folgende Pferd.

Außerdem bezahlen fremde Asiaten eine Luxussteuer von 12 fl. per Jahr für jeden zweirädrigen Personenwagen und 36 fl. für jeden mit vier Rädern.

Im Monat Jänner werden Formulare zur Einbekennung ausgegeben und der Termin der Einlieferung an die Behörde (Resident) öffentlich bekanntgemacht. Wer kein Formular erhält, wer im Laufe des Jahres steuerpflichtig wird oder in eine höhere Steuerklasse kommt, muß binnen Monatsfrist die Anmeldung vollziehen. Ihr Ertrag wurde 1905 auf fl. 964000.— veranschlagt.

Het patenrecht. Diese Steuer, eingeführt mit 1. Jänner 1879, wird im Betrage von 2% sowohl bei Personen als bei Gesellschaften eingehoben von:

a) allen reinen Einkünften, bezogen innerhalb Niederländisch-Indien von Landbau, Fabriks-, Handwerks- und Handelsbetrieb, von Kunst und Wissenschaft und von jedem anderen Beruf, außer jenen, welche gewöhnlich nur durch Inländer bekleidet werden;

b) Einkünften, bezogen von ausländischen Versicherungsanstalten aller Art, welche in Niederländisch-Indien Vertretungen besitzen.

Bezüglich der Steuereinbekennung, welche ebenfalls dem Residenten vorzulegen ist, gilt dasselbe, was bei der Personalsteuer gesagt wurde. Ihr Ertrag wurde 1905 auf fl. 1144000.— veranschlagt.

Unmittelbar vor Schluß der Redaktion dieses Werkes wurde von der Regierung der niederländischen zweiten Kammer der Entwurf einer Zucker-Fabrikationssteuer vorgelegt, welche wir unter die direkten Steuern einreihen müssen, da sie nicht den Verbrauch an Zucker, sondern nur den aus der Zuckerindustrie gezogenen Dividendengewinn der Besteuerung unterzieht. Überdies wird nur ein verschwindend kleiner Teil des in Java produzierten Zuckers im Lande selbst abgesetzt.

Die Steuer wird von den erzielten Verkaufspreisen und vom Ertrag des Bodens abhängig gemacht. Im allgemeinen wird aller Erlös, der den Betrag von 5 Gulden per Pikul (etwa 71 *kg*) überschreitet, als steuerpflichtiger Gewinn betrachtet. So hoch belaufen sich nämlich — reichlich bemessen — die Herstellungskosten des Produktes. Für je ein Viertel Gulden darüber wird eine progressive Steuerquote berechnet. So beträgt die Steuer z. B. bei einer Ernte von 95—115 Pikul per Bouw (etwa 7096 m^2) und bei einem Marktpreis von 7½ Gulden für ein Pikul 10 Cent. Beträgt die Ernte um 70 Pikul weniger, so ist beim gleichen Marktpreis nur 3¾ Cent Steuer zu zahlen. Die Produktionsziffern und Verkaufspreise des Jahres 1904 als Grundlage genommen, liefert die Steuer einen Ertrag von 1½ Millionen Gulden. Die Steuer ist technisch mustergiltig und vermeidet durch ihre Schmiegsamkeit alle Ungerechtheiten und Härten. Das neue Regime des Generalgouverneur van Heutsz hat sich durch diesen Entwurf in der Finanzwirtschaftslehre recht vorteilhaft eingeführt, und man darf hoffen, daß nun auch die übrige Steuergesetzgebung bald eine Modernisierung erfährt.

Auch wird eine auf ähnlicher Grundlage stehende Petroleum-Produktionssteuer geplant.

De verponding (Grundsteuer). Dieser Steuer sind alle unbeweglichen Güter unterworfen, welche nicht einer anderen Abgabe unterliegen. Sie beträgt 3/4 Prozent vom «Verponding»-Werte, d. i. bei Gebäuden der zehnfache Erlös der jährlichen Miete, sonst der Kaufpreis und, wo derselbe nicht bekannt ist, der Schätzungswert.

Der Grundsteuer unterliegen nicht die Spezereipflanzungen auf den Bandainseln, welche eine eigene Landrente von 3/4 Prozent des Grundwertes bezahlen; die unbeweglichen Güter, welche auf Grund eines Titels vom früheren englischen Gouvernement besessen werden, welche eine eigene Grundsteuer von 1 Prozent des Wertes zu leisten haben; aller sonstiger Grundbesitz, für welchen eine andere Landrente oder gleichartige Steuer zu entrichten ist.

Hingegen sind grundsteuerpflichtig:

a) die ein sachliches Recht vom Fruchtgebrauch haben;

b) die Erbpächter von Grund und Gebäuden.

Die Einschätzung erfolgt alle fünf Jahre durch eine Kommission. Wenn sich der Wert während dieser Zeit verringert, so ist der Directeur der Finanzen berechtigt, den «Verpondings»-Wert herabzusetzen. Veranschlagter Ertrag per 1905: fl. 2 283 000.—.

De Belasting of het bedrijf op Java en Madura (Betriebsabgabe) ist englischen Ursprungs und von den Holländern gerne beibehalten worden. Sie wird von allen Eingeborenen und mit ihnen Gleichgestellten eingehoben, vom Einkommen aus Handel, Handwerk, Dienstleistungen und aus jedem anderen selbständigen oder im Dienste eines anderen ausgeübten Betrieb. In den Fürstenländern Soerakarta und Djokjakarta wird die Steuer nur von fremden Asiaten eingehoben. Dieses Prinzip befolgt das Gouvernement überhaupt gerne: Es hebt in den Ländern mit selbständiger Regierung wenigstens von den Landesfremden Steuern ein und übt auf diese Weise Hoheitsrechte aus, gegen welche der selbständige Fürst eigentlich gar nichts einwenden kann.

Die Betriebsabgabe beträgt für Eingeborene 2%, für fremde Asiaten 4% ihres Einkommens, bei letzteren mindestens 2 fl., jedoch wird das im Patentrecht besteuerte Einkommen nicht neuerdings herangezogen.

Befreit sind: die Bewohner von Land, wofür andere Grundsteuern und Landrenten bezahlt werden, jedoch nur mit Rücksicht auf den hierbei herangezogenen Anteil des Einkommens; Salzmacher, Regierungs- und Gemeindebeamte; Pächter von Staatsregalen; Personen, deren Einkommen weniger als 25 fl. im Jahre beträgt.

Belasting op het bedryf op de Buitenbezittingen (Außenbesitzungen). Die auf Java geltende Betriebsabgabe wird seit 1878 in den Außenbesitzungen unter Wahrung des Prinzips erhoben, daß immer nur die Nichtuntertanen der selbständigen Fürsten zur Steuerleistung herangezogen werden: also in erster Linie die fremden Asiaten und Araber (letztere

außer in Westborneo[1]); dann die Inländer, welche nicht zu den Untertanen des Fürsten gehören. Veranschlagter Ertrag für beide letzteren Steuern per 1905: fl. 3 210 000.—.

De Belasting ten behoeve der armen (Armensteuer) von 1 pro Mille des Erlöses von Feilbietungen stammt aus dem Jahre 1745.

Hoofdelijke belasting (Kopfsteuer) besteht in Benkoelen, Palembang, den Lampangschen Distrikten, Atjeh, Billitou, West-Borneo, Südost-Borneo, in den Gouvernementsgebieten von Celebes, Gorontalo, Minahasa, Ternate und Amboina. Diese die Eingeborenen treffenden Steuern leiten sich teils von früheren Abgaben an Naturalien, teils von aufgehobenen Herrendienstpflichten her. Das Gouvernement ließ — nachdem die Sultane in seinen Dienst getreten oder abgesetzt worden waren — fast immer die alten Abgaben und Leistungen an den Häuptling bestehen, verwandelte sie jedoch in entsprechende Geldleistungen. Das Minimum bewegt sich zwischen fl. 1.— und fl. 6.50, während das Maximum den Betrag von fl. 100.— erreicht.

Unter den zahlreichen Steuern, welche in die Ausgaben des niederländischen Staatsbürgers ein wenig Abwechslung bringen, befindet sich auch eine Besteuerung der Fiaker in Groß-Atjeh im Betrage von fl. 18.— per Jahr und der Privatwagen der Inländer auf Java mit fl. 12.—, beziehungsweise fl. 36.—, je nach ihrer Ausstattung, und endlich eine der merkwürdigsten Steuern, welche der Fiskus jemals ersonnen hat, die — Belasting op de civiele processen in de Buitenbezittingen. Diese nachahmenswerte Einrichtung stammt aus der guten alten Zeit und besteht leider nur mehr in wenigen Bezirken, so in den Lampongschen Distrikten, bei den zivilen Gedingen vor den Proatins zu Kraft.

Die Eintreibung der Steuern erfolgt mittels «Zwangschrift». Bei Nichtbezahlung kann auch Schuldhaft verhängt werden.

Eine Steuerforderung des Staates verjährt in fünf Jahren.

3. INDIREKTE STEUERN

De accijns op het Inlandsch gedestilleerd Alkoholsteuer beträgt fl. 50.— per 100 l Flüssigkeit von 50 % Alkoholgehalt und bei höherer Stärke nach Verhältnis mehr. Holzgeist kann durch den Gouverneur von der Auflage befreit werden. Sonst gilt dieselbe in gleicher Weise für inländisches wie für von auswärts eingeführtes Produkt.

De accijns op de tabak wird eingehoben: a) In West-Borneo: für Javatabak im Betrage von fl. 4.— per 100 kg, für fremden Tabak fl. 16.— per 100 kg. b) In Süd- und Ost-Borneo: für Java- oder Kedu- und Ka-Topong-Tabak im Betrage von fl. 5.—, für Bali- und Cheribon-Tabak im Betrage von fl. 5.— und für fremden Tabak im Betrage von fl. 6.50 per 100 kg.

De accijns op de petroleum im Betrage von fl. 2.50 per 100 l wird für inländisches und ausländisches Produkt in gleicher Weise eingehoben.

De accijns op de lucifers (Zündhölzchen) beträgt fl. –.70 per Gros. In einer Schachtel dürfen nicht mehr als 79 Stück enthalten sein. Die Auflage wird auch vom inländischen Fabrikat eingehoben.

Der Ertrag aller dieser Verbrauchsabgaben wurde 1905 auf fl. 6 167 000 veranschlagt.

Het zegelrecht (Stempelsteuer) beträgt:

a) Bei staatlichen Anstellungsdekreten 1 % des Jahresgehaltes.

b) Bei den Minuten von Hypothekarakten und von Schiffspfandakten 1/2 % vom Schuldbetrag.

c) Bei den Minuten von Überschreibungsakten des Eigentums an Realitäten, Schiffen etc: 1/4 % vom Kaufschilling, beziehungsweise Wert der Gegenleistung.

d) Bei den Minuten der Verpachtungsakten 1/4 % der Pachtsumme für die ganze Dauer.

e) Bei Mandaten an die Landeskasse, ausgestellt vom Gouvernement für den Erlös von Feilbietungen, 1/5 % vom Betrage.

f) Bei den Minuten der Lieferungsakten an das Gouvernement und der Verkaufsakten von Gouvernementsholz: 1/10 % vom Betrage.

g) Bei Seebriefen und Jahrespässen: 30 Cent per Kubikmeter Inhalt des Schiffes.

In allen diesen Fällen wird — wenn der schuldige Stempelbetrag mit keinem der folgenden Beträge übereinstimmt — stets die nächsthöhere Betragstufe berechnet: fl. 1·50, 2.—, 4.—, 6.—, 8.—, 10.—, 15.—, 20.—, 25.—, 30.—, 35.—, 40.—, 45.—, 50.—, 60.—, 70.—, 80.—, 90.—, 100.—, und bei höheren Gebühren ein Vielfaches von fl. 25.—.

Die Stempelpflicht von Orderbriefen, Promessen an Order und Assignaten beträgt 1/2 % des Betrages, und zwar analog dem oben Gesagten: fl. —.10, —.15, —.20, —.25, —.50, —.75, 1.—, 1.25, 1.50, 2.—, 2.50, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 10.—, 15.—, 20.—, 25.—, 30.—, 35.—, 40.—, 45.—, 50.—, 60.—, 70.—, 80.—, 90.—, 100.— und bei höheren Gebühren ein Vielfaches von fl. 25.—.

Die Stempelpflicht für Wechsel und alle Orderpapiere, zahlbar dem Überbringer binnen drei Tagen nach Sicht oder acht Tagen nach ihrer Ausstellung, beträgt 10 Cents.

Quittungen, Depositenscheine u. dgl. unterliegen einer Stempelpflicht von 10 Cents.

Die Stempelpflicht für die hier nicht genannten Eingaben und Dokumente beträgt fl. 1.50, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind. Veranschlagter Ertrag per 1905: fl. 1 342 000.—.

Het recht van everschrijving (Übertragungsgebühr) beträgt 5 % des übertragenen Wertes und wird eingehoben: *a)* von allem Übereinkommen, die Übertragung von Eigentum oder Gebrauch unbeweglicher Güter oder Fahrzeuge betreffend; *b)* bei Expropriationen; *c)* bei dem

Übergang solcher Güter oder Fahrzeuge von Inländern an Inländer durch Erbfolge nicht in direkter Linie. Ertrag 1905: fl. 557 000.—.

Bei Zurücknahme solcher Güter auf Grund des Wiederkaufvertrages ist keine Gebühr zu entrichten.

Rechten van successie en van overgang bij overlijden.

a) Das Recht van successie ist die Erbsteuer, welche für die Nachlassenschaft von in Niederländisch-Indien ansässigen verstorbenen Europäern und mit diesen Gleichgestellten zu entrichten ist.

b) Das recht van overgang ist die für den in Niederländisch-Indien befindlichen Nachlaß eines Fremden zu entrichtende Erbsteuer. Ertrag 1905: fl. 94 000. –.

Weiters besteht in Java und Madura und in den Lampongschen Distrikten eine Umlage auf das Schlachten von Rindern und Pferden im Betrage von beziehungsweise fl. 3.— und fl. 4.— für jedes Stück ohne Unterschied des Alters. Ertrag per 1905: fl. 1 833 050.—. Der Ertrag der Abgabe für das Schlachten von Schweinen auf Java betrug 1905: fl. 139 350.—.

Endlich bleibt auch die edle Muse — glücklicherweise nur die chinesische — von der Besteuerung nicht verschont. Für chinesische Theateraufführungen in Batavia hat der Fiskus die «Wajangbelasting» erdacht.

4. VERPACHTETE ABGABEN

Von den zahlreichen in Niederländisch-Indien bestehenden Abgaben, deren Reichhaltigkeit die Bewunderung des europäischen Steuermenschen erregen müssen, sind viele verpachtet. Solchen Abgaben unterliegen:

a) Der Verkauf von «starken Getränken» in Sumatra-Westküste, Benkoelen, Palembang, Riouw, Banka, Billiton, West-Borneo, Süd- und Ost-Borneo, Celebes, Menado, Timor, Amboina, Sumatra-Ostküste. Der Ertrag des Pachtes war in den Jahren 1900: fl. 556 111.–; 1905: (Voranschlag) fl. 469 000.—.

b) Das chinesische Dobbelspiel in Batavia, Semarang und Soerabaja, West-Sumatra, Benkoelen, Lampongs, Palembang, Ost-Sumatra, Riouw, Atjeh, Westborneo, Banka, Billiton, Süd- und Ost-Borneo, Celebes, Menado, Timor, Ternate, Bali und Lombok. In Java trug der Pacht 1900: fl. 213 888.—; in den Außenbesitzungen: fl. 810 549.—; im Jahre 1905 bei beiden fl. 1 011 000.— ein.

c) Das Schlachten von Rindern außerhalb Javas in Celebes, Ternate, Timor, Bali und Lombok. Ertrag 1900: fl. 11 503.—; 1905: fl. 7000.—.

d) Das Schlachten von Schweinen außerhalb Javas. Ertrag 1900: fl. 102 192.—; 1905: fl. 62 000.—.

e) Die Überfuhren. Ertrag 1900 außerhalb Javas: fl. 24 090.—, in Java: fl. 107 076.—; 1905 bei beiden fl. 113 000.—.

f) Der Pfefferbau auf Riouw. Ertrag 1900: fl. 25 920.—; 1905: fl. 15 000.—.

g) Das Sago-, Wachs-, Getah-, etc.-Einsammeln auf Bengkalis, Siak, Bangka und Pelalawan. Ertrag 1900: fl. 33 840.—; 1905: fl. 34 800.—.

h) Die Einfuhr von Salz in obigen Landschaften. Ertrag 1900: fl. 78 120.—; 1905: fl. 162 600.—.

i) Das Gold- und Diamantengraben in West-Borneo. Ertrag 1900: fl. 4824.—; 1905: fl. 720.—.

k) Der Verkauf von Sirih auf Celebes. Ertrag 1900: fl. 9300.—; 1905: fl. 9360.—.

l) Der Fischmarkt in Makassar. Ertrag: fl. 10 920.—; 1905: fl. 11 000.—. Endlich verschiedene andere Verkaufslizenzen außerhalb Javas. Gesamtertrag 1900: fl. 78 036.— und einige kleine Lizenzen auf Java, darunter das Einsammeln auf den «Tausend-Eilanden» vor Batavia. Gesamtertrag 1900: fl. 25 524.—

m) Verkauf von Saguweer (Palmenwein). Ertrag 1905: fl. 46 000.—.

5. MONOPOLE

Die offiziellen Jahrbücher Niederländisch-Indiens führen einige Staatsregale, welche nach wissenschaftlicher Auffassung als Monopole bezeichnet werden müssen, unter den (verpachteten) Abgaben an. Durch die Verpachtung verliert ein Regal nicht den Charakter des Monopols, wenn nur die von der Staatsgewalt erzwungene Ausschließlichkeit des Betriebsrechtes einer sonst bürgerlichen Erwerbstätigkeit vorhanden ist. Was der Staat mit diesem usurpierten Rechte macht, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. So wenig man z. B. die Umlage auf das Dobbelspiel als Monopol bezeichnen kann, weil ja der Staat nicht etwa das Vergnügen des Dobbelns für sich allein in Anspruch nehmen will, so sehr ist z. B. die Ausbeutung der eßbaren Vogelnester in Java als Monopol zu betrachten, wenn der Staat auch die Ausübung dieses Rechtes weiter vergibt.

Das Opiummonopol gilt für ganz Niederländisch-Indien. Jedoch wird es erst seit kurzem in einem Teile Javas vom Staate selbst ausgeübt, während es in allen übrigen Gebieten an Chinesen verpachtet ist. Bisher trug der Pacht auf Java und in den Lampongs im Jahre 1900: fl. 7 255 673.30 und 1901: fl. 7 121 129.— ein.

In den Außenbesitzungen trug die Verpachtung des Opiummonopols 1900: fl. 4 181 009.48, 1901: fl. 4 148 760.37 ein.

Im Jahre 1905 wurde der Ertrag der Verpachtung mit fl. 4 281 215.—, der Ertrag für die Lieferung von Opium aus der Staatsfabrik an die Pächter mit fl. 85 700.— und der Ertrag des Verkaufes in eigener Regie mit fl. 12 777 900.— veranschlagt.

Das Pfandhausmonopol wird vom Staate bezirkweise verpachtet. In Java und Madura brachte der Pacht 1900: fl. 1 147 248.—, 1901: fl. 1 426 023.— und 1902: fl. 1 418 232.— ein; in den Außenbesitzungen 1900: fl. 120 516.—, 1901: fl. 117 933.— und 1902: fl. 125 628.50 Ertrag. Die seit kurzem stellenweise durchgeführte eigene Regie brachte 1905: fl. 212 000.— ein. 1905 bei beiden: fl. 1 381 000.—.

Das Vogelnestmonopol erstreckt sich auf die Ausbeutung der eßbaren Schwalbennester in gewissen Höhlen und Felsen Javas. Der Ertrag des Pachtes betrug 1900: fl. 111 192.—, 1901: fl. 111 192.—, 1902: fl. 101 772.—, 1905: fl. 61 000.—. Gegenwärtig geht die Ausbeute stark zurück, da die Schwalben, einer oppositionellen Neigung folgend, die verpachteten Regierungsfelsen verlassen, um sich in die bedeutend ruhigeren Privathäuser der Küstenstädte zurückzuziehen.

Das Salzmonopol besteht in ganz Niederländisch-Indien, außer in den javanischen Fürstenländern, wo die betreffenden Fürsten die Sache selbst besorgen, und auf den Inseln von Sumatra-Westküste.

Der Ertrag des vom Staate in eigener Regie ausgebeuteten Monopols belief sich auf fl. 9 085 321.— im Jahre 1899, fl. 9 759 849.— im Jahre 1900, auf fl. 10 089 792.— im Jahre 1901 und fl. 11 897 000.— im Jahre 1905 für das ganze Kolonialreich.

6. STAATSDOMÄNEN

Durch die Agrargesetze Niederländisch-Indiens wird alles Land, worauf kein Eigentumsrecht nachgewiesen werden kann, als Eigentum des Staates erklärt.

Außerdem hat sich der Staat das Eigentum an allen Djati- und Wildholzwäldern Javas (mit Ausnahme von den Fürstenländern) zugeschrieben, soweit von Privaten ein Eigentumrechtstitel darauf nicht geltend gemacht werden kann.

Die Verwertung der erstgenannten Gruppe der Staatsdomänen erfolgt durch Anlegung von Gouvernements-Kaffee- und Chinakulturen und durch Abgabe an Private in Erbpacht und Miete.

Von 1873 bis 1903 wurden in Erbpacht ausgegeben: 575 792 Bouws auf Java und 433 465 Bouws in den Außenbesitzungen, ein Bouw zu 7096 m^2 gerechnet, wofür an Erbpacht entrichtet wurden: 1902 in Java fl. 544 958.27; in den Außenbesitzungen fl. 36 327.— und 1903 in Java fl. 629 003.— und in den Außenbesitzungen fl. 30 879.—.

Die Einkünfte aus den staatlichen Forsten auf Java, welche parzellenweise an Private zur Exploitation abgegeben werden, betrugen im Jahre 1903 samt Eigenverbrauch: fl. 2 363 679.—.

Die Gouvernements-Kaffeekulturen auf Java hatten in den Jahren 1898/99 bis 1902/03 eine Ausdehnung von 40 000 und 38 000 Bouws mit 47 und 46 Millionen Bäumen. Diese Plantagen werden den Inländern zur Pflege und Erhaltung unter der Verpflichtung überlassen, allen geernteten Kaffee an die Gouvernementspackhäuser gegen Bezahlung abzuliefern.

Dazu kommen noch die freiwillig angelegten Kaffeegärten der Inländer, die ihr Produkt ebenfalls an das Gouvernement verkaufen müssen (1903: 84 000 Bouw mit 138 Millionen Bäumen).

Auf diese Weise erhielt das Gouvernement 1899: 195 301 Pikul (à 61·76 *kg*); 1900: 202 623 Pikul, 1901: 104 506 Pikul, 1902: 219 495 Pikul, 1903: 297 730 Pikul zum totalen Selbstkostenpreise von fl. 18.56, 17.60, 19.08, 17.42 und

17.35 für ein Pikul, dem ein Nettoerlös von fl. 35.39, 41.83, 34.66, 32.22 und 29.10 per Pikul gegenübersteht.

Auf den Gouvernementsplantagen auf Sumatra-Westküste stehen 76 Millionen Bäume, welche (1903) nur 25046 Pikul lieferten. Die Selbstkosten betrugen fl. 20.06 per Pikul, dem ein durchschnittlicher Verkaufspreis von fl. 40.43 per Pikul gegenübersteht. Die Bewirtschaftung erfolgt auf gleiche Weise wie auf Java.

Die Gouvernements-Chinaplantagen hatten 1902 eine Ausdehnung von 1149 Bouws (à 7096 m^2), 1903 von 1132 Bouws. Die Anzahl der Pflanzungen betrug 2·7 und 3·2 Millionen Bäume. In der Baumschule gab es 2·2 und 2·6 Millionen Pflanzen. Geerntet wurden 769874 *kg* Bast im Jahre 1902 und 789357 *kg* im Jahre 1903. Die Produktionskosten betrugen in diesen Jahren fl. 172760 und fl. 239747; die Einkünfte fl. 324429 und fl. 303107, wovon der Wertanteil, welcher auf das im Sanitätsdienste verwendete Produkt entfällt, bereits abgezogen ist.

Die ausgebreiteten Teegärten, welche das Gouvernement vor 50 Jahren besaß, mußte es wegen totaler Unproduktivität an Private in Betrieb geben. Später verzichtete es auch auf das Teehandelmonopol, das es ohne geschäftlichen Erfolg eine Zeitlang innehatte.

Gegenwärtig macht das Gouvernement Versuche mit Anpflanzung von Gummi- und Guttaperchabäumen.

Wenn die Regierung auch in manchen Fällen dem privaten Unternehmungsgeist mit der Anlage von Kulturen vorausgegangen ist, so ist doch das maßlose Bestreben der holländischen Kolonialregierung, alles einzustecken und alles Mögliche zu beginnen und zu betreiben, keineswegs zu billigen. Der Staat hat nun einmal weder die Fähigkeit, noch den Beruf des privaten Unternehmers und wo alles dem Bureaukratismus unterjocht wird, während dem Privatmanne alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, da tritt früher oder später eine Stagnation des wirtschaftlichen Lebens ein.

7. DER ZOLLTARIF

Der differenzielle Zolltarif, welcher die aus Niederland eingeführten Waren jener aus anderen Ländern gegenüber begünstigte, wurde im Jahre 1873 «definitiv» abgeschafft. Bei dem Umstande, daß die niederländisch-indische Staatsökonomie die Zölle als eine Art Verbrauchssteuer betrachtet, auf welche der Staat nicht verzichten kann, besteht keine Gefahr, daß die Regierung zum System der Begünstigung niederländischer Waren zurückkehren könnte.

Freihäfen sind: Riouw, Amboina, Banda, Ternate, Kajeli, Sabang und Makassar (letzterer jedoch nur bis zur Eröffnung des neuen Hafens).

Für das Reich Djambi gilt ein eigener Zolltarif.

In allen übrigen Teilen des Reiches — soweit sie nicht bloße Bundesländer sind und soweit sie für den großen Verkehr überhaupt in Betracht kommen — wird derselbe Zoll erhoben.

Der Zolltarif vom Jahre 1873 setzt folgende Zollsätze fest:

a) Einfuhrzölle

(Die Artikelbezeichnungen sind in deutscher Übersetzung wiedergegeben und neu geordnet)

B.		
Beinschwarz	frei	
Bier im Faß	fl. 4.—	per 100 *l*
» abgezapft	» 4.50	» »
Blech	frei	
Blechwerk	10%	vom Wert
Bücher und Druckwerke	frei	
Blei, roh, gegossen, geschlagen	»	
Bleiwaren	10%	» »
Bilder	frei	
D.		
Destillate aller Art, Alkohol, Likör, Branntwein, Parfümerien, Firnis etc.	fl. 50.—	per 100 *l* mit nicht mehr als 50 *l* Alkoholgehalt
Draht, Drahtstifte	frei	
E.		
Eßwaren	10%	vom Wert
Essig	»	» »
Eisen in Stäben, Platten, Stücken, Röhren, Trägern, Haus- und Brückenbaumateriale, Ketten, Dachblech, alles wenn nicht galvanisiert	frei	
Eisenwaren, gegossen, geprägt, geschmiedet	10%	» »
F.		
Farben	6%	» »
Fleisch	10%	» »
Fruchtsirup	fl. 15.—	für 100 Flaschen
» mit Alkohol	wie Likör;	siehe Destillate
G.		
Garn, Zwirn	6%	vom Wert
Glas und Glaswaren	10%	» »
Galanterie- und Krämerwaren	6%	» »
Getränke, nicht sonst genannte	10%	» »
Gerätschaften für Landbau, Industrie, Handwerk, Bergbau und Teile davon	frei	
Gold und Silber in Blatt oder Draht	10%	» »
» » » -Waren	»	» »
» » » -Münzen und -Barren	frei	
H.		
Harz	frei	
Holz, Zimmer- und Schiffsholz	»	
Holzwaren	6%	» »

J.		
Juwelen, Perlen, Edelsteine	frei	
K.		
Kabeln	»	
Künstlicher Dünger	»	
Kerzen	fl. 12.—	per 100 *kg*
Kleider	10%	vom Wert
Kohlen	frei	
Kupfer, roh, geschlagen, gegossen etc.	»	
Kupferwaren, Bronzewaren, Draht . .	10%	» »
L.		
Leder und Lederwaren	»	» »
M.		
Manufakturwaren aller Art	6%	» »
Musikinstrumente	10%	» »
Mathematische Instrumente	frei	
Möbel	6%	» »
Mineralwasser	fl. 3.60	per 100 Flaschen
Mehl	10%	vom Wert
Maschinen, Werkzeuge und Apparate	frei	
N.		
Nadlerwaren	10%	» »
O.		
Opium	fl. 4.50	per 100 *kg*
Optikerwaren	frei	
P.		
Porzellan, Porzellanwaren etc. . . .	6%	vom Wert
Pulver	»	» »
Posamentierwaren	»	» »
Pferde	frei	
Papier und Papierwaren	10%	» »
Petroleum (Verbrauchssteuer). . . .	fl. 2.50	per 100 *l*
Parfümerien, alkoholische	wie Destillate	
» andere	10%	vom Wert
Pech	frei	
S.		
Schreib- und Zeichenutensilien . . .	6%	» »
Silber, Silberwaren	siehe Gold	
Spielkarten, europäische.	fl. 1.—	für 12 Spiele
» chinesische	10%	vom Wert
Stahl in Stäben, Platten, Schienen und Schienenzugehör	frei	
Stahlwaren	10%	» »

Segeltuch	frei	
Seilerwaren	»	

T.

Tee	fl. —.20	per *kg*
Teer	frei	
Tabak, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak	fl. 8.—	per 100 *kg*
Tabak, Manilla	fl. 200.—	» »
» andere Zigarren und Zigaretten	fl. 50.—	» »

U.

Uhren	6%	vom Wert

V.

Vieh, lebend	frei	

W.

Wein, in Fässern	fl. 9.—	per 100 *l*
» abgezapft	fl. 10.50	» »
» mussierend	fl. 21.—	» 100 Flaschen
Waffen	6%	vom Wert

(Doch ist die Einfuhr auf solche Waffen beschränkt, die einen gewissen Wert erreichen — Gewehre fl. 50.—, Revolver fl. 25.—)

Wagen	6%	vom Wert

Z.

Zement	frei	
Zeresin	6%	» »
Zink in Platten, Drähten, Röhren, Nägeln etc..	frei	
Zinkwaren und verzinkte Waren . .	10%	» »
Ziegel und Steine aller Art	frei	
Zündhölzchen (Verbrauchssteuer) . .	fl. —.70	per Gros Schachteln, von denen keine mehr als 79 Stück enthalten darf

Alle hier nicht angeführten Waren unterliegen — sofern sie sich nicht in eine der genannten Gattungen einfügen lassen — einem Zollsatze von 6% des Wertes.

Die Wertberechnung der Waren erfolgt nach einem offiziellen Preisverzeichnis, welches alle Vierteljahre vom Departement der Finanzen unter der Mitwirkung eines Komitees von Kaufleuten herausgegeben wird. Dieses hat auch über Reklamationen der Parteien über die Bewertung von Zollgütern durch die Beamten zu entscheiden. Das gilt sowohl für die Einfuhr- als für die Ausfuhrzölle.

Veranschlagter Ertrag der Einfuhrzölle 1905: fl. 10 265 000.—.

b) Ausfuhrzölle

Für Häute	2%	vom Wert
» Tabak.	fl. 1.—	per 100 *kg*
» Zinnmetall	» 3.50	» »
» Zinnerz	» 2.50	» »

Es bestehen außerdem noch folgende Sondertarife:

Gattung	Indragiri, Riouw, Siak, Pelalawan, Bangka, Tanah Putih, Koeboe, Panei, Kota-Pinang, Bila, Koewalo, Assahan, Batoe-Bara, Tandjong, Si Paré-Paré, Pagoerawan, Padang, Bedagei, Serdang, Danai, Pertjoet, Deli, Hamperan, Perak, Langkat und Tamian	Groß-Atjeh	Sumatra-Westküste, Benkoelen, Lampongs, Palembang, Banka, Billiton und Westborneo	Süd- und Ostborneo
Balam- u. Sunteifrüchte.	fl. 10.— per 40 Picul	. . .	. . .	. . .
Benzoë, Damar, Kampfer und andere Harze . .	5% vom Wert	10% vom Wert	5% vom Wert	8% vom Wert
Getah, Gummi elastic .	fl. 8.— per 40 Picul	» » »	» » »	» » »
Gahru u. anderes Riechholz	. . .	. . .	» » »	» » »
Hirschhorn	. . .	. . .	» » »	» » »
Häute.	. . .	5% vom Wert	. . .	. . .
Elfenbein und Nashorn .	. . .	10% » »	8% vom Wert	8% vom Wert
Kulit bakau und Kulit tengar	fl. 2.50 per 40 Picul	. . .	5% » »	» » »
Klappernüsse (Kokosnüsse)	. . .	fl. 3.— per 1000 St.	. . .	. . .
Kaffee	. . .	fl. 4.— per 100 *kg*	. . .	. . .
Pfeffer, weiß	. . .	10% vom Wert	. . .	. . .
» schwarz	. . .	» » »	. . .	. . .
Rotang (Rohr)	5% vom Wert	. . .	5% vom Wert	8% vom Wert
Sago, roh.	fl. —.40 per 100 *kg*	. . .	» » »	» » »
» gereinigt	fl. —.60 » »	. . .	» » »	» » »
Pinangnüsse	. . .	fl. —.50 per 100 *kg*	. . .	. . .
Tengkawangkerne . . .	. . .	. . .	5% vom Wert	8% vom Wert
» » und Sunteifett	. . .	. . .	» » »	» » »
Fett von Balam- u. Sunteifrüchten	5% vom Wert	. . .	. . .	. . .
Vogelbälge	. . .	. . .	10% vom Wert	10% vom Wert
Wachs	fl. 8.— per 100 *kg*	fl. 8.— per 100 *kg*	5% » »	8% » »

Veranschlagter Ertrag der Ausfuhrzölle 1905: fl. 1 446 000.—.

8. DIE VALUTA NIEDERLÄNDISCH-INDIENS

Niederländisch-Indien erfreut sich eines geordneten Geldwesens. Der gute Geist der niederländischen Valuta breitet über das niederländisch-indische Geld seine schützenden Fittiche. In diesem Falle erweist sich die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Kolonie vom Mutterlande als wahrhaft segensreich. Die schweren Nachteile, welche die benachbarte englische Kolonie Singapore mit ihrer selbständigen Valuta zu tragen hat, lassen uns ahnen, wie es mit dem Geldwesen Niederländisch-Indiens aussehen würde, wenn das Land in dieser Hinsicht auf sich allein angewiesen wäre. In Niederländisch-Indien kursiert niederländisches Geld; doch gibt die Kolonie eigene Scheidemünzen aus, während die Javabank niederländisch-indische Banknoten in Umlauf setzt.

Die nominelle Goldwährung oder besser gesagt die vergoldete Valuta Niederlands, die mit so beispiellos wenig Gold ihre Reputation aufrecht zu erhalten vermag, sendet ihre Strahlen bis nach Indien und gibt dem niederländisch-indischen Zahlungsmittel Festigkeit und Ansehen. Von Gold ist im Verkehr zwar wenig zu sehen; auch betrug der Goldvorrat der Javabank 3. Jänner 1906: Goldmünzen: fl. 8 123 880.—, Silbermünzen: fl. 21 188 626.— und Goldmetall: fl. 5 943 341.—; aber der gute Kredit Niederlands verwandelt das schlechte Silber des niederländischen Guldens in gutes Gold; denn kein Mensch zweifelt daran, daß der Staat in der Lage ist, jederzeit dafür Gold zu geben.

So hilft der gute Kredit des Mutterlandes die Kolonie über die Schwierigkeiten der Einführung einer geordneten Valuta spielend hinweg und erspart ihr entweder die kostspieligen Anschaffungen von Goldvorräten oder das folgenschwere Fiasko, welches die Kolonie machen würde, wenn sie ohne genügend großen Goldschatz eine eigene Goldwährung einführen wollte. Diese Vorteile sind so groß, daß man sie nicht vergessen darf, wenn man aus den Vorteilen und Nachteilen des gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisses der Kolonie zum Mutterlande die Schlußsumme zieht.

Wie unrecht jene daran tun, welche diese Wohltat vergessen, sehen wir an den desolaten Währungsverhältnissen von Singapore. Hier besteht noch die Silberwährung und der mexikanische Silberdollar, welcher auch in China die gangbarste Münze bildet, feiert hier noch seine Triumphe. Dieses voluminöse Geldstück von 24·433 *g* Feinsilbergehalt hat ein recht unruhiges Vorleben. Vor 17 Jahren noch $2^1/_2$ Gulden wert, sank es Ende 1902 unter den Wert eines Guldens herab, und wenn es heute gegen alles Erwarten wieder auf 1·25 gestiegen ist, so verdankt es diesen Erfolg weniger seiner eigenen Lebenskraft als vielmehr jenen guten Herren in England und Amerika, welche gegenwärtig mit ihren Silberspekulationen ihr leicht erworbenes Geld wieder los werden wollen.

Der einzige Vorteil, der dem Silberdollar nicht abgesprochen werden kann, ist seine Gangbarkeit in China. Aus diesem Grunde muß es das niederländisch-indische Gouvernement auch dulden, daß in Ost-Sumatra, wo über 50 000 chinesische Kulis arbeiten, der Silberdollar fast das ausschließ-

liche Zahlungsmittel bildet. Diesem einen Vorteil aber stehen eine Menge Nachteile gegenüber.

Nicht am besten kommt der europäische Handel dabei weg. Alle diejenigen, welche ihre Kapitalien in Singaporer Unternehmungen placiert haben, haben heute, wo der Dollar um mehr als 50% niederer steht als vor 17 Jahren, um mehr als 50% weniger zu fordern als zu jener Zeit. Und die europäischen Exporteure, welche zu Dollarpreisen nach Singapore liefern — und das ist doch gewöhnlich der Fall —, müssen jeden Kursfall, der sich bis zur Abstattung der Verbindlichkeiten einstellt, mit ihrem eigenen Gelde bezahlen. Das scheint auf dem ersten Blick nicht so arg zu sein. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Einfuhr, die hauptsächlich aus Europa stammt, jedes Jahr 200—250 Millionen Dollar beträgt, die sich im Laufe manchen Jahres um ganze 10% entwerteten, so sieht sich die Sache weniger geringfügig an. Freilich gehen diese Verluste nicht in Rauch und Dunst auf, sondern es gibt Leute, denen sie andererseits zugute kommen. Das sind in erster Linie die auswärtigen Kaufleute, die gerne in Singapore einkaufen, sobald die Dollarkurse fallen. Die große Zunahme des Absatzes in solchen Fällen, welche oft als Lichtseite der Silberwährung angeführt wird, sollte man eigentlich als einen Nachteil betrachten; denn wenn die Ware unter ihrem eigentlichen Werte hintan gegeben wird, so gewinnt natürlich niemand anderer als der Käufer. Da die Kurse aber nicht ins Unendliche fallen können, so gibt es in solchen Fällen stets einen Rückschlag, der sich auch in Singapore immer fühlbar macht, sobald die Kurse wieder steigen.

Eine andere Gruppe von Leuten, die aus den Kursschwankungen des Dollars Nutzen zu ziehen wissen, sind die Chinesen und Araber. Diese Leute unternehmen förmliche Börsenoperationen auf Hausse und Baisse. Tatsächlich bildeten die großen Dollareinkäufe während der letzten Baisse eine der Ursachen, welche das darauffolgende unverhältnismäßig starke Steigen des Kurses veranlaßt haben.

Singapore ist heute im Begriffe, seine Währung in Ordnung zu bringen. Es ist aber auch höchste Zeit; denn das nervöse Schwanken des Wertes der Zahlungsmittel ist dem Handel nicht weniger gefährlich als die Rechtsunsicherheit.

Diesen Zuständen gegenüber qualifizieren sich die niederländisch-indischen Währungsverhältnisse als wohl geordnet. Der einzige Nachteil, der der niederländisch-indischen Valuta anhaftet, ist der Mangel an Goldgeld und die Minderwertigkeit der Silbermünzen. Das ist in einem Lande, wo ein großer Teil der Bevölkerung für den Handelsverkehr erst erzogen und gewonnen werden muß, sehr bedenklich. Die Naturvölker geben mehr auf den Gehalt und das Gewicht der Münze als auf ihren Kredit und sie sind für den Handel umso leichter zu haben, je glänzender die Münzen sind, die sie für ihre Waren bekommen.

Es ist aus diesem Grunde leicht erklärlich, warum sich das niederländisch-indische Geld trotz aller Bemühungen des Gouvernements nicht überall Geltung verschaffen kann. In Ost-Sumatra, wo man auf die Arbeitskräfte

aus China angewiesen ist, welche ihre Ersparnisse in die Heimat schicken, nimmt der Silberdollar noch immer den ersten Platz ein. Darin hat auch das Verbot der Annahme des Dollars bei den Staatsämtern keine Änderung hervorzubringen vermocht. Einige unabhängige Volksstämme auf Sumatra besitzen ihr eigenes Geld, jedoch werden das Gouvernementskupfergeld und der Reichstaler fast überall genommen. Bei den Arabern ist englisches Goldgeld sehr gewillt.

Bei einem Silberpreise von 23 *d* besitzen die niederländischen Silbermünzen folgenden Metallwert:

Reichstaler zu fl. 2·50, Gewicht 25 *g* zu 0·945 Feingehalt (ziemlich gleichartig dem Straitsdollar), Metallwert: fl. 1.—;

Silbergulden, Gewicht 10 *g*, 0·945 Feingehalt, Metallwert: fl. —.40;

Halbgulden, Gewicht 5 *g*, 0·945 Feingehalt, Metallwert: fl. —.20.

Die niederländisch-indischen Scheidemünzen haben folgende Beschaffenheit:

Viertelgulden (Kwartje), 3·180 *g*, 0·720 Feingehalt;
10 Cent-Stück (dubbeltje), 1·250 *g*, 0·720 Feingehalt;
5 Cent-Stück (stuiver), 0·610 *g*, 0·720 Feingehalt;
2 1/2 Cent-Stück (gobang), 12·5 *g* Kupfer;
1 Cent-Stück, 4·8 *g* Kupfer und
1/2 Cent-Stück, 2·3 *g* Kupfer.

Um das Wertverhältnis zwischen holländischem Gulden und irgend einer Münze festzustellen, wird man sich am besten folgender Kettenrechnung bedienen:

x fl.	=	eine bestimmte Münze
wenn diese	=	dem Feingehalt *F*
und 373·242 *g* Feinsilber	=	1 ℔ Feinsilber
1 ℔	=	12 ounces Feinsilber
111 ounces Feinsilber. .	=	120 ounces Standardsilber
1 ounce Standardsilber.	=	. . . . *d* (Marktpreis für Silber)
240 *d*	=	1 £
£ 1.—.—	=	fl. 12·14
fl.	=	jene bestimmte Münze.

Den indischen Geldverhältnissen eigentümlich ist der große Bedarf an Münze. Das gilt nicht allein für Niederländisch-Indien, sondern auch für Ceylon, Straits und besonders für China. Verursacht wird diese Erscheinung durch die Eigentümlichkeiten der Privatwirtschaft in Ostasien. Hier, wo die Arbeitsteilung bis zur Zubereitung der täglichen Reisgerichte konsequent durchgeführt ist und wo die Berufsarbeiten nicht einmal die Zeit für die häuslichen Verrichtungen übrig lassen, spielen die Zahlmittel naturgemäß eine größere Rolle als in Ländern, wo ein großer Teil der Bevölkerung von selbstgewonnenen Naturalien lebt.

In Singapore und Ceylon kann man die Menge der im Verkehr befindlichen Silbermünzen kaum annähernd richtig bestimmen. Das unbehinderte Zu- und Abfließen von und nach China entzieht sich jeder Berechnung.

Das gilt auch von Niederländisch-Indien; nur bildet hier nicht China, sondern Niederland das große Geldbassin. Das massenhafte Ansammeln von Münze in den Kassen anläßlich jeder wirtschaftlichen Depression und der kolossale Bedarf, der sich fühlbar macht, sobald sich die Verhältnisse bessern, geben einen annähernden Begriff von den Metallmengen, welche hier im Umlauf sind.

Der Betrag der ausgegebenen niederländisch-indischen Scheidemünzen ist durch die Gesetze von 1857, 1890 und 1897 festgestellt und mit fl. 17 000 000 für die silbernen und fl. 15 000 000 für die kupfernen Münzen beziffert.

Die 50 000 000 Banknoten, die von der Javabank in Umlauf gesetzt wurden, übersteigen keineswegs das Maß des Zulässigen. Obwohl die Metallbedeckung nur $^2/_5$ beträgt, so läßt doch die günstige Lage der Bank kein Mißtrauen gegen das Papiergeld aufkommen. Natürlich beschränkt sich seine Gangbarkeit auf die in den europäischen Verkehr einbezogenen Gebiete. In den unzivilisierten Landesteilen ist das Papiergeld eine unbekannte Sache.

Der Lauf der Wechselkurse bietet zu mancherlei interessanten Betrachtungen Anlaß. So z. B. die entgegengesetzte Bewegung der Preise für englische und holländische Wechsel.

Die hohen Preise für Wechsel nach Österreich sind die Folge des geringfügigen Geldverkehrs zwischen beiden Ländern. Die Verbindlichkeiten lassen sich billiger über Niederland abwickeln, d. h. man bedient sich der Vermittlung eines Hauses in Holland, welches seinerseits den Betrag mit Österreich verrechnet.

9. MASZE UND GEWICHTE

Trotzdem in Niederländisch-Indien die metrischen Maße und Gewichte offiziell eingeführt sind, stehen fast ausschließlich noch die alten europäischen und einheimischen Maße in Gebrauch, ja selbst die amtliche Statistik und die Gouvernementserlässe bedienen sich ihrer. Außer den meterischen Maßen werden angewendet:

a) Längenmaße

Geographische Meile (mijl) = 4 Paal = 7407·4 *m*;
Paal (Sumatra-Paal) = 1 Seemeile = 1851·8519 *m*;
Paal (Java-Paal) = 400 Ruten = 1506·943 *m*;
Rute (roede) [für Baugründe] = 12 Fuß = 3·767358 *m*;
Rheinländischer Fuß (voet) [Holzmaß] = 12 Daumen = 0·313946 *m*;
» Daumen (duim) = 0·026162 *m*;
Faden (vadem) = 6 Fuß = 1·698798 *m*;
Amsterdamer Fuß = 11 Daumen = 0·283133 *m*;
» Daumen = 0·025739 *m*;
Elle (el) = 0·68781 *m*;
Yard = 0·914382 *m*;
Depa = 4 Hasta = 1·7 *m*;
Hasta = 2 Kilan = 0·42 *m*;
Kilan = 0·21 *m*.

b) Flächenmaße

Vierkantiger Paal = 320 Bouw = 2 270 877·76 m^2;
Bouw oder Bahre = 500 vierkantige Ruten = 7 096·49 m^2;
Vierkantige Rute (roede) = 14·19299 m^2;
Morgen = 8 515·79 m^2.

c) Raummaße

Stère = 1 m^3;
Registertonne [für Schiffsräume] = 2·83 m^3;
Kojang » » = 32 Pikol = 1 976·362 *kg*;
Ton » » = 16 » = 988·181 *kg*;
Toembak [für Brandholz] = 6·684 m^3.

d) Hohlmaße für trockene Waren

Kojang [für Salz] = 30 Pikol = 2 011·2679 *l*;
Pikol oder Pikul [für Salz] = 8 Gantang = 67·0423 *l*;
Gantang [für Salz, Reis etc.] = 8 Batok = 8·5766 *l*;
Batok [für Reis] = 1·0721 *l*;
Ton [für Kalk] = 92·83 *l*.

e) Hohlmaße für Flüssigkeiten

Ton [für Sirup] = 48 Kannen = 72·761 *l*;
Takar [für Öl] = 17 Kannen = 25·770 *l*;
Kit » » = 4 Koelak = 10 Kannen = 15·159 *l*;
Koelak » » = 2 Kannen = 3·790 *l*;
Kanne = 10 Mützchen = 1·5751 *l*;
Mützchen (mutsje) = 2 Pintchen = 0·1516 *l*;
Pintchen (pintje) [für Öl] = 0·0758 *l*.

f) Gewichte

Pikol oder Pikul = 100 Kati = 61·7613 *kg*;
Kati = 16 Thail = 0·617613025 *kg*;
Thail [für Opium] = 10 Tji = 0·038601 *kg*;
Tji » » = 10 Tiembang = 0·00386 *kg*;
Tiembang, Mata oder Hoen [für Opium] = 0·000386 *kg*;
Pfund (pond) = 16 Unzen = 0·49409042 *kg*;
Unze (ons) = 2 Loth = 0·03088 *kg*;
Loth (lood) = 0·01544 *kg*;
Thail [für edle Metalle] = 2 Real = 0·05409 *kg*;
Real (reaal) » » » = 4 Soekoe = 0·027045 *kg*;
Soekoe » » » = 2 Tali = 0·006761 *kg*;
Tali » » » = 3 Wang = 0·003381 *kg*;
Wang » » » = 0·001127 *kg*;
Karat (karaat) [für Diamanten] = 0·000205 *kg*;
Pfund (pond) [Medizinalgewicht] = 12 Unzen = 0·375 *kg* od. 0·36912579 *kg*;
Unze (ons) » = 8 Drachmen = 0·03125 *kg* oder 0·030760 *kg*;

Drachme [Medizinalgewicht] = 3 Scrupel = 0·003906 *kg* od. 0·003845 *kg*;
Skrupel » = 20 Grein = 0·001302 *kg* od. 0·001282 *kg*;
Grein » = 0·000065 *kg* oder 0·000064 *kg*;
Kojang [für Reis auf den Märkten in Batavia] = 27 Pikol = 1667·555 *kg*;
» » » » » » » Semarang = 28 » = 1729·316 *kg*;
» » » » » » » Soerabaja = 30 » = 1852·839 *kg*.

VI. VERKEHRSWESEN

Übersicht: 1. Postwesen. 2. Telegraphen- und Telephonwesen. 3. Eisenbahnwesen. 4. Hafenplätze und Hafengebühren. 5. Dampfschiffsverbindungen.

1. POSTWESEN

Die Zahl der in Niederländisch-Indien bestehenden Postämter beträgt 480. Im inländischen Postverkehr wurden 1903: 10 $^1/_2$ Millionen Privatbriefe, 3 $^1/_2$ Millionen Dienstbriefe, über 9 Millionen Druckschriften-, 150 000 Muster- und 150 000 Dokumentensendungen befördert. Die Zahl der eingeschriebenen Sendungen betrug über 1 Million.

Nach dem Auslande gingen fast 2 Millionen Briefe, $^1/_2$ Million Postkarten, 2 Millionen Druckschriften-, über 100 000 Muster- und 20 000 Dokumentensendungen. Davon waren eingeschrieben über 300 000 Stück.

Der inländische Postanweisungsverkehr betrug über 7 Millionen, der ausländische gegen 2 Millionen Gulden.

Im Inkassodienst betrugen die behandelten Aufträge fl. 127 000.—.

Der Postpaketverkehr im Inlande umfaßte 150 000 Stück mit einem Portoertrag von fl. 80 000.—. Jener mit dem Auslande umfaßte 60 000 Stück bei einem Portoertrag von fl. 45 000.—.

Die Gesamteinnahmen des Post- und Telegraphenwesens betrugen 1903: fl. 3 116 498.—, wovon Gesamtausgaben im Betrage von fl. 2 512 658.— abzuziehen sind, so daß ein Reinertrag von fl. 662 058.— übrigbleibt. Dieses nach europäischen Begriffen äußerst günstige Erträgnis für ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen läßt den Wunsch nach Ermäßigung des Briefportos, welches dreimal so hoch ist als in Singapore, und die Einschränkung der Verwendung des zwar sehr billigen, aber nicht ganz einwandfreien inländischen und die Vermehrung des europäischen Personales als wohl berechtigt erscheinen. Besonders bei den Landpostämtern ist die Zahl der «verloren» gehenden Briefe sehr groß und auch die Zentralbehörde scheinen — wie der Verfasser selbst erfahren hat — die erhobenen Beschwerden nicht allzusehr zu interessieren.

Der Postverkehr mit Europa wird durch die beiden holländischen Postdampferverbindungen sowie durch die deutsche und französische Mails, welche Singapore berühren, hergestellt. Mit der englischen Mail besteht für die Versendung nach Europa kein Anschluß, wodurch im Abgang der Europapost 5—7tägige Pausen entstehen.

Von Batavia gehen ab:

Die holländische Mail mit der «Stoomvaart My. Nederland» jeden zweiten Donnerstag abends über Singapore und Sabang nach Port-Saïd und Genua. Postschluß in Batavia Donnerstag nachmittags.

Die holländische Mail mit dem «Rotterdamschen Lloyd» jeden zweiten Mittwoch morgens über Padang nach Port Saïd und Marseille. Postschluß in Batavia Dienstag abends.

Die deutsche Mail mit der «Koninkl. Paketvaart» jeden zweiten Samstag morgens oder Freitag abends nach Singapore und von da (Montags) mit dem Norddeutschen Lloyd nach Port-Saïd und Genua. Postschluß in Batavia Freitag abends.

Die französische Mail mit dem Boote der «Messagerie Maritime» jeden zweiten Freitag morgens nach Singapore und von da mit den Postdampfern der gleichen Gesellschaft nach Port Saïd und Marseille. Postschluß in Batavia Donnerstag abends jener Wochen, wo die Mail mit dem «Rotterdamschen Lloyd» und keine deutsche Mail abgeht.

Auch wird jeden zweiten Samstag morgens mit der Koninkl. Paketvaart oder mit einem der unregelmäßig verkehrenden chinesischen Boote die Post für China und Japan nach Singapore gebracht, von wo sie mit dem nächsten Postdampfer weiterbefördert wird. Postschluß in Batavia jeden zweiten Freitag abends jener Wochen, wo keine deutsche Mail abgeht; sonst unbestimmt.

Die Fahrtdauer bei Briefen nach Österreich beträgt 26 bis 30 Tage. Postpakete, welche nur mit der holländischen Mail über Marseille oder Genua befördert werden, sind beträchtlich länger — 2—3 Monate — unterwegs.

Dem vielgereisten Fremden fällt in den niederländisch-indischen Städten auf, daß hier die täglichen Post- und Schiffbulletins fehlen, wo die Abfahrten, Ankunften und alle Veränderungen, die dabei eintreten, angegeben sind.

Zur Zeit steht in Niederländisch-Indien folgender Portotarif in Kraft:

Art	Inlandsverkehr	Niederland		Straits-Settlements und Portug. Timor	Alle übrigen Postvereinsländer	Nicht-Postvereinsländer
		Seepost (über Holland)	Mail (über Europa)			
	Cent	Cent	Cent	Cent	Cent	Cent
I. Briefe per 15 g						
Frankiert	10	10	15	12½	25	37½
Unfrankiert	20	20	30	25	37½	62½
II. Postkarten						
Gewöhnliche	5	5	7½	5	7½	12½
Mit Antwort	10	10	15	10	15	25
III. Dokumente (Geschäftspapiere)						
per 50 g	1	2	2½	2½	2½	7½
Minimum	5	10	12½	12½	12½	37½
IV. Druckschriften						
Zeitungen per 25 g	½	—	—	—	—	—
Andere per 50 g	1	2	2½	2½	2½	7½
V. Muster						
per 50 g	1	2	2½	2½	2½	7½
Minimum	2½	5	5	5	5	15
Einschreibegebühr	10	10	10	10	10	10

Unfrankierte Postkarten werden als Briefe behandelt. Unfrankierte Dokumenten-, Muster- und Druckschriftensendungen werden im Inlandsverkehr und bei der Seepost nach Niederland als Briefe behandelt, sonst aber nicht befördert.

Tarif für 5 *kg*-Postpakete

Nach	Via Genua		Via Marseille		Via Niederland	
	Zahl der Zolldeklarationen	Porto in Gulden	Zahl der Zolldeklarationen	Porto in Gulden	Zahl der Zolldeklarationen	Porto in Gulden
Algier	1	2·87^{5}	1	2·62^{5}	1	2·87^{5}
Belgien	3	2·87^{5}	3	2·62^{5}	2	2·62^{5}
Dänemark	2	3·12^{5}	3	2·87^{5}	2	2·62^{5}
Deutschland (per deutsche Mail)	2	2·87^{5}	2	2·62^{5}	2	2·62^{5}
Deutsch-Neu-Guinea (per Niederländisch-deutsche Linie)	1	—	1	—	1	—
Frankreich	1	2·62^{5}	1	2·37^{5}	2	2·87^{5}
Italien	1	2·50	2	2·75	—	—
Luxemburg	2	2·75	2	2·50	3	2·75
Niederland	3	3·12^{5}	4	2·87^{5}	—	—
Neuseeland	—	—	—	—	—	—
Österreich-Ungarn	2	2·62^{5}	4	2·87^{5}	—	—
Portugal } Maximalgewicht 3 *kg*	2	3·25	2	3·—	4	3·50
Spanien } Maximalgewicht 3 *kg*	3	3·—	5	2·75	5	3·25
Straits-Settlements	—	—	—	—	—	—
Queensland	—	—	—	—	—	—
Schweden	2	3·62	3	3·37^{5}	2	3·37^{5}
Schweiz	1	2·62^{5}	2	2·62^{5}	2	2·87^{5}

Nach Österreich-Ungarn und Italien ist die Beförderung von Tabak ausgeschlossen.

2. TELEGRAPHEN- UND TELEPHONWESEN

Das Telegraphenwesen wird in Niederländisch-Indien durch den Staat exploitiert; der Kabelverkehr mit dem Auslande jedoch liegt bis nun noch ausschließlich in den Händen der «Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company», welche aber mit der neuen niederländisch-deutschen Kabelverbindung nach Shanghai und den Palauinseln eine Konkurrenz erhält.

Neben den 125 Gouvernements-Telegraphenämtern und den 255 Telegraphenämtern der Staatsbahnstationen sind noch 56 Privatbahn-Telegraphenämter dem Publikum geöffnet.

Die Länge der Gouvernements-Telegraphenlinien betrug: *a)* Landlinien 1900: 7109 *km*, 1901: 7750 *km*, 1902: 8092 *km*, 1903: 8339 *km*; *b)* Seekabel 1900: 1650·7 *km*, 1901: 2156 *km*, 1902: 2156 *km*, 1903: 3319 *km*.

Seekabel für den Inlandsverkehr sind gelegt (Siehe unsere Verkehrskarte): Anjer (Java) — Kalianda (Sumatra); Sabang — Oleh-leh — Belawan: Medan; Landangan bei Sitoebondo (Java) — Singaradja (Bali) — Ampenan (Lombok) — Makasser (Celebes); Landangan (Java) — Bandjermasin (Borneo); Balikpapan (Borneo) — Kwandang (Celebes).

Von den Überlands-Telegraphenlinien, welche sich an die Kabelrouten anschließen, heben wir hervor:

Auf Borneo: Bandjermasin—Samarinda (Koetei); Bandjermasin—Balikpapan.

Auf Celebes: Kwandang—Menado, Kwandang—Gorontalo (Nord-Celebes).

Auf Sumatra: Belawan-Medan—Deli—Padang-Sidempoean. Hier stoßt die Linie zur Verbindung Singkal—Padang—Benkoelen—Lahat (Abzweigung nach Palembang)—Java.

Das Gouvernement beabsichtigt, zahlreiche Stationen für drahtlose Telegraphie zu errichten. Dieses System ist für das Inselreich wie geschaffen.

Zur Berechnung der Gebühren sind die Relationen in vier Abteilungen eingeteilt, wovon die erste — die kürzesten Entfernungen enthaltend — eine Grundtaxe von 25 Cent und eine Worttaxe von 3 Cent festsetzt, die zweite von beziehungsweise 50 und 6 Cent, die dritte von 75 und 9 Cent und die vierte von 1 Gulden und 12 Cent.

Die Einkünfte des Gouvernementstelegraphen betrugen 1901: fl. 808 083.—. 1902: fl. 779 136.—, 1903: fl. 722 057.—. Dazu kommt der Wert der expedierten Gouvernementstelegramme von beziehungsweise fl. 160 588.—, 197 947.— und 205 260.—.

Die «Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company» betreibt folgende Kabellinien:

Singapore—Batavia, Singapore—Banjoewangi, Roebuckbai (Australien) und Laboean Deli—Penang. Für den Transitverkehr mit Australien stehen der Gesellschaft außerdem noch zwei Linien von Batavia nach Banjoewangi zur Verfügung.

Die Taxe für Telegramme von Batavia nach Österreich beträgt derzeit fl. 2.50 per Wort.

Im Jahre 1901 wurde zwischen Niederland und Deutschland ein Übereinkommen abgeschlossen zum Zwecke der Gründung einer Kabelgesellschaft, welche eine Kabelverbindung zwischen Menado und den deutschen Palauinseln nach Guam und eine andere zwischen den Palauinseln und Shanghai baute und vor kurzem eröffnete. Dadurch kommt das niederländisch-indische Telegraphennetz einerseits in Verbindung mit dem (die Insel Guam berührenden) amerikanischen Pacifickabel, das San Francisco und Manila verbindet, und anderseits mit dem ostasiatischen Telegraphennetz, dem für die Verbindung mit Europa die sibirische Telegraphenlinie und die Great Northern Telegraphenlinie zur Verfügung stehen.

Die deutsch-niederländische Telegraphengesellschaft erhält durch 20 Jahre eine Subvention von M. 1 250 000, wozu Niederland nur M. 375 000 beizutragen braucht.

Es schweben endlich zwischen Frankreich und Niederland Verhandlungen zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung von Pontianak nach Saigon. Das über Billiton gehende Kabel zwischen Batavia und Pontianak wurde Ende Jänner 1904 dem Verkehre übergeben.

Das Telephonwesen ist in Niederländisch-Indien in den Händen von Privatgesellschaften, wird aber in kurzem verstaatlicht werden.

Interkommunale Telephonverbindungen bestehen zwischen Batavia—Buitenzorg — Soekaboemi (Buitenzorgsche Interkommunale Telephon-Maatschappy), Soekaboemi — Tjiandjoer — Bandoeng (Preanger Telephon My), Batavia—Samarang—Soerabaja, Batavia—Cheribon—Tegal und Pekalongan —Samarang (Interkommunale Telephon My).

Lokaltelephonanlagen bestehen in allen größeren Orten. Das Telephonnetz breitet sich selbst am flachen Lande immer mehr aus. Besonders Java zeigt sich in dieser Beziehung viel weiter vorgeschritten als Österreich. Selbst Atjeh hat bereits ein ausgebreitetes Telephonnetz (1060 *km*).

Öffentliche Telephonanlagen bestehen in folgenden Orten: Batavia, Samarang, Soerabaja, Buitenzorg, Bandoeng (über den ganzen Bezirk Preanger), Cheribon, Tegal, Pekalongan, Grobogan, Demak, Ambarawa, Kendal, Japara, Kedoe, Pati, Rembang, Sidoardjo, Modjokerto, Djombang, Grisee, Pasoeroean, Bangil, Malang, Loemadjang, Probolinggo, Kraksaän, Bondowoso, Djember, Banjoewangi, Banjoemas, Bandjarnegara, Poerworedjo, Poerwokerto, Poerbolinggo, Tjilatjap, Keboemen, Wonosobo, Magalang, Temangoeng, Djokjakarta, Soerakarta, Madioen, Kediri, Berbek, Blitar, Padang, Langkat und Tamiang und verschiedene Plätze auf Celebes.

Bei diesen Telephonanstalten waren 4480 Abonnenten beteiligt, welche 1903 Telephongebühren im Betrage von fl. 616 000.— bezahlten. Die interkommunalen Telephone brachten fl. 95 594.— auf. Von diesen Erträgnissen fielen fast fl. 114 000.— dem Staate zu, der auch bei der Abgabe der Telephonkonzessionen seinen Vorteil zu wahren verstand.

3. EISENBAHNWESEN

Von den Ländern Niederländisch-Indiens besitzt nur Java ein entwickeltes Eisenbahnnetz; in allen übrigen Teilen des Reiches liegt das Eisenbahnwesen noch im argen.

Borneo mit seinen reich entwickelten natürlichen Wasserstraßen macht die Anlage eines ausgebreiteten Eisenbahnnetzes entbehrlich. Neu-Guinea ist der Kultur überhaupt noch nicht erschlossen und die kleineren Inseln sind durchwegs so gestaltet, daß sich größere Distanzen zwischen Binnenland und Küste nicht ergeben.

Dagegen bietet das von seiner Südspitze bis zur Nordspitze mehr als 1000 *km* lange Celebes eine ausgezeichnete Möglichkeit, fast das ganze Inselreich von der Java-See bis nach Menado mit einem Schienenwege zu durchqueren. Wenn die Holländer dem Beispiele der Engländer folgen

wollten, die ihre Kolonien sowohl der Kultur, als auch ihrer Herrschaft durch die Anlage von Schienenwegen erobern, so würde die Realisierung dieses Projektes nicht lange auf sich warten lassen.

Von größter Wichtigkeit sowohl von diesem Gesichtspunkt aus, als auch für den Durchzugsverkehr ist die Entwicklung des Eisenbahnnetzes auf Sumatra. Nicht allein die noch lange nicht vollzogene Unterwerfung des Landes erfordert gebieterisch die Anlage von Schienenwegen; nicht allein die Exploitation der mit allen Naturschätzen ausgestatteten Insel läßt die Entfaltung des Eisenbahnnetzes als vorteilhaft erscheinen; ja selbst der Weltverkehr hat Ursache, sich für den Ausbau einer die Insel von der Nordwest- bis zur Südostspitze durchziehenden Eisenbahn zu interessieren; da diese Route einen Bestandteil der kürzesten Verbindung Europas mit Java und Australien bildet.

Der Ausbau der Bagdadbahn legt den Gedanken einer Fortsetzung bis zum britisch-indischen Eisenbahnnetz nahe, wodurch dasselbe mit dem Eisenbahnnetz Europas sozusagen in direkte Verbindung kommen würde. Schon heute herrscht auf dem großen Wege von Kurrachee über Süd-Belutschistan nach Persien ein lebhafter Karawanenverkehr — vor allem mit dem in Persien so sehr gesuchten britisch-indischen Tee. Die Umwandlung dieser Straße in eine Eisenbahn — ein von der englischen Presse häufig erörtertes Projekt — und ihre Fortsetzung nach Basra, einer Stadt am Ende der Bagdadbahn, ist nur eine Frage der Zeit. Der Postverkehr zwischen Europa und Indien hätte dann eine über Konstantinopel, Kleinasien, die Euphratländer, Persien, Belutschistan und Vorderindien bis Madras führende ziemlich direkt verlaufende Landlinie zur Verfügung, welche — (von Konstantinopel aus gerechnet) etwa 6950 *km* lang — die Möglichkeit bieten würde, einen Schnellverkehr einzurichten, der in sieben Tagen von Konstantinopel bis Madras führen könnte. Die Strecke von hier nach Oleh-leh an der Nordwestspitze von Sumatra (1780 *km*) legt der Dampfer in drei Tagen zurück. Der in direkter Linie weiterfahrende Dampfer erreicht in weiteren 15 Stunden Penang und in 48 Stunden Singapore und bildet gewissermaßen eine Abzweigung der direkten Zukunftslinie Europa—Australien, welche über Sumatra und Java führen würde.

Die Entfernung von Oleh-leh nach Telok-Betong an der Südostspitze von Sumatra beträgt ca. 1650 *km*, eine Strecke, die sich in der Bahntrace etwa auf 2000 *km* erhöhen würde.

Die holländische Regierung hat allem Anschein nach die Absicht, eine solche Longitudinalroute durch Sumatra durchzuführen. Hoffentlich geschieht dies in einer Weise, die den Schnellverkehr gestattet, sonst würde sie voraussichtlich ebenso wenig auf ihre Rechnung kommen, wie dies bei der Atjehtramway der Fall ist. Soll sich die Bahn rentieren, so muß sie trachten, sich in die Route von Europa nach Java und Australien einzufügen und jene höhere Schnelligkeit des Verkehrs zu entwickeln, in welchem der Landverkehr die Schiffahrt leicht zu überflügeln vermag. Während der Dampfer fast vier Tage benötigt, um die Strecke längs Sumatra zu bewältigen, kann ein Schnellzug diese Strecke von 2000 *km* leicht in zwei Tagen durcheilen.

Nach Übersetzung der Sundastraße mittels Trajektes setzt sich die Route über Java fort. Nach Ausbau der Linie Batavia—Tangerang bis Anjer an der Sundastraße wäre eine etwa 100 *km* lange direkte Verbindung mit Batavia geschaffen; die heutige beträgt 152 *km*. Die kürzeste Linie von Batavia nach Soerabaja (764 *km*) ist ebenfalls noch nicht ausgebaut; die bisher zur Verfügung gestandene hat eine Länge von 906 *km*. Durch die bevorstehende Eröffnung der Staatsbahnstrecke Batavia—Krawang—Padalarang—Bandoeng verkürzt sich die Linie auf 856 *km*. Die projektierte Fortsetzung der Bahn Soerabaja—Djember (200 *km*) nach Bajoewangi (100 *km*) bildet die letzte Teilstrecke der etwa 1164 *km* langen kürzesten Route längs Java. Bei einer Schnelligkeit von 50 *km* könnte die gesamte Strecke in 24 Stunden durchmessen werden, so daß man dann in drei Tagen von Atjeh bis Banjoewangi gelangen könnte.

Nach Fertigstellung der australischen Transversalbahn quer durch Australien nach Port Darwin wird der Postverkehr zwischen Europa und Adelaide, Melbourne und Sidney zweifelsohne die Landroute über Port Darwin nehmen und einen geeigneten Anschluß nach Europa suchen. Die kürzeste Route würde dann die soeben beschriebene Verbindung bilden, welche von Port Darwin aus in Bajoewangi an der Ostspitze Javas (ca. 1890 *km*) mit dem Dampfer in drei Tagen erreicht werden kann. Berechnet man noch die Fahrtdauer der Reise von Port Darwin nach Adelaide (ca. 3100 *km*) mit drei Tagen, so ergeben sich für die ganze Strecke von Konstantinopel nach Penang, Singapore, Batavia und Adelaide folgende Fahrtzeiten, denen wir auch die Fahrtzeiten der zweiten Route, das ist jener über Kueit am Persischen Meerbusen und von da nach Bombay beifügen, welche benützt werden müßte, solange keine brauchbare Verbindung der Bagdadbahn mit dem vorderindischen Bahnnetz zur Verfügung steht.

Bei größter Fahrtbeschleunigung mögliche Fahrtdauer	nach Penang	nach Singapore	nach Batavia	nach Adelaide
der jetzt zur Verfügung stehenden Seeroute von Genua oder Marseille via Suezkanal:	22 Tage	24 Tage	25 Tage	32 Tage
der projektierten Landroute von Konstantinopel via Bagdadbahn, Persien, Belutschistan, Kurrachee, Bombay, Madras, Sumatra-Java, Port Darwin, mit einer Abzweigung von Oleh-leh nach Penang und Singapore:	11 Tage	13 Tage	12 Tage	19 Tage

Bei größter Fahrtbeschleunigung mögliche Fahrtdauer	nach Penang	nach Singapore	nach Batavia	nach Adelaide
derselben Route, jedoch von Kueit (am Ende der Bagdadbahn) über den persischen Meerbusen und indisch. Ozean per Dampfer nach Bombay:	13 Tage	15 Tage	14 Tage	21 Tage

Bei obigen Ziffern muß berücksichtigt werden, daß die Reise nach Konstantinopel von Mitteleuropa aus eine um etwa 24 Stunden längere Fahrtzeit erfordert als die Reise nach Genua oder Marseille.

Abgesehen von der Bedeutung, welche der Ausbau einer die Insel Sumatra der Länge nach durchziehenden Eisenbahn für den Weltverkehr besäße, bildet dieselbe geradezu eine Grundbedingung der Kolonisation des Landes. Sumatra ist schwach bevölkert, bietet aber reiche Gelegenheit zur landwirtschaftlichen und montanen Exploitation. Das benachbarte Java hingegen ist eines der dichtest bevölkerten Länder der Welt. Eine Eisenbahn von Java unter Benützung eines Trajektes über die Sundastraße nach den Lampongschen Distrikten, Palembang und von da weiter nach Nordwesten führend, würde der Auswanderung aus Java den Weg nach einem Gebiete öffnen, wo die Kolonisation die reichste Arbeitsgelegenheit findet. Heute ist der Verkehr nach diesen Landstrichen — selbst nach Palembang — sehr erschwert und die fruchtbaren Ländereien von Süd-Sumatra liegen zum allergrößten Teile unbenützt da. Welchen Wert würden dieselben haben, könnte man sie von Batavia mit der Eisenbahn in einigen Stunden erreichen!

Nicht minder wichtig ist eine zweite Verbindung: die Fortsetzung der bereits bestehenden Bahn von Padang nach den Ombilin-Kohlenfeldern, Fort de Kok und Pajakombo. Der Ausbau dieser Linie bis zu einem geeigneten Platz der Ostküste (Siak) würde der sehr guten Ombilinkohle den Singaporer Markt zugänglich machen. Die Länge dieser Bahn würde nur etwas über 250 *km* betragen, so daß die Frachtkosten nicht mehr als etwa fl. 4.50 per Tonne ausmachen würden. Von Siak bis Singapore kostet die Seefracht zirka fl. 1.50 per Tonne, wozu noch etwa fl. —.65 an Umladegebühren gerechnet werden müssen. Die Kohlen, für die die Produktionskosten fl. 4.— bis fl. 5.— per Tonne betragen, könnten also mit Erfolg am Markte in Singapore erscheinen.

Die Dampftramway, welche von Oleh-leh aus durch Atjeh über Segli nach Idi führt, bildet den ersten Teil der großen Sumatrabahn. Dem politischen Zustande entsprechend, in dem sich das Land noch befindet, trägt die Bahn noch allzusehr den Charakter einer Militärbahn und ihre Rentabilität läßt viel zu wünschen übrig. Die Linie wird aber von Jahr zu Jahr weitergeführt und dürfte, sobald sie das hochentwickelte Gebiet von Deli erreicht

haben wird, die volle Rentabilität erlangen. Auch ist die Verbindung des Bahnnetzes von Deli mit jenem von Padang nur eine Frage der Zeit.

Leider fehlt es der Regierung an jener großzügigen Verkehrs- und Kolonisationspolitik, die wir an den Engländern mit Recht bewundern. Einerseits möchte sie alle Verkehrswege selbst in der Hand haben und dem Privatkapital — vor allem dem ausländischen — keinen Nutzen gönnen. Anderseits fehlt es ihr total an Geld und Kredit und so bleibt alles beim alten und das wenige neue wird — siehe die Bahn nach dem Padangschen Oberlande — mit so knappen Mitteln versehen, daß es sich unmöglich zur Rentabilität entwickeln kann. Wir würden der Regierung empfehlen, die bei der Anatolischen und bei der Transsibirischen Bahn gemachten Erfahrungen zu studieren. Beide zeigen, wie mit dem Bahnbau Hand in Hand die Kolonisation und die kulturelle Hebung der erschlossenen Landschaften erfolgen muß. Die Anatolische Bahn hat sogar ein eigenes Landbaudepartement, welches die Bauern oft unentgeltlich mit Saatgut und Maschinen versieht! Ohne solche Fürsorge bleibt das Bahnbauen in unkultivierten Gebieten eine halbe Aktion — das merken wir an Niederländisch-Indien.

Das Bahnnetz von Niederländisch-Indien breitet sich zusehends aus. Gegenwärtig befinden sich folgende Linien in Betrieb:

a) Eisenbahnen

Unternehmung	Linie	*km*
Staatsbahn (östl. Teil), 816 *km*	Soerabaja—Pasoeroean	63
	Bangil—Sengon	21
	Sengon—Lawang	10
	Lawang—Malang	18
	Sidhoardjo—Modjokerto	32
	Modjokerto—Semboeng	32
	Semboeng—Kertosono	7
	Kertosono—Kediri	29
	Kertosono—Ngandjoek	22
	Ngandjoek—Madioen	47
	Kediri—Toeloengagoeng	30
	Madioen—Paron	26
	Paron—Modjosragen	42
	Pasoeroean—Probolinggo	40
	Modjosragen—Soerakarta	29
	Toeloengagoeng—Blitar	34
	Soerabaja—Kalimas	5
	Probolinggo—Klakah	34
	Malang—Kepandjen	19
	Blitar—Wlingi	19

